

Jahrbuch des BdB 2020

**25 Jahre BdB:
Streiten für unsere Ideen und
gute Bezahlung – Damit Reform
nicht zum Reförmchen wird!**

20

Bundesverband der
Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB) (Hg.)

**25 Jahre BdB:
Streiten für unsere Ideen
und gute Bezahlung –
Damit Reform nicht
zum Reförmchen wird!**

Jahrbuch des BdB 2020



Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB) (Hg.)
25 Jahre BdB: Streiten für unsere Ideen und gute Bezahlung –
Damit Reform nicht zu Reförmchen wird!
Jahrbuch des BdB 2020
1. Auflage 2020
ISBN-Print: 978-3-86739-212-9
ISBN-PDF: 978-3-86739-213-6

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

BdB e. V. im Internet: bdb-ev.de

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichungen liegt bei den Autorinnen
und Autoren. Der BdB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit. Die Beiträge
geben nicht immer die Meinung des Herausgebers wieder.

Hinweis: In diesem Jahrbuch verwenden wir eine gendergerechte Sprache. Im
Wechsel nutzen wir die Form mit »/«, setzen mal die männliche Form, mal die
weibliche Form ein oder schreiben beide Varianten voll aus.

© Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB), Hamburg 2020
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werks darf ohne Zustimmung
des BdB vervielfältigt, digitalisiert oder verbreitet werden.
Redaktion: ah kommunikation / Agentur für PR, Hamburg; BdB, Hamburg
Umschlagkonzeption und -gestaltung: GRAFIKSCHMITZ, Köln
Typografiekonzeption: Iga Bielejec, Nierstein
Satz: BALANCE buch + medien verlag, Köln
Druck und Bindung: MedienHaus Plump GmbH, Rheinbreitbach

EDITORIAL **7**

Thorsten Becker

EINLEITUNG

Historische Zäsur – und dennoch bleibt alles beim Alten **10**

Anne Heitmann

WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN UND FACHLICHKEIT

**Gefährdete Selbstachtung –
Herausforderungen der Rechtlichen Betreuung** **22**

Prof. Dr. Franz Josef Wetz

**Überlebensstrategie – von der rechtsfürsorglichen zur
Inklusiven Betreuung** **37**

Klaus Förter-Vondey, Angela Roder

**Freiheit als Menschenrecht. Aspekte ethischer Reflexion im
Kontext rechtlicher Betreuung** **55**

Dr. Marco Bonacker

Rechtliche Betreuung sichert Menschenrechte **67**

Peter Winterstein

**Unterstützte Entscheidungsfindung in der Praxis.
Eine Herausforderung für die rechtliche Betreuung.** **77**

Dirk Brakenhoff

**Unterstützte Entscheidungsfindung aus
kommunikationspsychologischer Sicht** **90**

Renate Kosuch

Wohnungsdesorganisation in Hamburg: Projekt *adele* **108**

Johanna Wessels, Prof. Dr. Andreas Langer

FACHPOLITIK

25 Jahre BdB – Streiten für unsere Ideen und gute Bezahlung. Damit Reform nicht zum Reförmchen wird!	124
---	------------

Thorsten Becker

Betreuen – mit Vertrauen, mit Verantwortung	134
--	------------

Franz Müntefering

Die Politik des BdB im Lichte der 2019 abgegebenen Stellungnahmen	148
--	------------

Dirk Brakenhoff

Der interdisziplinäre Diskussionsprozess »Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht«	167
--	------------

Dr. Harald Freter

RECHT

Rechtliche Entwicklungen in der Betreuungsarbeit	180
---	------------

Kay Lütgens

Erwachsenenschutzrecht im In- und Ausland	194
--	------------

Dr. Anna Schwedler

BETREUUNGSPRAXIS

Bundesteilhabegesetz (BTHG): von der Antragstellung bis zum Leistungsbezug	206
---	------------

Rainer Sobota

Unterstützte Entscheidungsfindung, Selbstbestimmung und Trialog bei Klient/innen mit Psychose und Psychiatrieerfahrung	220
---	------------

Iris Peymann / York Bieger

**Junge Erwachsene mit entwicklungsförderndem
Unterstützungsbedarf in der rechtlichen Betreuung** **228**

Ulrike Hess

**Und dann trägst du die Verantwortung
für einen fremden Menschen** **245**

Gerd Otto

AUTORINNEN UND AUTOREN **254**

Seite absichtlich unbedruckt.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

wie heißt es doch so schön: Aller guten Dinge sind drei. Wobei wir – so viel vorab – dem BdB-Jahrbuch nach der vorliegenden dritten Ausgabe weitere folgen lassen werden. Gerade, weil sich diese Publikation so bewährt, ergo ein »gutes Ding« ist, möchten wir damit weiterhin wichtige zurückliegende Entwicklungen in der Betreuung nachzeichnen sowie Ansätze und Ideen für deren Zukunft liefern. An dieser Stelle mein ausdrücklicher Dank an unseren Kooperationspartner, den Balance Verlag, dem Jahrbuch eine publizistische »Heimat« zu geben!

»Streiten für unsere Ideen und gute Bezahlung – damit Reform nicht zum Reförmchen wird«. Der Titel dieses Jahrbuches, analog zum Motto der BdB-Jahrestagung 2019, bringt das jüngste Geschehen auf den Punkt: Wir streiten – in Sachen Vergütungserhöhung endlich mit einem Teilerfolg, in Fragen von Qualität und Zulassung sind wir mitten im Diskurs. Dass wir die Lust am Streiten um Reformen nicht verlieren, liegt auch an Menschen außerhalb des BdB, die uns kritisch begleiten, uns aber in unseren Forderungen für eine gute Betreuung auch bestärken. Bestes Beispiel ist Franz Müntefering, der in seiner Eröffnungsrede zur Jahrestagung klare Kante sprach: »Demokratie lebt nicht davon, wenn man den Kompromiss vorher denkt, sondern man muss sagen, wo das Problem liegt.« Oder auch: »Der Beruf braucht mehr Professionalisierung.« Ich lege Ihnen – auch wer sie schon »live« gehört hat – die komplette Rede des BAGSO-Vorsitzenden zum Nachlesen ans Herz.

Interdisziplinarität ist es, was auch diese Jahrbuch-Ausgabe besonders auszeichnet. Viele kompetente Autorinnen und Autoren stellen ihr Wissen, ihre Erfahrungen und Einschätzungen sowie auch Konzepte in lesenswerten Artikeln zur Verfügung. Allen Verfasser/innen danke ich sehr herzlich!

Exemplarisch für das breite Themenspektrum seien hier drei genannt: »Und dann trägst du die Verantwortung für einen fremden Menschen« hat Gerd Otto seinen Erfahrungsbericht aus Sicht eines ehrenamtlichen Betreuers überschrieben – abgerundet mit einer differenzierten Liste aus Fragen und Wünschen an verschiedene Professionen. Die Berufsbetreuerin Ulrike Hess greift das Thema »Junge Erwachsene mit entwicklungsförderndem Unterstützungsbedarf in der rechtlichen Betreuung« auf und nimmt die Gruppe der 18- bis 30-Jährigen

genauer unter die Lupe. Im Wissenschaftskontext steht der Beitrag von Prof. Dr. Andreas Langer und Johanna Wessels. Sie stellen das Forschungsprojekt »adele« – (Wieder-)Eingliederung älterer, desorganisiert lebender Menschen in das Hilfe- und Unterstützungssystem« vor.

Wer aber erstmal den roten Faden zum kompletten Jahrbuch aufnehmen möchte, dem empfehle ich den orientierenden Einführungsbeitrag von Anne Heitmann.

Viel Lesefreude und Anregung für fachlichen Streit wünscht

Thorsten Becker,

Vorsitzender Bundesverband der Berufsbetreuer/innen

EINLEITUNG

Historische Zäsur – und dennoch bleibt alles beim Alten

Anne Heitmann

2019 war für die Betreuungswelt historisch: Bundestag und Bundesrat verabschieden das Gesetz zur Erhöhung der Betreuervergütung, und erstmals nach 2005 können sich berufliche Betreuer/innen über ein Mehr auf dem Konto freuen. Allerdings fällt die Erhöhung geringer aus als vom BdB gefordert. So lautet denn der Tenor: Das ist ein wichtiger Schritt, für den der BdB lange gekämpft hat. Gleichzeitig reicht die Anpassung nicht aus, um dauerhaft eine qualitätsvolle Betreuung erbringen zu können. Hintergrund: Eine 2017 veröffentlichte Studie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hatte ergeben, dass die Betreuung offenkundig unterfinanziert ist – für eine qualitätsvolle Betreuung braucht es eine Anhebung der Sätze um 24 Prozent mehr Zeit und 25 Prozent mehr Geld. Davon ist das Betreuungswesen auch nach der Verabschiedung des aktuellen Gesetzes weit entfernt. Aber mehr als eine Erhöhung um (vermeintlich) 17 Prozent waren nicht drin – das ist den politischen Aushandlungsprozessen geschuldet.

25 Jahre BdB

Dennoch, und das ist Historie Nummer 2, ließ es sich der BdB nicht nehmen, kräftig zu feiern: Ein Vierteljahrhundert ist der größte Berufsverband des Betreuungswesens jetzt alt. Der BdB-Vorsitzende Thorsten Becker blickt in seinem Beitrag auf eben diese beiden Meilensteine Vergütung und Jubiläum zurück und erinnert daran, dass der BdB bereits früh Weitsicht bei seinen gesetzten Zielen und Aufgaben bewies. Schon 1994 hießen die Verbandsziele unter anderem: Umsetzung des Betreuungsrechts im Sinne der Klient/innen, Verbesserung der Berufsbedingungen und bessere Bezahlung sowie das Anbieten von Fortbildungen. Es sind – zusammengefasst – 25 Jahre Entwicklung hin zu einer eigenen Berufsidentität und einem eigenen beruflichen Selbstvertrauen.

BMJV-Prozess prägt das Jahr

Lange indes verweilt er hier nicht, denn: Die Probleme der Gegenwart wiegen schwer. Die ursprünglich postulierten Ziele haben hinsichtlich ihrer Aktualität nur wenig eingebüßt. Kurz gesagt, es gibt viel zu tun und nicht wenig zu bemängeln, wie Becker herausstellt. Der BdB tritt weiter an, den Betreuungsberuf zu stabilisieren, um den Klient/innen gerecht werden zu können. Becker: »Betreuung kann nicht jeder, denn dafür ist professionelles Know-how notwendig (›Regeln der Kunst‹)! Betreuung organisiert, plant und kontrolliert komplexe Unterstützungsprozesse und schützt die Menschenwürde in Situationen großer Verletzlichkeit.« Dazu braucht es Weiterentwicklung: Betreuung muss Profession werden, braucht gesetzlich verankerte Zulassungsregeln und damit auch Vorgaben zur Qualität. Becker betont: »Ein Beruf, der ein solch hohes Maß an Verantwortung zu tragen hat, muss auf fachlich und materiell festen Beinen stehen! Betreuung darf nicht weiterhin ›irgendwie‹ geregelt sein. Als Fernziel sieht der BdB eine exklusive Berufszulassung auf der Grundlage eines entsprechenden, modularisierten Hochschulstudiums.« Die Qualität der Betreuung dürfe nicht mehr dem Zufall überlassen werden: Keine weiteren Berufszulassungen mehr ohne nachweisbare und verwertbare Kenntnisse. Nur so ließen sich Qualität und eine bestandsfeste Vergütung sichern.

Das sind – in Kurzform – die Positionen, die der BdB in den aktuellen Diskussionsprozess zur Qualität in der Betreuung einbringt, den das BMJV initiiert hat und der seit Mitte des Jahres Fahrt aufgenommen hat. Der BdB bringt sich hier als wichtiger Mitgestalter ein – zum einen durch die Teilnahme an drei von vier Arbeitsgruppen sowie durch verschiedene inhaltliche Stellungnahmen (siehe hierzu auch den Artikel von Dirk Brakenhoff auf S. 148).

Während die Autorin diese Zeilen schreibt, hat das gemeinsame Abschlussplenum aller Arbeitsgruppen bereits stattgefunden, die Ergebnisse indes wurden noch nicht veröffentlicht. Doch so viel scheint zum jetzigen Zeitpunkt klar: Das BMJV will die Reform des Betreuungsrechts noch in dieser Legislaturperiode auf den parlamentarischen Weg bringen. Geht es nach den Plänen des Ministeriums, soll der Referentenentwurf im Sommer 2020 ins Kabinett eingebracht werden.

Ein zentraler Eckpunkt des Reformpakets ist die Einführung eines Zulassungsverfahrens auf Grundlage persönlicher und fachlicher Eignung. Das Paket sieht unter anderem den Wegfall der mancherorts praktizierten sogenannten Elferregel vor. Ein weiterer, wichtiger Punkt: Das Betreuungssystem soll an die Maßgaben der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden.

Wenn dies die Eckpunkte wären, bliebe der Gesetzentwurf deutlich hinter Vorstellungen des BdB zurück. Auf der anderen Seite würden doch langjährige Forderungen des Verbandes erfüllt. Dies wäre sicherlich ein großer Erfolg für die Berufsgruppe. Dr. Harald Freter ordnet die aktuelle politische Lage in seinem Beitrag umfassend ein und gibt damit eine gute Orientierung für das verbandspolitische Vorgehen im kommenden Jahr.

Müntefering: Expertise der Praktiker/innen einholen

Jedenfalls: Der BdB hat sich als aktiver Mitstreiter im Betreuungswesen gerade in den letzten Jahren einen guten Ruf erarbeitet – auch über die Grenzen der eigenen Profession hinweg. So wird der Einsatz für Qualität auch von außen zunehmend wahrgenommen. Bestes Beispiel: Franz Müntefering (Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen BAGSO), der als Redner auf der BdB-Jahrestagung 2019 zu Gast war und an diesem Jahrbuch mit einem Beitrag beteiligt ist. Er erinnert daran, dass es ein Fortschritt war, als vor 27 Jahren die Entmündigung gesetzlich abgeschafft wurde: »Jeden Menschen als Unikat zu akzeptieren, seine Selbstbestimmung zu sichern. Auch bei psychischer Krankheit oder Sucht oder geistiger Behinderung, Demenz, in Schwäche oder Desorientierung gestützt vom Instrument rechtlicher Betreuung.« Gleichwohl unterstreicht Müntefering, dass er eine Reform des Betreuungswesens als notwendig erachtet. Und er rät dem Gesetzgeber dringend, die Expertise der Praktiker/innen einzuholen. Den Berufsinhaber/innen hingegen schreibt er ins Buch: »Der Staat muss und soll als Gesetzgeber Regeln setzen, die den Grundrechten unseres Grundgesetzes vollumfänglich entsprechen und die die Würde des Menschen nicht an seinen Behinderungen messen, sondern an ihrer Unantastbarkeit. Das ist gut für die Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft, aber der Staat kann Solidarität in der Gesellschaft zwischen den Menschen nicht erzwingen. Ich wiederhole den Satz, weil er mir so wichtig ist: Der Staat kann Solidarität in der Gesellschaft zwischen den Menschen nicht erzwingen. Es liegt an uns, ob wir es organisiert bekommen.« Das Prinzip Helfen und sich Helfen lassen sei unverzichtbar für unsere Demokratie und vielleicht eine der größten Herausforderungen der politischen Debatte. Für Franz Müntefering ist der Satz »Rechtliche Betreuung ist so einfach, das kann doch jeder« schlicht Unsinn. In seinem Artikel rechnet er ab mit der »Geiz ist geil«-Mentalität. Die

sei völlig falsch, auch von Seiten des Staates. Müntefering: »Bezahlung muss der Qualität entsprechend sein. Und das, was Sie leisten, ist ja nicht nur für die Menschen wichtig, sondern ist auch eine Stabilisierung der Gesellschaft insgesamt. Da gibt es überhaupt keine Frage! Und deshalb müssen wir das in diesem Sinne auch offen diskutieren und die Forderungen deutlich machen. Und dazu gehört: Diese Aufgaben, das rechtliche Betreuen von Menschen, kann eben nicht jeder und jede. Und deshalb sind das keine Jobs am Ende der Skala, sondern spezielle Aufgaben, für die man spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten braucht.«

Betreuung braucht Professionalisierung

Er kommt zu dem Schluss, dass der Beruf mehr Professionalisierung braucht – verbunden mit einer stärkeren Verbreitung des Berufsbildes. Betreuung müsse stärker ins Bewusstsein der Bevölkerung, der Gesellschaft überhaupt rücken – angesichts der Bedeutung, die das Ganze habe.

Auch Klaus Förter-Vondey und Angela Roder fordern in ihrem gleichnamigen Artikel: »Die Profession braucht eine Anerkennung«. Betreuung brauche eine anerkannte Profession, um Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht besorgen können, eine qualifizierte Unterstützung anbieten zu können. Auf den Weg zur Profession, so die Autor/innen, allerdings stellen sich zwei Hindernisse: Das Postulat des Ehrenamts und das System der Rechtsfürsorge. Nur durch eine gesetzlich geregelte Anerkennung als Profession seien diese Entwicklungshemmnisse zu überwinden, so Roder/Förter-Vondey. Sie fordern nicht mehr und nicht weniger als eine neue Konzeption für das Betreuungswesen, die eine Trennung der konditionalen Entscheidungsprozesse (rechtliches Konditionalprogramm) von dem beruflichen Handeln der Betreuungspraxis (Zweckprogramm) vorsieht: »Die Trennung eröffnet den Raum für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Besorgungstheorie und der Besorgungsverfahren und schafft die Möglichkeit, die Potenziale des BtG auszuschöpfen und eine Übereinstimmung mit der UN-BRK herzustellen.«

Fachlichkeit als Kern der Betreuung

Die fachliche Weiterentwicklung sei von großer Bedeutung, da die professionelle Unterstützung für viele Menschen in einem fortschreitenden Prozess der Vergesellschaftung geradezu lebensnotwendig sei. Während auf der einen Seite Möglichkeiten, Angebote und individuelle Rechte zunehmen, müssen Menschen auf der anderen Seite ein hohes Maß an Sachkenntnis, Handlungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten aufbringen. Roder/Förter-Vondey beschreiben die Fachlichkeit als Kern der Profession Betreuung. Eckpfeiler sind die Besorgungstheorie und das Besorgungsmanagement, die zwei Säulen der »inkluisiven Betreuungsfachkunde«. Als zentrale Funktion der Besorgungsarbeit und Alleinstellungsmerkmal der Betreuung machen die Autor/innen die Zurüstung aus. »Keine andere soziale Unterstützungsform kann die Zurüstung ins Innere der Menschen leisten und wegen fehlender Legitimation verantworten. Mit der Zurüstungsfunktion der Besorgung beseitigt oder mindert Betreuung die vorhandenen Störungen der internen Disposition (InD) der Menschen, unterstützt ihre Selbstsorge und stellt ihre Zuständigkeit im Prozess der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen wieder her«, so Roder/Förter-Vondey. Das Besorgungsmanagement beschreiben die Autor/innen als Betreuungskunst, die das professionelle Handwerkszeug des Betreuungsberufs darstellt.

Selbstbestimmung auf dem Prüfstand

Einen ethisch-philosophischen Blick auf das Thema Selbstbestimmung wagt Prof. Dr. Franz Josef Wetz. Unter dem Titel »Gefährdete Selbstachtung – Herausforderungen der Rechtlichen Betreuung« stellt er das Phänomen der Selbstbestimmung auf dem Prüfstand. »Das Ideal der Selbstbestimmung wird oft zitiert, aber nur selten definiert. Im Grunde gleicht es einer Leuchtrakete, die sich bei näherer Betrachtung als diffuse Nebelkerze erweist. Darum ist dieser betreuungsrechtliche Leitbegriff in einer Art Ausnüchterungszelle zur Klarheit zu bringen«, so Wetz. Auf dem Weg zu mehr Klarheit zitiert er Nietzsche, Kant und Schopenhauer – eine spannende und tiefsinnige Begegnung mit den Philosophen zum Thema Betreuung. Er geht dem Zusammenspiel von Selbstbestimmung, Sozialteilhabe und Fürsorge nach (»Nur hierüber können menschenwürdige Verhältnisse entstehen.«) und kommt über die Achtung der

Menschenwürde zum Thema der Selbstachtung und der ethisch qualifizierten Selbstachtung. Argumente wie Gegenseitigkeit, Moral, Fairness und Dankbarkeit spielen hier eine Rolle. Diese und ähnliche Argumente, so Wetz abschließend, liefern auch eine ethische Legitimation für das Betreuungsrecht.

Verhältnis von Freiheit und Verantwortung

Um Aspekte ethischer Reflexion im Kontext rechtlicher Betreuung geht es auch in dem Beitrag von Dr. Marco Bonacker, der sich auseinandersetzt mit »Freiheit als Menschenrecht«. Pflege als Zukunftsthema steht im politischen und gesellschaftlichen Diskurs ganz oben auf der Agenda. In den Fokus geraten dabei Schlagworte wie Pflegenotstand, Fachkräftemangel oder Ökonomisierung. Mit all diesen Begriffen sind ethische Herausforderungen verbunden, die sich im Verhältnis von Freiheit und Verantwortung bewegen und denen sich dieser Artikel in Bezug auf die Menschenrechte und auf die rechtliche Betreuung annähern will.

Bonacker vermittelt einen Eindruck davon, was Menschenrechte in der Pflege bedeuten und mahnt: »Obwohl damit sehr grundsätzliche, ja existentielle Rechte beschrieben werden, Rechte die wir nicht selten für selbstverständlich erachten, ist doch gerade im Pflege- und Betreuungsalltag die Gefahr gegeben, sich in einzelnen Prozessfragen zu verlieren und eben jene Rechte aus dem Blick zu verlieren.« Mit seinem Artikel blickt er aus der Metaperspektive auf den Pflege- und Betreuungsprozess, die sich schließlich konkret auf die Mikroebene auswirkt.

Dass man ein so konkretes Handlungsfeld wie Pflege und Betreuung mit dem Interpretationsschlüssel der Menschenrechte aufschließen will, möge trotz allem überraschen, so der Autor. Er kommt zu dem Schluss, dass die Verbindung von Menschenrechten und der Pflege und Betreuung keineswegs konstruiert sei, sondern mit Blick auf die grundsätzlichen Forderungen der Menschenrechte geradezu auf der Hand liege. Er beschäftigt sich tiefergehend mit den Begriffen Freiheit und Verantwortung und dem sich daraus ergebenden Spannungsfeld. Die wissenschaftliche, ethische Reflexion habe die Aufgabe, die Begriffe weiter zu schärfen und immer wieder neu an der pflegerischen und betreuungsrechtlichen Realität zu messen. Die Menschenrechte als Sicherung der Menschenwürde müssten immer wieder neu bewusst gemacht werden; zur Weiterentwicklung guter Pflege und Betreuung und schließlich immer zum Wohl der Klientinnen und Klienten – so Bonacker.

Rechtliche Betreuung sichert Menschenrechte

Peter Winterstein bewertet das Thema »Menschenrechte« aus rechtlicher Sicht und hält fest: »Rechtliche Betreuung sichert Menschenrechte.« Nach einem Ausflug in die Geschichte (»Menschenrechte sind keine Erfindung der Neuzeit«) beschäftigt sich der Autor mit dem Behindertenbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und geht der Frage nach, ob und wie die Vorgaben der UN-BRK mit dem deutschen Betreuungsrecht übereinstimmen – dabei zeichnet er die kontroverse Diskussion nach, die sich derzeit in Deutschland entspinnt. Intensiv widmet sich Winterstein der besonderen Bedeutung von Artikel 12 UN-BRK, der im Kern die Abkehr von ersetzender Entscheidung (substituted decision-making) wie Entmündigung und Fremdbestimmung bedeutet, und Unterstützte Entscheidungsfindung (supported decision-making) fordert. Ein Paradigmenwechsel: In den Anfangsjahren ab 1992 sei Rechtliche Betreuung vor allem unter dem Aspekt der Vertretung betrachtet worden, heute sei Betreuung richtigerweise als Institut des Erwachsenenschutzes zu interpretieren, nämlich als Beratung und Unterstützung und Schutz von Menschen mit Handicap, im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Fürsorge. Er kommt zu dem Schluss, dass das deutsche Betreuungsrecht die Voraussetzungen der UN-BRK im geschriebenen Recht weitgehend erfüllt. »Allerdings sehe ich nach wie vor in der Praxis erhebliche Defizite in der Rechtsanwendung, die durch unzureichende Rahmenbedingungen, z. B. Personalressourcen in Gerichten, Behörden und Vereinen, sowie unzureichende Ausbildung, Beratung und Fortbildung der ehrenamtlich und berufsmäßig handelnden Akteure des Betreuungswesens bedingt sind«, so Winterstein, der aus dieser Erkenntnis die Notwendigkeit ableitet »weiter rechts- und sozialpolitische Verbesserungen einzufordern.«

BdB nimmt Stellung

Eben dies, die Forderung von Verbesserungen, war auch 2019 wieder eines der Hauptaktionsfelder des BdB. Wie sehr die Expertise des Verbandes mittlerweile gefragt ist, zeigen die unterschiedlichen Stellungnahmen und Positionspapiere zu Themen in Bund und Länder. Dirk Brakenhoff zeichnet in seinem Beitrag »Die Politik des BdB im Lichte der 2019 abgegebenen Stellungnahmen« nach, welche Themen für den größten Verband des Betreuungswesens auf der

Agenda standen. Der BMJV-Prozess, den wir weiter oben bereits thematisiert haben, spielt hier ebenso eine Rolle wie das Reha- und Intensivpflegestärkungsgesetz (RISG), wie eine Studie »Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen« oder das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts zu ambulanten ärztlichen Zwangsmaßnahmen. In Hamburg und Hessen ging es um Gesetze zur Gleichstellung behinderter Menschen, in Sachsen um verfassungswidrige Wahlrechtsausschlüsse. Last but not least hat sich der Verband in einem Positionspapier noch einmal deutlich gegen Fallzahlbegrenzungen und die Festsetzung von Kontaktuntergrenzen ausgesprochen: Diese Maßnahmen führten nicht zu brauchbaren Aussagen zur Betreuungsqualität und würden die Qualitätsdiskussion im Betreuungswesen in die falsche Richtung lenken. Nicht die Anzahl an Kontakten oder die Mindestanzahl an Fällen sind für Betreuungsqualität ausschlaggebend, sondern berufsspezifische Kenntnisse, wissenschaftliche Methoden und besondere Sorgfalt. Anlass für dieses Papier waren die Ausführungen von Franz Müntefering, der eben dies auf der BdB-Jahrestagung gefordert hatte (siehe sein Beitrag in diesem Jahrbuch, S. 134). Wie auf der Jahrestagung vereinbart, hat der Verband das Papier auch Franz Müntefering zukommen lassen.

Eine zweite Übersicht liefert Kay Lütgens, der die für die Betreuungsarbeit relevanten Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung nachzeichnet. Natürlich geht es hier noch einmal um das neue Vergütungsrecht, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Wahlrechtsausschluss, um die Entscheidung des BGH zur (fehlenden) Anwendbarkeit des § 60a SGB XII in Bezug auf die Bestimmung der Mittellosigkeit sowie die Befreiung der Umsatzsteuerpflicht von Betreuer/innen, die auch als Verfahrensbeistände tätig sind.

Neben den politischen und rechtlichen Dimensionen soll der Blick auf die Fachlichkeit und die Betreuungspraxis nicht fehlen. Denn während der BdB auf politischer Ebene weiter um Verbesserungen kämpft bzw. kämpfen muss und hier unermüdlich das Argument der Qualität ins Feld zieht, geht die Praxis weiter voran – nicht zuletzt, um den Vorgaben der UN-BRK gerecht zu werden.

Praxis entwickelt sich weiter

Die in vielen Beiträgen dieses Jahrbuchs geforderte Unterstützung von Menschen zur Teilhabe und die Unterstützung ihrer Selbstbestimmung, und damit verbunden die Abkehr von Vertretung und Bevormundung, wird vielerorts bereits umgesetzt bzw. theoretisch entwickelt. Stichwort: Unterstützte Entscheidungsfindung (UEF). Gleich drei Autor/innen widmen sich diesem Thema. Während Dirk Brakenhoff die UEF in der Praxis als eine Herausforderung für die rechtliche Betreuung beschreibt, widmet sich Renate Kosuch dem Thema aus kommunikationspsychologischer Sicht und Iris Peymann und York Bieger blicken unter der Überschrift »Unterstützte Entscheidungsfindung, Selbstbestimmung und Trialog bei Klient/innen mit Psychose und Psychiatrieerfahrung« auf einen Workshop der BdB-Jahrestagung 2019 zurück.

Brakenhoff stellt auf den Prüfstand, ob das deutsche Betreuungsrecht ein System der UEF ist und zeichnet dabei die kontroversen Positionen der aktuellen Debatte nach: »Überblickt man diese Diskussion mit einer gewissen Neutralität, bleibt festzustellen, dass das deutsche Betreuungsrecht hinsichtlich der Maßstäbe der UN-BRK mindestens ambivalent ist. Kurzum: Die Zielsetzung der Förderung der Unterstützten Entscheidungsfindung bleibt im aktuellen Betreuungsgesetz undeutlich und das Unterstützungsprimat wird nicht hinreichend konkretisiert.« Der Autor bemängelt die fehlende Professionalisierung der beruflichen Betreuung und die kaum normierte berufsfachliche Landschaft. Hiermit untermauert er aus fachlicher Sicht die politischen Forderungen des BdB. Den Berufsinhaber/innen und -verbänden attestiert er, dass diese sich eigene Standards auferlegen, sich zunehmend selbst professionalisieren und damit den eklatanten Mängeln des Betreuungsrechts etwas entgegensetzen. Die UEF müsse sich in einer Betreuungsrechtsreform »deutlich niederschlagen«, so Brakenhoff. Allerdings, und das sei ein ernstzunehmendes Problem: »Wie kann – gesetzt dem Fall, die Unterstützte Entscheidungsfindung würde rechtsverbindlich als Maßstab des Handelns Einzug ins Betreuungsrecht finden – die Gewährleistung einer Umsetzung aussehen, wenn der Berufsbetreuung weiterhin eine Professionalität abgesprochen wird?«

UEF: vom Kopf auf die Füße

Eine Unterstützte Entscheidungsfindung im Sinne der UN-BRK in der rechtlichen Betreuung konsequent umzusetzen und zu gewährleisten, setze Zulassungs- und Eignungskriterien und damit verbunden bestimmte Kompetenzen voraus. Es müsse spezielles, betreuungsspezifisches Wissen generiert werden, das in spezifische problembezogene Arbeitsweisen mündet. Der Autor fordert: »Es wird Zeit, den Ansatz der Unterstützten Entscheidungsfindung ›vom Kopf auf die Füße zu stellen‹. Das professionelle ›Betreuungsmanagement‹ oder eine fundierte Kommunikation für gelingende Beziehungsgestaltung sind lern- und lehrbare Kompetenzen und stellen zwei methodische Beispiele dar, rechtliche Betreuung im Sinne der Unterstützten Entscheidungsfindung zu formen. Wir stehen hier bestenfalls am Anfang einer Entwicklung mit offenem Ausgang.«

Einen Einblick in ihre praktische Betreuungsarbeit gewährt uns Renate Kosuch. Als Leser/in erfahren wir, welche Aspekte bei der Begleitung von Entscheidungsprozessen bedeutsam sind und was die personenzentrierte Grundhaltung auszeichnet. Stichworte: einführendes Verstehen, Echtheit und Kongruenz, unbedingte Wertschätzung. Hinsichtlich der Qualitätsfrage: »Was ist Unterstützung, und was ist Lenkung?« führt sie Statements von Klient/innen an, die von gelungenen Betreuungen berichten und kommt zu dem Schluss: »Eine hohe Ergebnis- und Prozessqualität ist demnach dann gewährleistet, wenn Klientinnen und Klienten im Mittelpunkt des Handelns stehen.« Um das Gelingen Unterstützter Entscheidungsfindung als Betreuer/in besser einschätzen zu können, stellt sie Instrumente und Modelle der Selbstreflexion vor. Zudem setzt sie einen Schwerpunkt auf das Thema Schamsensibilität und berichtet hier von Beispielen aus der Praxis. Wichtig ist der Autorin, dass eine kommunikativ gelungene Ausgestaltung des Binnenverhältnisses nicht dem Talent einzelner Personen zu überlassen sei, sondern systematisch vermittelt werden müsse. Kosuch: »Zur Förderung der Qualität der Beziehungsgestaltung ist passgenaue Fort- und Weiterbildung notwendig.«

Einen Einblick in die lebendige Diskussion über Unterstützte Entscheidungsfindung gibt der Beitrag von York Bieger und Iris Peymann, die den Ablauf einer Arbeitsgruppe auf der BdB-Jahrestagung nachzeichnen. Die Kernfrage: Kann Betreuung ein Schlüssel zur Lösung des Problems sozialer Ausgrenzung, Entrechtung und Zwang sein? Am Ende steht eine Reihe von Forderungen, unter anderem selbstmandatierte, untergesetzliche, also niedrigschwellige Betreuungen für Menschen, die ihrem Wunsch und ihrem Willen Ausdruck verleihen können.

Dass der Weg dahin ggf. gar nicht so weit sein muss, zeigt ein Blick über den Tellerrand. Dr. Anna Schwedler legt in ihrer Betrachtung des Erwachsenenschutzrechts im In- und Ausland einen besonders Fokus auf Österreich. Nach einem deutlichen Rüffel des UN-Fachausschusses der UN-BRK hat sich Deutschlands Nachbar von 2014 bis 2018 einem umfassenden Reformprozess unterzogen. Mit dem Ergebnis, dass das Erwachsenenschutzrecht in großen Teilen umgeschrieben wurde – unter anderem den in Österreich bis dahin üblichen »Sachwalter« gibt es nicht mehr. Vier Vertretungsformen sieht das neue Gesetz jetzt vor: Vorsorgevollmacht, eine gewählte eine gesetzliche oder eine gerichtliche Erwachsenenvertretung. Ziel der rechtlichen Neustrukturierung: Die Selbstbestimmungsrechte der Menschen zu stärken. Österreich hat seine Reform schon vollzogen. Die Betreuungswelt in Deutschland ist mittendrin.

Anne Heitmann

Korrespondenzadresse: heitmann@ah-kommunikation.net

WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN UND FACHLICHKEIT

Gefährdete Selbstachtung – Herausforderungen der Rechtlichen Betreuung

Prof. Dr. Franz Josef Wetz

Der aktuelle Diskurs über rechtlich basierte Betreuung wird von zwei Leitbegriffen beherrscht: Soziale Teilhabe und Selbstbestimmung. Einschlägige Belege hierfür liefern die UN-Behindertenrechtskonvention, das Bundesteilhabegesetz und der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD aus dem Jahre 2018, durch den eine Neufassung des Betreuungsrechts auf den Weg gebracht wurde. Die zu Schlagzeilen tauglichen Schlagworte hieraus lauten: Betreuer/innen sollen ihre Klient/innen »unterstützen statt vertreten« – gemäß der Devise: Nichts über die Köpfe der Klient/innen hinweg! Alles mit deren freier Zustimmung und ihrer Beteiligung! Die Selbstbestimmung hilfsbedürftiger Erwachsener soll gestärkt und deren Recht auf ein autonomes Leben erweitert werden. Professionelle und ehrenamtliche Betreuer/innen sollen ihre Klient/innen bei der Ausübung ihrer Freiheit fördern, sie bei der Entscheidungsfindung beraten und zu eigenständiger Lebensführung befähigen.

Damit verbunden sollen Klient/innen stärker als früher am gesellschaftlichen Leben teilhaben dürfen, wozu möglichst alle mentalitäts- und umweltbedingten Barrieren beiseite geräumt werden müssen. Soziale Teilhabe wird als wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft gesehen, in der Menschen mit und ohne körperliche, seelische und geistige Einschränkungen wie selbstverständlich miteinander spielen, lernen, arbeiten und wohnen dürfen. Das Bundesteilhabegesetz formuliert eine Reihe konkreter Maßnahmen zur Erreichung dieser hehren Ziele. Im Hintergrund all dieser Wünsche und Forderungen steht die Frage, wie es im Recht in den letzten Jahren überhaupt zu einer so starken Wertschätzung der Selbstbestimmung kommen konnte, die solche großen Anstrengungen rechtfertigen könnte.

Hintergründe der Selbstbestimmung

In ihrer Rechtsprechung haben die höchsten Gerichte schon mehrfach festgestellt, dass Selbstbestimmung zum Kerngehalt der Menschenwürde gehört. Es sei Teil der menschlichen Würde, frei über sein Dasein verfügen und sein Leben in eigener wie auch sozialer Verantwortung führen zu dürfen. Dabei knüpfen die höchstrichterlichen Urteile ebenso an den Renaissance-Humanismus wie an die Aufklärung an, wonach das Freiheitsrecht, sein Leben nach eigenen Vorstellungen führen zu dürfen, geradezu den Adel des Menschen ausmache. Der wichtigste Gewährsmann hierfür heißt Immanuel Kant.

Allerdings vermag dieser rechtsphilosophische Hinweis die derzeitige Konjunktur der Selbstbestimmung im Betreuungsrecht nicht hinreichend zu erklären. Hinzu kommen gesellschaftspolitische Einflüsse. So ist für unsere liberale Kultur ein ausgeprägter Individualismus charakteristisch. Der heutige Bürger bzw. die Bürgerin treibt auf einem Meer von Lebensmöglichkeiten. Eingübte Routinen sind eingebettet in einen Horizont von Alternativen. Selbstverantwortung, Eigeninitiative und Selbstverwirklichung machen den heutigen Menschen zum Unternehmer seines Daseins. Als Planungs- und Handlungszentrum der eigenen Biografie ist jede/r Einzelne für seine bzw. ihre Arbeitskraft, Existenzvorsorge, Gesundheit, Lebensfreude und gesellschaftliche Anerkennung selbst verantwortlich. Im übertragenen Sinne ist heute jeder von uns ein Existenzgründer.

Diese Signatur unserer Zeit, die für die individuelle Gestaltungsfreiheit einen unumstrittenen Höchstwert darstellt, hat sich in das moderne Betreuungs- und Teilhaberecht eingeschrieben. Die Möglichkeit zur Selbstbestimmung wird als notwendige Voraussetzung gesehen, um als vollwertiges Mitglied des Gemeinwesens gelten zu können. Gesellschaftliche Respektabilität hängt zu einem erheblichen Teil von der Fähigkeit ab, sein Leben möglichst aus eigener Kraft führen zu können. Sozialkompetenzen dieser Art ermöglichen heute überhaupt erst Sozialteilhabe, die auch an äußeren Zeichen erkennbar sein soll. Darum sollen Klient/innen genauso arbeiten, wohnen und leben dürfen wie nicht betreute Bürger/innen. Sie sollen möglichst als »normal« erscheinen dürfen. Hierfür steht das Zauberwort Inklusion, die nur Vielfalt, Diversity und die Bereicherung durch das Bunte kennt. Mit der rechtlichen Fixierung auf Inklusion und Selbstbestimmung geht aber eine massive Entwertung der Fürsorge einher. Ausdrücklich ist von Systemwechsel die Rede. An die Stelle von Fürsorge und Sozialhilfe soll eine von Selbstbestimmung getragene Beteiligungskultur treten. Allerdings ergibt sich hieraus fast zwangsläufig die

Frage, ob die drei miteinander verknüpften Ziele – weniger Fürsorge, größere Teilhabe und mehr Selbstbestimmung – überhaupt klar, realistisch und uneingeschränkt wünschenswert sind.

Selbstbestimmung auf dem Prüfstand

Das Ideal der Selbstbestimmung wird oft zitiert, aber nur selten definiert. Im Grunde gleicht es einer Leuchtrakete, die sich bei näherer Betrachtung als diffuse Nebelkerze erweist. Darum ist dieser betreuungsrechtliche Leitbegriff in einer Art Ausnüchterungszelle zur Klarheit zu bringen. Normalerweise wird als selbstbestimmt bezeichnet, wer erstens frei von inneren Zwängen, Phobien, Verhaltens- und Hirndefekten, also zurechnungs- oder urteilsfähig ist. Zweitens gilt als selbstbestimmt, wer über die Fähigkeit verfügt, sich angemessen informieren, sich aufklären und die voraussichtlichen Folgen seiner Entscheidungen absehen zu können. Drittens wird selbstbestimmt genannt, wer imstande ist, nüchterne Erwägungen und Überlegungen anstellen, bewusst Vorsätze fassen, nachvollziehbar begründete Entscheidungen fällen, sein Denken und Handeln nach plausiblen Argumenten steuern zu können. Deshalb gehört zum Ideal der Selbstbestimmung auch die Fähigkeit zu einem eigenständigen Leben in freier Selbstverantwortung.

Gemessen an diesen drei Facetten der Selbstbestimmung führt niemand ein total selbstbestimmtes Leben: Wie stark werden wir schließlich von unseren Veranlagungen, Neigungen und Leidenschaften bestimmt! Hinzu kommen Umgebung, Sozialisation, Lebensgeschichte, die Massenmedien und der Zeitgeist. Diese heterogenen Prägungen arbeiten sich alle bis in die letzten Winkel und Fasern unseres Daseins vor, bis sie sich unser Denken, Fühlen, Wollen und Handeln unterworfen haben. Dennoch sind wir im Normalfall zur kritischen Hinterfragung eigener Neigungen, Wünsche und Interessen fähig, wenn auch nicht immer hierzu bereit.

Verwirrenderweise erweist sich das stark fremdbestimmte Leben gerade heute zugleich auch als große Überforderung, weil die Menschen angesichts der zahllosen Möglichkeiten oft nicht genau wissen, wie sie sich entscheiden sollen, ja, wie sie leben möchten. Sich zu befreien fällt schon schwer, doch frei zu sein noch schwerer! Nach dem Verlust althergebrachter Traditionen und Konventionen steht der/die Einzelne heute stärker als früher auf sich selbst. Litten die Menschen einst massiv an Unterdrückung, so leiden sie heute eher

an einem Übermaß an Selbstbestimmung und Selbstverantwortung. Jede/r ist des eigenen Glückes Schmied, wer sein Leben in die Hand nehmen muss, um es entweder zum Erfolg oder zum Scheitern zu führen.

Was bedeutet dies nun alles für die rechtliche Betreuung mit ihrem hohen Anspruch, den Klient/innen bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung zu unterstützen, statt sie zu vertreten? Natürlich gelten die beiden gegensätzlichen Einschränkungen – vielfältige Fremdbestimmung einerseits, überforderte Selbstbestimmung andererseits – für betreute Menschen in erhöhtem Maße; andernfalls erübrigte sich jede Betreuung.

Im Grunde genommen widersprechen sich Selbstbestimmung und Betreuung sogar. Denn wer wirklich selbstbestimmt lebt, muss nicht betreut werden. Jemanden bei seiner freien Entscheidungsfindung zu unterstützen heißt nämlich nicht, sie oder ihn zu betreuen, sondern zu beraten. Meinte das Betreuungsrecht wirklich Selbstbestimmung, so müsste es Beratungsrecht genannt werden – aber so heißt es aus gutem Grunde nicht. Dazu zwei Beispiele:

1. Das Bundesteilhabegesetz sieht für Menschen mit Einschränkungen diverse Unterstützungen personeller und materieller Art vor. Wo jedoch der Arbeitsplatz fast gänzlich subventioniert wird, Assistenzen der unterschiedlichsten Art erforderlich sind, die verschiedenen Wohnformen von der öffentlichen Hand finanziert werden..., dort haben wir es nur mit einer als Selbstbestimmung getarnten Fürsorge zu tun, die doch gerade überwunden werden soll.
2. Betreuer/innen haben es öfter mit älteren, gebrechlichen, leicht dementen, psychisch gestörten Personen zu tun, die der Alltag, ihre Wohnung, die Finanzen überfordern. Sie zu unterstützen bedeutet zweifellos, ihnen bei der Entscheidungsfindung zu helfen. Aber lässt es sich hier überhaupt vermeiden, dass die Betreuer/innen das Denken und Verhalten ihrer Klient/innen nach eigenen Vorstellungen steuern? Dabei mögen sie tatsächlich deren Wohlergehen und Wohlbefinden gewährleisten, also deren Bestes wollen. Nur suggerieren sie nicht ihren Klient/innen auch Entscheidungen, die sie selbst bevorzugen? Manipulieren sie nicht ein ums andere Mal mehr oder weniger bewusst den Willen ihrer Klient/innen und lenken so deren Wahl nach ihren Vorstellungen vom Richtigen, wodurch sich die Selbstbestimmung erneut als getarnte Fürsorge entlarvt? Möglicherweise legen Betreuer/innen ihren Klient/innen aus Gründen der Zeitknappheit, Überarbeitung oder Bequemlichkeit sogar die Einwilligung in Maßnahmen nahe, nur weil sie ihnen weniger Arbeit und Mühe bereiten. Wo verläuft hier die Grenze zwischen dem Erforderlichen und Unzumutbaren?

Selbst wenn die Betreuer/innen nur auf das Wohl ihrer Klient/innen aus sind, ist es eine Illusion zu glauben, sie könnten diese bei ihrer Entscheidungsfindung lediglich unterstützen oder beraten, ohne sie hierbei nach eigenen Vorstellungen zu steuern oder zu manipulieren – und das heißt: Fürsorge walten zu lassen. Beide Beispiele können die im Betreuungsrecht propagierte Selbstbestimmung schon eines gutgemeinten Etikettenschwindels überführen, der die Wirklichkeit verfälscht. Doch wo liegt der Webfehler im Betreuungsrecht?

Vernachlässigte Fürsorge

Klient/innen sollen unterstützt werden, damit sie selbstbestimmt leben und sich dazugehörig fühlen können. Sie sollen aber nicht unterstützt werden, weil sie hilfsbedürftig sind. Denn in diesem Falle bedeutete ihre Unterstützung so viel wie Fürsorge, und Fürsorge soll nicht sein. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Natürlich sollen Klient/innen so selbstbestimmt leben und sich so stark dazugehörig fühlen wie möglich. Dies bleibt gänzlich unbestritten. Dennoch setzt das moderne Betreuungsrecht ein fragwürdiges Signal, weil es die Selbstbestimmung aufwertet, indem es die Fürsorge abwertet, statt Sozialteilhabe, Selbstbestimmung und Fürsorge gleichrangig nebeneinander zu stellen. Allerdings steht dieser Abwertung die Evidenz der Unmöglichkeit gegenüber, ohne Fürsorge auskommen zu können.

Außerdem wirkt die Herabsetzung der Fürsorge vor dem Hintergrund der neuzeitlichen Rechtsgeschichte irritierend. Seit dem 19. bis Mitte des 20. Jahrhunderts wurde heftig darüber gestritten, ob Fürsorgerechte zum Achtungsanspruch der Menschenwürde gehören. Sowohl im Wertestreit Ende des 19. Jahrhunderts zwischen Liberalismus und Sozialismus als auch in den Debatten der höchsten deutschen Gerichte der 1950er- und 1960er-Jahre wurde intensiv darüber diskutiert, ob individuelle Freiheit höher als soziale Wohlfahrt stehe, zu der die Fürsorge zählt. Das Gleiche gilt für den Wertestreit in den ideologischen Blockkonfrontationen zwischen Ost und West, der in den Vereinten Nationen unerbittlich ausgefochten wurde. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts endlich konnte die Gleichrangigkeit der individuellen Freiheitsrechte und der sozialen Wohlfahrtsrechte festgestellt werden, die im modernen Betreuungsrecht durch Zurückdrängung der Fürsorge fast unmerklich infrage gestellt wird. Woher kommt diese seltsame Abwertung der Fürsorge zugunsten der Selbstbestimmung? Wie ausgeführt schlägt sich hier der Zeitgeist nieder, wonach

Individualismus, Freiheit und Selbstverwirklichung unumstrittene Höchstwerte unserer Gegenwart sind. Außerdem wird fürsorgliche Hilfe schnell mit Bevormundung einerseits und Erniedrigung andererseits gleichgesetzt. Für solches Misstrauen gegen fürsorgliche Hilfe gibt es gute rechts- und sozialgeschichtliche Gründe. Denn vor Einführung des ersten Betreuungsrechts 1992 standen die Schutzmaßnahmen für betreuungsbedürftige Menschen unter den Leitbegriffen der »Vormundschaft« und »Gebrechlichkeitspflegschaft«. Nach heutigem Verständnis lief in früheren Zeiten beides oft auf erniedrigenden Paternalismus mit unkontrolliertem Freiheitsentzug hinaus. Erst recht beherrschte solch demütigende Bevormundung seinerzeit das von Disziplin, Drill und Dressur geprägte Heimleben. Es ist noch nicht so lange her, dass Menschen mit Einschränkungen in Anstalten verwahrt wurden, deren streng reglementierte Tagesabläufe nur wenig Raum für ein selbstbestimmtes Leben ließen. Inhumane Unterdrückung tarnte sich als humane Fürsorge!

In der Geschichte werden extreme Positionen oft nicht durch milde Standpunkte abgelöst, sondern wieder durch extreme Anschauungen – nur mit umgekehrtem Vorzeichen. So ist der Glaube an die Idee der Selbstbestimmung die historisch leicht nachvollziehbare Reaktion auf deren beinahe vollständige Unterdrückung in der Vergangenheit durch eine Fürsorge, die aus heutiger Sicht als heikel erscheint. Befreit man aber das überlieferte Verständnis der Fürsorge von seinen erdrückenden Altlasten, bedeutet sie nicht mehr automatisch Erniedrigung. Fürsorgliche Zuwendungen können auch als Wertschätzung aufgefasst werden. In diesem Falle dürfen sich die Betroffenen ernst genommen fühlen, weil sie der erbrachten Hilfeleistungen für würdig befunden wurden, die ihnen einen Zugang zum gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Klient/innen können ihr Dasein für des Aufwandes wert halten, den er ihren Mitmenschen, der Gesellschaft und dem Staat macht.

Ähnlich entmündigt man betreuungsbedürftige Menschen nicht zwangsläufig, wenn man sich um sie fürsorglich kümmert, indem man in ihrem Interesse handelt. In diesem Zusammenhang muss streng zwischen Wunsch und Interesse unterschieden werden. Beispielsweise verspürt eine angetrunkene Person den Wunsch, Auto zu fahren. Deren Freundinnen nehmen ihr den Autoschlüssel ab. Der Angetrunkene fühlt sich bevormundet. Sein Recht auf Selbstbestimmung werde verletzt, moniert er. Am nächsten Tag ist er den Freundinnen dankbar, dass sie ihn am Autofahren hinderten. Sie handelten zwar nicht nach seinem Wunsch, aber in seinem Interesse. Denn sie handelten so, wie er wahrscheinlich gehandelt hätte, wenn er nüchtern, und das heißt vollurteilsfähig, aufgeklärt und informiert gewesen wäre. Nach dieser Unterscheidung zielen Wünsche

spontan, unüberlegt, affektbestimmt auf ein kurzfristiges Wohlbehagen, wohingegen subjektive Interessen ein mittel- und längerfristiges Wohlergehen erstreben und zwar auf der Grundlage sachlicher Überlegungen, rationaler Aufgeklärtheit und umfassender Wohlinformiertheit. Dementsprechend ist eine an den subjektiven Interessen der Klient/innen ausgerichtete Fürsorge weit von jeder Bevormundung entfernt, mögen die Grenzen zwischen hilfsbereiter Interessenspflege und Paternalismus auch strittig sein.

Natürlich sind nur die wenigsten von uns immer zurechnungsfähig, aufgeklärt sowie wohlinformiert und verhalten sich ihren Interessen gemäß. Wir alle sind gelegentlich unvernünftig. Beispielsweise essen wir zu viel, bewegen uns zu wenig, leben überhaupt wider besseres Wissen häufig ziemlich ungesund. Allerdings ist es ein ums andere Mal vernünftig, unvernünftig zu sein. Allein die Dosis macht das Gift! Darum soll eine an den Interessen der Klient/innen ausgerichtete Betreuung auch in Maßen genug Raum für maßlose Wünsche lassen.

Nur an welchen Interessen soll die fürsorgliche Betreuung eigentlich Maß nehmen? In der interessenfundierten Ethik der Gegenwart herrscht weitgehend Konsens darüber, dass jede/r unter normalen Bedingungen ein Interesse an eigenem Überleben, körperlicher Unversehrtheit, Schmerz-, Bewegungs- und Handlungsfreiheit, an der Möglichkeit, eigene Fähigkeiten zu entfalten, der Befriedigung der Grundbedürfnisse nach Nahrung, Obdach und emotionaler Wärme sowie Ähnlichem hat. Beim Versuch, die Entmündigung der Klient/innen zu vermeiden, vermag die Orientierung an solchen Interessen die fürsorgliche Betreuung wie ein Kompass zu navigieren.

Übertriebene Gleichstellungen

Eine an den Interessen und dem Wohlergehen der Klient/innen ausgerichtete Fürsorge besteht im Wesentlichen aus einseitigen Hilfsmaßnahmen, bei denen die Selbstbestimmung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Wird hierdurch aber nicht wieder die »Normalität« der Klient/innen in Frage gestellt, welche die Idee der Inklusion ihnen attestiert? Heute werden praktisch alle Menschen auf die Stufe der Normalität gehoben, indem man die unliebsamen Schwellen zwischen Gesunden und Kranken, Durchschnittlichen und Behinderten, Schönen und Hässlichen, Jungen und Alten zu hobeln versucht. Auf diesem Feld herrscht eine heillose Verwirrung, Unaufrichtigkeit, ja ein Wille zur Illusion. Natürlich sind Schöne und Hässliche, Junge und Alte, Gesunde und Kranke

gleichermaßen Menschen mit übereinstimmenden Interessen wie einem Bedürfnis nach Nahrung, Obdach, Selbstentfaltung und Ähnlichem. Doch so sehr alle Menschen gleichwertig sind, bestimmte Eigenschaften werden auch im Zeitalter der Inklusion höher als andere bewertet. In der Regel räumen wir der Schönheit einen Vorrang vor der Hässlichkeit, der Gesundheit vor der Krankheit, dem Vollständigen vor dem Bruchstück ein. Bei dem Bemühen, in allem nur eine Chance und Bereicherung zu sehen, geht mittlerweile das Maß verloren. Wer ist schon lieber krank als gesund, betreuungsbedürftig als selbstständig, gebrechlich als vital? Wer möchte ernsthaft bestreiten, dass Gesundheit ein hohes Gut ist, dessen geflissentliche Vorenthaltung moralisch zu verurteilen wäre? Inklusion bedeutet nicht das Ende der Distinktion.

Diese muss gar nicht abgeschafft, sondern lediglich die Gleichstellung von Person und Eigenschaft aufgehoben werden. Beispielsweise verdienen Menschen, die behindert und krank sind, uneingeschränkt Hilfe und Achtung, Behinderung und Krankheit aber nicht. Aus der Gleichwertigkeit von Gesunden und Kranken folgt nicht die Gleichwertigkeit von Gesundheit und Krankheit. Dies ist kein Plädoyer für diskriminierende Spaltungen der Gesellschaft als vielmehr ein Aufruf zum Maßhalten zwecks Vermeidung sentimentaler, unrealistischer Übertreibungen.

Selbstverständlich gibt es auch in Zukunft eine Reihe von Menschen mit Anspruch auf eine interessenfundierte fürsorgliche Betreuung, weil sie im Vergleich mit Durchschnittsbürger/innen stärker hilfsbedürftig sind. Es gibt den Unterschied, der sich allenfalls verleugnen, bestenfalls beschönigen, aber keinesfalls beseitigen lässt. Doch folgt hieraus weder automatisch Bevormundung noch zwangsläufig ein geringerer Anspruch auf Wertschätzung.

Zur Sensibilisierung für die Hilfsbedürftigkeit von Klient/innen müssen keineswegs alle Distinktionen aufgelöst werden, was ohnedies aussichtslos wäre. Hierzu genügt bereits ein geschärfter Blick auf den Lastcharakter des menschlichen Daseins allgemein. Die Abwertung der Fürsorge zugunsten der Selbstbestimmung verkennt die Grundsituation des Menschen.

Existenzielle Grundsituation

Menschliches Leben ist oftmals sorgenvoll, manchmal mühsam und des Gelingens niemals sicher. Niemand ist einfach nur da, sondern jeder muss viel dafür tun, um auch da sein zu können. Menschliches Leben ist eine Aufgabe

aus Not. Glücklicherweise liegt die Schwelle absoluter Ratlosigkeit bei uns Menschen hoch. Wir sind darauf spezialisiert, die eigenen Sorgen mehr oder weniger erfolgreich bewirtschaften zu können. Dabei bleiben wir stets auf die Hilfsbereitschaft unserer Mitmenschen angewiesen, denen wir uns zugehörig fühlen. Als verwundbare Lebewesen benötigen wir alle fürsorgliche Unterstützung – die einen mehr, die anderen weniger. Doch selbst das stärkste Leben unterspielen Zeichen der Gebrechlichkeit. Daher ist eine Gesellschaft wünschenswert, in der die Bürger/innen niemals vergessen, dass sie von Geburt an verletzlich und deshalb auf fremde Hilfe angewiesen sind. Der Prototyp des Bedürftigen ist das Neugeborene, das einseitig gefüttert, gewärmt, bekleidet und getröstet werden muss.

Wie die Dinge liegen, geht die Bürde der Selbstsorge der Würde der Selbstbestimmung voraus. Selbstsorge fragt: »Wie komme ich davon? Wie kann ich überleben?« Dagegen erhebt die Selbstbestimmung ihre Stimme erst, nachdem man bereits davongekommen ist, um anschließend zu fragen: »Was möchte ich mit meinem Leben anfangen? Wie will ich es gestalten?« Selbstbestimmung ist eine Spätform der vom Daseinskampf entlasteten Selbstsorge, eine Zivilisationsidee, die eine stark entwickelte demokratische Wohlstandskultur voraussetzt, an der man teilhaben muss, um frei leben zu können. Trotz Durchsetzung der mühsam erkämpften Selbstbestimmung als eines Individualrechts ist aber die Selbstsorge niemals endgültig bewältigt, weil wir bei aller Stärke doch gebrechlich, endlich, hinfällig und damit potenziell hilfsbedürftig bleiben. Es geht nicht ohne fremde Hilfestellungen.

Drei Beziehungsformen

Die von elementaren Interessen angetriebene Selbstsorge vollzieht sich stets in sozialen Kontexten. Man verwirklicht sich als jemand immer in gesellschaftlichen Zusammenhängen, die sich fast jeder Mensch so verfasst wünscht, dass er darin überleben und gut leben kann. Hier tritt das Individuum auf ganz unterschiedliche Weise in Kontakt mit anderen Menschen. An dieser Stelle seien drei elementare Beziehungsformen hervorgehoben, die zugleich auch den drei grundlegenden Wertdimensionen Selbstbestimmung, Sozialteilhabe und Fürsorge zugrunde liegen.

Selbstbestimmung Nach Arthur Schopenhauer gleichen wir Menschen »frierenden Stachelschweinen«, die, um nicht zu frieren, eng zusammenrücken

müssen, sich dabei aber nicht zu nahe kommen dürfen, um sich nicht an ihren Stacheln zu verletzen. Menschen brauchen Nähe und Distanz gleichermaßen. Distanzlosigkeit kann die Selbstbestimmung zutiefst gefährden. Dagegen heißt Einhaltung des Abstands, andere ihr Leben nach eigenen Vorstellungen führen zu lassen.

Sozialteilhabe Menschen suchen nicht nur Abstand voneinander, sondern auch die Nähe zueinander. Sie lassen sich gegenseitig am jeweils anderen Leben teilhaben. Das Gefühl, angekommen und angenommen zu sein, ist ein Grundbedürfnis, dessen Erfüllung man nicht allein hinbekommt, sondern dazu man die anderen braucht. Vieles, was die Menschen im Laufe ihres Lebens tun, zielt darauf ab, dazugehören zu können. Niemand möchte sich dort ausgeschlossen fühlen, wo er gerne dabei wäre.

Fürsorge Schließlich kommen sich Menschen wechselseitig zur Hilfe. Aufgrund ihrer Verletzlichkeit sind sie bisweilen, und im Extremfall sogar ihr ganzes Leben lang, einseitig auf die aktive Unterstützung ihrer Mitmenschen angewiesen.

Diese drei Beziehungsformen prägen nicht nur unsere Privatsphäre und die gesellschaftliche Öffentlichkeit. Den drei Beziehungstypen entsprechen auch die drei wichtigsten Arten der Menschenrechte, die in liberale Freiheitsrechte, politische Teilhaberechte und soziale Wohlfahrtsrechte eingeteilt werden. Erstere stehen für das Recht, nach eigenem Glück auf individuelle Weise streben zu dürfen, auch Religions- und Weltanschauungsfreiheit; die zweiten für das Recht auf Mitwirkung am Gemeinwesen, wozu etwa das Wahlrecht gehört; die dritten für den Sozialstaat. Letztere formulieren keinen Schutz Einzelner vor dem Staat, sondern umgekehrt Ansprüche an das Gemeinwesen, wozu Betreuung und existenzsichernde Fürsorgemaßnahmen zählen.

Alle drei Wertekomplexe spielen im Grundgesetz eine wichtige Rolle. Im Betreuungsrecht und Bundesteilhabegesetz herrscht dagegen bezüglich dieser drei Werteformen eine Schiefelage. Dort wird das Recht auf Selbstbestimmung überschätzt, während die Fürsorge unterschätzt wird. Genauer formuliert wird sogar die Selbstbestimmung aufgewertet, indem die Fürsorge abgewertet wird, obgleich doch alle drei Formen – Selbstbestimmung, Sozialteilhabe und Fürsorge – gleichrangig berechtigt sind. Auch wenn das Misstrauen gegen das Fürsorgesystem auf dem Hintergrund der skizzierten Sozial- und Rechtsgeschichte verständlich ist, sollte dieser hart erkämpften Errungenschaft des Sozialwesens dennoch die ihr gebührende Achtung weiterhin entgegengebracht werden.

Selbstachtung

Erst aus dem Zusammenspiel von Selbstbestimmung, Sozialteilhabe und Fürsorge gleichermaßen können menschenwürdige Verhältnisse entstehen. In letzter Beziehung soll es bei der Betreuung wie sonst auch im gesellschaftlichen Leben um Achtung der Menschenwürde gehen. Nur was heißt Würde überhaupt? Zugespitzt formuliert bedeutet Achtung vor der Menschenwürde, Voraussetzungen zu schaffen, unter denen es dem Individuum möglich ist, sich selbst zu achten. Doch was heißt wiederum Selbstachtung? Sich selbst zu achten meint, sein Leben an sich oder zumindest für sich als wertvoll zu bejahen, und dies heißt soviel, wie das eigene Leben im Bewusstsein seiner Beschwerlichkeit dennoch für der Mühe wert zu halten, die es einem selbst und den anderen bereitet. Diese keimhaft in der biologischen Natur des Menschen verankerte Selbstwertschätzung bleibt aber angesichts seiner Unzulänglichkeiten, Schwächen und Gebrechen stets gefährdet. Wie schnell schlägt Selbstwertschätzung in Selbstgeringschätzung um, wenn einem die soziale Anerkennung verweigert, man dümmlich belehrt und jemandem das Nötige zum Leben vorenthalten wird. Insbesondere betreuungsbedürftige Menschen sind hier besonders gefährdet. Doch für jede und jeden von uns bleibt es eine lebenslängliche Herausforderung, die in unserer biologischen Natur angelegte Selbstachtung aufrechtzuerhalten angesichts ihrer Bedrohung durch eigene Unzulänglichkeiten oder gesellschaftliche Herablassungen. Bei alledem leistet die Möglichkeit zur Selbstbestimmung, Sozialteilhabe und Fürsorge unverzichtbare Hilfsdienste.

Peinliche Leerstelle

Wie Menschen mit Betreuungsbedarf am besten geholfen werden kann, ist kontrovers, aber dass ihnen geholfen werden soll, scheint selbstverständlich zu sein. Darum muss die Frage zynisch klingen, warum ihnen überhaupt die rechtlichen Grundlagen der Selbstachtung zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings ist diese Frage nicht boshaft, macht sie doch auf eine ethische Lücke aufmerksam, in die schon Friedrich Nietzsche seinen Finger wie in eine schwärende Wunde legte.

Nietzsche leugnet, dass alle Menschen ein Recht auf Selbstbestimmung, Sozialteilhabe und Fürsorge hätten. Er setzt an die Stelle des Wohls aller die

Privilegierung der Leistungsfähigsten und am besten an die Umwelt Angepassten. Allerdings hätten sich in der Geschichte die schwächeren Menschen hiergegen erfolgreich zur Wehr gesetzt. Nietzsche nennt sie die Schlechtweggekommenen. Um nicht der Willkür der Gesunden und Starken ausgeliefert zu sein, hätten sie in einem Jahrhunderte langen Prozess auf listige Weise eine Kultur etabliert, deren Moral sich am Wohlbehagen der Verkümmerten orientiere. Die Schwachen legten den Starken soziale Zwangsjacken an, durch die sie milde gemacht wurden. Am Ende vermochten die Schlechtweggekommenen sogar die Idee der Gleichheit aller Menschen durchzusetzen. Erst dann konnte den Schwachen und Starken gleichermaßen ein Recht auf Selbstbestimmung, Achtung und Hilfsbereitschaft zuerkannt werden. Der natürliche Hang der Starken, hiervon abzuweichen, wurde durch die Erfindung des schlechten Gewissens, des Sündenbewusstseins und einer Gerichtsbarkeit gebändigt, die solche Verfehlungen als Verstöße gegen die Menschenrechte anprangern. So hätten die Schwachen den Machtwillen der Starken nach und nach gebrochen, um ihr eigenes Machtstreben, über das Leben zu herrschen, erfolgreich durchzusetzen.

An Nietzsches Position ist hier lediglich seine negative Bewertung, was Betreuung heute leistet, wichtig. Denn für den Philosophen wären Inklusion, das Recht auf Selbstbestimmung für schwächere Mitglieder der Gesellschaft und Fürsorge unberechtigte Formen tyrannischer Herrschaft der Schwachen über die Starken. Wie lässt sich solch krasser Standpunkt in die Schranken weisen, der den besorgten Blick auf eine ethische Leerstelle im Betreuungsrecht und Bundesteilhabegesetz wie auch in der Idee der Selbstachtung lenkt?

Man könnte auf die Selbstachtung der Gesellschaft verweisen – nach dem Motto: Kann sich ein Gemeinwesen noch achten, wenn es mit seinen schwächeren Bürger/innen schäbig umgeht? Die suggerierte Antwort heißt natürlich: Nein. Aber dieses Argument ist schwach, ja schlecht, sogar unhaltbar. Denn abgesehen davon, dass der Begriff »Selbstachtung der Gesellschaft« ein unsinniges Artefakt ist, das der Sprachkritik nicht standhält, nennt sich auch die Mafia ehrenwerte Gesellschaft – »onorata sozieta« -, und das heißt: Die Mafia ist eine Gesellschaft, die sich selbst achtet, wozu sie ethisch betrachtet aber nur wenig Grund hat.

Daraus erhellt: Selbstachtung ist zwar eine existenzielle Notwendigkeit, ein ethischer Maßstab ist sie nicht, wenn man bedenkt, dass zuweilen Straftäter/innen, Diktator/innen und Tyrann/innen sich gerade aufgrund ihrer Machtausübung, Gewalttaten und Verbrechen besonders wertschätzen. Beruht aber Selbstachtung auf ethisch fragwürdigen Voraussetzungen, so ist sie selbst

fragwürdig. Offenbar ist die Idee der Selbstachtung in normativer Beziehung unzureichend.

Aber mag nicht alles, was der Selbstachtung förderlich ist, ethisch einwandfrei sein, so bleibt es doch ein Zivilisationsmaßstab, ob ein Gemeinwesen seinen betreuungsbedürftigen Mitbürger/innen die Voraussetzungen zur Selbstachtung gewährleistet, indem es ihnen ein Recht auf Selbstbestimmung, Sozialteilhabe und Fürsorge gewährt. Allerdings ist damit noch immer nicht Nietzsches Frage beantwortet, warum die Stärkeren den Schwächeren solche Rechte geben sollten.

Ethisch qualifizierte Selbstachtung

Eine Antwort bietet die existenzielle Grundsituation des Menschen. Aus der Distanz betrachtet gehören selbst die Starken zu den Schwachen. Es gibt eine existenzielle Gleichstellung aller Menschen als endliche, verwundbare, leidendanfällige Lebewesen. Obwohl sich Durchschnittsbürger/innen ohne irgendwelche Einschränkungen unter normalen Bedingungen selbst zu helfen wissen, bleiben doch auch sie ein Leben lang auf fremde Hilfe angewiesen. Diese Sensibilisierung für die eigene Unvollkommenheit macht bereits auf die Vorzugswürdigkeit eines Lebens ohne Not, Ausgrenzung und Unterdrückung aufmerksam.

Zweifellos tragen das Recht auf Selbstbestimmung, Sozialteilhabe und Fürsorge zur Selbstachtung bei. Trotzdem sind sie nicht deshalb ethisch gerechtfertigt, weil sie Selbstachtung ermöglichen. Das Gegenteil ist der Fall. Selbstachtung ist ethisch gerechtfertigt, weil Selbstbestimmung, Sozialteilhabe und Fürsorge ethisch gerechtfertigt sind, die alle drei einen wesentlichen Beitrag zur Selbstachtung leisten. Aber wenn die Selbstachtung nicht die erforderliche legitimierende Kraft für das Recht auf Selbstbestimmung, Sozialteilhabe und Fürsorge besitzt, was hat dann die drei ethisch legitimiert? Auf diese Frage gibt es eine Reihe ethischer Argumente, von denen hier lediglich einige aufgelistet seien.

Gegenseitigkeit Betreuungsrechtliche Hilfsmaßnahmen sollten ergriffen werden, weil man in vergleichbarer Situation auch gerne Hilfe bekommen möchte. Zum besseren Verständnis dieses Gedankens sollte man in der Fantasie einen Rollentausch vornehmen, bei dem man sich in die Lage von Menschen mit Betreuungsbedarf versetzt. Erst durch solch experimentelle Identifikation kann

man zu einem halbwegs angemessenen Verständnis ihrer Situation gelangen und hierdurch dem eigenen Wunsch ein starkes Gewicht verleihen, in ähnlicher Lage mit der freundlichen Unterstützung anderer Menschen rechnen zu dürfen. Auch darum sollte man ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Das Argument gründet auf einem wohlverstandenen Eigen- und Fremdinteresse.

Moral In der Regel verfolgen wir Menschen vorrangig Eigeninteressen. Jedoch sind wir grundsätzlich imstande, einen Schritt zur Seite zu tun, um aus dem gewonnenen Abstand zu uns selbst zu erkennen, dass Bevormundung, Unterdrückung, Ausgrenzung, Not, Schmerz und Erniedrigung für andere nicht weniger belastend sind als für einen selbst. Außerdem erkennen wir aus der Selbstdistanz, dass die eigenen Interessen nicht stärker wiegen als die anderer Menschen, nur weil sie die eigenen sind. Bevormundung, Ausgrenzung, Schmerz, Leid, Elend, Demütigung sind für jedermann etwas Schlimmes. Hieraus folgt fast zwangsläufig die ethische Forderung, anderen zu helfen, wenn sie fremder Hilfe bedürfen. Hier steht das Wohlergehen der anderen ohne besondere Rücksicht auf eigene Vorteile im Mittelpunkt.

Fairness Klient/innen der Betreuung sind für ihre Situation oftmals genauso wenig verantwortlich wie andere Menschen für ihre existenzielle Lage. Denn die Voraussetzungen, auf denen unser Dasein gründet, gehen nur teilweise auf eigene Leistungen oder persönliches Versagen zurück. Zu einem erheblichen Teil verdanken sie sich der Lotterie geschichtlicher und sozialer Herkunft, der geografischen Heimat und natürlichen Begabungen. Diese und andere Zufälle sind willkürlich. Darum ist eine nicht kompensierte Notlage unfair. Nach diesem Argument gibt es eine auf Fairness basierte Kompensationspflicht der Nicht-Betreuungsbedürftigen gegenüber den Betreuungsbedürftigen, losgelöst von der Frage nach den Ursachen der jeweiligen Situation.

Dankbarkeit Das Gleiche gilt für das Argument der Dankbarkeit. Da man sein Wohlergehen glücklichen Umständen und womöglich einer privilegierten Startposition ins Leben verdankt, sollte man für diese Gunst des Schicksals dankbar sein. Denn solches Gelingen ist mitnichten selbstverständlich. Es ist ein Geschenk, das niemand im Ernst verdient. Keinesfalls gründet es allein auf eigenem Verdienst. Im Gegenteil, wer die unverfügbaren Zufälle aus seinem Dasein herausrechnet und die freundlichen Widerfahrnisse von seinen Leistungen abzieht, muss große Abstriche an eigenen Verdiensten machen. Man hat einfach Glück gehabt. Schon aus Dankbarkeit hierüber sollte man großzügig gegenüber Menschen mit Einschränkungen sein.

Diese und ähnliche Argumente liefern eine ethische Legitimation für das Betreuungsrecht – im Sinne eines Rechts auf Selbstbestimmung, Sozialteilhabe

und Fürsorge sowie für die universell erstrebte Selbstachtung, die ihre ethische Berechtigung nicht aus sich selbst zu entwickeln vermag. Denn wie am Beispiel der Mafia deutlich wurde, ist Selbstachtung nur dann ethisch gerechtfertigt, wenn auch die Bedingungen ethisch gerechtfertigt sind, unter denen sie entsteht. Wie dargelegt gelten die ethischen Rechtfertigungen für die Selbstbestimmung und Sozialteilhabe aber nicht stärker als für die Fürsorge, die in Betreuungsrecht und Bundesteilhabegesetz aus ebenso verständlichen wie problematischen Gründen abgewertet und unterschätzt wird. Da nun die Befolgung des ethisch Gebotenen seit jeher zu wünschen übrig lässt, bedarf es zu dessen Durchsetzung wirkmächtiger Rechtsinstitutionen, die am ehesten den der Selbstachtung förderlichen ethischen Standpunkt realisieren können. Trotz aller Vorbehalte und Bedenken ist das Bundesteilhabegesetz ein gutes Beispiel dafür und wird das neugefasste Betreuungsrecht hoffentlich ein gutes Beispiel hierfür werden.

Literatur

WETZ, F.J. (2018): Rebellion der Selbstachtung. Gegen Demütigung. Aschaffenburg

WETZ, F.J. (2015): Illusion Menschenwürde. Aufstieg und Fall eines Grundwerts. Stuttgart.

WETZ, F.J. (Hg.) (2011): Texte zur Menschenwürde. Stuttgart.

WETZ, F.J. (Hg.) (2008): Recht auf Rechte. Stuttgart

Prof. Dr. Franz Josef Wetz

Korrespondenzadresse: fjwetz@t-online.de

Überlebensstrategie – von der rechtsfürsorglichen zur Inklusiven Betreuung

Klaus Förter-Vondey, Angela Roder

Die Profession braucht eine Anerkennung

Betreuung braucht eine anerkannte Profession, um Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht besorgen können, eine qualifizierte Unterstützung anbieten zu können. Die Betreuung kann diese Unterstützung leisten, da sie über eine theoretische Grundlage und über fachliche Verfahren verfügt und Verantwortung übernimmt. Ihr stehen aber Entwicklungshemmnisse entgegen, die nur mit einer gesetzlich geregelten Anerkennung als Profession zu überwinden sind. Mit einer Anerkennung werden Grundlagen des Betreuungsgesetzes (BtG) nicht verlassen. Sie sind durch ein Zweckprogramm der Inklusiven Betreuung zu erweitern.

Bei aller Vielfalt berufssoziologischer Definitionen im Einzelnen bedeutet Profession im Allgemeinen, dass mit der Ausübung einer Tätigkeit eine finanzielle Einnahme erzielt wird, ihre Aufgabenstellung an inhaltliche und strukturelle Bedingungen geknüpft ist, aber dennoch ein Gestaltungsspielraum bei der Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht. Die Betreuungspraxis verfügt über eine Kombination aus entwickelter Fachlichkeit und gesetzlich geregelter Zuständigkeit (Besorgung). Die Ausgestaltung der Fachlichkeit und die Schaffung beruflicher Regelungen werden von der Profession erfüllt. Insofern besteht in der beruflichen Betreuung bereits faktisch eine selbstverwaltete Profession. Die Vereinheitlichung von theoretischen Grundlagen und fachlichen Verfahren ist aber ohne berufsgesetzliche Regelungen nicht möglich. Der kontinuierlich wachsende Anteil der professionellen Betreuung gegenüber der ehrenamtlichen sowie eine zunehmende Überforderung des Ehrenamtes unterstreicht die Notwendigkeit, die Profession anzuerkennen.

Was fehlt, ist also ein gesetzgeberisches Nachvollziehen der bestehenden Verhältnisse. Der Profession Betreuung würde der Raum eröffnet, sich weiter zu entfalten und damit dem gesetzlichen Besorgungsauftrag besser gerecht

zu werden. In einem Berufsgesetz wäre die Legitimation des Berufsstands zu regeln, eine Fachlichkeit zu verankern und deren Implementierung und Aneignung für alle Berufsinhaber/innen verbindlich zu gestalten (bdbaspekte 123/19, Oktober 2019, S. 6 ff). Der Profession obläge dann auch die Verantwortung für die Einführung einer Qualitätssicherung mit fachlichen Standards. Der Gesetzgeber antizipiert die Notwendigkeit nicht, für eine anerkannte Profession zu sorgen. Er hält am Vorrang des Ehrenamtes und an einem rechtsfürsorglichen Betreuungsverständnis fest. Damit werden Professionalisierungshemmnisse zementiert. Um sie überwinden zu können, ist offensichtlich auch mehr konzeptionelle Überzeugungsarbeit notwendig. Deswegen soll in Auseinandersetzung mit den Konzepten des Ehrenamtes und der Rechtsfürsorge die Konzeption der »Inklusiven Betreuung« vorgestellt werden.

Das Professionalisierungshemmnis Ehrenamt

Die berufliche Betreuung ist im BtG nur als Ausnahme vorgesehen. Den Vorrang hat das Ehrenamt. Diese Konzeption impliziert, dass die Leistungsanforderungen an das Ehrenamt auch Maßstab für die berufliche Betreuungspraxis sind. Damit waren und sind die Entwicklungschancen für eine Profession limitiert. Die Notwendigkeit, die Limitierung aufzuheben, ergibt sich aus zwei Entwicklungen. Zum einen ist eine stetig wachsende Anforderung an die Betreuung zu verzeichnen. Sie resultiert aus einer komplizierten, fragmentierten und komplexer werdenden Gesellschaft. Diese Entwicklung schafft Barrieren, welche die Wahrnehmung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen behindern. Die Folgen sind, dass Menschen immer schwerer an zugesagte gesundheitsbezogene und soziale Leistungen gelangen und deswegen auf eine immer umfangreichere Unterstützung angewiesen sind. Mit diesen neuen Barrieren werden Zugänge zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt. Mit der Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse verändert sich zum anderen zwangsläufig auch die Art und Weise von Unterstützung, wenn Teilhabe an der Gesellschaft und Wohlergehen weiterhin als Ziel gelten. Unterstützung kann sich immer weniger auf Handreichungen im täglichen Leben (Assistenz) beschränken. Eine Unterstützung bei der Regelung eigener Angelegenheiten erfordert immer mehr Zurüstung zum Selbstmanagement. Dabei darf die Zurüstung nicht fürsorglich und ersetzend sein. Sie hat an den Entscheidungsprozessen der Menschen unterstützend mitzuwirken mit dem

Ziel, deren Selbstmanagement und Verantwortungsübernahme in einer komplizierten und komplexen Umwelt (wieder) herzustellen. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fordert Vorkehrungen, die die Menschen dazu in die Lage versetzen, selbstbestimmt auf die gesellschaftlichen Verhältnisse Einfluss zu nehmen und voll und wirksam an ihr teilzuhaben. Sie verlangt die Schaffung von Möglichkeiten zur Überwindung gesellschaftlicher Barrieren, die die Menschen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit behindern und ihrer Teilhabe begrenzen.

Professionelle Unterstützung wird lebensnotwendig

Das Ehrenamt kann diese Forderungen nicht erfüllen. Es kann weder Entwickler und Träger von Fachlichkeit sein, noch deren Anwendung verbindlich regeln. Die professionelle Betreuung wird dem Anspruch der UN-BRK hingegen gerecht, wenn sie die Möglichkeit erhält, auf ihre für alle Berufsinhaber/innen verbindlich etablierte Fachlichkeit mit qualitätsgesicherten, standardisierten Verfahren zurückzugreifen. In einem professionellen Rahmen bleibt auch das Ehrenamt eine wichtige gesellschaftliche Ressource.

Die professionelle Unterstützung wird für Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht besorgen können, zukünftig lebensnotwendig, weil der Prozess der Vergesellschaftung voranschreitet und nicht mehr umkehrbar ist. Er fördert einerseits die Zunahme von Möglichkeiten, von Angeboten und individuellen Rechten. Andererseits stellt er an die Teilhabe höhere Anforderungen. Er verlangt von Menschen ein hohes Maß an Sachkenntnis, Handlungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten. Als Beispiele werden die jüngsten Erfahrungen mit dem Datenschutz und der fortschreitenden Digitalisierung in Verbindung mit einer Differenzierung im Patientenrecht und der Sozialgesetzgebung (BTHG) angeführt. Die Übertragung von immer mehr Rechten und die Nutzung von immer mehr Möglichkeiten ziehen eine Zunahme von Mitwirkungspflichten und ein Mehr an persönlicher und sozialer Verantwortung nach sich. Für viele Menschen stellen diese Anforderungen Barrieren dar, die sie nicht mit eigenen Mitteln und nicht aus eigener Kraft überwinden können. Daher sind sie von einer gesellschaftlichen Teilhabe tendenziell ausgeschlossen. Je höher und komplexer die gesellschaftlichen Anforderungen an eine selbstbestimmte Lebensführung sind, desto komplexer und höher werden daher auch die Anforderungen an eine Unterstützungsleistung.

Grundsätzliche gesellschaftliche Veränderungen verlangen daher grundsätzliche Veränderung in der Unterstützung von Menschen, will man ihnen eine

souveräne, selbstbestimmte Teilhabe und individuelles Wohlergehen nicht verwehren. An der Wertschätzung einer zeitgemäßen Unterstützungsleistung mangelt es zurzeit. Das betrifft auch die Betreuung. Dabei ist sie für diese Aufgabe prinzipiell gut aufgestellt. Das BtG garantiert individuelle Rechte unabhängig von Zeit und persönlichen Ressourcen der Menschen und stellt ihnen bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten eine individuelle, fachlich qualifizierte Unterstützung an die Seite.

Das Professionalisierungshemmnis Rechtsfürsorge

Die Konzeption der Rechtsfürsorge stellt ein weiteres Professionalisierungshemmnis dar. Im allgemein gültigen Betreuungsverständnis ist die Rechtsfürsorge ein handlungsleitendes Konzept für das gesamte Betreuungswesen (LIPP 2004, S. 15 ff). Sie nimmt dadurch auch entscheidenden Einfluss auf die Betreuungspraxis. Die Gleichsetzung des rechtlichen Handelns mit dem Unterstützungshandeln führt zu einer Festlegung unprofessioneller Besorgungstätigkeit. Das Überstülpen der rechtsfürsorglichen Konzeption auf die Betreuungspraxis ist ein Professionalisierungshemmnis und sorgt für Unklarheit der Aufgabestellung und der Aufgabenerfüllung des gesamten Betreuungswesens.

Das Betreuungsrecht ist Teil des Privatrechts und regelt die Verhältnisse zwischen rechtlich gleichgestellten Personen, die ihren Willen äußern und ihre Entscheidungen treffen können. Menschen mit Schwierigkeiten bei der Regelung ihrer Angelegenheiten und bei der Wahrnehmung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit sollen durch die Betreuung eine Unterstützung erhalten, die eine Gleichstellung mit anderen Personen sicherstellt. Die Gleichstellung bezieht sich auf alle Angelegenheiten und damit auf alle Lebensbereiche von Menschen. Begrenzung erfährt die Betreuung durch die Orientierung am Wohl des Menschen. Die Besorgung von Angelegenheiten erfolgt in Verantwortung gegenüber den Klient/innen und der Gesellschaft. Gerichte haben die Legitimierung der Betreuung nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit vorzunehmen und über die mit Vertretungskompetenz ausgestattete Betreuung zu wachen.

Ziel des Unterstützungssystems der Betreuung insgesamt ist, ein Wohlergehen aller Menschen durch Gleichstellung und Teilhabe zu erreichen. Die Aufgabe der Betreuung ist, Angelegenheiten der Menschen zu besorgen. Dafür

hat sie vom Gesetzgeber die Zuständigkeit erhalten. Im Laufe der Jahre hat die Betreuung dafür eine Befähigung erworben. Sie ist damit kompetent, die Wahrnehmung der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Menschen zu gewährleisten und deren Anliegen auch Dritten gegenüber zu vertreten. Die Betreuung hat zu diesem Zweck situationsbedingt und managerabel auf die individuellen Belange und Handlungsanforderungen der Klient/innen zu reagieren. Dafür muss sie die für die Regelung von Angelegenheiten vorhandenen persönlichen Wünsche und Ressourcen ermitteln und nach dem Subsidiaritätsprinzip Fähigkeiten zurüsten, die für die (Wieder-)Herstellung der Rechts- und Handlungsfähigkeit erforderlich sind. Mit diesem Verfahren knüpft die Betreuung an die individuelle Lebensführung der Menschen an, um deren gewünschte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu sichern und damit Wohlergehen zu ermöglichen. Dieser Prozess beschreibt das Verfahren der Unterstützten Entscheidungsfindung. Fachlich ausgedrückt wird Selbstsorgekompetenz zugerüstet, um die Fähigkeit und Zuständigkeit der Klient/innen für die eigene Daseinsvorsorge (wieder)herzustellen. Dadurch werden sie (wieder) zu Patient/innen oder zu Kund/innen und können als Subjekte voll und wirksam in der Gesellschaft teilhaben (UN-BRK). Letztendlich sichert die Besorgung die Gleichstellung von Menschen, indem sie dafür sorgt, dass ihre persönlichen Belange in den Teilhabeprozess einfließen.

In der Berücksichtigung beider Anliegen, dem Recht jedes Menschen auf Gleichbehandlung und auf Berücksichtigung individueller Präferenzen, liegt die historische Leistung des BtG. Das historische Versagen besteht darin, nicht beide Anliegen mit dem notwendigen strukturellen Rahmen und den erforderlichen beruflichen Kompetenzen ausgestattet zu haben. Das gilt es zu korrigieren.

Für die Berücksichtigung individueller Präferenzen im professionellen Unterstützungsprozess der Betreuung müssen Rahmenbedingungen vorliegen, die die Entwicklung von fachlichen Verfahren ermöglichen. Mit dem Konzept der Rechtsfürsorge, das auch für die besorgende Betreuung gilt, ist das nicht möglich. Das Individuelle kann erst angemessene Berücksichtigung finden durch eine Trennung von Legitimierung und Ausübung des Besorgungshandelns.

Die Trennung der Handlungssysteme lässt sich dahingehend begründen, dass die Regelung von Angelegenheiten zwischen (gleichgestellten) Menschen und der Gesellschaft stattfindet. Angelegenheiten von Menschen sind unendlich vielfältig, sie fallen situationsbedingt an und sind in diesem Sinne zu regeln. Die Besorgung hat in diesem Regelungsprozess nicht nur für eine privatrechtliche

Durchsetzung, sondern auch für einen Ausgleich im Hinblick auf die Lebensführung der Klient/innen zu sorgen, damit Teilhabe und Wohlbefinden erreichbar werden. Die Besorgung ist damit in erster Linie zu beziehen auf das Verhältnis von Lebensführung der Klient/innen und Teilhabebedingungen der Gesellschaft. Die Besorgung von Angelegenheiten erfolgt deswegen situativ und managerabel auf Grundlage einer Beziehung und einer breiten sozialen Wissensbasis. Sie wird im Rahmen eines sozialen Handlungssystems ausgeführt. Und sie muss an weitere soziale Handlungssysteme anschlussfähig sein. Die Legitimierung der Betreuung sichert den privatrechtlichen Zustand von Gleichheit ab, der die Handlungsfähigkeit der Betreuung in einem sozialen Handlungsfeld eröffnet.

Das Ziel der Besorgung kann von daher nicht eine formale rechtliche Gleichstellung von Menschen sein, sondern die Verantwortung für die volle und wirksame Teilhabe als Grundvoraussetzung für individuelles Wohlergehen. Eine Betreuung wird eingerichtet, weil Menschen aufgrund innerer und äußerer Barrieren nicht an dem Gesundheits- oder dem sozialen Versorgungssystem teilhaben können. Die Handlungsorientierung für die Betreuung ist, Teilhabe und damit Wohlergehen im Blick zu haben und einen Ausgleich zu schaffen für die gewünschte Lebensführung. Dafür stehen der Betreuung Mittel zur Verfügung. Eine Orientierung allein auf das Subjektive der Menschen kann ihnen in schwierigen Situationen nicht helfen. Die Frage ist eher, wie die zur Verfügung stehenden Mittel zur Anwendung kommen. Die Betreuungskunst liegt darin, auf der Grundlage von Wissen über soziale Zusammenhänge und Unterstützungsverfahren eine Übereinstimmung zwischen dem Lebensentwurf der Menschen und einer Lebensführung herzustellen, die individuell gewünschte Teilhabe ermöglicht, um Wohlergehen zu erreichen. Eine handlungsleitende Orientierung für die professionelle Betreuung ist sowohl an die persönlichen Vorstellungen der Menschen von ihrem Wohlergehen zu knüpfen und als auch mit einem gesellschaftlich möglichen Wohlergehen zu verbinden. Dabei hat Betreuung die Aufgabe, Vorstellungen von Menschen als Ressource zu erschließen und mit Leistungen des Sozial- und Gesundheitswesens zu verbinden. Überlegungen, die Orientierung am Wohl aus dem BtG zu entfernen, bedeutet, der Besorgungsarbeit die soziale Grundlage zu nehmen. Es wäre ein Schritt gegen eine Professionalisierung der Betreuung als Soziale Arbeit. Individuelles Wohlergehen misst sich nicht allein an eigenen Wünschen und Vorstellungen, sondern auch an der Nutzung des gesellschaftlich Möglichen. Die Unterstützung dieses Prozesses findet im Spannungsfeld zwischen Mensch und Gesellschaft statt. Damit ist Betreuung als Soziale Arbeit zu bezeichnen.

Gegenstand von Sozialer Arbeit ist, »(...) existenzielle Herausforderungen zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern.« (International Federation of Social Workers, IFSW, 2014). Betreuung unterscheidet sich von anderen Feldern der Sozialen Arbeit durch die per Gesetz zugewiesene Kompetenz, zu Fähigkeiten zuzurüsten und Anliegen von Menschen vertreten zu können, also durch diese Besonderheit der Besorgung.

Die Konstruktion der rechtsfürsorglichen Betreuung orientiert sich an dem zu garantierenden Recht und dem dort verorteten »subjektiven Wohl« und ist auf den einzelnen Menschen und dessen Recht gerichtet. Damit unterliegt sie weitaus weniger sozialen Einflüssen als die am umfassenden Wohl orientierte soziale Besorgungsaufgabe. Der Auftrag der Besorgung von Angelegenheiten erfolgt quantitativ und qualitativ in Wechselwirkung mit sozialen Verhältnissen. Die soziale Besorgungsaufgabe macht das Verhältnis vom Menschen zu seiner Umwelt zum Gegenstand der Aufgabenerfüllung und ist damit zum Nutzen von Menschen empfänglich gegenüber Veränderungen von Versorgungsbedarfen und gegenüber wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen. Rechtsfürsorge kann von daher nicht handlungsleitend für die soziale Besorgungspraxis sein.

Die Rechtsfürsorge ist deswegen auch für eine Aufsichtsführung der Gerichte über die Betreuungspraxis ungeeignet. Sie überfrachtet und überfordert die Gerichte und Behörden und greift formal in die Gestaltung eines sozialen Unterstützungsprozesses ein. Die mit der Rechtsfürsorge verbundene Ungenauigkeit der Aufgabenstellung für die Besorgungspraxis sorgt für Hemmnisse bei der Gestaltung der Profession. Die im BtG enthaltenen Potenziale für eine Unterstützung der Teilhabe von Menschen können nicht genutzt werden. Ihre Entfaltung ist nur auf der Grundlage einer Profession Betreuung möglich, verbunden mit der Anerkennung einer eigenständigen Praxis.

Neue Konzeption für das Betreuungswesen

Zur Überwindung der beschriebenen Hemmnisse ist eine neue Konzeption für das Betreuungswesen unerlässlich. Sie beinhaltet die Trennung der konditionalen Entscheidungsprozesse (rechtliches Konditionalprogramm) von dem beruflichen Handeln der Betreuungspraxis (Zweckprogramm). Die Trennung eröffnet den Raum für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Besorgungstheorie und der Besorgungsverfahren und schafft die Möglichkeit,

die Potenziale des BtG auszuschöpfen und eine Übereinstimmung mit der UN-BRK herzustellen.

Im Konditionalprogramm wird über die Einrichtung der Betreuung und über genehmigungspflichtige Geschäfte auf Grundlage einer Prüfung der Erforderlichkeit entschieden. Auf der Grundlage erfolgt auch die Aufsicht über die Betreuung. Das Zweckprogramm regelt die Art und Weise der Besorgung selbst mit einer beruflichen Selbstverwaltung. Im SGB ist der Anspruch der Menschen auf ein anerkanntes fachliches Verfahren zu regeln. Die Entwicklung und Überwachung der Anwendung der Verfahren obliegt dem Berufsstand. Diese Regelungen sind nicht außergewöhnlich. Sie finden in anderen freien Berufen Anwendung.

Die Auseinandersetzung um die Eigenständigkeit der Besorgungspraxis ist im Übrigen nicht neu. Vor Einführung des BtG wurde vor einer reinen Rechtsreform gewarnt. Schon damals wurde eine sozialgesetzliche Entsprechung der rechtlichen Reform gefordert. Die 1992 eingeführte Betreuung wurde entgegen aller Warnungen nur im BtG geregelt und allein der Justiz zugeordnet. Die seither gesammelten Erfahrungen der Betreuungspraxis geben den damaligen Kritiker/innen Recht. Die konzeptionelle Trennung der Betreuung in ein rechtsfürsorgliches Konditional- und soziales Zweckprogramm knüpft daher an die damalige Diskussion an.

Die konzeptionelle Trennung der Betreuung von dem rechtsfürsorglichen Konditionalprogramm verlangt nach einem neuen Namen für die Betreuung. Wegen des Einschlusses der Betreuung in die soziale Wohlfahrtsproduktion wird das Zweckprogramm Inklusive Betreuung genannt (vergl.: FÖRTER-VON-DEY, RÖDER, unveröffentlichtes Manuskript, 2019). Beide Handlungssysteme sind und bleiben Bestandteil des Betreuungswesens. Sie sind durch das Ziel verbunden, das Wohlergehen von Menschen in der Gesellschaft mit der jeweils eigenen Aufgabenstellung zu ermöglichen. Im Konditionalprogramm (Gerichte und Behörden) werden auf Grundlage der Erforderlichkeit Entscheidungen über die Einrichtung einer Betreuung und über genehmigungspflichtige Geschäfte getroffen. Das Zweckprogramm hat sich um die Besorgung der Angelegenheiten der Menschen zu kümmern. Der Anspruch auf eine bestimmte Besorgungsleistung ist im SGB zu regeln. Die beruflichen Verfahren werden in beruflicher Selbstverwaltung von der Profession festgelegt. Damit wird aus der bisher fürsorglichen, dem Wohlwollen unterliegenden Betreuungsleistung, eine qualitätsgesicherte.

Der Zweck der Betreuung kann nur unter professionellen Bedingungen erfüllt werden. Der Kern der professionellen Inklusiven Betreuung ist die Fachlichkeit.

Erst die entwickelte Fachlichkeit (siehe unten) bildet die Grundlage dafür, eine Trennung von der Rechtsfürsorge vornehmen zu können. Die Dringlichkeit von Veränderungen ergibt sich aus immer schlechteren Arbeitsbedingungen für die Betreuung. Sie sind Ausdruck von Veränderungen der Versorgungslandschaft für Menschen und von der Nichtanpassung der Betreuung an diese neuen Bedingungen. Eine nicht vollzogene Trennung der Betreuung von dem Konditionalprogramm bedeutet die Verhinderung von Entwicklung. Damit gerät die Betreuung in eine Krise.

Die Profession braucht eine eigene Fachlichkeit

Die Fachlichkeit ist der Kern der Profession Betreuung und allein dem »fachlichen« Zweckprogramm der Inklusiven Betreuung zuzuordnen. Sie wurde vom Berufsstand in den vergangenen 25 Jahren auf der Grundlage praktischen und theoretischen Wissens erarbeitet. Ihre Eckpfeiler sind die Besorgungstheorie und das Besorgungsmanagement, deren Entwicklung für die Professionalisierung der Betreuung von Bedeutung war.

»Aller Anfang ist schwer« wussten schon die alten Griechen. Für Betreuer/innen wurde diese Lebensweisheit nach der Verabschiedung des BtG 1992 zur beruflichen Realität. Das neue Gesetz eröffnete vielen Menschen mit Behinderungen zwar erstmals die Möglichkeit, vollständig und wirksam am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben (full and effective partizipation). Die Sicherung ihrer Teilhabe war aber von Anbeginn an eine fachkundige persönliche Unterstützung geknüpft, die mit den rechtsfürsorglichen Verfahren kaum zu bewerkstelligen war. Die Betreuer/innen bewegten sich mit ihrer Besorgungsarbeit in komplexen menschlichen Lebenszusammenhängen, die von persönlichen Lebensgeschichten, subjektiven Wünschen und Anliegen, sozialen Beziehungen, wirtschaftlichen Verhältnissen und übergreifenden gesellschaftlichen Prozessen und Strukturen geprägt waren. Der Gesetzgeber hatte mit dem neuen Gesetz einen rechtlichen Rahmen geschaffen, aber Handlungsorientierung für die Unterstützung der Menschen bei der Verwirklichung ihrer Teilhaberechte nicht mit berücksichtigt. Die Betreuer/innen mussten sich daher auf die Suche nach einem fachlichen Programm machen, das die Komplexität menschlicher Lebenssituationen erfasste, den Zweck des BtG erfüllte und Orientierung für das Besorgungshandeln bieten konnte (Zweckprogramm). Sie fanden es in den Sozialarbeitswissenschaften. Die Orientierung der

Betreuer und Betreuerinnen an Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit hatte zunächst eine Abgrenzung zum Recht zur Folge. Das Ringen um das Rechtliche und das Soziale in der Betreuung und ihre »richtige« Entwicklungsrichtung prägt bis heute die Auseinandersetzungen in den Reformdiskussionen. In der rückwirkenden Betrachtung war die Abwendung vom Recht erforderlich, um Raum für die Entwicklung einer eigenen Fachlichkeit zu schaffen. Erst die Distanz ermöglichte es, eine Besorgungstheorie zu konzipieren, die an den Bestimmungen des Betreuungsgesetzes anknüpft und in der Lage ist, die dort verankerten Rechtsansprüche der Menschen auf ein gesundheitliches und soziales Wohlergehen (Wohl) und auf eine souveräne Mitwirkung in der Gesellschaft (Selbstbestimmung) zu realisieren.

Die Besorgungstheorie – das Fundament der Fachlichkeit

Die Besorgungstheorie ist die fachliche Basis der Inklusiven Betreuung. Der Berufsstand entwickelte diese auf der Grundlage der Ökosozialen Theorie der Sozialen Arbeit (WENDT 2010). Die Wahl fiel aus folgenden Gesichtspunkten auf den ökosozialen Ansatz:

- Er verfolgt mit der Wohlfahrtstheorie im Gegensatz zu anderen Konzepten der Sozialen Arbeit eine allgemeine Aufgabenstellung, die an den Auftrag des BtG anknüpft.
- Er versteht die Menschen als Subjekte, die in Abhängigkeit zu ihrer sozialen Umwelt ihr Leben selbstständig und selbstbestimmt meistern können. Dieses Verständnis entspricht den Grundsätzen der UN-BRK.
- Er erklärt mit Hilfe des ökosozialen Lebenslagenmodells die komplexen wechselseitigen Beziehungen zwischen handelnden Menschen und ihrer sozialen Umwelt. Er berücksichtigt neben der objektiven auch die subjektive Lage der Menschen, der im Betreuungsrecht eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Auf dieser konzeptionellen Basis konnte der Berufsstand die Besorgungstheorie entwickeln und sie mit den wesentlichen rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes in Einklang bringen.

Das »person-in-environment-Paradigma« wurde zu einem Prinzip der Besorgungsarbeit

Im Zentrum der Besorgungstheorie steht der Mensch in seinen sozialen Verhältnissen. In ihnen führt er sein Leben. In ihnen wünscht, plant und entscheidet er und besorgt seine Angelegenheiten nach seinen Vorstellungen in Abhängigkeit zu seiner Umwelt. Das »person-in-environment-Paradigma« der Sozialen Arbeit (WENDT 2008, S.10) wurde zum Prinzip der Besorgungsarbeit und relativierte die Fokussierung auf das subjektive Wohl der Menschen. Es gewährleistet, dass Betreuerinnen und Betreuer die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten der Menschen bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten im Blick behalten. Die Angelegenheiten von Menschen ergeben sich aus einem Wechselspiel zwischen ihrem »inneren und äußeren Angelegtsein« (WENDT 2010, S.152). Entstehen Widerstände zwischen den inneren Wünschen, Vorstellungen und Anliegen (Subjektivität) und den äußeren Realisierungsmöglichkeiten (Objektivität), nutzen Menschen ihre Erfahrungen und Fähigkeiten, um die Widerstände zu überwinden und selbst- und sozialverantwortlich auf ihre Verhältnisse einzuwirken. Auf diese Weise besorgen sie ihre Angelegenheiten. Dabei entwickeln sie Selbstsorgekompetenz, die sie benötigen, um ihr Leben »selbstbestimmt« zu leben und gemäß den Forderungen der UN-BRK vollständig und wirksam (full and effective) an der Gesellschaft teilzuhaben.

Betreuung besorgt die Angelegenheiten von Menschen mit Störungen der internen Disposition (InD)

Erwachsene, die ihre Angelegenheiten nicht oder nicht vollständig selber besorgen können, erhalten gemäß BtG eine Betreuung, denn sie haben Probleme in ihrem inneren Angelegtsein, die vom sozialen Unterstützungs- und Versorgungssystem nicht behoben werden können. Obwohl die Schwierigkeiten außen in der sozialen Umwelt sichtbar werden und als »äußere Barrieren« in Erscheinung treten, sind es »innere Barrieren«, die die Menschen in der Besorgung ihrer Angelegenheiten behindern. Sie entstehen, weil psychische Erkrankungen und Beeinträchtigungen in unterschiedlichem Umfang und unterschiedlicher Dauer störend auf das interne Disponiertsein der Menschen einwirken. Von den Störungen nicht betroffen sind ihre Biografien. Es sind nicht die persönlichen Erfahrungen, Wünsche oder Lebensentwürfe, die durch die krankheitsbedingten Einflüsse beschädigt werden. Menschen verlieren in kranken Phasen oftmals die Fähigkeit, auf ihre biografischen

Daten zuzugreifen und sie als wichtige persönliche Ressourcen in den Besorgungsprozess einzubringen. Ein störungsfreier Zugang zu »sich selbst« ist aber notwendig, um die eigene Lage zu erkennen, Entscheidungen zu treffen, eigen- und sozialverantwortlich zu handeln und damit das Leben nach eigenen Vorstellungen zu führen. Weil die Störungen in den kranken Phasen den Zugang zur eigenen Biografie erschweren und das Erkennen, Entscheiden und Handeln behindern, benötigen diese Menschen eine spezielle Besorgungshilfe, die die gestörten Fähigkeiten wiederherstellt und zu den vorhandenen zurüstet. Diese besondere Zurüstungsarbeit in das Innere der Menschen bedarf einer konditionalen Legitimation und ist daher mit keiner anderen sozialen Hilfe zu kompensieren.

Zurüstungskonzept ist Kern der inklusiven Betreuungsfachlichkeit

In der Inklusiven Betreuung ist die Zurüstung die zentrale Funktion der Besorgungsarbeit. Sie ist das Alleinstellungsmerkmal der Betreuung. Keine andere soziale Unterstützungsform kann die Zurüstung ins Innere der Menschen leisten und wegen fehlender Legitimation verantworten. Mit der Zurüstungsfunktion der Besorgung beseitigt oder mindert Betreuung die vorhandenen Störungen der internen Disposition (InD) der Menschen, unterstützt ihre Selbstsorge und stellt ihre Zuständigkeit im Prozess der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen wieder her. Die Zurüstung befähigt die Menschen wieder zur eigenständigen Biografiearbeit. Dabei wird die Biografie der Menschen nicht ersetzt oder ergänzt. Es werden keine Motive infrage gestellt, keine Lebensentwürfe bewertet oder Krankheitsursachen ergründet. Es wird nicht therapiert und nicht behandelt und damit nicht in die Biografie der Menschen eingegriffen. Auftrag des Betreuungsgesetzes ist es, das Persönliche der Menschen unverändert und authentisch in ihren persönlichen Lebenszusammenhängen zur Wirkung zu bringen. Die Mitverantwortung, die Betreuung im Zurüstungsprozess übernimmt, stärkt ihre Verantwortung für die persönlichen und sozialen Folgen ihres Handelns. Die Menschen gewinnen wieder Selbstsorgekompetenz in ihrer Lebensführung. In ihren Außenbeziehungen können sie ihren Status als Kund/innen oder Patient/innen einnehmen und die gesellschaftlichen Ressourcen beanspruchen, die sie persönlich und nach eigenen Vorstellungen zur Bewältigung ihrer schwierigen Lebenssituation benötigen. Auf diese Weise wirken sie souverän an der Produktion ihres gesundheitlichen und sozialen Wohlergehens mit. Der Zurüstungsprozess wird durch standardisierte Verfahren

gesteuert, die sicherstellen, dass sowohl die Menschen als auch die Betreuer/innen in einem abgestimmten Rahmen Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen übernehmen. Sie entsprechen dem von der UN-BRK geforderten Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung zur Sicherung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen.

Das Besorgungsmanagement – das Handwerkszeug der Inklusiven Betreuung

Der zweite wichtige Baustein der inklusiven Betreuungsfachkunde ist das Besorgungsmanagement. Es beschreibt die Betreuungskunst und stellt das professionelle Handwerkszeug des Betreuungsberufs dar. Gegründet auf den Kernaussagen der Besorgungstheorie wurde das Besorgungsmanagement vom Versorgungskonzept des Case Managements zu einer Methodik weiterentwickelt, die den Auftrag des Betreuungsgesetzes erfüllt und geeignet ist, die Angelegenheiten der Menschen ihrem Wohl und ihrem Willen entsprechend zu besorgen. Der Berufsstand entschied sich schon sehr frühzeitig für den Einsatz von Managementverfahren, um die komplexe Besorgungspraxis gut und effektiv zu bewältigen. Sie knüpfen an das vorhandene Lebensmanagement der Klient/innen an und garantieren die Anschlussfähigkeit beruflicher Verfahrensweisen an die Art und Weise individueller Lebensführung.

Das Leben muss immer stärker gemanagt werden

Das Management, das früher ausschließlich der Führung von Wirtschaftsunternehmen zugeschrieben wurde, hat längst Einzug in das persönliche und soziale Leben gefunden. Begriffe wie Selbstmanagement, Krisenmanagement, Zeitmanagement oder Versorgungsmanagement prägen inzwischen die Alltagssprache. Wir sind zu Manager/innen unseres Lebens geworden. Die Anpassung alltäglicher Lebensführung an die Steuerung gesamtgesellschaftlicher Lebensprozesse ist auf die gewachsenen Anforderungen zurückzuführen, die die soziale Umwelt an unsere Daseinsvorsorge stellt. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen förderten und fördern die Zunahme von Möglichkeiten, Angeboten und Gelegenheiten. Der Abbau staatlicher Fürsorge und die Ausdifferenzierung und Vermarktlichung sozialer Leistungen trugen dazu bei. Parallel hierzu wuchs die Komplexität der Zusammenhänge, in

denen wir unser Leben führen und unsere Angelegenheiten besorgen (WENDT 1990, S.120). Der Anstieg von Komplexität brachte einen Verlust an Transparenz und Überschaubarkeit in den gesellschaftlichen Strukturen mit sich und verursachte eine Ausweitung staatlicher Steuerung. Seither bestimmen immer mehr bürokratische Verfahren und Regulierungen unseren Lebensalltag. Sie erschweren uns zunehmend den Zugang zu den gesellschaftlichen Ressourcen und Möglichkeiten und verlangen uns ein hohes Maß an Sachkenntnis, Handlungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen ab. Die Nutzung gewonnener Freiräume und Ressourcen potenziert auch die persönliche und soziale Verantwortung, die wir für unsere Lebensweise übernehmen müssen. Das moderne Leben ist mit einfachen Bordmitteln nicht mehr zu meistern. Unter den Bedingungen komplexer Verhältnisse muss der Prozess der Lebensgestaltung geplant, organisiert und kontrolliert werden. Dieses System von abgestimmten Vorgehensweisen wird in der Wissenschaft als Management bezeichnet. Kommt es im persönlichen Leben zum Einsatz, spricht man von einem Selbst- und Lebensmanagement (WENDT 1990, S.121).

Wenn das Lebensmanagement aus der Bahn gerät

Betreuung unterstützt Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selber besorgen können, weil ihr eigenes Lebensmanagement aus der Bahn geraten ist. Krankheit und Behinderungen beeinträchtigen oder reduzieren ihre manageralen Fähigkeiten. Die Störungen der internen Disposition führen zu einem Kompetenzverlust und bringen die Menschen in eine Schieflage, aus der sie sich nicht mehr mit eigenen Mitteln und aus eigener Kraft befreien können. Die unmittelbaren Folgen gestörter manageraler Fähigkeiten sind unübersehbar und fallen sofort ins Auge. Sie werden von der Öffentlichkeit als Fehlverhalten wahrgenommen und erzeugen Zurückweisung statt Hilfsbereitschaft. Die indirekten Folgen treten eher schleichend zutage. Versorgungsdefizite, Brüche in den sozialen Beziehungen, Störungen am Arbeitsplatz, Rückzugsverhalten und allmählicher Verlust von Alltagskompetenz sind das Ergebnis einer eingeschränkten Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit und eines reduzierten Verantwortungsbewusstseins. Besonders tragisch ist, dass den Menschen mit Störungen der InD der Zugang zu den sozialen Leistungen und Diensten des Gemeinwesens versperrt bleibt, obwohl sie sich häufig in lebensbedrohlichen Situationen befinden und daher vorrangig auf Hilfe angewiesen sind. Wenn sie dennoch den Weg in die Beratungsstellen sozialer Dienste oder in die Aufnahmestationen von Kliniken finden, stoßen sie mehrheitlich auf Unverständnis,

weil sie ihre Beweggründe und Wünsche nicht in Worte fassen und zum Thema machen können. Sie erleben Ablehnung, weil sie in ihrer kritischen psychischen Verfassung nicht bemächtigt sind, ihren persönlichen Hilfebedarf einzufordern und Verantwortung für die Besserung ihrer Lebenssituation zu übernehmen. Menschen mit Störungen der InD und einem eingeschränkten Selbst- und Lebensmanagement haben einen Bedarf an Besorgungsleistungen, weil nur sie unter Zuhilfenahme besonderer Verfahren die gewünschte Wiederherstellung von Selbstsorgekompetenz gewährleisten und für die souveräne Mitwirkung der Menschen in der Gesellschaft sorgen können. Sie sind mit den Versorgungsleistungen der Sozialgesetzgebung nicht zu kompensieren.

Die Zurüstungsverfahren setzen die rechtliche Konstruktion der Unterstützten Entscheidungsfindung fachlich um

Das Besorgungsmanagement schließt an das vorhandene Selbst- und Lebensmanagement der Klient/innen an und sichert die Zurüstung von Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit ab, wenn ihre interne Disposition durch krankheitsbedingte Störungen beeinträchtigt ist. Die Zurüstungsfunktion des Besorgungsmanagements sorgt dafür, dass die Menschen die Macht, die Souveränität und die Zuständigkeit behalten, ihre persönlichen Anliegen und Vorhaben in der Gesellschaft zu verfolgen und ihre Wünsche zu realisieren. Die spezifischen Zurüstungsverfahren der Unterstützten Entscheidungsfindung (UEF) wirken komplementär zu den vorhandenen Fähigkeiten und rüsten krankheitsbedingt gestörte oder fehlende zu. Sie initiieren dadurch die Selbstbestimmungskräfte der Menschen und besorgen Selbstsorgekompetenz. Auf diese Art und Weise trägt das Besorgungsmanagement bei Menschen mit Störungen der internen Disposition zum gesundheitlichen und sozialen Wohlergehen und zur Teilhabesicherung bei.

Das Besorgungsmanagement folgt einer Strategie, die von Betreuer/innen beherrscht werden muss

Das Besorgungsmanagement ist mit einer »bestimmten Strategie« verbunden (WENDT 1990, S.129). Sie entspricht der Art und Weise, mit der Menschen ihr eigenes Leben führen. Menschen gestalten und steuern ihren Lebensalltag und ihr soziales Zusammenleben bewusst. Sie schätzen ihre Lage ein, verfolgen Ziele und entwickeln Strategien für deren Realisierung. Sie meistern gesundheitliche

und soziale Krisen, ergreifen Chancen, setzen persönliches Know-how ein und nutzen gesellschaftliche Ressourcen. Sie treffen Entscheidungen und handeln mit Verantwortung, um ihre Lebensziele zu verwirklichen und Lebensqualität zu schaffen. Sie kontrollieren den Fortgang ihres Lebens und modifizieren ihr Handeln, wenn der Lebensentwurf infrage steht. Auf diese Weise besorgen sie in einer komplexen Umwelt ihre Angelegenheiten und managen in Wechselwirkung mit ihren Verhältnissen unter Einsatz persönlicher und gesellschaftlicher Ressourcen und Möglichkeiten ihr Leben und sorgen für ihr gesundheitliches und soziales Wohl. Die Strategie des Besorgungsmanagements knüpft an die persönliche Lebensstrategie der Menschen an. Sie stellt das fachliche Prozedere der Besorgung dar, das von den Betreuer/innen aus dem Effeff beherrscht werden muss. Folgende Verfahrensschritte sind in der Besorgungspraxis verbindlich anzuwenden:

- Zuerst wird die innere und äußere Lage der Klient/innen gemeinsam mit ihnen analysiert, problematisiert und eingeschätzt. Die Betreuer/innen nehmen dabei insbesondere ihre aktuelle InD in den Blick.
- Mit Hilfe einer Besorgungshypothese simulieren die Betreuer/innen mit den Klient/innen eine Lage, die ihre Wünsche und Anliegen möglichst mit einer Teilhabesicherung in Übereinstimmung bringt.
- Auf dieser Basis wird eine Entscheidung über das gemeinsame Vorgehen getroffen. Der Prozess der Entscheidungsfindung wird durch schriftliche Besorgungsverfügungen und -vereinbarungen transparent und fair gestaltet.
- Das Beschlossene wird in einem Prozess der Durchführung kontrolliert vollzogen. Dabei unternehmen die Betreuer/innen komplementär zur vorhandenen Selbstsorgekompetenz der Klient/innen eine Mitverantwortung für die Folgen ihrer Entscheidungen und Handlungen.
- Der Erfolg der neuen Lage wird gemeinsam bewertet. Von einer Auswertung profitieren sowohl die Klient/innen als auch die Betreuer/innen, weil beide ihren Erfahrungshorizont erweitern und ihr persönliches und berufliches Handeln verbessern können.

Die korrekte Handhabung der UEF-Zurüstungsverfahren sichert der Berufsstand durch fachliche Standards qualitativ ab. Sie sind die Gütekriterien für die Qualitätssicherung und geben den fachlichen Standards eine Struktur.

Die UEF-Zurüstungsverfahren werden in schwierigen Lebenssituationen angewendet

Die Zurüstungsverfahren finden dann Anwendung, wenn schwierige Lebenssituationen eintreten, die von den Klient/innen nicht eigenständig überwunden werden können. Der Betreuungsalltag ist von der Bewältigung schwieriger und unüberschaubarer Situationen geprägt, in die die Klient/innen geraten sind, und für die sie Unterstützung einfordern. Oftmals stellt sich die Frage nach der beruflichen Zuständigkeit, denn viele Situationen sind nicht den gerichtlich angeordneten Aufgabenkreisen zuzuordnen. Die Schwierigkeiten des Mannes mit seiner beruflichen Rehabilitation und der Kampf der jungen Mutter um das Sorgerecht haben nur indirekt etwas mit der Gesundheitsvorsorge oder der Vermögensvorsorge zu tun. Dennoch besteht sofortiger Handlungsbedarf, weil Wohlergehen und Teilhabe betroffen sind. In diesen schwierigen Lebenssituationen werden Betreuer/innen aktiv und wissen was zu tun ist. Sie können die Zurüstungsverfahren der UEF flexibel handhaben und bedarfsgerecht einsetzen. Sie sind befähigt und befugt situativ über Ausmaß und Intensität der Zurüstung zu entscheiden und Verantwortung für die Folgen zu tragen. Je besser ihnen das gelingt, desto geringer ist der Eingriff in die Selbstsorge der Klient/innen und desto größer die Qualität ihres beruflichen Handelns.

Besorgungsmanagement reicht bis in die Außenwelt der Menschen hinein

Die Zurüstungsverfahren strukturieren die Zusammenarbeit mit den Klient/innen auf allen Ebenen des Besorgungsmanagements (WENDT 2018). Sie reichen über die direkte Beziehungsebene bis in die Außenwelt der Menschen hinein. Zunächst beziehen sie die betriebliche Ebene ein. Hier wird das berufliche Handeln geplant, gesteuert und qualitativ abgesichert und daran gearbeitet, dass die Menschen mit ihren Wünschen, Anliegen und Vorhaben in der Gesellschaft wahrgenommen werden und als Bürger/innen, Partner/innen oder Patient/innen an der Gesellschaft teilhaben und in ihr mitwirken können. Das Besorgungsmanagement greift auch in das gesellschaftliche Geschehen ein, indem es Ressourcen erschließt, Zugänge schafft und für die Inanspruchnahme gesellschaftlicher Leistungen sorgt. Dadurch nimmt es individuell und überindividuell Einfluss auf die Verhältnisse der Klient/innen.

Klaus Förter-Vondey

Korrespondenzadresse: foerter-vondey@beratung-und-betreuung.de

Angela Roder

Korrespondenzadresse: roder@beratung-und-betreuung.de

Literatur

- LIPP, Volker (2005): Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus betreuungsrechtlicher Perspektive, in: *Betrifft:betreuung* 8, Vormundschafatgesichtstag e.V., Bochum
- HEITMANN, Anne (2019): Zulassung und Qualität rücken ins Zentrum, in *bdbaspekte* 123/19, Zeitschrift für Betreuungsmanagement, Hamburg
- FÖRTER-VONDEY, K./RODER, A.: Von der rechtsfürsorglichen zur Inklusiven Betreuung, unveröffentlichens Manuskript
- WENDT, Wolf Rainer (1990): *Ökosozial denken und handeln. Grundlagen und Anwendungen in der Sozialarbeit*
- WENDT, W.R. (2008): Betreuung aus der Sicht des Sozialen; in *bdbaspekte*, Zeitschrift für Betreuungsmanagement, Sonderausgabe Rechtliche Betreuung und Soziale Arbeit, Heft 72
- WENDT, W.R. (2010): Das ökosoziale Prinzip. Soziale Arbeit ökologisch verstanden
- WENDT, W.R. (2018): *Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Eine Einführung*

Freiheit als Menschenrecht. Aspekte ethischer Reflexion im Kontext rechtlicher Betreuung

Dr. Marco Bonacker

Einführung

Pflege als Zukunftsthema steht im politischen und gesellschaftlichen Diskurs ganz oben auf der Agenda. Im Fokus dabei Schlagworte wie Pflegenotstand, Fachkräftemangel oder Ökonomisierung¹. Mit all diesen Begriffen sind ethische Herausforderungen verbunden, die sich im Verhältnis von Freiheit und Verantwortung bewegen und denen sich dieser Artikel durch den Begriff der Menschenrechte in Bezug auf die rechtliche Betreuung annähern will.

Ethik als Wissenschaft

Die Ethik als Wissenschaft ist nicht selten eine Integrationswissenschaft, die auf Erkenntnisse und Vorleistungen anderer Disziplinen angewiesen ist. Die Stärke der Ethik besteht gerade darin, komplexe Handlungsfelder zu sichten und gangbare Wege durch das Dickicht der Meinungen und Möglichkeiten zu schlagen. Von daher ist ethisches Nachdenken keineswegs eine trockene, theoretische Angelegenheit, sondern mit der Praxis, mit unseren alltäglichen Haltungen und Handlungen engstens verbunden. Eine reflektierte Ethik ermöglicht es im Idealfall, dass sich Haltungen und Handlungen verändern und dass wir Sicherheit in unklaren Entscheidungssituationen generieren können. Allerdings stoßen wir gerade im Kontext einer liberalen und offenen, ja säkulareren Gesellschaft immer mehr auf die eigentliche Herausforderung der Ethik als Wissenschaft: Indem in einer pluraler werdenden Welt immer mehr moralische Weltbilder aufeinandertreffen, sich ergänzen oder mitunter auch diametral entgegenstehen, ist es mehr denn je die Aufgabe der Ethik, deskriptiv Unterschiede

¹ Vgl. SAUERLAND, Dirk (2016): Probleme einer zunehmenden Ökonomisierung im deutschen Pflegesystem, in: DĄBROWSKI, Martin / WOLF, Judith (Hrsg.): Menschenwürde und Gerechtigkeit in der Pflege, Paderborn 2016, S. 63–95.

und Gemeinsamkeiten, vor allem aber die dahinterliegenden anthropologischen oder auch metaphysischen Grundkonzepte herauszuarbeiten. Mit Blick auf das Feld der Pflege können wir mit dem Marburger Politikwissenschaftler Thomas Noetzel konstatieren, dass metaphysische und gerade theologische Positionen den Diskurs sehr stark bestimmen: »Der Nächstenliebe kommt hier die zentrale Begründungsleistung zu. Pflegerische Versorgung ist Ausdruck einer durch die *caritas* bestimmten Fürsorglichkeit.«² Historisch betrachtet ist klar, wieso gerade dezidiert christliche Positionen die Pflege stark geprägt haben und immer noch so präsent sind. Zumindest im europäisch-abendländischen Kontext war die Pflege von Kranken und Sterbenden als praktische Umsetzung der Nächstenliebe und damit als Kerngehalt christlicher Praxis sehr stark von Orden getragen, die sich in ihrem Apostolat insbesondere und teilweise ausschließlich der Krankenpflege widmeten. Die auf Bestreben des Hl. Vinzenz von Paul und Luise von Marillac 1634 gegründeten Vinzentinerinnen etwa sind ein herausragendes Beispiel von Krankenpflegeorden, die ihrem christlichen Auftrag in der *vita activa* (Leben in tätiger Nächstenliebe) noch heute – auch mit eigenen Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen – nachgehen. Die Anerkennung und die gesellschaftliche Notwendigkeit dieser Orden zeigte sich besonders in Zeiten wie der napoleonischen Ära oder dem preußischen Kulturkampf. Während dabei etwa kontemplative Orden aufgehoben oder verboten wurden, verschonte man die sozial-caritativen Krankenpflegeorden im Wissen um ihre tragende gesellschaftliche Relevanz. Erst im 20. Jahrhundert wurde die kirchliche Dominanz im Bereich der Pflege durch eigene staatliche oder genossenschaftliche Modelle und schließlich über Leistungen des Sozialstaats abgelöst. Freilich bleibt etwa die Katholische Kirche bis heute ein wesentlicher Träger sozialer und caritativer Einrichtungen und sieht darin weiterhin eine grundlegende Aufgabe ihres gesellschaftlichen Wirkens.³

Thomas Noetzel spricht im Zusammenhang des Fürsorgemodells des christlich-caritativen Ansatzes ein mögliches Problem an, das besonders im Begriff der Fürsorge selbst bereits angelegt ist: »Ein Spannungsmoment, das sich hier zeigt, besteht in Perspektivenkollision von Pflegenden und Pflegebedürftigen. Schon im Begriff der Fürsorge steckt die stellvertretende Handlung für jemanden anderen (Dritte-Person-Perspektive). Das mag mit Blick auf die empirisch auch (aber nicht nur) bei Pflegebedürftigen festzustellende Einschränkung,

² NOETZEL, Thomas (2019): Grundrecht auf Pflege? Ein Plädoyer für Selbstbestimmung und Autonomie in schwieriger Lebenslage, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (ApuZ)*, 33–34/2019, S. 12.

³ Vgl. KLOTHER, Klaus / GRASSME, Hendrik: Konfessionelle Krankenhäuser – den Menschen im Mittelpunkt?, in: BONACKER, Marco / GEIGER, Gunter (Hrsg.): *Menschenrechte und Medizin. Grundfragen der medizinischen Ethik*, Opladen, Berlin, Toronto 2016, 199–213.

sich selbst vertreten zu können (man denke hier nur an kleine Kinder oder demente Ältere), naheliegen, geht aber am Begründungsproblem eines Rechts auf Pflege vorbei. Es ist dieser besonderen Perspektive der Dritten-Person-Singular geschuldet, dass Pflegebedürftigkeit als Problem einer Spannung zwischen Freiheit und Sicherheit begriffen wird.«⁴ Noetzels Anliegen ist klar und berechtigt: Wenn Fürsorge in paternalistischer Weise bereits ungeachtet der bleibenden und richtig verstandenen Autonomie heißt, dass überhaupt erwogen werden könnte, dass Sicherheit mehr wiegt als Freiheit, würde man am Ende, wie ein oft zitiertes Diktum deutlich macht, beides verlieren. Für den heutigen Rechtsrahmen ist der Spannungsbogen zwischen Sicherheit und Freiheit nicht vollends verschwunden. Noetzel spricht hier selbst die klassischen Fälle an, in denen stellvertretend gehandelt werden muss, wo also die Dritte-Person-Singular-Perspektive eingenommen wird. Gleichwohl ist das im Kontext der Pflege nicht die Regel. Den bisherigen Spannungsbogen zwischen Freiheit und Sicherheit in der Pflege aufzuzeigen, hat vor allem in zeithistorischer Perspektive einen Mehrwert, weil lange Zeit paternalistische, sicherheitspriorisierende Konzepte allgemein akzeptiert waren und erst seit zwei Dekaden wirklich aufgebrochen werden. Der Kulturwandel in der Pflege ist in vollem Gange, und das Pendel zwischen Freiheit und Sicherheit als Grunddilemma ist keines mehr. Vielmehr ist der Begriff der Freiheit (in der Regel) ohne Spannungsverhältnis zu denken und auch rechtlich in höchstem Maße priorisiert. Daher wäre es tatsächlich auch irreführend, in der Pflege von einer Option der Freiheit zu sprechen; vielmehr ist die Freiheit das eigentliche menschenrechtliche Maß, an dem sich gute, ethisch verantwortete Pflege messen lassen muss. Die Einschränkung von Freiheit bedarf eines streng gefassten Abwägungs- und Rechtsprozesses, der immer Ausnahmen, nicht aber die Regel beschreibt.

Von daher wird bereits anfanghaft deutlich, welche Verantwortung aufseiten der Betreuerinnen und Betreuer, die in stellvertretender Weise im (mutmaßlichen) Sinne ihrer Klient/innen handeln und entscheiden müssen. Gerade hier ist die Gefahr der Dritten-Person-Singular-Perspektive gegeben, die von guten Betreuer/innen jedoch auch in eine stellvertretende Erste-Person-Singular-Perspektive umgewendet werden muss.

In diesen Situationen wird der Metabegriff Freiheit lebendig in einem konkreten Handlungsfeld, das besonders im Kontext der Betreuung immer wieder neue Aktualität gewinnt. Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.

4 NOETZEL, Thomas: Grundrecht auf Pflege? A.a.O., S. 13.

etwa hat in seiner Berufsethik dezidiert das Bewusstsein der Umsetzung der Menschenrechte im Pflegeprozess deutlich gemacht, wenn es dort auf die Praxis der Betreuer/innen als Vertrauenspersonen bezogen heißt: »Dies geschieht in Achtung der allen Menschen innewohnenden Würde. Der volle und gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als Ziel ist dabei aktiv zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung wird respektiert sowie ohne Unterscheidung nach dem Ansehen der zu betreuenden Person, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder sonstiger Personenmerkmale.«⁵

Aus dieser Perspektive gewinnen wir einen ersten Eindruck davon, was es bedeutet, wenn wir von Menschenrechten in der Pflege sprechen. Obwohl damit sehr grundsätzliche, ja existentielle Rechte beschrieben werden, Rechte die wir nicht selten für selbstverständlich erachten, ist doch gerade im Pflege- und Betreuungsalltag die Gefahr gegeben, sich in einzelnen Prozessfragen zu verlieren und eben jene Rechte aus dem Blick zu verlieren. Das Anliegen dieses Artikels ist es daher gerade, eine Metaperspektive auf den Pflege- und Betreuungsprozess zu gewährleisten, die sich schließlich doch konkret auf die Mikroebene auswirkt.

Freiheit als Grundrecht in der Pflege

Dass man allerdings ein so konkretes Handlungsfeld wie Pflege und Betreuung mit dem Interpretationsschlüssel der Menschenrechte aufschließen will, mag trotz allem überraschen. Daher dürfen wir durchaus kritisch fragen: Was hat die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte mit den konkreten Herausforderungen in der Pflege zu tun? Inwieweit können die als universal zu verstehenden Menschenrechte auf ein praktisches Feld der Pflege übertragen werden? Diese Fragen sehe ich als entscheidend an, denn die Rede von den Menschenrechten seit ihrer Formulierung und Verkündung im Jahr 1948 im Palais de Chaillot in Paris durch die Vereinten Nationen läuft immer wieder Gefahr, sich im Allgemeinen zu verlieren, ohne den konkreten Menschen in einer konkreten Situation im Blick zu haben. Gerade Phasen besonderer menschlicher Vulnerabilität (Verletzlichkeit), etwa am Lebensbeginn oder am Lebensende bzw. generell in Situationen der Pflegebedürftigkeit, müssen für

⁵ Berufsethik und Berufsleitlinien des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V. (beschlossen auf der Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2018)

die Konkretisierung menschenrechtlicher Standards herangezogen werden, will man Ideal und Wirklichkeit abgleichen. Es sind daher gerade Lebenssituationen und -zustände der Abhängigkeit, der Einschränkung, des Angewiesenseins und der Hilfsbedürftigkeit, die zum Testfall für eine Umsetzung der hohen menschenrechtlichen Standards werden.

Dabei ist die Verbindung von Menschenrechten und der Pflege und Betreuung keineswegs konstruiert, sondern liegt mit Blick auf die grundsätzlichen Forderungen der Menschenrechte geradezu auf der Hand. So drückt der dritte Artikel der Erklärung der Menschenrechte sogleich das Ideal aus, in dem sich gute Pflege bewegen muss: »Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.« Wie oben angedeutet, sollten Freiheit und Sicherheit in der Pflege kein Dilemma darstellen. Die Freiheit als Priorität bleibt unbestritten. Doch ganz können wir uns nicht davon befreien, dass es pflegerische und betreuungsrechtliche Situationen gibt, in denen wir auf ein Dilemma treffen, wenn wir sowohl die bleibende Freiheit als auch die Sicherheit im Blick haben müssen.

Die Begriffe von Freiheit und Sicherheit bezeichnen in solchen Situationen geradezu die Grenzlinie guter Pflege, die das eine garantieren muss, ohne das andere aus dem Blick zu verlieren. Freiheit und Sicherheit bezeichnen genau dann ein klassisches Dilemma, das in der Pflege sehr konkret immer wieder neu aufgelöst werden muss. Beides sind zweifellos existenzielle Grundrechte. Beide können aber nicht immer zugleich vollumfänglich verwirklicht werden. Ein Zuviel an Sicherheit ist freiheitseinschränkend. Ein Übermaß an Freiheit jedoch kann den (post-paternalistischen) Fürsorgecharakter konterkarieren und unnötige Unsicherheiten schaffen.

Der menschenrechtlich verantwortete Pflegeprozess befindet sich nicht selten innerhalb dieses Spannungsfeldes und muss beide Grundrechte immer wieder abwägen, ohne das eine Grundrecht gegen das andere auszuspielen. Gerade im Hinblick auf steigende Zahlen von Demenzkranken wird diese Fragestellung nicht kleiner.

In diesem Kontext hat sich der Diskurs in den Pflegewissenschaften und die Praxis in der Pflege in den letzten Jahrzehnten stark verändert. In Deutschland und vielen anderen Ländern hat sich immer mehr das Bewusstsein des Grundrechts auf Freiheit auch in Phasen der Vulnerabilität durchgesetzt. Menschenrechtlich ist hier also ein positiver Trend zu konstatieren, der vor allem den Sicherheitsbegriff nicht selten als paternalistisch, einschränkend und fehlinterpretiert herausgearbeitet hat. An Stelle dieses wohl gut gemeinten und doch falschen Sicherheitsbegriffes ist eine Pflegekultur getreten, die

sich der Freiheit der Person, ihrer Entfaltung und ihrer Würde immer mehr bewusst wurde.

Auch rechtlich hat sich diese Interpretation in Deutschland durchgesetzt, wenn es im Paragraph 1906 BGB zur »Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen« heißt: »Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.«

Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) etwa sind demgemäß enge gesetzliche Grenzen gesetzt, die immer wieder neu überprüft werden müssen. Freiheit wird hier als menschenrechtliche Standardsituation definiert, die weder willkürlich noch auf Dauer eingeschränkt werden soll. Freiheitsentzug oder -einschränkung ist daher immer rechtfertigungsbedürftig und darf nie zum Normalfall werden. Diese Regelung betrifft dabei eben nicht nur die generelle Unterbringungssituation, sondern schließt alle offensichtlichen und auch subtileren Mittel des Freiheitsentzugs ein: von der Fixierung im Pflegebett bis hin zum Ziehen der Feststellbremse an Rollstühlen, von der Wegnahme von Sehhilfen bis hin zur ruhigstellenden Medikation.

Schnell wird deutlich, dass die Absicherung menschenrechtlicher Standards in der Pflege eine interdisziplinäre Aufgabe ist, die sich im Kontext zwischen ethischen, juristischen, pflegepraktischen und medizinischen Fragen befindet und die nur im Zusammenwirken aller beteiligten Disziplinen und Wissenschaften angegangen werden kann.

Die Herkunft der Menschenrechte

Die Genese der Menschenrechte, die 1948 von den Vereinten Nationen ins Werk gesetzt wurden, reicht weit zurück und ist damit ein abendländisches Projekt, das viele Traditionsstränge zusammenführt. Mit der Deklaration der Menschenrechte ist daher eine Integrationsleistung westlicher Ideengeschichte gelungen, die ihresgleichen sucht, gerade auch, weil Lehren aus den kollektiven Negativerfahrungen abendländischer Geschichte gezogen werden konnten. Im Mittelpunkt des Menschenrechtsdiskurses steht der Schutz der Würde des Menschen als Individuum und seiner persönlichen Rechte. Diese werden geltend gemacht im Kontext aller Lebensvollzüge und erhalten von daher eine zweifache Universalität: Sie beziehen sich nicht nur bedingungslos auf jeden einzelnen Menschen, sondern gelten immer und in jeder Lebenswirklichkeit dieses einzelnen Menschen; unabhängig von Alter, Geschlecht oder persönlicher Leistungsfähigkeit. Menschenrechte müssen besonders dann thematisiert und stark gemacht werden, wenn sie gefährdet sind. Dies ist in Lebensphasen besonderer Vulnerabilität der Fall und damit auch in Situationen der Pflege. Gerade aus Sicht der theologischen Ethik, die der menschlichen Person als Ebenbild Gottes und Schöpfung gegenübertritt und über Standort und Handlungsoptionen des Menschen nachdenkt, ergeben sich wesentliche Diskurschancen mit dem Begriff der Menschenrechte, die für sich ja selbst eine allgemeine und universale Dimension reklamieren. Dabei darf allerdings nicht die längere Konfliktgeschichte zwischen Kirche und den Menschenrechten außer Acht gelassen werden. Man kann nicht leichtfertig darüber hinwegsehen, dass es zunächst keine einfache Identifikation kirchlicher Morallehre und den Menschenrechten gab.⁶

Die Kirche erkannte spätestens im Pontifikat Johannes XXIII. die Notwendigkeit der Versöhnung der beiden aufeinander bezogenen westlichen Kultursäulen (die jüdisch-christliche Kultur einerseits, die säkulare Kultur der Aufklärung andererseits), auch um die Frage der Menschenrechte in den größeren Kontext einer universalen Menschheitsaufgabe zu stellen.

In den letzten Jahren hat sich im Kontext des Menschenrechtsdiskurses Kritik allerdings gerade wegen seiner europäisch-westlichen Genese herausgebildet. Die zugespitzte Frage könnte man wie folgt zusammenfassen: Kann es in Zeiten gewachsener und anerkannter Pluralität überhaupt umfassende und

⁶ Vgl. BONACKER, Marco: Gewalt und christliche Religion. Menschenrechtliche Entwicklung im Kontext des Krieges, in: GEIGER, Gunter / SCHILY, Daniela (Hrsg.) (2018): Krieg und Menschenrechte. Perspektiven aus Völkerrecht, Erinnerungskultur und Bildung, Opladen, Berlin, Toronto, S. 83–102, hier S. 94 ff.

allgemeine menschenrechtliche Standards geben? Die Deutsche Bischofskonferenz hat in aller Klarheit die Frage nach der Universalität und die Kritik daran beantwortet: »Die Universalität des Menschenrechtskonzepts beruht im Kern auf der Universalität jener Negativerfahrungen, denen diese Rechte vorbeugen oder denen sie abhelfen wollen. Eine Relativierung der Menschenrechte unter Hinweis auf kulturbedingte Differenzen erweist sich in der Regel als unhaltbar, wenn man die Opfer von Menschenrechtsverletzungen in anderen kulturellen Kontexten als dem westlichen tatsächlich zu Wort kommen lässt: Sie bezeugen, dass auch dort solche Verletzungen gleichbedeutend sind mit tiefer Demütigung, mit einer Antastung menschlicher Würde, und dass die dadurch zugefügten seelischen Wunden schwerer heilen als die meisten körperlichen Schädigungen. Diese Einsicht bietet den geeigneten Ausgangspunkt für einen kulturübergreifenden Menschenrechtsdialog. Ihn gilt es zugleich, gerade angesichts absehbarer Kontroversen, in Respekt vor dem kulturellen Erbe anderer Traditionen als der westlichen zu führen, soll das Anliegen der universalen Verwirklichung der Menschenrechte nicht durch die Art und Weise, in der es vorgetragen wird, von Anbeginn diskreditiert werden.«⁷

Kein kulturelles oder religiöses Erbe aber kann deswegen einfach über den Menschenrechten oder gar gegen sie stehen. Vielmehr bilden die Menschenrechte doch gerade den moralischen Grundwasserspiegel, der ebenso jeder religiösen oder weltanschaulichen Partikularkultur vorausgehen und jedem Menschen qua Menschsein zugänglich und mit Vernunftgründen einsichtig sein sollte. Wenn es gerade der westliche Kulturkontext mit seinem christlichen Erbe gewesen ist, der diese universellen Werte herausgearbeitet hat, bedeutet es keinesfalls, dass die Menschenrechte nicht auch in anderen kulturellen oder religiösen Kontexten verständlich und implementierbar sind.

Wir können daraus schließen: Trotz aller Kritik lassen sich Menschenrechte als grundsätzlicher Orientierungspunkt für gute, ethische und würdige Behandlung von Menschen herausstellen; unabhängig von kulturellen oder religiösen Unterschieden. Auch für ein umfassendes Verständnis von Pflege und Betreuung können sie deswegen herangezogen werden, da gerade dabei die Verwirklichung menschenrechtlicher Standards als Qualitätsmerkmal dienen kann. Die Menschenrechte markieren auf diese Weise Minimalstandards, wie Menschen in Hilfe- und Pflegesituationen untergebracht und behandelt werden sollen. Sie definieren damit zugleich auch Grundbegriffe für die Pflege: Verantwortung und Freiheit.

⁷ (Die deutschen Bischöfe; 94): Terrorismus als ethische Herausforderung. Menschenwürde und Menschenrechte, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2011, S. 65.

Verantwortung als ethische und rechtliche Kategorie

Während oben bereits der Begriff der Freiheit in seinen verschiedenen Dimensionen deutlich wurde, soll nun der Begriff der Verantwortung im Fokus stehen, der, wenn wir auf die Pflegesituation schauen, besonders im Selbstverständnis von Betreuerinnen und Betreuern eine wesentliche Leitkategorie darstellt. Jede Betreuung ist ein Vertrauensverhältnis, das mit der Integrität und Professionalität der Betreuer/innen steht und fällt und sensibel sein muss für das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Betreuer/in und Klient/in.

Die Rolle der Betreuer/innen ist daher entscheidend, wenn es um eine gelingende medizinische oder pflegerische Situation geht, in der ein Klient sich selbst nicht mehr vollumfänglich äußern kann bzw. in Entscheidungssituationen Beratung und Hilfe benötigt. In diesen Fällen fällt den Betreuer/innen ein Höchstmaß an Verantwortung zu. Der Umfang und das Ziel dieser Verantwortung ist zunächst rechtlich klar geregelt: Besonders in Paragraph 1901 BGB sind die Aufgaben beschrieben. Dabei heißt es augenfällig unter (2):

»Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.«

Eigene Wünsche und Vorstellungen, also ganz subjektive Einstellungen und Entscheidungen werden hier stark gemacht. Das Recht, das ja im Grunde Entscheidungen für alle Menschen in einem bestimmten Rechtsraum regelt, macht hier deutlich, dass die Erfahrung von Glück oder Zufriedenheit oder Freiheit eben nicht einfach von oben, von einer neutralen Stelle vorgegeben werden kann. Vielmehr bestimmt das Gesetz lediglich den Rahmen der Freiheit, innerhalb dessen die je eigene Glücksvorstellung umgesetzt werden kann. Man sieht schon an diesem Beispiel, dass wir es beim Recht nicht nur mit reinen Anwendungsfragen zu tun haben, als wären Jurist/innen lediglich Praktiker/innen, die die Schablone des Rechts auf einen Fall anwenden und schon wissen, was zu tun ist. Dem Recht gehen vielmehr philosophische und ethische Fragen voraus: Was bedeutet Freiheit? Was bedeutet Glück? Noch grundsätzlicher aber: Was bedeutet es, Mensch zu sein. An diesem Punkt wollen wir gleich noch einmal nachhaken.

Rechtlich sind wir in Deutschland, so darf man also durchaus deutlich machen, auf einem Weg, der im Sinne der Klient/innen ein großes Maß an Freiheit

gewähren will. Gerade das Land Hessen hat mit dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) eine gesetzliche Rahmenordnung geschaffen, die Pflege und Betreuung tatsächlich verändert hat. Das Recht hilft uns dabei, klare Entscheidungen innerhalb des Rechtsrahmens zu definieren. Aber wie kommt denn dieser Rechtsrahmen überhaupt zustande? Hier dürfen wir nochmal sagen: Das Recht sichert ethische Handlungen ab, aber die Ethik geht dem Recht voraus. Oder viel grundsätzlicher: Die Wahrnehmung von Abweichungen guten Handelns macht das Recht erst notwendig. Theologisch gesprochen: Das Recht ist Folge des Sündenfalls. Im Paradies gibt es keine Jurist/innen! Sie sind schlichtweg nicht nötig. Doch jenseits des Paradieses muss menschliches Verhalten geregelt werden, weil wir offensichtlich immer wieder Gefahr laufen, gegen uns und den Nächsten zu handeln. Interessenkonflikte sind die Regel. Hier wird eine erste anthropologische Problemstellung des Menschen deutlich: Der Mensch ist – wie Nietzsche sagt, das »nicht festgestellte Thier«. Anders als die Natur ist der Mensch als Kulturwesen fähig, seine Natur zu reflektieren und sich auch von ihr zu lösen. Er ist fähig zur Lüge und zur Heiligkeit gleichermaßen. Er bewegt sich qua Natur in einem Raum der Entscheidungsfreiheit, ist nicht rein biologisch determiniert, ist am Ende entscheidungs- und schließlich auch schuldig. Man sieht bereits an dieser Stelle, welche existenzielle Aufgabe die Betreuung eines Menschen bedeutet, dessen Entscheidungen man vertreten und annehmen muss.

Mit dem Menschsein geht qua Natur eine ethische Entscheidungsfähigkeit einher, für die man kein Hochschulstudium braucht. Ethische Entscheidungen erfolgen vielmehr unthematisch in einem bestimmten kulturellen Kontext und nicht zuletzt immer in einer situativen Abwägung. Dabei geraten aber nicht selten ethische Ideale in Konflikt mit gerade gefühlten und intuitiv als richtig erachteten Urteilen: Dilemmasituationen entstehen, die umso drängender werden, wenn ich nicht nur für mich selbst entscheiden muss, sondern in einer existenziellen Situation für jemand anderen. Ein jemand, mit dem man mitunter auch biographisch stark verbunden ist, dem man etwas zu verdanken hat, dem man vielleicht auch etwas schuldig ist. Gerade Angehörige sind deswegen selten Anhänger/innen einer rational choice theory – eine Entscheidung der reinen Vernunft eines ökonomischen Denkens kommt für sie nicht in Frage. Sie sind befangen im besten Sinne und handeln aus einer historisch gewachsenen Verantwortung. Doch auch Betreuer/innen stehen nicht selten vor diesen Dilemmasituationen. Genau deswegen gibt es wohl die Ethik als Wissenschaft, die erörtert, warum wer wie handelt und wie man die verschiedenen Handlungsoptionen und Motivationen ordnen kann.

Ethik holt denkerisch also die Alltagsurteile ein, die wir zunächst intuitiv treffen und die uns in einer Ad-hoc-Abwägung als gut oder schlecht erscheinen. Ethik versucht sich immer wieder neu an der Vermessung von Wirklichkeit, Erfahrung und Entscheidung. Zurecht verweist der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen darauf, dass die Formulierung eines Berufsethos⁸ hinsichtlich jeder einzelnen und konkreten Maßnahme nicht zielführend ist, sondern in einen ethischen Prozess eingebettet werden muss.⁸

Ganz wichtig in diesem Zusammenhang: Ethische Entscheidung und Verantwortung setzt technisches Können und Wissen voraus! Je größer dieses Können wird, desto größer wird der Verantwortungs- und Entscheidungsraum, in dem immer mehr ethische Herausforderungen erwachsen. Diese grundsätzliche Entwicklung ist in verschiedenen gesellschaftlichen Feldern von der Politik bis hin zu den globalen Finanzmärkten zu beobachten, wirft aber vor allem im Bereich der Medizin und der Pflege wortwörtlich existenzielle Fragen auf.

In den letzten Jahren sind in diesem Zusammenhang viele biopolitische Debatten angestoßen worden, die deutlich machen, dass Medizinethik nicht mehr einfachhin eine individuelle ethische Abwägung umfasst, sondern vielmehr entscheidende sozialetische Bedeutung erlangt hat. Politische Entscheidungen zur Präimplantationsdiagnostik, zur Sterbehilfe oder zur Abtreibungsfrage geben zwar rechtliche Sicherheit, beantworten also zunächst die Frage nach der grundsätzlichen Möglichkeit einer Entscheidung, entlassen den Menschen aber nicht aus seiner moralischen Individualentscheidung. Vielmehr muss weiterhin auf die jeweiligen Folgen einer persönlichen Abwägung innerhalb des rechtlichen Rahmens hingewiesen werden.

Das medizinische und pflegerische Können ist in den letzten Jahren also exponentiell angestiegen. Und damit auch der Entscheidungs- und Verantwortungsraum der Angehörigen, des Pflegepersonals, der Mediziner/innen und auch der Betreuer/innen. Nicht selten führt dies zusätzlich zu Überforderungen und neuen, unklaren Entscheidungssituationen.

Die wissenschaftliche, ethische Reflexion hat daher die bleibende Aufgabe,

⁸ Vgl. Berufsethik und Berufsleitlinien des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V., S. 5: »Eine Ethik betreuereischen Handelns – als praxisrelevante Anleitung für eine wertebezogene »gute« Betreuungsarbeit – lässt sich nicht vom Berufsverband verordnen, vielmehr entwickelt sie sich im Diskurs, ist also als fortwährender Prozess zu verstehen, in dem sich Berufsbetreuer/innen mit Werten, Normen und Moral als Grundlage des Handelns von Klient/innen und des eigenen Handelns auseinandersetzen. Dieser Prozess der individuellen Auseinandersetzung wird durch die vom BdB entwickelten institutionellen Strukturen der Qualitätssicherung – insbesondere die Forderungen nach einer Selbstevaluation und dem regelmäßigen Austausch mit Berufskolleg/innen bzw. der Inanspruchnahme von Supervision – befördert. Der BdB trägt dem Prozess der Herausbildung und Entwicklung einer Berufsethik dadurch Rechnung, dass er für die kontinuierliche Revision und Aktualisierung der berufsethischen Grundsätze sorgt.«

die Begriffe Freiheit und Verantwortung weiter zu schärfen und immer wieder neu an der pflegerischen und betreuungsrechtlichen Realität zu messen. Dazu gehört die Netzwerkarbeit verschiedener Disziplinen, zu denen gerade auch die professionelle Betreuung zählt: Das zentrale Ideal der Pflege aber ist und bleibt die Verwirklichung der Menschenwürde. Deswegen können und müssen gerade auch die Menschenrechte als Sicherung der Menschenwürde immer wieder neu bewusst gemacht werden; zur Weiterentwicklung guter Pflege und Betreuung und schließlich immer zum Wohl der Klientinnen und Klienten.

Dr. Marco Bonacker

Korrespondenzadresse: marco.bonacker@bistum-fulda.de

Rechtliche Betreuung sichert Menschenrechte

Peter Winterstein

Einführung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist ein Meilenstein in der Entwicklung von Menschenrechten. Sie ist eingebettet in eine Reihe von Konventionen, die sich gegen die Diskriminierung von Menschen wegen ihnen zugeschriebener Eigenschaften wendet. Sie will Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen sichern, sie aber insbesondere in der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit allen anderen Menschen gleichstellen. Die Rechtliche Betreuung ist im deutschen Rechtssystem das Institut, das das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht sichern soll.

Menschenrechte – Geschichte und Beispiele

Menschenrechte sind keine Erfindung der Neuzeit. Bereits vor etwa 2.500 Jahren hat beispielsweise der persische König Kyros anlässlich der Eroberung von Babylon 539 v. Chr. die Sklaven befreit, allen Menschen das Recht, ihre eigene Religion zu wählen, garantiert und Rassendiskriminierungen verboten. In der Entwicklung der modernen Menschenrechte sind z. B. zu nennen:

- die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789 im Zuge der französischen Revolution; sie erfolgte wenige Wochen nach Erstürmung der Bastille in Paris mit der Zusicherung von Rechten auf Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung für alle Bürger/innen;
- die 1791 als »Bill of Rights« verabschiedeten zehn Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung von 1787 u. a. mit der Begrenzung der Machtbefugnis der Bundesregierung der USA, dem Schutz von Redefreiheit, Religionsfreiheit und Versammlungsfreiheit, Verbot grausamer und außergewöhnlicher oder Doppel-Bestrafung sowie Schaffung öffentlicher Gerichtsverfahren mit einer unparteiischen Jury;

- 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen (»Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren«), ein Idealstandard, den alle Staaten der Welt gemeinsam haben, aber ohne Rechtskraft;
- die 1950 entwickelte und 1953 in Kraft getretene völkerrechtlich verbindliche Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates (EMRK) mit Recht auf Leben, Religionsfreiheit, Recht auf faires Verfahren, Unschuldsvermutung, Verbot von Folter, Zwangsarbeit, Sklaverei und insbesondere Einklagbarkeit dieser Rechte über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für jede/n Bürger/in;
- die 1951 verabschiedete Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen;
- der am 16.12.1966 geschlossene und am 23.03.1976 in Kraft getretene Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte ICCPR (»Zivilpakt«, z. B. Recht auf Leben, Rede- und Religionsfreiheit und Wahlrecht) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ICESCR (»Sozialpakt«, z. B. Recht auf Nahrung, Bildung, Gesundheit und Obdach);
- das am 18.12.1979 geschlossene Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;
- die 1989 verabschiedete Konvention über die Rechte des Kindes.

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Nach internationalen Verhandlungen von 2002 bis 2006 unter Einbeziehung von Selbsthilfeorganisationen betroffener Menschen ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) am 13. Dezember 2006 von der UN-Vollversammlung beschlossen worden. Sie gilt seit 26. März 2009 in Deutschland (BGBl Teil II, 2008 S. 1419 ff). Sie ist Bundesrecht wie jedes andere Bundesgesetz. Die UN-BRK verpflichtet die Rechtsanwender, also insbesondere die Gerichte, zur konventionskonformen Auslegung: Die Vorschriften des Betreuungsrechts im BGB sind nach Sinn und Zweck der UN-BRK zu interpretieren.

Bekannt geworden ist die UN-BRK vor allem wegen der in ihrem Artikel 24 vorgesehenen Inklusion von Menschen mit Handicap im Bildungsbereich. Inklusion ist mehr als nur Integration. Gelebte Inklusion erfordert ein Umdenken und eine Umstrukturierung der Gesellschaft, nicht nur vereinzelte Maßnahmen, wie z. B. inklusiven Unterricht.

Die UN-BRK geht von einem neuen Behinderungsbegriff aus: Behinderung ist nicht aus körperlicher oder geistig-seelischer Beschaffenheit eines Menschen zu definieren, sondern aus Anlage-Umwelt-Konstellation abzuleiten. Menschen sind nicht behindert, sie werden durch Umstände bzw. Umwelt behindert. Die UN-BRK vollzieht einen Perspektivwechsel vom medizinischen Modell zum menschenrechtlichen Modell im Umgang mit Behinderung, also von einem Modell der Fürsorge zu einem Modell der Rechte. Sie konkretisiert bereits anerkannte Menschenrechte, z.B. Artikel 6 der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 16 des Zivilpaktes, Artikel 15 Absatz 2 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

Das Besondere an der UN-BRK ist, dass sie sich nicht in einem Rechtssetzungsakt erschöpft und anschließend die Umsetzung den Vertragsstaaten überlässt. Vielmehr ist ein permanenter Überprüfungsprozess installiert, an dem auch die Zivilgesellschaft durch Selbsthilfe- und andere Verbände beteiligt ist. Besonders ist auch an der UN-BRK, dass nicht nur die Gesetzgebung der Staaten überprüft wird, sondern dass die Staaten auch verpflichtet sind, ihre Praxis auf konventionskonforme Umsetzung zu überprüfen.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen CRPD hat 2015 in seinen abschließenden Bemerkungen (concluding observations) im 1. Staatenprüfungsverfahren, das von 2011 bis 2015 lief, zum Betreuungsrecht in Deutschland empfohlen, bei der rechtlichen Betreuung

- alle Formen der ersetzten Entscheidung abzuschaffen und an ihre Stelle die unterstützte Entscheidung treten zu lassen (Ziffer 26 (a)) und
- die Sterilisation an Erwachsenen mit Behinderungen ohne uneingeschränkte freie und informierte Einwilligung gesetzlich zu verbieten (Ziffer 38 (a)).

Dies ist als deutliche Kritik an den Regelungen zur Stellvertretung in § 1902 BGB und zur Sterilisation in § 1905 BGB zu verstehen.

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion wird ebenfalls z.T. die Meinung vertreten, dass die in § 1902 BGB geregelte gesetzliche Vertretungsmacht mit Art. 12 UN-BRK nicht vereinbar sei. Beispielsweise vertreten Aichele/Degener die Ansicht, dass wegen des Wortlauts (s. u.) und der Entstehungsgeschichte des Art. 12 Abs. 3 UN-BRK, nämlich der uneingeschränkten Unterstützungsverpflichtung der Vertragsstaaten, eine gesetzliche Vertretung nicht zulässig sei (vgl. AICHELE/DEGENER 2013, S. 49 f). Sie halten eine gesetzliche Vertretung in engen Ausnahmefällen für zulässig, wobei enge Grenzen zu setzen seien; keinesfalls seien Vertretungen zulässig in höchstpersönlichen Angelegenheiten, wie z. B. nicht eigennütziger Forschung an Menschen mit Behinderung,

Sterilisation oder lebensbeendenden Maßnahmen (vgl. AICHELE/DEGENER 2013, S. 57 f).

Lipp interpretiert das Recht auf Unterstützung in Art. 12 Abs. 3 UN-BRK als Hilfe zur Selbstbestimmung des Menschen. Daraus folge, dass Stellvertretung nicht per se eine unzulässige Fremdbestimmung sei, sondern entscheidend auf ihren Zweck abzustellen sei (vgl. LIPP 2013, S.332 ff, S. 341 ff). Stellvertretung könne Unterstützung oder Fremdbestimmung sein, je nachdem, ob der Stellvertreter (bevollmächtigte oder rechtlich betreuende Person) sich entsprechend seinen Verpflichtungen an Willen und Präferenzen seiner Klientin orientiere oder nach eigenen oder allgemeinen Vorstellungen agiere. Stellvertretung sei nicht eine ersetzend Entscheidung, sondern richtig eingesetzt, das Mittel zur Unterstützung und Gewährleistung der rechtlichen Handlungsfähigkeit.

Die Bundesregierung hält die Vertretungsregelungen im BGB für zulässig und hat sich in ihrer Stellungnahme zur Staatenprüfung entsprechend geäußert (vgl. BMAS 2014, S. 7 f).

In der gegenwärtigen Reformdiskussion werden auch diese Fragen z. T. streitig erörtert. Von 2018 bis voraussichtlich 2021 läuft das zweite Staatenprüfungsverfahren.¹

Die besondere Bedeutung von Artikel 12 UN-BRK

Für die Rechtliche Betreuung ist insbesondere Art. 12 UN-BRK von Bedeutung: Er regelt den Anspruch auf gleiche Anerkennung vor dem Recht für Menschen mit Behinderung. Ihnen wird gleichberechtigt Rechts- und Handlungsfähigkeit zuerkannt wie allen anderen Menschen. Sie haben Anspruch auf Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechte. Schutzmaßnahmen müssen Willen und die Präferenzen des Menschen mit Handicap achten, dürfen nicht bevormunden. Das bedeutet: Abkehr von ersetzender Entscheidung (substituted decision-making) wie Entmündigung und Fremdbestimmung, hin zu unterstützter Entscheidungsfindung (supported decision-making).

In Art. 12 UN-BRK ist das menschenrechtliche Paradigma einer Assistenz zum persönlichen Handeln einschließlich eigener Entscheidungsfindung verankert (vgl. AICHELE/DEGENER 2013, S. 38).

¹ vgl.: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung-2018-2021/informationen-zum-pruefverfahren/> (letzter Abruf: 22.11.2019)

Artikel 12 UN-BRK

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
2. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
3. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
5. Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Was ist Rechtliche Betreuung – gestern und heute?

In den Anfangsjahren ab 1992 ist Rechtliche Betreuung vor allem unter dem Aspekt der Vertretung betrachtet worden, ist mit der Betreuerbestellung nach § 1902 BGB doch die Befugnis von Betreuer/innen verbunden, Klient/innen im angeordneten Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Es wurden die Vertretung und der Grundrechtseingriff, der mit der Verleihung der Rechtsmacht an Betreuer/innen verbunden ist, betont. Noch 2018 wurde von der Justizministerkonferenz hervorgehoben: Geschäftsfähigkeitsfragen und Vertretung seien Kern Rechtlicher Betreuung. Darauf müsse sie beschränkt werden. Der Grundrechtseingriff, der mit der Betreuer/innen-Bestellung verbunden sei, erfordere eine strikte Beschränkung Rechtlicher Betreuung auf Fälle der Geschäftsunfähigkeit von betroffenen Menschen. Betreuung sei keine soziale Unterstützungsleistung.

Heute ist richtigerweise Betreuung als Institut des Erwachsenenschutzes im Lichte der UN-BRK zu interpretieren, nämlich als Beratung und Unterstützung und Schutz von Menschen mit Handicap, im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Fürsorge.

Nicht wie früher der Vormund bestimmt, sondern der Klient bzw. die Klientin: Der Willensvorrang des Betroffenen im Innenverhältnis zum Betreuer ist das Grundgesetz der Betreuung (§1901 BGB)!

Der Erforderlichkeitsgrundsatz: Das »Ob« und das »Wie« (Subsidiarität), das »Wie weit« (Aufgabenkreis) und das »Wie lange« (Befristung) einer Betreuung stehen unter dem strengen Erforderlichkeitsgrundsatz. Keine Entrechtung der Klient/innen darf stattfinden, keine umfassenden Vertretungs- oder Bestimmungsrechte für Betreuer/innen dürfen angeordnet werden, auch Betreuer/innen haben dies gegenüber rechtlich betreuten Personen ständig zu beachten. Ziel ist, die Selbstbestimmung und Rechte und Schutz der Menschen zu wahren!

Zum Selbstbestimmungsrecht gehört der Willensvorrang der Klient/innen im Innenverhältnis zu Betreuer/innen: Das bedeutet, dass Wünsche von Klient/innen verbindlich sind, es sei denn, es droht eine erhebliche Selbstschädigung. Denn Rechtliche Betreuung ist nicht nur Beratung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, sondern auch Schutz vor Selbstschädigung, wenn diese nicht von einem »freien Willen« der Person getragen wird.

Rechtliche Betreuung ist auch Schutz vor Fremdschädigung, also z. B. durch Ausnutzen von Schwächen oder Beeinträchtigungen der Klient/innen durch Dritte.

Menschenrechte und Rechtliche Betreuung

Aus Art. 12 Abs. 4 UN-BRK ergibt sich, dass Sicherungen gewährleisten müssen, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Handicap

- die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden,
- Interessenkonflikte und missbräuchliche Einflussnahme vermieden werden,
- die Maßnahmen verhältnismäßig und personenbezogen und von möglichst kurzer Dauer sind und
- sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtlichen Stelle unterliegen.

Das deutsche Betreuungsrecht erfüllt m. E. diese Voraussetzungen im geschriebenen Recht weitgehend. Das materielle Recht sieht die Beachtung des subjektiven Wohls und der Wünsche der jeweiligen Person vor (§ 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB, § 1901 Abs. 3 BGB). Mögliche Interessenkonflikte sind bei der Bestellung eines Rechtlichen Betreuers zu beachten (§ 1897 Abs. 3–5 BGB). Der Erforderlichkeitsgrundsatz und die Überprüfungsfrist begrenzen das Ausmaß und die Dauer Rechtlicher Betreuung (§ 1896 Abs. 2 BGB, § 295 Abs. 2 FamFG, § 302 FamFG).

Allerdings sehe ich nach wie vor in der Praxis erhebliche Defizite in der Rechtsanwendung, die durch unzureichende Rahmenbedingungen, z. B. Personalressourcen in Gerichten, Behörden und Vereinen, sowie unzureichende Ausbildung, Beratung und Fortbildung der ehrenamtlich und berufsmäßig handelnden Akteur/innen des Betreuungswesens bedingt sind. Auch diese Praxisdefizite sind aus Sicht der UN-BRK zu beanstanden. Daraus folgt, dass wir aufgefordert sind, hier weiter rechts- und sozialpolitische Verbesserungen einzufordern.

Zu der zentralen Frage, ob angesichts der hohen Anforderungen des Art. 12 Abs. 3 und 4 UN-BRK und der Rechtsauffassung des UN-Fachausschusses zu Fragen der Stellvertretung und der Entscheidung in körperliche Eingriffe ohne ausdrückliche Zustimmung (vgl. Abschnitt: UN-Behindertenrechtskonvention

(UN-BRK)) insbesondere Entscheidungen ohne oder gegen den natürlichen Willen einer Person überhaupt zulässig sind, hat sich das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich geäußert:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. Juli 2016 (1 BvL 8/15) zur Frage der ärztlichen Behandlung einer Person, die nicht einwilligungsfähig ist, erklärt, dass die Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ein medizinisches Tätigwerden gegen den natürlichen Willen einer rechtlich betreuten Person u. U. verlange. Dies kollidiere zwar mit ihrem Selbstbestimmungsrecht und ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Die Schutzpflicht habe im Falle einer betreuten Person ihren Grund nicht in der Pflicht des Staates zur Abwehr fremder Angriffe auf deren Grundrechtspositionen, sondern in dem gesteigerten Schutzbedarf der Person – sofern diese nicht zur Einsicht in die konkrete Notwendigkeit einer medizinischen Maßnahme fähig sei und darum Gefährdungen von Leib und Leben ausgeliefert wäre, ohne in Freiheit selbst für den eigenen Schutz sorgen zu können.

Die Rechtliche Betreuung dient also zwar der Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes, doch muss im Falle der erheblichen Selbstschädigung eines Menschen mit Handicap immer beachtet werden, ob die Selbstschädigung trotz Erkennens der Situation und Abwägens der Vor- und Nachteile oder wegen einer Verkennung der Realität erfolgt. Es ist ein Abwägen zwischen Freiheit und Fürsorge erforderlich.

Auch in einer solchen Situation haben Rechtliche Betreuer/innen nicht einfach ihre Entscheidung an Stelle der Klient/innen zu fällen, sondern sind verpflichtet, deren Wünsche und Präferenzen genau zu erkunden und sie in einem Beratungsprozess bei ihrer Entscheidung zu unterstützen (»Unterstützte Entscheidungsfindung«). Eine stellvertretende Entscheidung gegen geäußerte Wünsche ist nur zulässig, aber ggfs. auch geboten, wenn durch Nichterkennen der Situation eine erhebliche Eigengefährdung vorliegt und eine weitere Verzögerung zu einem erheblichen Schaden führt.

Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, das die UN-BRK gewährt, definiert die Aufgaben der Rechtlichen Betreuer/innen neu: Nicht die Vertretung steht im Mittelpunkt betreuender Pflichten und betreuender Handelns, sondern das Herausfinden der Wünsche und Präferenzen der Klient/innen – aber eben nicht grenzenlos, sondern auch unter Beachtung der Schutzpflichten.

Aufgabe Rechtlicher Betreuer/innen ist es, den (zu beachtenden) Willen der Klient/innen zu transportieren und ggfs. durchzusetzen. Nicht objektive, allgemeine Vernunftüberlegungen, sondern die Durchsetzung der Selbstbestimmung

ist Ziel. Aber: Bei krankheitsbedingter Unfähigkeit zur Willensbildung ist ein Eingriff möglich, u. U. geboten.

Fazit

Das Spannungsverhältnis von Freiheit und Fürsorge, von Selbstbestimmung und Schutz, prägt die Rechtliche Betreuung. Es gibt das »Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht«. Dies dient auch dem Schutz vor Fremd- oder Selbstschädigungen. Instrument ist die Rechtliche Betreuung. Betreuer/innen handeln durch Beratung und Unterstützung des Menschen mit Behinderungen bei dessen Entscheidungsfindung und erforderlichenfalls durch Vertretung nach außen. Die UN-BRK gibt inhaltliche Qualitätsanforderungen vor, die zur Wahrung der Selbstbestimmung der Personen, für die Rechtliche Betreuer/innen bestellt sind, noch umfassender praktischer Umsetzung bedürfen.

Literatur

- AICHELE, V./ DEGENER, T. (2013): Frei und gleich im rechtlichen Handeln – Eine völkerrechtliche Einführung zu Art. 12 UN-BRK, S. 37 ff, in: AICHELE, V. (Hrsg.) (2013): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, Baden-Baden
- BMAS (2014): Beantwortung der Fragen aus der »List of Issues« in Zusammenhang mit der ersten deutschen Staatenprüfung : https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Parallelberichte/Beantwortung_der_Fragen_aus_der__List_of_Issues.pdf (letzter Abruf: 14.11.2019)
- Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008, BGBl.II S. 1419 ff (UN-BRK)
- LIPP, V. (2013): Erwachsenenschutz, gesetzliche Vertretung und Art. 12 UN-BRK, S. 329 ff, in: AICHELE, V. (Hrsg.) (2013): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, Baden-Baden

UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015):
Abschließende Bemerkungen, in der Übersetzung des DIMR,: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN_Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf (letzter Abruf: 14.11.2019)

Peter Winterstein

Korrespondenzadresse: peter_winterstein@web.de

Unterstützte Entscheidungsfindung in der Praxis. Eine Herausforderung für die rechtliche Betreuung.

Dirk Brakenhoff

Einleitung

Der Ansatz der Unterstützten Entscheidungsfindung ist seit einigen Jahren vermehrt in der Diskussion und zieht sich mittlerweile durch diverse gesellschaftliche Bereiche. In den USA in den 1990er Jahren entwickelt und dort erstmals systematisch angewandt, verhalf ihr das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu einem enormen Bedeutungszuwachs. Auch in der rechtlichen Betreuung wird der Ansatz der Unterstützten Entscheidungsfindung intensiv diskutiert.

Der vorliegende Artikel widmet sich der Unterstützten Entscheidungsfindung im Handlungsfeld der rechtlichen Betreuung. Diverse Problemfelder lassen sich benennen: Das fängt bei der inhaltlichen Tragweite der Unterstützten Entscheidungsfindung an, geht weiter zu der notwendigen rechtlichen Normierung, gepaart mit der Bereitstellung der Mittel, und hört bei der praktischen Umsetzungsgarantie, also dem »Wie«, auf.

Nach einer ersten Annäherung an den Begriff wird beleuchtet, ob das deutsche Betreuungsrecht den Ansprüchen genügt, ein System der Unterstützten Entscheidungsfindung im Sinne der UN-BRK zu sein. Nach dieser strukturellen Herangehensweise werden handlungstheoretische Überlegungen angestellt, denn zur Gewährleistung, Sicherstellung und Förderung der rechtlichen Handlungsfähigkeit bedarf es spezifischer Handlungskompetenzen. Es stellt sich die Frage, wie, mit welcher Art und Weise die Unterstützte Entscheidungsfindung im Feld der rechtlichen Betreuung umgesetzt werden kann – und auch muss. Diese Überlegungen korrelieren mit dem nunmehr seit Jahrzehnten laufenden Prozess einer Professionalisierung rechtlicher Betreuung. Dieser überwiegend von Praktiker/innen und dem Berufsverband (BdB e.V.) getragene Prozess wird von politischer Seite aus nach wie vor nicht mitgetragen. Welche Bedeutung

eine professionelle Betreuung für die erfolgreiche Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung hat, wird am Ende dieses Artikels aufgezeigt.

Eine (menschenrechtliche) Annäherung an die Unterstützte Entscheidungsfindung

Allgemein betrachtet ist eine Entscheidung die Wahl zwischen Möglichkeiten und Alternativen. Jeder Mensch übt sie – unterschiedlich bewusst – tagtäglich aus. Jeder Entscheidung geht ein mehr oder minder komplexer Entscheidungsprozess voraus und die Kernfrage in diesem Zusammenhang ist, ob und welche Unterstützung Menschen mit Behinderungen möglicherweise bei diesem Prozess benötigen.

In der Vergangenheit wurde dabei vielfach im »besten« (objektiven) Interesse des jeweiligen Menschen gehandelt und Entscheidungen vor- oder fürsorglich getroffen. Dieses Vorgehen steht im Gegensatz zum menschenrechtlichen Ansatz der Unterstützten Entscheidungsfindung. Um diesen zu verstehen, lohnt insbesondere ein Blick auf den Artikel 12 der UN-BRK.

Die UN-BRK regelt unmissverständlich, dass jeder Mensch unabhängig von der Art und dem Schweregrad seiner Behinderung, in allen Lebensbereichen rechts- und handlungsfähig ist. Das Recht, als Rechtssubjekt anerkannt zu werden, ist eines der grundlegendsten aller Menschenrechte. Nur wer als ein solches anerkannt wird, kann seine Rechte überhaupt in Anspruch nehmen. Vertragsstaaten haben geeignete Maßnahmen zu erbringen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Bevorzugtes Mittel zur Erreichung einer Rechts- und Handlungsfähigkeit ist das Prinzip der Unterstützten Entscheidungsfindung (»supported decision-making«), das von Grundsätzen wie Selbstbestimmung und Autonomie getragen ist. Der Gegenbegriff dazu ist die ersetzende Entscheidungsfindung (»substituted decision-making«), die sich dadurch auszeichnet, dass weder nach dem Willen noch den Vorstellungen eines Menschen gefragt wird, sondern von einer anderen Person nach eigenen oder objektiven Maßstäben gehandelt wird.

Das deutsche Betreuungsrecht – ein System der Unterstützten Entscheidungsfindung?

Seit Inkrafttreten der UN-BRK wird diskutiert, ob das deutsche Betreuungsrecht den Anforderungen des Artikels 12 der UN-BRK gerecht wird und als ein System der Unterstützten Entscheidungsfindung bezeichnet werden kann.¹ Die Bundesregierung sieht dabei keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da das Betreuungsrecht bereits konventionskonform sei. Im Rahmen des ersten Staatenberichtes zur UN-BRK (2015) äußerte sich der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von deutschem Betreuungsrecht und UN-BRK hingegen »besorgt«.² In der nationalen Debatte finden sich dabei unterschiedliche Positionen wieder. Ihre extremen Pole reichen von der vollständigen Bejahung ihrer Konformität (Problemzuschreibung höchstens nur in der Rechtspraxis), bis hin zur maximalen Ablehnung eines Betreuungssystems. Letztere Sichtweise geht in der Regel einher mit der Gleichstellung der Stellvertretung bzw. »gesetzlichen Vertretung« mit der »ersetzenden Entscheidung« im Sinne der UN-BRK. Überblickt man diese Diskussion mit einer gewissen Neutralität, bleibt festzustellen, dass das deutsche Betreuungsrecht hinsichtlich der Maßstäbe der UN-BRK mindestens ambivalent ist. Kurzum: Die Zielsetzung der Förderung der Unterstützten Entscheidungsfindung bleibt im aktuellen Betreuungsgesetz undeutlich und das Unterstützungsprimat wird nicht hinreichend konkretisiert.

Nur einige Beispiele, die das verdeutlichen: Das der Betreuung zugrunde liegende Vergütungssystem sieht – trotz Nachbesserung – praktisch keine Ressourcen für zeitintensive Beratungsprozesse vor. Als Weiteres existieren keine verpflichtenden Qualitätskriterien, keine anerkannten Verfahren und auch keine entsprechenden Kontrollmechanismen, die sicherstellen würden, dass die Arbeitsprozesse im Rahmen der Betreuung so ausgeführt werden, dass sie die Ansprüche der Unterstützten Entscheidungsfindung erfüllen. Diskussionswürdig ist weiterhin die im Gesetz verankerte Rangordnung zwischen Wohl und Wunsch, die dem Wohl gegenüber den Wünschen Vorrang einräumt oder zumindest eine entsprechende Interpretation der gesetzlichen Regelungen nahelegt.³

¹ Vgl. u. a. BROSEY, Dagmar (2014)

² Vgl. CRPD/C/DEU/CO/1, Rn. 25

³ Für einen Überblick der Kritikpunkte, vgl. v. a. Staatliche Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention (2017)

Eine Orientierung für eine systematische Bewertung des nationalen Betreuungsrechts bietet dabei ein internationales Dokument: der General Comment No. 1 zu Artikel 12 der UN-BRK. Dieser gibt wichtige Hinweise für das Verständnis und die Auslegung des Artikels 12 und zeigt unter anderem Kriterien auf, die Anforderungen an Unterstützungssysteme deutlich machen. Die folgenden Voraussetzungen muss ein System der Unterstützten Entscheidungsfindung laut General Comment erfüllen:⁴

- Auch Personen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf haben Zugang zur Unterstützten Entscheidungsfindung.
- Alle Formen der Unterstützung erfolgen auf Grundlage des Willens und der Präferenzen der unterstützten Person und nicht auf der Grundlage ihres objektiven Wohls (best interest).
- Der Kommunikationsmodus einer Person darf kein Hindernis sein.
- Die von der betroffenen Person ausgewählte Unterstützungsperson muss zugänglich sein, insbesondere für Personen, die isoliert leben.
- Die Unterstützung muss allen offenstehen. Die Höhe des Bedarfs sollte kein Hindernis sein, Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu bekommen.
- Ein Unterstützungsbedarf darf nicht zur Einschränkung grundlegender Rechte führen, z. B. des Wahlrechts oder des Rechts auf Zustimmung bei medizinischen Behandlungen.
- Die betroffene Person muss das Recht haben, Unterstützung abzulehnen und das Unterstützungsverhältnis jederzeit zu beenden oder zu ändern.
- Für alle Prozesse muss sichergestellt werden, dass jederzeit der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden.
- Die Unterstützung sollte nicht von der Beurteilung der geistigen Fähigkeit abhängen. Für die Feststellung des Unterstützungsbedarfs sind neue, nicht-diskriminierende Indikatoren erforderlich.

Trotz der klaren Kriterien des General Comment No. 1 folgen Regelwerke Unterstützter Entscheidungsfindung alles andere als einem klaren, einheitlichen Verständnis. Vielmehr existieren in unterschiedlichen Ländern verschiedenartige Ansätze und Formen.⁵

Das deutsche Betreuungsrecht erscheint angesichts der aufgezeigten Voraussetzungen an vielen Stellen verbesserungs- oder konkretisierungswürdig. Aktuell findet ein breit angelegter Reformprozess in der rechtlichen Betreuung statt,

⁴ CRPD/C/GC/2, Ziffer 29 a–i

⁵ Vgl. u. a. Kommissar für Menschenrechte (2012), S. 9 ff. Für eine vergleichende Darstellung internationaler Betreuungssysteme: <https://www.international-guardianship.com/guardianship.htm> [11.03.2019]

der vor allem durch die festgestellten Qualitätsmängel, aber auch im Zuge der Diskussion um die UN-BRK angestoßen wurde.⁶ Der Aspekt der Unterstützten Entscheidungsfindung wird dabei durchaus aufgegriffen. Das den Reformprozess koordinierende Organ (Bundesjustizministerium) formuliert als Handlungsmaxime explizit die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Klientinnen und Klienten. Dabei offenbart sich deutlich das grundsätzliche Problem rechtlicher Betreuung in Deutschland: Sie findet vor dem Hintergrund einer weitestgehend fehlenden Qualitätssicherung statt. Hier drängt sich die Frage auf: Wie kann gewährleistet werden, dass Grundsätze des Unterstützungsprinzips und Methoden zur Unterstützung entwickelt, umgesetzt und die Umsetzung adäquat beaufsichtigt werden, wenn gleichzeitig Qualifikationsanforderungen und Zulassungskriterien nur ungenügend vorhanden sind?

Professionalisierung der rechtlichen Betreuung als Grundlage für Unterstützte Entscheidungsfindung

Menschen, die auf Unterstützung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit angewiesen sind, wird der Anspruch auf eine professionelle und qualitätsgesicherte Leistung vorenthalten. Das ist Realität. Es gibt keine verbindlichen Vorschriften oder staatlich anerkannte fachliche Verfahren, die sicherstellen, dass die Selbstbestimmungsrechte der Klient/innen im Prozess der Betreuung aktiv und systematisch gefördert und überprüft werden.

Dabei schafft Professionalität erst die Voraussetzung, Qualität verbindlich zu definieren und Verfahren und Standards zu etablieren. Der Gesetzgeber selbst wehrt sich allerdings gegen eine Professionalisierung des Berufsstandes Betreuung. Das Primat des Ehrenamtes (§ 1897 Abs. 6 BGB) wird dabei gern als Argument genannt. Dahinter steht die Annahme, Betreuung sei im Kern eine Aufgabe für Ehrenamtliche. Diesen sei nicht zuzumuten, über bestehende rechtliche Regelungen des Betreuungsgesetzes Qualitätsanforderungen abzuverlangen.

Die Betreuungsrealität ist allerdings eine andere. Ehrenamtlich geführte Betreuungen sinken, und der Anteil der beruflich geführten Betreuungen wächst seit

⁶ Erste Ergebnisse des interdisziplinären Diskussionsprozesses »Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht«, vgl. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/20190812_Diskussionsproeuess_Betreuungsrecht_erste-Ergebniss.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Jahrzehnten. Das alles geschieht vor dem Hintergrund intensiver Bemühungen des Gesetzgebers, die Entwicklung in eine andere Richtung zu lenken. Die ehrenamtliche Sorge kann jedoch nicht mehr als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt werden, und eine Umkehr dieser Entwicklung ist nicht absehbar.

Es werden aufgrund dessen bereits seit den 1990er Jahren intensive berufsspezifische Fachlichkeits- und Qualitätsdebatten geführt, die eine Professionalisierung des Berufsstands zum Ziel haben. Der Gesetzgeber hingegen versäumte es, diese Professionalisierungsbestrebungen zu verfolgen oder gar zu fördern. Die nachhaltige politische Engstirnigkeit erstaunt, vergegenwärtigt man sich die hohen moralischen und fachlichen Anforderungen dieses Berufes. Betreuer/innen schützen die Menschenwürde in Situationen großer Verletzlichkeit, organisieren, planen und koordinieren komplexe Unterstützungsprozesse und müssen in Situationen großer individueller Not sensible Entscheidungen über Eingriffe in die Freiheitsrechte treffen. Voraussetzung für eine wirksame Unterstützung bei der Besorgung persönlicher Angelegenheiten und der zugrunde liegenden Entscheidungsprozesse in dem z. T. grundrechtsrelevanten Handlungsfeld ist die Anwendung professionellen und methodischen Wissens.

Solange der Gesetzgeber in diesem Zustand verharret, versuchen Berufsinhaber/innen und ihre Verbände mit vielfältigen Reformideen und -bestrebungen bezüglich der Qualitätssicherung und Professionalisierungsentwicklung dieses politisch verschuldete fachliche Vakuum zu füllen. Der größte Interessensverband, der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB), ist dabei hervorzuheben als nachhaltiger Akteur für Qualitäts- und Professionalisierungsthemen. In den letzten Jahren haben entscheidende verbandliche Entwicklungen in der Theorie, in den beruflichen Verfahren und in der strukturellen Konzeption des Berufs stattgefunden. Einige Beispiele: Entwicklung von Qualifikationsanforderungen, Eignungskriterien, betreuungsspezifisches Ausbildungsprofil bis hin zum Curriculum eines modularisierten berufsspezifischen Weiterbildungsstudienganges; Entwicklung fachlicher Standards, berufsethischer Grundlagen und von Leitlinien; Einführung eines Qualitätsregisters und einer unabhängigen Beschwerdestelle mit vorgelagertem Schlichtungsverfahren usw.

Die Wirkung dieser Maßnahmen haben zweifelsohne Grenzen, da sie zumeist auf Freiwilligkeit und/oder auf Mitgliedschaft im Verband basieren. Trotz alledem stellen diese vielfältigen Entwicklungen von Theorie, beruflichen Verfahren und strukturellen Konzeptionen bedeutende Impulse für das gesamte Betreuungswesen dar.

Methodische Kompetenzen

Rechtliche Betreuung kann als ein »Zwei-Zustand-System« betrachtet werden: Auf der einen Seite finden wir die kaum normierte berufsfachliche Landschaft vor, in der der Bedarf an beruflich geführter Betreuung kontinuierlich wächst. Auf der anderen Seite erlegen sich Berufsinhaber/innen und -verbände mit den oben genannten Maßnahmen Standards selbst auf, professionalisieren sich zunehmend und setzen den eklatanten Mängeln des Betreuungsrechts etwas entgegen.

Das gilt auch für die praktische Ausgestaltung der Betreuungsarbeit, also das methodische »Handwerkszeug«: Auf welche Art und Weise kann die Betreuung mit konsequenter Berücksichtigung der Unterstützten Entscheidungsfindung umgesetzt werden? Die methodische Kompetenz ist das entscheidende Mittel, die eine professionelle Zusammenarbeit mit Klient/innen erst ermöglicht. Faktisch lässt der Gesetzgeber die berufliche Betreuung auch im Hinblick auf die Methodik auf sich allein gestellt. Die »Besorgung von Angelegenheiten« könne, so der Gesetzgeber, von jeder Person ausgeübt werden, der seine Angelegenheiten regeln kann (§ 1897 Abs. 1 BGB). Wie das geregelt wird, anhand welcher Qualitätsleitfäden, mit Hilfe welcher Standards, mit welcher Qualifikation – all das bleibt weitestgehend offen.

Quasi als Antwort auf die gesetzgeberische Untätigkeit hat auch hier wieder vor allem der Verband Theorien, berufliche Verfahren und die strukturelle Konzeption des Berufs entwickelt, um dem »Wie« Struktur, Richtung und Professionalität zu geben.

Als prominentes Beispiel für den Versuch einer Professionalisierung des beruflichen Geschehens kann das »Betreuungsmanagement« genannt werden, dass 2009 erstmals als ein zusammenhängendes Konzept vom BdB herausgegeben wurde.⁷ Das Betreuungsmanagement auf der Grundlage des Case Managements bietet sich an als fachlich-methodischer Überbau bzw. als professionelles »Handwerkszeug« des Berufs Betreuung. Dieses verspricht in Anwendung die professionelle Gestaltung komplexer Unterstützungsprozesse mit Hilfe ihrer spezialisierten Verfahren der Analyse und der Bedarfsermittlung, der Beratung und der Prozesssteuerung. Das Betreuungsmanagement sucht dabei eine systematische Einbindung der Unterstützten Entscheidungsfindung und beschreibt es als integralen Bestandteil des Verfahrens (das sog. »UEF«).⁸ Derzeit wird das Betreuungsmanagement zum »Besorgungsmanagement« weiterentwickelt und

⁷ Vgl. RODER, Angela (2009)

⁸ Vgl. RODER, Angela (2016 b), S. 18 ff.

um eine eigene betreuungsrelevante Theorie erweitert, die sogenannte »Besorgungstheorie«.⁹ Mit der Entwicklung von Handlungskonzepten, wie das des beschriebenen Betreuungsmanagements, werden werthafte, wissenschaftlich fundierte und auf Berufserfahrung begründete Wege beschritten, die eine fachliche Orientierung bzw. ein »Grundgerüst« im fachlichen Wirken bieten.

Das methodische Verfahren des Betreuungsmanagements ist sicherlich nicht das einzige seiner Art in der facettenreichen handlungstheoretischen Landschaft der Sozialen Arbeit. Auch hinsichtlich seiner Anwendbarkeit finden sich noch (viel) zu wenige Kenntnisse. Dennoch sticht es in der noch jungen Theorietradition der Betreuung hervor als ein Versuch einer eigenen sozialwissenschaftlichen Methode zur Unterstützten Entscheidungsfindung, die eigens auf das berufsbetreuerische Handlungsfeld zugeschnitten ist.

Methodische Kompetenzen im Hinblick auf eine konsequente Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung sind allerdings noch weitergefasst zu denken und auf ihren betreuungsspezifischen Kontext hin zu untersuchen. Einige Beispiele:

Zentrales Element der Unterstützten Entscheidungsfindung ist die Kommunikation. Für die Verwirklichung des Ansatzes muss vor allem die Beziehungsgestaltung in den Fokus genommen werden, d. h. Anforderungen an die Ausgestaltung des Innenverhältnisses im Sinne einer personenzentrierten Ausrichtung genau und praxisnah beschrieben werden.¹⁰ Dabei sind Aspekte verschiedener Fachrichtungen zu berücksichtigen (Kommunikationspsychologie, partizipative Gesundheitsförderung usw.).

Im Unterschied zu anderen unterstützenden Sozialberufen bleibt rechtliche Betreuung auch dann in der Verantwortung zu handeln, wenn die Mitwirkung der Klient/innen nicht gegeben ist und verfügt zudem über das Mandat zur rechtswirksamen Stellvertretung (§ 1902 BGB). Es herrscht ein Machtverhältnis, das sehr viel ausgeprägter ist als bei den meisten sozialen Arbeitsfeldern. Eine solche Machtposition steht mindestens in einem Spannungsverhältnis zum Ansatz der Unterstützten Entscheidungsfindung. In der Interaktion mit Klient/innen braucht es einen sensiblen Umgang und eine selbstkritische Auseinandersetzung mit den Machtverhältnissen und angesichts des Ansatzes der Unterstützten Entscheidungsfindung eine intensive fachwissenschaftliche Beschäftigung.¹¹

Eine Entscheidungsfindung ist kein isolierter Vorgang, sondern vielmehr Ergebnis eines komplexen Hergangs. Das soziale Netzwerk und ihr integratives

⁹ Vgl. FÖRTER-VONDEY, Klaus / RÖDER, Angela (2019)

¹⁰ Vgl. u. a. KOSUCH, Renate (2018)

¹¹ Vgl. u. a. STAUB-BERNASCONI (2018), S.405 ff.

Potenzial sind anzuerkennen als Ressource für eine Entscheidungsfindung und sollte aktiv in der Arbeit mit Klient/innen in den Blick genommen werden. Rechtliche Betreuer/innen sollten Netzwerkarbeit beherrschen – theoretisch wie praktisch.¹²

Diese unvollständige Betrachtung zeigt die Vielfältigkeit der Themen, die durch den Ansatz der Unterstützten Entscheidungsfindung einer erweiterten Betrachtung unterzogen werden sollte. Sie sollten in einem breit angelegten Verfahren überblickt, diskutiert und operationalisiert werden.

Fazit

Angesichts des aktuellen Diskussionsprozesses über eine Betreuungsrechtsreform ist es zu wünschen, dass sich darin das Prinzip der Unterstützten Entscheidungsfindung deutlich niederschlagen wird. Allerdings steht zu befürchten, dass die Novellierung nicht weit genug gehen wird, also am grundsätzlichen Regelwerk zu wenig verändert werden wird. Denn: Wie kann – gesetzt dem Fall, die Unterstützte Entscheidungsfindung würde rechtsverbindlich als Maßstab des Handelns Einzug ins Betreuungsrecht finden – die Gewährleistung einer Umsetzung aussehen, wenn der Berufsbetreuung weiterhin eine Professionalität abgesprochen wird?

Eine Unterstützte Entscheidungsfindung im Sinne der UN-BRK in der rechtlichen Betreuung konsequent umzusetzen und zu gewährleisten, muss bedeuten, entsprechend mit Hilfe von Zulassungs- und Eignungskriterien Kompetenzen vorauszusetzen. Das reicht allerdings noch nicht. Vielmehr muss spezielles, betreuungsspezifisches Wissen generiert werden, das in spezifische problembezogene Arbeitsweisen mündet. Es wird Zeit, den Ansatz der Unterstützten Entscheidungsfindung »vom Kopf auf die Füße zu stellen«. Das professionelle »Betreuungsmanagement« oder eine fundierte Kommunikation für gelingende Beziehungsgestaltung sind lern- und lehrbare Kompetenzen und stellen zwei methodische Beispiele dar, rechtliche Betreuung im Sinne der Unterstützten Entscheidungsfindung zu formen. Wir stehen hier bestenfalls am Anfang einer Entwicklung mit offenem Ausgang.

Zugleich stellt eine professionelle Berufsbetreuung sicher, dass in der Begleitung der ehrenamtlichen Betreuung menschenrechtliche Ansprüche sichergestellt werden. Denn der Anspruch der Unterstützten Entscheidungsfindung

¹² Vgl. u. a. ENGEL, Alexander (2016)

gilt für alle Formen der Betreuung, ob nun ehrenamtlich oder hauptamtlich geführt. Eine professionelle Betreuung bietet den theoretischen und methodischen Rahmen, während das Betreuungsrecht den rechtlichen Rahmen geben muss. Der Gesetzgeber und vor allem die Landesjustizministerien täten gut daran, diese Entwicklung endlich als Chance zu begreifen.

Zum jetzigen Zeitpunkt bleibt eine Umsetzung des Anspruchs der Unterstützten Entscheidungsfindung allerdings noch abhängig von Zufällen. Angesichts der grundrechtlich tiefgreifenden Wirkungsmöglichkeiten rechtlicher Betreuung ist das ein unsäglicher Zustand. Nur eine professionelle Betreuung gewährleistet ein methodisches wie planhaftes Verfahren und die Einhaltung professioneller Qualitätsstandards.

Für eine konsequente Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung müssen allerdings auch die zeitlichen und finanziellen Mittel für ihre Umsetzung bereitgestellt werden. Das der Betreuung zugrunde liegende Vergütungssystem sieht – trotz einiger aktueller und durchaus positiver Veränderungen – kaum Möglichkeiten für zeitintensive Beratungsprozesse vor. Das Gegenteil ist der Fall: Aktuell verleitet es eher zu stellvertretendem Handeln und dazu, die im Rahmen der Betreuung notwendigen Beziehungs-, Beratungs-, Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse zu reduzieren.

Schlussendlich betrifft die Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung alle Akteur/innen und alle Strukturen des Betreuungswesens zu jeder Phase einer Betreuung: Von der Beantragung einer Betreuung bis zu ihrer Beendigung durchlaufen Menschen unterschiedliche Stationen mit ihren unterschiedlichen Akteur/innen (RichterIn, Behördenmitarbeiter, ehrenamtliche und berufliche BetreuerInnen), die alle in den Fokus genommen werden müssen. Betreuung muss insgesamt weitergedacht werden.

Literatur

AICHELE, Valentin / DEGENER, Theresia (2013). Frei und gleich im rechtlichen Handeln – Eine völkerrechtliche Einführung zu Artikel 12 UN-BRK. In: Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Nomos Verlag, Baden-Baden.

BROSEY, Dagmar (2014): Der General Comment No. 1 zu Art. 12 der UN-BRK und die Umsetzung im deutschen Recht. In: BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis. Jahrgang 5/2014, S. 211 – 215

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2018). Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht. Köln: Bundesanzeiger Verlag. Online verfügbar: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.pdf;jsessionid=5BD03FE1098A9C2786D4ECDDEEFCD242.1_cid297?__blob=publicationFile&v=2 [12.09.2018].
- ENGEL, Alexander (2016). »Gemeinsam statt einsam?« – Das soziale Netzwerk als Ressource bei der unterstützten Entscheidungsfindung. In: BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis. Jahrgang 5/2016, S. 172–180
- FÖRTER-VONDEY, Klaus (2014). Besorgung von Angelegenheiten. Alleinstellungsmerkmal für die Betreuung. Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement. Jahrgang 2/2014, S. 36–39.
- FÖRTER-VONDEY, Klaus (2015). Bündelung qualitätssichernder Maßnahmen. Die Zeit für die Profession Betreuung ist reif. Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement. Jahrgang 1/2015, S. 8–13.
- FÖRTER-VONDEY, Klaus / RÖDER, Angela (2019). Besorgung im Verständnis einer inklusiven Betreuung. In: BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis. Jahrgang 1/2019, S. 12–16
- GANNER, Michael (2013 a). Stand und Perspektiven des Erwachsenenschutzes in rechtsvergleichender Sicht (Teil 1) In: BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis. Jahrgang 5/2013, S. 171–180
- GANNER, Michael (2013 b). Stand und Perspektiven des Erwachsenenschutzes in rechtsvergleichender Sicht (Teil 2) In: BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis. Jahrgang 6/2013, S. 222–225
- GANNER, Michael (2016). Herausforderungen und Reform des Erwachsenenschutzes im internationalen Vergleich. In: BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis. Jahrgang 6/2016, S. 209–216
- Kommissar für Menschenrechte (2012) Wer entscheidet? Recht auf Rechtsfähigkeit für Menschen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen. Themenpapier. Online verfügbar: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806da97a> [21.02.2019]
- Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement (2015). Schwerpunktthema »Qualität in der Betreuung – Qualität für die Betreuung. Wie kommen Anspruch, Leistung und Rahmenbedingungen zusammen? Jahrgang 1/2015.

- Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement (2016). Schwerpunktthema »Qualität: Was ist gute Betreuung? Was braucht gute Betreuung. Jahrgang 1/2016.
- KOSUCH, Renate (2018). Qualität der Beziehungsgestaltung für die rechtliche Betreuung – Impulse aus (kommunikations-)psychologischer Perspektive. In: BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis. Jahrgang 1/2018, S. 18–27
- MAYRHOFER, Hemma (2013). Modelle unterstützter Entscheidungsfindung. Beispiele guter Praxis aus Kanada und Schweden. IRKS Working Paper No. 16. Online verfügbar: https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Working%20Paper/IRKS_WP16_Unterst%C3%BCtzte-Entscheidungsfindung.pdf [25.02.2018]
- PEYMANN, Iris (2017). Selbstkontrolle versus Selbstregulation. »Gute« Entscheidungen bei der Unterstützten Entscheidungsfindung (UEF). In: Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement. Jahrgang 1/2017, S. 12–15.
- RODER, Angela (2008). Die Professionalisierung des Berufs »Rechtliche Betreuung« durch das Case Management. bdbaspekte. Verbandszeitschrift für Betreuungsmanagement. Jahrgang 72/2008, S. 29–31.
- RODER, Angela (2009): Betreuungsmanagement. Ein Konzept auf Grundlage des Case Managements. In: Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement. Heft 79/09, Juli 2009.
- RODER, Angela (2016 a). Unterstützte Entscheidungsfindung: Berufliches Handeln mit Menschenwürdegarantie. In: Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement. Jahrgang 1/2016, S. 17–21.
- RODER, Angela (2016 b). Das neue Betreuungsmanagement. Besorgung von Selbstsorgekompetenz. In: Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement. Jahrgang 2/2016, S. 18–23.
- Staatliche Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention (2017). Positionspapier der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK (Fachausschuss Freiheits- und Schutzrechte). Online verfügbar: https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/20170426_Positionspapier_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [19.09.2018]
- STAUB-BERNASCONI, Silvia (2018). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Ausgabe. Barbara Budrich Verlag, Opladen & Toronto.
- United Nations (UN), Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2015). Concluding observations on the initial report of Germany.

CRPD/C/DEU/CO/1, Ziffer 26b. Online verfügbar: [https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G15/096/31/PDF/G1509631.pdf?](https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G15/096/31/PDF/G1509631.pdf?OpenElement)
OpenElement [12.09.2018]

Dirk Brakenhoff

Korrespondenzadresse: dirk.brakenhoff@bdb-ev.de

Unterstützte Entscheidungsfindung aus kommunikationspsychologischer Sicht

Renate Kosuch

Dieser Artikel basiert auf einem Workshop mit Vortrag, der bei der Jahrestagung des BdB 2019 in Potsdam stattgefunden hat. In diesem Workshop wurden auf Basis von Ergebnissen aus der Kommunikationspsychologie sowie aus Interviews mit Beteiligten konkrete Impulse für die Ausgestaltung des Innenverhältnisses in der Betreuung gegeben und gemeinsam in Hinblick auf die Alltagspraxis diskutiert. Anhand von Fallbeispielen aus dem Betreuungsalltag wurde besprochen, wie Unterstützte Entscheidungsfindung verwirklicht werden kann. Der Workshop zu den Grundfragen nach geeigneter Unterstützung zur Verwirklichung der Selbstbestimmung wurde gemeinsam mit Andrea Schwin-Haumesser, zu dem Zeitpunkt Sprecherin der BdB-Landesgruppe Baden-Württemberg, veranstaltet.

1. Einleitung

Seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009 gilt es, im Betreuungswesen ein System der Unterstützten Entscheidung an die Stelle ersetzender Entscheidung treten zu lassen. In den abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht durch den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde Deutschland empfohlen, dafür professionelle Qualitätsstandards zu entwickeln (UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities 2015). Für die Betreuungspraxis bedeutet das, Selbstbestimmung zu achten und das subjektive Wohl in den Mittelpunkt des betreuerischen Handelns zu stellen.

In diesem Aufsatz werden zunächst Informationen zur Psychologie der Entscheidung und zur Personenzentrierung gegeben und bedeutsame Aspekte für die Qualität der Betreuung abgeleitet (2.) Anschließend werden die Prozessqualität im Innenverhältnis aus Klientenperspektive beleuchtet und ein

Instrument für die Selbstreflexion vorgestellt (3). Als bedeutsamer Aspekt der Prozessqualität wird folgend das Thema Scham in der Betreuung thematisiert (4.). Zur Verbesserung der Prozessqualität im Binnenverhältnis werden zwei Werkzeuge der Kommunikationsanalyse nach Schulz von Thun fruchtbar gemacht – das Werte- und Entwicklungsquadrat zur Ausrichtung des Kompasses in Richtung Personenzentrierung sowie das Innere Team zur ressourcenorientierten Vor- und Nachbereitung von Betreuungskontakten (5.). Im darauffolgenden Abschnitt werden ausgewählte Impulse aus der Alltagspraxis rechtlicher Betreuung dargelegt, wie sie im Workshop zur Sprache kamen (6.). Im Fazit liegt der Fokus auf Weiterbildung für erfahrene Betreuerinnen und Betreuer (7.).

2. Bedeutsame Aspekte der Begleitung von Entscheidungsprozessen

Wie häufig Unterstützte Entscheidungsfindung im Zusammenwirken von Klient/in und Betreuer/in gelingt und welche Barrieren es gibt, zeigt die Studie »Qualität in der rechtlichen Betreuung«, die 2018 im Auftrag des Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführt wurden (MATTIA u. a. 2018). 57 Prozent der Berufsbetreuer/innen geben an, dass sie oft, sehr oft oder immer eigenständige Entscheidungsfindung unterstützen können (ebd.: 291). Die drei am häufigsten genannten Ursachen, warum keine Unterstützte Entscheidungsfindung möglich war, sind in der genannten Studie: »Betreute lehnen das Gespräch ab« (41 %), »Betreute wollen, dass ich in ihrem Sinne entscheide« (45 %) und »Es fehlt die Zeit. Ersetzende Entscheidungen gehen schneller.« (40 %) (ebd.).

2.1 Psychologie der Entscheidung

Doch zunächst gilt es, die psychologischen Herausforderungen zu beleuchten, die mit Entscheidungssituationen einhergehen. Verschiedene Definitionen stimmen darin überein, dass es beim Entscheidungsprozess um ein vorwiegend rational geprägtes Abwägen geht (PFISTER u. a. 2005). Die Folgen verschiedener Entscheidungsalternativen werden auf der Basis von Information abgeschätzt. Wie schwer eine Entscheidung fällt, hängt davon ab, wie gravierend die Auswirkungen sind. So sind bei weitreichenden und komplexen Entscheidungen

die Folgen schwer abzuschätzen. Das führt dazu, dass rational geprägte Entscheidungsmethoden – wie eine Pro- und Kontra-Liste – nicht unbedingt weiterhelfen. Unsicherheitsfaktoren können Ängste vor Fehlentscheidungen auslösen und schlaflose Nächte bereiten, in denen die Gedanken kreisen. Die Person, die vor einer großen Entscheidung steht, kann unter Druck und in einen Tunnelblick geraten. Was genau passiert, wenn die Gemütsruhe abhandenkommt, wird in der Introvision beschrieben, einem Ansatz zur Förderung von Gelassenheit und Auflösung innerer Konflikte, im Kontext der mentalen Selbstregulation (WAGNER u. a. 2016: 16 ff). Fehlende Gelassenheit ist daran zu erkennen, dass besonders emotional aufgeladene Aspekte eine Entscheidung überstrahlen, Wahlmöglichkeiten nicht erkannt oder Informationen ausgeblendet werden.

Die Notwendigkeit zu entscheiden, kann sowohl das Erkennen von Optionen beeinträchtigen als auch die Fähigkeit, den Abwägungsprozess zu durchlaufen. Zudem hat die Bewertung der Entscheidungsoptionen Auswirkungen darauf, wie schwer eine Entscheidung fällt. Diese subjektive »Einfärbung« von Handlungsalternativen – z. B. mit Sorgen und Nöten – gehen in den Abwägungsprozess ein (IWERS-STELLJES 2014).

Lenkung und unangemessene Einflussnahme basieren häufig auf der fälschlichen Annahme, jede Person müsse angesichts ähnlicher Lebenslage und Wahloptionen zur gleichen Präferenz und Willensbekundung kommen. Im Prozess der Unterstützung ist es demnach wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, dass Entscheiden kein allein rationaler, objektivierbarer Prozess ist.

Mit den folgenden Fragen soll verdeutlicht werden, wie Unterstützung und Verhinderung missbräuchlicher Einflussnahme auf beiden Ebenen ansetzen kann.

Zum eher rational geprägten Abwägen gilt es, sich zu fragen: Welche Informationen werden gegeben und welche nicht? Wie verständlich und einprägsam werden sie präsentiert? Gelingt es, den Abwägungsprozess im Gegenüber zu begleiten? Denn sollte eine Betreuerin das Abwägen selbst übernehmen, handelt es sich um stellvertretendes Entscheiden.

Zu den subjektiven Einschätzungen ist zu klären: Wie wird die Information dargestellt? Bereits vorgenommene Gewichtungen in der Darlegung können die Exploration der eigenen Einschätzungen von Entscheidungsoptionen blockieren und wirken lenkend. Wie wird interagiert? Ist das Vorgehen geprägt von fehlender Gelassenheit und setzt es das Gegenüber unter Druck? Wenn die – ggf. undurchschauenden – Wertungen und Ängste eines Betreuers in die Kommunikation einfließen, wird aus Unterstützung unangemessene Lenkung.

Die subjektiven Bewertungen einer Klientin sind zu akzeptieren, denn sie sind Teil ihres Entscheidungsprozesses. Zugleich kann aber eine gelassene, Ergebnisoffenheit signalisierende Haltung einer Betreuerin den Handlungsspielraum des Klienten beim Entscheiden erweitern.

2.2 Umsetzung der Personenzentrierung¹ durch die Verwirklichung der personenzentrierten Grundhaltung

In der Psychologie gibt es bereits eine große Tradition der Personenzentrierung, die im Hinblick auf Qualität und Wirkung gründlich beforscht ist (Rogers in WEINBERGER 2004). Demnach gilt es drei Grundhaltungen einzunehmen, mit dem Ziel, dass diese für das Gegenüber auch erkennbar werden (WEINBERGER 2004:37 ff).

Einfühlerndes Verstehen bedeutet »den inneren Bezugsrahmen des anderen möglichst exakt wahrzunehmen mit all seinen emotionalen Komponenten und Bedeutungen, als ob man die andere Person wäre, jedoch niemals die ›Als-Ob-Position‹ aufzugeben« (Rogers in WEINBERGER 2004: 38). Eine empathische Suchhaltung wird eingenommen (»Wie sieht das mein Gegenüber?«). So entsteht mitfühlendes Verständnis, das jedoch nicht gleichbedeutend ist mit Einverständnis.

Unbedingte Wertschätzung bedeutet, eine Person zu akzeptieren und zwar unabhängig von den Bewertungen, die ihrem Verhalten entgegengebracht wird. Wertschätzung setzt nicht voraus, jemanden sympathisch finden zu müssen. Wenn dieser Person ungeteilte Aufmerksamkeit geschenkt wird, die nicht an Bedingungen geknüpft ist, wird dies als Wertschätzung erlebt.

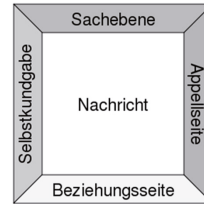
Echtheit und Kongruenz bedeutet, sich der eigenen Eindrücke und Bewertungen bewusst zu sein, diese jedoch nur einzubringen, wenn dies hilfreich und angemessen ist. Diese selektive Offenheit kann bedeutsam sein, denn fehlende Transparenz wirkt nicht selten manipulativ, nämlich dann, wenn persönliche Einschätzungen nicht als solche erkennbar sind, sondern als allgemeingültig dargestellt werden.

In Abbildung 1 wird die Verwirklichung der Personenzentrierung in eine kommunikationspsychologische Anleitung übersetzt. In dieser Grundhaltung und Kommunikationsweise vermittelt sich, dass es um den Klienten geht – um seinen Abwägungsprozess und seine Entscheidungen. Eine kommunikative Geburtshelferfunktion einzunehmen ist nicht immer leicht, doch so entsteht

¹ »Personenzentrierung« lautet der Begriff, der im Kontext der Qualitätsanforderung bei der Unterstützten Entscheidungsfindung genutzt wird – von »Personenzentrierung« ist die Rede, wenn die Beratungsmethode und -haltung von Rogers gemeint ist.

Vertrauen, sodass Bedürfnisse, Vorlieben oder innere Barrieren exploriert werden können.

Abbildung 1: Personzentrierung kommunikationsanalytisch



1. Aufmerksamkeit auf **Selbstkundgabe**
2. **Sachinformation** angemessen geben und Verständigung sichern
3. **Appell** herausarbeiten (→ Entscheidungsverwirklichung)
4. **Beziehung**: verzerrende Quellen der Einflussnahme beachten (z.B. Scham, Druck, Machtverhältnisse)

Modell „Kommunikationsquadrat“
© F. Schulz von Thun

3. Aspekte der Prozessqualität

Hinsichtlich der Qualitätsfrage: »Was ist Unterstützung, und was ist Lenkung?« ist es hilfreich, sich die folgenden Ausführungen zu gelungener Betreuung anzuschauen, die von Menschen stammen, die rechtliche Betreuung in Anspruch nehmen (MATTA u. a. 2018, Kap. 6.2.2).

1. Das Beiboot: »Grundsätzlich ist es aber so, dass ich der Führer des Bootes... also, ich bin das Boot und der Fahrführer und (X) ist da nur so ein Beiboot.« (ebd.: 368)
2. Die lange Leine »lässt mir Spielraum« »dass ich jemanden kenne, der immer hinter mir ist, (seitdem) habe ich nicht mehr so viel Scheiße gebaut (...), so als moralische Unterstützung.« (ebd.: 393)

Eine hohe Ergebnis- und Prozessqualität ist demnach dann gewährleistet, wenn Klientinnen und Klienten im Mittelpunkt des Handelns stehen.

In der multiperspektivischen Fallanalyse wurde auch deutlich, wie wichtig es ist, die subjektiven Wertmaßstäbe einer Person zu kennen (ebd, Kap. 6.2.7).

Zum Beispiel können Voreinstellungen gegenüber einer rechtlichen Betreuung – durch negative Erfahrungsberichte anderer – Ängste auslösen. Auch Vorerfahrungen aus vorhergehenden Betreuungen oder besondere Lebensereignisse haben Auswirkungen auf die Betreuung. So zeigte sich bei einer Frau, die aufgrund einer Gaumenspalte nur undeutlich sprechen konnte, dass sie sich mit der Erfahrung, nicht verstanden zu werden, eingerichtet hatte und viel dafür tat, dass andere sie angenehm und sympathisch finden. Ihrer Betreuerin ist nicht aufgefallen, dass sie sie nicht verstanden hat – bedeutsamer war, dass sie eine liebe Klientin ist, für die sie nicht viel Zeit braucht.

3.1 Selbstreflexion: Einschätzung des Gelingens Unterstützter Entscheidungsfindung

Auf Basis der bisherigen Ausführungen wurde ein Instrument zur Selbsteinschätzung hinsichtlich der Prozessqualität entwickelt (Abb. 2, S. 96). Dahinter steht der Grundgedanke, dass es Haltungen und Handlungen gibt, die das Gelingen Unterstützter Entscheidungsfindung befördern bzw. verhindern². Die Gegenüberstellung der hier gewählten Aspekte ist im Sinne eines Kontinuums zu verstehen (Generalisierung, Kenntnis der Bedürfnisse, Strukturierung der Entscheidung, Verwirklichung der personenzentrierten Gesprächsführung, Maßstab für den beruflichen Erfolg, Maßstab für die Entwicklung von Zielen, Umgang mit Bewertungen des Betreuungsprozessen durch Außenstehende, Umgang mit Konflikten, Ausmaß der Belastung, Machtreflexion sowie als abschließende Frage: Wessen Bedürfnisse stehen letztlich im Vordergrund?)

4. Verbesserung der Prozessqualität durch Schamsensibilität

Der Beziehungsaspekt gilt in der Kommunikation als besonders wirkmächtig und zugleich wenig durchschaut. Daher ist es für die Betreuung wichtig, Vorerfahrungen zu berücksichtigen. Verzerrungen, wie beispielsweise die Unmöglichkeit, angesichts des Betreuungsverhältnisses für sich selbst und die eigenen Bedürfnisse einzutreten, können auch durch Beschämung ausgelöst werden. Anders als Schuld, die auf der Ebene des Verhaltens bewältigt werden

² Weitere Anregungen für die Selbstreflexion der Qualität der Beziehungsgestaltung siehe Kosuch 2018b.

Abbildung 2: Einflüsse auf das Ausmaß der Prozessqualität im Innenverhältnis

	← ← ← ← ← Kontinuum → → → → →	hohe Prozessqualität +
Generalisierung	→hoch („Was ist passend für Menschen wie K.?”)	→gering („Was genau ist passend für K.?”)
Bedürfnisse Klient*in (K.)	→Tendenz zur Mutmaßung über Bedürfnisse	→Bedürfnisse werden kommunikativ erhoben
Entscheidung	→Option(en) für K. eher vorgegeben →Vorschläge vorab eingegrenzt („objektiv vernünftig“)	→Flexibilität bei Optionen für K. →Grad der Eingrenzung der Vorschläge nach K.s Bedürfnissen
Person-zentrierte Gesprächsführung	→gar nicht (=mitteilen, wo es lang geht) bis wenig ausgeprägt →Zuhören; Wertschätzung für K.s Position; Überzeugung, dass meine Position aber die bessere und vernünftigere ist →Bei Zustimmung, Lob, dass sich gesunder Anteil durchsetzt	→ausgeprägt („Was will K.?”; miteinander kommunizieren) →Zuhören, Wertschätzung für K.s Position; eigene Positionen als solche erkennbar darlegen; Überprüfen der Verständigung (Nachfragen, Zusammenfassen) →Bei Entscheidung, Lob dafür
Maßstab für persönlichen Erfolg	→K. hat von mir priorisierten Vorschlag angenommen. →B braucht mich existentiell, lobt mich oft, ist/wird „lieb“ →„Alles“ tun.“ Es ist zwar nicht meine Aufgabe, aber...“ → (objektive) Angemessenheit für K.	→K. konnte Entscheidung (mit)treffen. →K. braucht mich teilweise/immer weniger, ist/wird „stark“ → Ressourcen aktivieren; Unterstützung holen (bei Bedarf andere Hilfen installieren). →Zufriedenheit von K.
Ziele	→tendenziell mir gemäß, vernünftig, wenig Perspektivwechsel	→tendenziell K. gemäß, Fähigkeit zum Perspektivwechsel
Bewertung anderer	→großer Einfluss („Ich will mich mit allen gut stellen.“)	→geringer Einfluss (Parteilichkeit für K.)
Umgang mit Konflikten	→ansprechen, schimpfen, befehlen, K. übergehen →Konflikte ausblenden	→Bedenken authentisch ansprechen, Humor →Konflikte auf der Metaebene ansprechen
Belastung Stress	→viele innere Konflikte („Das darf nicht sein, dass...!“ „K. muss doch...!“)	→wenig innere Konflikte (gelassene, rehabilitative Haltung)
Machtreflexion	→Kann nicht gut zwischen eigenen und K.s Interessen unterscheiden („Wir“; Fremdschämen; ok, wenn K.s Wille unbekannt) →reflektiert kaum (z.K. Gründe für K.s kooperatives Verhalten)	→Kann gut zwischen eigenen Interessen und denen von K. unterscheiden →reflektiert sich (z.K. Gründe für K.s kooperatives Verhalten)
Im Vordergrund	→Eigene Bedürfnisse (ggf. ohne es zu bemerken)	→K.s Bedürfnisse (unbekannt, wenn ich sie nicht herausfinde)

(in Anlehnung an Kosuch 2018a: 22)

kann, erschüttert Scham eine Person als Ganzes. Bei schamvulnerablen und stigmatisierten Menschen – und dazu zählen Menschen, die rechtliche Betreuung in Anspruch nehmen – können vor allem drei Bewältigungsstrategien überflutender Scham den Kontakt nachhaltig erschweren (BROWN 2013: 92). Schweigen bzw. Kontaktabbruch könnte der Grund sein, warum 41 Prozent der beruflichen Betreuer/innen als Grund dafür angaben, dass Unterstützte Entscheidungsfindung nicht stattgefunden hat, dass Klient/innen das Gespräch ablehnen (MATTA u. a. 2018: 292). Unterwerfung ist ein weiterer Bewältigungsversuch von Schamerleben. Das bedeutet, dass kooperatives Verhalten per se kein Qualitätskriterium für hohe Ergebnisqualität darstellt. Auch gut laufende Betreuungen bedürfen der Machtreflexion und eines (selbst)kritischen Blicks bezüglich dieser möglichen Folge von Scham und Schamabwehr. Die dritte Bewältigungsart ist Angriff.

Da Scham die Entscheidungsfindung verzerren kann, ist Schamsensibilität eine bedeutsame Kompetenz für die Unterstützte Entscheidungsfindung. Dazu gehört, dass das Einholen von Informationen – z. B. bei der Anamnese, zum Entscheidungsstand oder in Abwägungsprozessen – nicht als verhöhnliches Ausfragen gestaltet sein darf, denn dies kann Angst vor Bloßstellung auslösen und als beschämend erlebt werden. Vielmehr geht es darum, ein Klima des gemeinsamen Erkundens herzustellen. Léon Wurmser spricht von Taktgefühl (von lateinisch *tangere* = berühren) gegenüber demjenigen, der sich potenziell in einer Schamsituation befindet. Bei diesem »Takt« in der Kommunikation handelt es sich um die »Bewusstheit der Schamnähe« eines Gegenübers (Wurmser in TIEDEMANN 2016: 107). Unbedingte Wertschätzung in der Kommunikation – also jemandem große Achtung entgegenbringen – hilft dabei, Beschämung zu vermeiden und aufzulösen und hat zudem eine aggressionsmindernde Wirkung. In diesem Sinne ist die personenzentrierte Gesprächsführung zugleich eine schamsensible Art und Weise der Kontaktgestaltung, mit der auch bei Kommunikationsabbruch, Unterwerfung und Aggression wieder ein respektvoll-unterstützender Kommunikationsprozess auf Augenhöhe in Gang gesetzt werden kann (KOSUCH 2018 a).

5. Zwei kommunikationspsychologische Modelle zur Reflexion der Personenzentrierung

Im Folgenden werden zwei Modelle aus dem kommunikationspsychologischen Methodenkoffer von Schulz von Thun (ebd. 1989) für den Kontext der Unterstützten Entscheidungsfindung als Instrumente der Selbstreflexion fruchtbar gemacht (siehe auch KOSUCH, 2018 b).

5.1 Das »Werte- und Entwicklungsquadrat«

Das eine tun, ohne das andere zu lassen: Jedes Leitprinzip – so die Idee – kann konstruktiv wirken, wenn es sich in einer Balance zu einem als gegenläufig erlebten Prinzip befindet. Das Werte- und Entwicklungsquadrat³ kann helfen, den Qualitätskompass situationsgemäß immer wieder neu auf Unterstützte Entscheidungsfindung hin auszurichten. Als Reflexionsinstrument hilft es dabei, Verengungen zu flexibilisieren, Gewichtungen auszubalancieren, Ziele zu präzisieren und gegenläufige Ansprüche an die Betreuungsführung in Einklang zu bringen⁴.

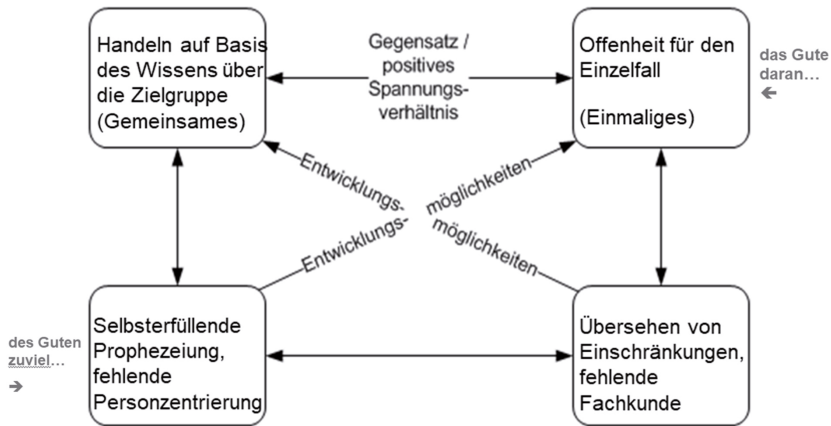
Wie das Instrument genutzt werden kann, soll am Beispiel aus den Fallanalysen der o.g. Qualitätsstudie aufgezeigt werden (Abb. 3). Bei einer Betreuerin wird im Interview deutlich, dass ihr Handeln auf Vorurteilen und Generalisierungen basiert: »Also, die Gehörlosen, die sind schon so ein bisschen eigen (...) (bei den) Gehörlosen ist das total theatralisch.« (MATTA 2018: 435). Ihr fehlt hier die Personenzentrierung, also die Bereitschaft, den Einzelfall in seinen Besonderheiten zur erfassen. Die Betreuerin ist angesichts ihrer Erfahrungen mit anderen Menschen mit Hörbeeinträchtigungen in eine entwertende Übertreibung gerutscht. Vorurteile prägen hier Handeln, die im Kontakt zu Sich-selbst-erfüllenden Prophezeiungen werden können (Abb.3, links unten).

Würde die Betreuerin jedoch allein das Einmalige, die individuelle Biographie in den Blick nehmen, ohne Einbezug von Vorwissen über die Zielgruppe im Allgemeinen, würde sie ihrer Klientin auch nicht gerecht werden. Gemäß der Auslegung eines Werte- und Entwicklungsquadrats würde das heißen: Das Einmalige an der Klientin zu berücksichtigen – ohne zugleich allgemeines Wissen über die Zielgruppe einzubeziehen – ist ein Zeichen für fehlende Fachkunde.

³ vgl. SCHULZ VON THUN, Miteinander Reden 1989, Band 2, S. 38–55; viele Beispiele 57 ff.; weitere Anwendungsbeispiele in SCHULZ VON THUN, Miteinander Reden 1998, Band 2.

⁴ Ausführlicher dazu siehe KOSUCH, 2018 b.

Abbildung 3: Generalisierung versus Individualisierung



Modell „Werte- und Entwicklungsquadrat“
© F. Schulz von Thun

Kommunikationsformen und -hürden, die in der Beeinträchtigung begründet sind, könnten falsch eingeordnet werden.

Durch die Reflexion mit dem Werte- und Entwicklungsquadrat könnten Verengungen wie diese wieder flexibilisiert und die kommunikative Haltung verbessert werden. Ausgangsfragen können z.B. lauten: Was fehlt mir und was sollte ich in meine Arbeit noch integrieren (im Wertequadrat in der oberen Zeile)? Was stört mich an mir – übersetzt in die Sprache des Wertequadrats: Von welcher Ressource habe ich des Guten zu viel (im Wertequadrat in der unteren Zeile)?

5.2 Das Modell des inneren Teams

Zur Erklärung von Vielfalt aber auch von Inkongruenz im seelischen Geschehen gibt es in der Psychologie verschiedene Ansätze, die davon ausgehen, dass sich die Persönlichkeit eines Menschen aus unterschiedlichen Teilpersönlichkeiten zusammensetzt⁵. Das Modell des inneren Teams (SCHULZ VON THUN 1998, Bd. 3), das in dieser Weise von einer inneren Pluralität des Menschen ausgeht, schärft den Blick dafür, bisher nicht zum Tragen gekommene Ressourcen zu erkennen und hilfreich wirksam werden zu lassen.

⁵ so z.B. die Psychoanalyse u. a. nach Freud und die Psychosynthese bei Assagioli; siehe SCHULZ VON THUN 1998, Band 3; 31

Allgemein gesprochen ist Verhalten in großem Ausmaß abhängig von einer konkreten Situation, doch bei der Personenwahrnehmung werden Persönlichkeitsfaktoren tendenziell über-, Situationsfaktoren hingegen unterschätzt. Viel häufiger müsste es heißen: »Ach, das zeigt eine Person in dieser Situation von sich (und anderes wird nicht deutlich)!« statt zu schlussfolgern: »Ach, so eine Person ist sie!«

Auch einengende Zuschreibung sich selbst gegenüber (»Wenn ich mich so verhalten, bin ich wohl so!«) können so hinterfragt und verändert werden. Mögliche ressourcenstimulierende Fragen an die eigene innere Pluralität lauten: Welche Anteile meiner Person werden im Kontakt zum Klingen gebracht? Berühren bedürftig erscheinende Menschen über die Maßen meine helfenden Anteile und neige ich dazu, ihnen die Entscheidung abzunehmen? Welche Anteile melden sich in einer konkreten Interaktion und auf welche Weise? Früh oder spät, laut oder leise, oder bleiben sie verborgen, obwohl sie im Untergrund wirken? Zu erkennen, welche Anteile, durch die Tätigkeit der Betreuung ggf. undurchschaut, die Oberhand gewinnen, ist insbesondere wichtig für die Machtreflexion. So äußerte eine Berufsbetreuerin im Interview zur Erhebung innerer Konflikte, sie schätze an ihrer Arbeit, »dass wir autark sind«. (Ihr Chef beim Betreuungsverein) »kann nicht sagen, kümmere Dich mal drum! Ich bin ja persönlich bestellt, ich entscheide, der Betreuer entscheidet, die Vormünder entscheiden. Außer man entscheidet Mist. (Aber auch) dann ist der Vorgesetzte nicht da, es zu korrigieren« (GUIST 2017).

Das Modell kann auch zur Vorbereitung auf ein Betreuungsgespräch herangezogen werden. Zur angemessenen Gestaltung einer Begegnung eignet sich die Frage, welche Anteile zu welchem Zeitpunkt an die Kontaktlinie gehören. Brauche ich z.B. den Strukturierenden, die Abgegrenzte, den Selbstschützenden usw.? Mit der passenden inneren Teamaufstellung ist es möglich, authentisch und situationsangemessen interagieren zu können (SCHULZ VON THUN 1989, Bd.3). Dazu braucht es ggf. den Kontakt zu unpassenden oder ausgegrenzten inneren Anteilen.

Mit Hilfe dieses Modells ist es auch möglich, kundiger im Umgang mit der inneren Pluralität des Gegenübers zu werden. An einem Beispiel aus der Qualitätsstudie soll das verdeutlicht werden. Herr B. schätzt Interventionen seiner Betreuerin dann, wenn Anteile seiner Person dominieren, die nicht dem Selbsterhalt dienen. Zitat: »Ist mir doch scheißegal«. Er nennt das »neben der Spur« sein, und Zitat: »Später, im wachen Moment denkt man natürlich anders.« (MATTA 2018: 406). Aber Vorsicht, das Modell kann auch zum Stolperstein auf dem Weg zur Qualität werden, wenn es nicht zugleich personenzentriert

eingesetzt wird. Manipulativ ist es, den Klienten nur dann zu loben, wenn er zustimmt und das Lob damit zu verbinden, dass seine gesunden Anteile jetzt wohl immer stärker werden, Ablehnung dagegen so auszudeuten, dass die kranken Anteile gerade wieder Oberhand gewinnen (ebd.: 436). Nur wenn der Klient selbst, wie in diesem Beispiel, ein Konzept innerer Pluralität nutzt und zwischen eher gesunden und eher krankheitsbedingten psychischen Zuständen und Urteilsvermögen unterscheidet und sich für beide Phasen der inneren Verfassung unterschiedliche Arten der Unterstützung wünscht, wäre so eine Vorgehen zu rechtfertigen.

6. Unterstützte Entscheidungsfindung im Betreuungsalltag

Beim Erfahrungsaustausch und der Fallbesprechung mit den Workshopteilnehmenden ging es vor allem um den Umgang mit schambesetzten Themen. Im Folgenden werden die gesammelten Lösungsimpulse zu drei der im Workshop thematisierten Beispiele aufgelistet.

BEISPIEL 1 Fehlende Körperpflege, unangenehmer Körpergeruch

- a. Klar und nicht-angreifend ansprechen, die Reaktion darauf akzeptierend und wertschätzend begleiten. Die Bewältigungsreaktionen (z. B. Reaktanz, Aggression, Rückzug) gilt es zu akzeptieren und zu begleiten, in der kommunikativen Haltung: »Unangenehmes gesagt zu bekommen kann kränkend sein. Das fühlt sich nicht gut an – und deshalb reagieren Sie so, das ist nachvollziehbar«. Reaktanz – Widerstand gegen wahrgenommenen Beeinflussungsdruck (z. B. als Folge fehlender Gelassenheit) – kann ein Hinweis dafür sein, den eigenen Kommunikationsstil zu überdenken. Setze ich die Klientin unter Druck? Stehe ich selbst unter Druck, weil es für mich nur die eine Lösung/Entscheidung gibt? Was kann ich für mich selbst tun, damit es mir gelingt, Entscheidungsoptionen mit Gelassenheit und in einer wertschätzenden, fehlerfreundlichen Atmosphäre einzubringen?
- b. Verstehen wollen und Nachfragen, das Verstandene zusammenfassen, Verständigungssicherung: Die sich innerlich formierenden Appelle »Waschen Sie sich!«, »Tun Sie etwas dagegen!« in personenzentriertes Explorieren der Gründe verwandeln: »Mir fällt auf..., wie kommt das?« »Bemerken Sie selbst, dass...?«, »Mich interessiert, warum...« »Ich möchte verstehen, weshalb...«.

Kommunikationsanalytisch gesprochen fördert dies die Selbstkundgabe (vgl. Abb.1).

- c. Wenn der Klient sehr überzeugt ist von seiner Einstellung zur Körperhygiene, lassen sich wohllosiert anders gelagerte Rückmeldungen geben. »Wohllosiert« bedeutet, dass die Rückmeldung im Vergleich zur Überzeugung des Klienten nicht massiver bzw. mächtiger wirkt. Rückmeldungen können nämlich, insbesondere bei unsicheren Personen, intrusiv wirken. Dann wird die Aussage selbst(wert)schützend abgelehnt, auch wenn Teile der Person den Inhalt der Rückmeldung eigentlich bejahen würden.
- d. Verhaltensänderung als befristetes Experiment vorschlagen: »Vor meinem nächsten Besuch...«, »Für ein paar Tage...«.
- e. Machtreflexion: Die Angst des Klienten vor Autonomieeinschränkung, die ausgelöst werden kann, wenn der Vorschlag der Betreuerin angenommen wird, ist mitzuberücksichtigen. Personenzentrierte Kommunikation kann an dazu beitragen, dass der Klient die Urheberschaft für das veränderte Handeln behält. ✕

Exkurs zur These: Die Vernachlässigung der Körperpflege darf nicht thematisiert werden, denn die Art und Weise, sich (nicht) zu pflegen, gehört zum Selbstbestimmungsrecht des Gegenübers.

Die zentrale Frage ist hier: Ist das Verhalten gewählt? Wenn dahinter eine Entscheidung steht, wenn die Folgen der fehlenden Körperpflege erkannt werden können und letztere zugleich mit den Bedürfnissen der Person im Einklang stehen, ist dieser These zuzustimmen. (Um dies jedoch herauszufinden, kann es notwendig sein, das Thema anzusprechen.)

Werden z.B. Kontaktbedürfnisse deutlich, die bisher unerfüllt geblieben sind, ist die – schamsensible – Thematisierung geboten. Hier hilft das Menschenbild der inneren Pluralität (siehe Kap. 5.2). Das, was Menschen von sich zeigen, ist nicht die Fülle dessen, wer sie sind (bzw. sein können oder wollen). Hier gilt es, Kontaktbedürfnisse und -erfahrungen biografisch zu explorieren und sich klar zu machen, dass »der Ungepflegte« ggf. nur einen Anteil der Person darstellt, der in einer konkreten Situation an der Kontaktlinie steht, vielleicht als schützender Wächter bei vorangegangenen Missbrauchserfahrungen.

BEISPIEL 2 Fehlende Einsicht – Verweigerungshaltung

Eine Person verliert immer wieder ihre Arbeit im Gärtnereibereich, weil sie den Anweisungen des Vorgesetzten nicht ausreichend nachkommt, und diese Verweigerungshaltung sogar noch intensiviert, wenn sie für die fehlende Kooperation kritisiert wird.

Debatten, die der rechtliche Betreuer geführt hat, die an die Einsichtsfähigkeit des Klienten appellierten, waren ein Versuch, das Thema auf der Sachebene zu klären. Auf Einlassungen, dass es doch die Aufgabe eines Chefs sei, Anweisungen zu geben, da er die Abläufe kenne, erfolgte der Widerspruch – nur weil er Chef ist – so der Klient – müsse er selbst nicht tun, was dieser sagt. Diese Herausforderung lässt sich nicht argumentativ lösen. Gründe hinter dem Verhalten können sein, dass sich der Klient selbstwertsichernd vor jedweder Kritik schützen muss und – Schamüberflutung vermeidend – nicht ausreichend Handlungsspielraum hat, anders zu reagieren. Kritik löst ggf. eine »innere Katastrophe« aus. Auch wenn nur ein Ausschnitt des Handelns kritisiert wird – die Person fühlt sich ggf. beschämt und als Ganzes verworfen. Für eine hohe Schamvulnerabilität dieser Person spricht auch, dass von der Betreuung niemand wissen darf.

Ein Ansatz zur Lösung des Konfliktes liegt auf struktureller Ebene. Der Arbeitgeber ist zu sensibilisieren für psychisch weniger resiliente, vulnerable Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er sollte lernen, wertschätzend zu motivieren und zudem Kenntnisse über schamsensible Mitarbeiterführung sowie schamsensible Thematisierung von Veränderungsbedarf erwerben. ✕

BEISPIEL 3 Eingefahrene Verhaltensweisen

- a. Eine Möglichkeit wäre, sich im Betreuungsprozess zu fragen: Können mit dem Verhalten verbundene Ziele auch anders erreicht werden? Dann gilt es, sich das Gegenüber fremd zu machen und die Person schamsensibel im Duktus des gemeinsamen Erforschens zu befragen, ohne sie auszufragen, um auf diese Weise gemeinsam mehr über die (verborgenen) Ziele zu erfahren. Zudem könnte die Dosierung, bzw. das Ausmaß der Verhaltensweise zum Thema gemacht werden. Dadurch wird es nicht grundsätzlich infrage gestellt. Hier kann das Werte- und Entwicklungsquadrat zur inneren Vorbereitung des Betreuungsgesprächs helfen. Wenn z.B. jemand ständig unterbricht und kaum zuhört – was ist das Gute daran? Die Person hat viele Ideen, kann sich Raum nehmen, ist offen und mitteilend, aber – des Guten zu viel – eben in einem zu hohen Ausmaß. Die Anregung, etwas auszuprobieren – für kurze Zeit einmal mehr zuzuhören – hinterfragt die Überdosierung, aber nicht das Verhalten an sich. ✕

7. Fazit

»Für die rechtliche Betreuung sind Konzepte und Methoden zur Unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln. In zweiter Linie gehört hierzu auch die Entwicklung eines Selbstevaluationsinstruments, das es ermöglicht selbst zu überprüfen, ob eine Unterstützte Entscheidungsfindung erfolgte« – so lautet eine zentrale Empfehlung aus der hier viel zitierten Qualitätsstudie (MATTA 2018: 581). Dieser Aufsatz sollte Impulse für Ansatzpunkte der Qualitätsverbesserung liefern.

Eine kommunikativ gelungene Ausgestaltung des Binnenverhältnisses ist nicht dem Talent einzelner Personen zu überlassen, sondern muss systematisch vermittelt und erlernt werden. Doch im Vergleich zu anderen Themen der Fort- und Weiterbildung, besteht ein deutlicher Mangel an Themen der Kommunikation, Unterstützten Entscheidungsfindung und Moderation (MATTA u.a.2018: 252). Hier gilt es nachzujustieren. Zur Förderung der Qualität der Beziehungsgestaltung ist passgenaue Fort- und Weiterbildung notwendig.

Als zentral wird an dieser Stelle erachtet, sich mit den Themen Scham und Macht in Beziehungen auseinanderzusetzen – auch und gerade unter Einbezug der Klientenperspektive. Einzuüben und immer wieder zu vertiefen ist die biografieorientierte, personenzentrierte Kommunikation. Methoden der Klärungshilfe (siehe 5.1 und 5.2) sollten zur Vor- und Nachbereitung von Kontakten genutzt werden. Auch die Förderung von Gelassenheit, Mitgefühl und Selbstsorge sind wichtige Themen für die Selbstklärung.

Supervision ist unverzichtbar zur Selbstreflexion, Selbstklärung und Selbstentwicklung. Dafür bedarf es eines geschützten Raumes, auch und weil es einen wertschätzenden Rahmen braucht, auf blinde Flecke zu schauen und sein inneres Erleben zum Thema zu machen. Das Setting sollte frei von Abhängigkeiten sein und keine Assoziation von Kontrolle auslösen.

Weiterbildung konzipieren und anbieten – Weiterbildung in Anspruch nehmen

Eine klassische Herausforderung in der Weiterbildung ist, dass für Erfahrene vieles von dem, was in fachlichen Inputs ausgeführt wird, ein Wiedererinnern an schon bekanntes Wissen darstellt. Doch auch diese Zielgruppe kann deutlich von Weiterbildung profitieren. Erstens kann das Wiederhören von Bekanntem dazu beitragen, sich einmal wieder dessen gewahr zu werden, was im Alltag längst umgesetzt wird, um Unterstützte Entscheidungsfindung zu

verwirklichen. Diese Bestätigung kann den Rücken stärken und als Ressource wieder in den Alltag einfließen. Erfahrene verfügen ja über eine fundierte, eine »kundige Intuition«, wie sie hier genannt werden soll. Diese »kundige Intuition« kann durch Weiterbildung zurückübersetzt werden in darin eingelassene fachliche und methodische Grundlagen.

Wie bedeutsam das ist, zeigen auch die Ergebnisse zu den »Fallstudien zur Beziehung zwischen Betreuten und Betreuern« im Qualitätsbericht. Dort heißt es dazu: »Aufgefallen ist, dass einige Betreuer – auch Berufs- und Vereinsbetreuer – ihre Tätigkeit nicht mit professionellen Unterstützungskonzepten begründen (...) an ihren Beschreibungen sowie an der Prozess- und Ergebnisqualität wird aber deutlich, dass sie danach handeln und über ein Wissen verfügen, welche Handlungskonzepte offenbar für die unterstützte Entscheidungsfindung hilfreich sind und wie sie personenzentriert genutzt werden können. (...) (Es ist) von Nachteil, dass Konzepte nicht explizit genannt werden (können). Auch für die notwendige Selbstreflexion zur Wahrung der eigenen Betreuungsqualität ist es notwendig, bewusst auf solche Konzepte Bezug nehmen zu können – auch um gegebenenfalls deren Weiterentwicklung in Forschung und Praxis zur Grundlage eigenen Handelns machen zu können.« (MATTA u. a. 2018: 436).

Mit dem Wiederhören und -erkennen von fachlich-methodischen Grundlagen vergrößert sich die Kompetenz, das eigene Handeln (wieder) fachlich-methodisch zu begründen und auf dieser Basis bei Bedarf auch sehr viel bewusster darauf zurückgreifen zu können. Zudem kann so der eigene Betreuungsstil fundierter reflektiert werden.

Zweitens können durch die Teilnahme an Weiterbildungen neue Impulse für Methodenkoffer und Reflexionen gewonnen werden. Das Handlungsrepertoire kann so erweitert und der eigene innere Kompass (wieder) macht- und schamreflektierend auf personenzentriertes Vorgehen ausgerichtet werden.

Alles in allem sollte gelungene Betreuungspraxis auch weiterhin aus der Perspektive der (Kommunikations)psychologie sowie angrenzender Disziplinen⁶ daraufhin untersucht werden, wie Unterstützte Entscheidung erfolgreich gestaltet werden kann, und wie sich dies vermitteln und erlernen lässt. Kriterien der Beziehungsgestaltung sind zu erarbeiten, die auch in den herausforderndsten Kontexten als handlungsleitend gelten können, um Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen.

⁶ aktuell siehe die Artikelserien der Sprachwissenschaftlerin Ina Pick in der BTPrax

8. Literatur

- BROSEY, D. (2014): Der General Comment No. 1 zu Artikel 12 der UN Behinderten-konvention und die Umsetzung im deutschen Recht. *BtPrax*, 5, 211–216.
- BROWN, B. (2013): *Verletzlichkeit macht stark*. München, Kailash.
- GUIST, T. (2017): Konfliktzentriertes Interview mit einer rechtlichen Betreuerin zur Analyse innerer Konflikte im Innenverhältnis. Unveröffentlichtes Transkript im Seminar Kosuch, Engel, Köln, TH Köln.
- HELL, DANIEL (2018): *Lob der Scham. Nur wer sich achtet, kann sich schämen*. Gießen, Psychosozial-Verlag.
- IWERS-STELLJES, T.(2014): Innere Blockaden in Phasen von Entscheidung und Veränderung. *Zeitschrift für Gestaltpädagogik*, 1, 2–10.
- KOSUCH, R. & ROSCH, D. (in Druck): Qualität der Beziehungsgestaltung in der Mandatsführung im Erwachsenenschutz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*.
- KOSUCH, R. & WAGNER, A. C. (2019): Die Praxis der Introvision: Förderung von Gelassenheit durch Auflösung innerer Konflikte. In Stephan RIETMANN & Philipp DEING, *Psychologie der Selbststeuerung*. Wiesbaden, Springer VS, 129–156.
- KOSUCH, R. (2018 a): Qualität der Beziehungsgestaltung für die rechtliche Betreuung – Impulse aus (kommunikations)psychologischer Perspektive. *BtPrax* 1, 18–22.
- KOSUCH, R. (2018 b): Unterstützte Entscheidungsfindung aus (kommunikations)psychologischer Sicht – Zwei Modelle für die Betreuungsgestaltung. *BtPrax*, 6, 213–216.
- KOSUCH, R. (2015): Gelassener Neues ausprobieren: Konstatierendes Aufmerksamkeitliches Wahrnehmen und seine Auswirkungen am Beispiel des Beratungslernens. In E. MÖDE, (Hrsg.) *Spiritualität – Introvision – Heilung*. Regensburg, Pustet-Verlag, 123–140.
- MATTA, V., ENGELS, D., BROSEY, D., KÖLLER, R., SCHMITZ, A., MAUR, CHR., KOSUCH, R., ENGEL, A. (2018): *Qualität in der rechtlichen Betreuung*. Köln, Bundesanzeiger Verlag.
- PICK, Ina (2019): *Kommunikation in der rechtlichen Betreuung*. Teil 1. *BtPrax*, 4, 137–140.
- PFISTER, H. J., JUNGERMANN, H. & FISCHER, K. (2005): *Die Psychologie der Entscheidung. Eine Einführung*. München, Heidelberg, Springer.

- SCHULZ VON THUN, F. (1981): Miteinander Reden, Band 1–3. Reinbek, Rowohlt.
- TIEDEMANN, J.L. (2016): Scham. Gießen, Psychosozial-Verlag.
- UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (2015): Concluding observations on the initial report of Germany CRPD/C/DEU/CO/1, 26 b.
- WAGNER, A. C., KOSUCH, R., IWERS-STELLJES, T. (2016): Introvision. Problemen gelassen ins Auge schauen. Eine Einführung. Stuttgart, Kohlhammer.
- WEINBERGER, S. (2004): Klientenzentrierte Gesprächsführung. Weinheim u. a., Juventa.

Prof. Dr. Renate Kosuch

Korrespondenzadresse: renate.kosuch@th-koeln.de

Wohnungsdesorganisation in Hamburg: Projekt *adele*

Johanna Wessels, Prof. Dr. Andreas Langer

Wenn Berufsbetreuer/innen auf desorganisiert oder gar verwahrlost lebende Menschen treffen, so sehen sie sich vor die Herausforderung gestellt, eine Vielzahl an Aufgabenstellungen wahrnehmen zu müssen, die eigentlich den Auftrag einer Berufsbetreuung übersteigen. Diese Situation ist Berufsbetreuer/innen durchaus nicht unbekannt, denn die Abgrenzung zwischen rechtlichem Betreuungsauftrag und sozialarbeiterischer Unterstützung ist in der Theorie trennscharf, in der Praxis jedoch oft genug unklar und verschwimmend. Im Fall von Desorganisation scheint die Herausforderung besonders groß zu sein, da es sich um komplexe Problemsituationen handelt und einfache Lösungen oftmals scheitern. Im Rahmen des Forschungsprojektes *adele* wurden die sozialen Problemlagen von desorganisiert und zurückgezogen lebenden älteren Menschen, sowie Einschätzungen des Bedarfs an bestehenden und notwendigen Unterstützungsmöglichkeiten erhoben. Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) hat das Projekt maßgeblich unterstützt.

Sammeln und Horten im Spiegel von Normalitätsverständnissen und Lebensstilen

Desorganisiertes Leben als Lebensstil stellt viele Selbstverständlichkeiten eines westlichen Normalitätsverständnisses infrage. Viel mehr noch, Horten und Vermüllung stehen einem Trend des Minimalismus entgegen. Happy decluttering – dieser Ausdruck beschreibt im Kern eine Entwicklung der letzten zwei Jahrzehnte, die zunehmend an Bedeutung gewinnt: Die Suche nach einer glücklichen Lebensführung durch gelebten Minimalismus (PEYER et al 2017: 37 ff.). Erklärungsansätze aus der Marketingforschung begründen den Trend mit einem Wunsch nach Einfachheit in einer »Zeit zunehmender Dynamik und Komplexität« (KLUG 2018: 28). Die gesellschaftliche Relevanz dieses Lebensstils, möglichst wenige Gegenstände zu besitzen und sich auf Wesentliches zu

beschränken, zeigt sich auch medial. Neben Online-Kursen, Blogs zum Ausmisten und Video-Tutorials, erreichte die Japanerin Marie Kondo mit ihrer Netflix-Doku »Aufräumen mit Marie Kondo« im Januar 2019 weltweit eine breite Masse.¹

Demgegenüber stehen Menschen, die tieferliegende Schwierigkeiten damit haben, sich von Dingen zu trennen und pathologisch horten, medial stigmatisiert als Messies, in der Fachöffentlichkeit meist als desorganisiert lebende Menschen bezeichnet. Wenn auch in einem anderen Licht, medial ist diese Personengruppe ebenso präsent wie die der Minimalist/innen. Meist werden Menschen, die pathologisch sammeln und horten im Öffentlichen aus einer voyeuristischen Perspektive diffamiert, im Privaten mit Nachbarn, Vermieterinnen oder Fachkräften und deren Normalitätsverständnis konfrontiert. Dass es sich beim Sammeln und Horten nicht um einen gewählten Lebensstil handelt, sondern um den Ausdruck einer hochkomplexen Problemlage verdeutlicht das Projekt *adele*.

Aktionsforschung mit partizipativen Anteilen: Projekt *adele*

Das dreijährige Forschungsprojekt SILQUA-FH² »*adele*: (Wieder-) Eingliederung *alter, desorganisiert lebender Menschen in das Hilfe- und Unterstützungssystem*« hat die Lebenslage und die Unterstützungsmöglichkeiten für desorganisiert lebende Menschen in Hamburg untersucht (Laufzeit: 01/2017–04/2020), durchgeführt von der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) und gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Kernziel des Projektes war die Konzeption eines Interventions- und tertiärpräventiven Angebots Sozialer Arbeit zur Verbesserung der Lebensqualität von desorganisiert lebenden älteren Menschen. Die Projektziele konnten insbesondere durch die enge Kooperation mit dem Bundesverband der Berufsbetreuer/innen erreicht werden. Zum Projektbeginn 2017 leitete der BdB eine quantitative Befragung an seine Mitglieder weiter – mit großem Erfolg: Neben Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Dienste, der Seniorenberatung und

¹ Die Netflix-Serie ist seit dem 01.01.2019 verfügbar, allein im Zeitraum vom 04.-10. Januar 2019 wurde die Serie 1,72 Millionen mal abgerufen, <http://www.quotenmeter.de/n/106629/easy-watching-wie-aufraeumen-mit-marie-kondo-zum-netflix-hit-wurde> (zuletzt abgerufen am 11.12.2019)

² Förderlinie für Forschungsprojekte an Fachhochschulen im Feld »Soziale Innovationen für Lebensqualität im Alter«

der bezirklichen Sozialen Beratungsstellen nahmen auch 35 Berufsbetreuer/innen an der Befragung teil und bildeten die größte Berufsgruppe der Befragung. Deutlich wurden insbesondere die Wünsche der Berufsbetreuer/innen nach einem zusätzlichen Angebot aufsuchender Sozialer Arbeit für desorganisiert lebende Menschen im Hamburger Hilfesystem sowie Fortbildungsangeboten zur Thematik. Mittels eines internen Aufrufes sowie einer Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung *bdbaspekte* (Ausgabe 04/2018) stellte der BdB Kontakte zu Betreuer/innen her, wodurch Fallbegleitungen durch *adele*-Projektmitarbeiterinnen angebahnt werden konnten.

Gemeinsam mit desorganisiert lebenden Menschen und Fachkräften wurde im Projekt *adele* ein Interventionskonzept entwickelt, welches mittels eines aktionsforschenden Ansatzes von Januar 2018 bis April 2020 durchgeführt wurde. Bis Jahresende 2019 wurden im Rahmen des *adele*-Projektes 19 Klient/innen mit unterschiedlich schwer ausgeprägten Hortungsproblematiken durch die Projektmitarbeiterinnen sozialarbeiterisch betreut. Das Interesse von Seiten betroffener Personen war groß: Die während der Projektlaufzeit geführte Warteliste umfasste 28 Personen (Stand: 06.12.2019). Die Begleitung der desorganisiert lebenden Menschen durch zwei Projektmitarbeiterinnen und Fachkräfte Sozialer Arbeit wurde mittels teilnehmenden Beobachtungsprotokollen dokumentiert und hinsichtlich einer bedarfsorientierten Interventionsstrategie ausgewertet. Vor der Vorstellung des im Projekt entwickelten Interventionskonzeptes lohnt sich ein Blick in den bisherigen Forschungsstand zur thematischen Einordnung.

Wohnungsdesorganisation – Definitionen und Erklärungsansätze

Historisch betrachtet ist Wohnungsdesorganisation kein neues Phänomen. Eine breite öffentliche Aufmerksamkeit erlangte das Phänomen erstmals 1947 in den USA in Zusammenhang mit den Brüdern Homer und Langley Collyer, deren Lebensweise den Begriff des Brüder-Collyer-Syndroms prägte. Der Jurist und der Ingenieur stammten aus einer wohlhabenden New Yorker Familie und erbten nach dem Versterben ihrer Eltern im Jahre 1920 sowohl das vierstöckige Elternhaus in der damals noch gehobenen Wohngegend Harlem als auch das Mobiliar, zu dem u. a. eine Bibliothek mit mehr als 20.000 Büchern gehörte. Die Brüder zogen sich sozial zurück, stellten bereits vor Versterben der Eltern

das Telefon ab und lebten ab 1930 ohne Gas und Strom. Gegenüber einem Immobilienmakler beschrieb Langley Collyer den Lebensstil der Geschwister als Leben in Freiheit. Als Homer 1933 erblindete, kümmerte sich sein Bruder Langley um ihn, spielte für ihn Klavier und bewahrte Zeitungen für Homer auf, für den Fall, dass dieser seine Sehkraft wiedererlangen sollte. Als Langley durch eine seiner selbstgebauten Fallen, die der Abwehr von Einbrechern diene, getötet wurde, verdurstete sein blinder und immobiler Bruder Homer. Langleys Leiche wurde erst drei Wochen nach Beginn der Entrümpelung unter mehreren Zeitungsstapeln gefunden. Insgesamt wurden 170 Tonnen antike Möbel, Bücher, Zeitungen, Maschinen und Gebrauchsgegenstände aus der Wohnung versteigert oder entsorgt. Unter den Gegenständen fanden sich unter anderem ein Ford T, sowie 14 Klaviere und Flügel (vgl. FROST/STEKETEE 2010: 1 f.).

Die Auseinandersetzung mit der Thematik Wohnungsdesorganisation setzt einen Vergleich bestehender Begriffsbestimmungen in der Fachliteratur voraus. Abgeleitet vom englischen Wort *mess* (engl. Unordnung/Schweineerei), prägte die US-Amerikanerin Sandra Felton in den 1980er-Jahren erstmals den Begriff Messie-Syndrom. Felton, die selbst von der Problematik betroffen war, gründete eine der ersten Messie-Selbsthilfegruppen, die Messies Anonymous (vgl. SCHRÖTER 2017: 15 f.). Innerhalb der deutschen Selbsthilfegruppen hat sich die Selbstbezeichnung als Messie, bzw. vom Messie-Syndrom-Betroffene/r ebenfalls durchgesetzt. Neben dem gesellschaftlichen Stigma des Begriffs Messie, wird dieser unter Fachkräften Sozialer Arbeit meist vermieden, da er eine unangebrachte Heiterkeit der Problematik birgt (vgl. hierzu auch BAROCKA 2012: 50). Zudem ist national und international umstritten, ob es sich bei dem Phänomen tatsächlich um ein Syndrom als Symptomenkomplex im medizinischen Sinne handelt (vgl. LENDERS et al 2015: 460). Im deutschsprachigen Raum wird das Phänomen desorgansierter Wohnungen noch als Vermüllungssyndrom (vgl. z. B. DETTMERING/PASTENACI 2000: 47), Diogenessyndrom (KLOSTERKÖTTER/PETERS 1985: 427 ff.), Desorganisationsproblematik (vgl. STEINS 2003) oder pathologisches Horten (englisch compulsive hoarding (vgl. z. B. FROST et al. 2010: 1 f.)) bezeichnet. Nachdem pathologisches Horten bereits seit 2013 im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5 als psychiatrische Erkrankung gelistet ist, wird das Phänomen im ab 2022 gültigen ICD 11 der WHO unter der Ziffer 6B24 Hoarding Disorder aufgenommen (vgl. DSM-5 2015: 337 und Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)). Unterschieden wird nach hortenden Menschen mit Krankheitseinsicht (6B24.0) und hortenden Menschen ohne Krankheitseinsicht (6B24.1).

Laut Psychoanalytiker Rainer Rehberger entsteht die Sammelproblematik aufgrund frühkindlicher Bindungs- und Entwicklungsstörungen. In Folge der frühkindlichen Erfahrungen entwickeln sich laut Rehberger zwanghafte Charakteranteile, die sich affektgesteigert, affektunterdrückend oder durch weitere Handlungsmuster zeigen können (vgl. REHBERGER 2013: 126). Aus verhaltenstherapeutischer Perspektive entwickeln Frost und Hartl einen Erklärungsansatz für die Entstehung pathologischen Hortens mithilfe von vier Ursachen, die sich gegenseitig bedingen:

- Defizite der Informationsverarbeitung, z. B. Entscheidungsschwierigkeiten oder unzureichende Organisation und
- Probleme in der Formung emotionaler Entscheidungen, z. B. durch eine sentimentale Bindung an Objekte und
- eine irrierte Annahme über die Natur von Besitztümern, z. B. in Form perfektionistischer Tendenzen oder Kontrollbedürfnissen gegenüber Objekten in Verbindung mit vermeidendem Verhalten in Bezug auf wegwerfen und/oder sortieren von Objekten (vgl. FROST/HARTL 1996: 341 ff. und STEINS 2003: 29 f.).

Gogl konstatiert, dass auch neurowissenschaftliche Untersuchungen auf eine Störung der Handlungsorientierung aufgrund frühkindlicher Erfahrungen hinweisen (vgl. GOGL 2014: 146). Laut Rehberger ist die Ursachenklärung noch nicht abschließend bearbeitet und erforscht worden (vgl. REHBERGER 2013: 133). Im Rahmen ihrer Dissertation untersucht Sina König Biografien desorganisiert lebender Menschen und fokussiert hierbei die Sinnhaftigkeit des Sammelns und Hortens für die Betroffenen. In der Forschungsarbeit werden zwei kontrastierende Erscheinungsformen gegenübergestellt: Aktives Sammeln und passives (An-)sammeln (vgl. KÖNIG 2016: 150 ff.). Das aktive Sammeln von Gegenständen durch käufliches Erwerben oder »auf der Straße finden« verschafft positive Emotionen wie etwa Erleichterung und Glücksgefühle und kompensiert unerfüllte soziale Wünsche nach Anerkennung und Bewunderung (vgl. DEMAL et al 2010: 14 und vgl. KÖNIG 2016: 153). Der resultierende Besitz, bzw. das Horten der Gegenstände, bringt Sicherheit mit sich und lindert bestehende Verlustängste (vgl. KÖNIG 2016: 155). Neben der Sinnkonstruktion des Sammelns zum Erleben positiver Emotionen und dem Festhalten an Erinnerungen, lassen sich bei aktiv Sammelnden u.a. auch Bewältigungsstrategien identitätsstiftender Natur, z. B. nach Jobverlust, feststellen (vgl. KÖNIG 2016: 162 ff.). Während der aktive Sammler systematisch und mit erkennbarem Ordnungssystem Gegenstände sammelt, sammeln sich bei

der passiven Sammlerin (meist als Begleiterscheinung des missbräuchlichen Konsums psychotroper Substanzen) Verpackungen oder Lebensmittelreste an (vgl. KÖNIG 2016: 160 f.). Die Betroffene empfindet somit in der Regel keine emotionale Verbindung zu den in der Wohnung angehäuften Dingen. Neben dem passiven (An-)Sammeln z. B. von Pfandflaschen und Verpackungsmüll im Zuge einer Suchterkrankung, erörtert König einen Fall von Wohnungsdesorganisation einer aufgrund diverser Schicksalsschläge im Alltag überforderten Frau (König 2017: 160).

An der modellhaften Begleitung und Intervention durch das Projekt *adele* nahmen sowohl aktiv Sammelnde als auch passiv (An-)Sammelnde Menschen teil, wobei Erstere die größere Gruppe im Forschungsprojekt bildeten. Im Folgenden werden ausgewählte Projektergebnisse, sowie das erarbeitete Interventionskonzept zusammenfassend dargestellt.

Wohnungsdesorganisation in Hamburg: Zentrale Forschungsergebnisse

Das Phänomen Wohnungsdesorganisation ist bei älteren Menschen als hoch-problematische Lebenslage einzustufen: In wesentlichen Lebenslagen sind diese Menschen von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen. Obwohl Hamburg über ein sehr gut ausgebautes System der Hilfen und Unterstützungsangebote für Ältere verfügt, hat das Forschungsprojekt Menschen in aussichtslosen Situationen vorgefunden. Darüber hinaus ist von einer hohen Dunkelziffer an Betroffenen im Erwachsenenalter auszugehen, und es muss vermutet werden, dass in familiären Zusammenhängen auch Kinder betroffen sind. Diese Menschen finden ganz offensichtlich keinen Zugang (mehr) zum bestehenden Hilfesystem. Es entstehen Verwahrlosungssituationen, die Gefährdungen für die Personen selbst, für Dritte und massive Kosten für das Sozialsystem und die Wohnungseigentümer/innen nach sich ziehen können.

Bedarfsforschung I: Hohe Dunkelziffer verdeutlicht Relevanz eines Unterstützungsangebotes

Die Dunkelziffer der zu vermutenden schweren Fälle der Wohnungsdesorganisation ist weitaus höher als bisher angenommen. Bundesweit kursiert die auf Schätzungen von Selbsthilfegruppen beruhende, vielzitierte Zahl von »ca. 1,8

Millionen Menschen, denen ihr Müll über den Kopf wächst, die zwänglerisch Horten und Sammeln oder ansonsten Chaos in ihrem Leben veranstalten« (GROSS 2002: 209, siehe auch KÖNIG 2018: 6). Laut Antwort auf eine schriftliche Anfrage in der Hamburger Bürgerschaft wurde bislang von ca. 150 vermüllten und verwahrlosten Wohnungen in Hamburg, in Bezug auf alle Altersgruppen, ausgegangen (Schriftliche Kleine Anfrage 21/12981 vom 15.05.18). Dabei ist die Fallzahl 2017 im Vergleich zum Vorjahr um knapp 40 Prozent angestiegen. Mit 70 Fällen war der Bezirk Mitte im Jahr 2017 am stärksten betroffen (FHH 2018: 1).

In Zusammenarbeit mit dem Rechtsmedizinischen Institut am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE), wurde die Fallzahl betroffener Haushalte älterer Menschen in Hamburg anhand einer Analyse von Polizeiakten des Landeskriminalamtes (LKA) vertiefend untersucht. Demnach ist jährlich von ca. 262 Todesfällen im Kontext von Wohnungsdesorganisation auszugehen, das entspricht einem Anteil von 4,27 Prozent der im Jahr 2017 Verstorbenen, die in den LKA-Akten erfasst wurden. Personen, die in Krankenhäusern und Pflegeheimen verstarben, sind ausgenommen. Zwei weitere Faktoren lassen ein weitaus höhere Dunkelziffer als angenommen vermuten: Zum einen gibt es bislang keine standardisierte Dokumentation zum (Des-)Organisationsgrad einer Wohnsituation durch Polizeibeamt/innen, zum anderen müssten alle Lebensalter in den Fokus genommen werden, denn Desorganisation ist kein Phänomen ausschließlich höheren Lebensalters. Die biografischen Interviews zeigen, dass sich die Symptomatik im Lebenslauf aufschichtet. Die Analyse der LKA-Akten lässt eine Prognose zur Gesamtzahl der von Wohnungsdesorganisation betroffenen Haushalte in Hamburg zu. Wenn die im Projekt erkundete Anzahl an betroffenen Haushalten auf die Anzahl aller Haushalte hochgerechnet wird (1.034.071 Mio. Gesamthaushalte in Hamburg Ende 2017), muss eine eklatant höhere Anzahl angenommen werden.

Bedarfsforschung II: Vielschichtiger, hochkomplexer Hilfebedarf erfordert spezialisierte Fachkräfte

Desorganisiertes Wohnen ist verbunden mit einem vielschichtigen, komplexen Hilfebedarf, der sich nicht nur auf die Wohnsituation bezieht (siehe auch LENDERS et al 2015: 465). Aufgrund der mit Verwahrlosung verbundenen Schamgefühle aufseiten der Betroffenen und Hilflosigkeit aufseiten der Außenstehenden, steht das Phänomen sozialpolitisch kaum im Fokus, obwohl die Auswirkungen vielschichtig sind (soziale Isolation, Verstärkung

von Armutssymptomen, gesundheitliche Beeinträchtigungen, nachhaltige Schädigung von eigenem und angrenzendem Wohnraum sowie damit verbundene Kosten bzw. Wertminderungen). Neben der Scham für den Zustand ihrer Wohnung und der Problematik, sich von den (an-)gesammelten Gegenständen zu trennen (bzw. nicht trennen zu können), stehen die betroffenen Personen unter einem starken Druck, der sozialen Kontrolle aber auch konkreten Erwartungen, bezogen auf Pflege des genutzten Wohnraums bzw. der Nachbarschaft, standzuhalten (inklusive suizidaler Konsequenzen). Auch außerhalb der Wohnung sind die Personen konstant einer hohen psychischen und physischen Belastung ausgesetzt (vgl. hierzu auch AGDARI-MOGHADAM 2018: 45 f.). Während die soziale Kontrolle innerhalb des Schutzraumes Wohnung weniger stark wahrgenommen wird, sind die betroffenen Personen hier jedoch fortwährend mit nicht begonnenen Vorhaben oder noch zu erledigenden Entsorgungen bei gleichzeitiger Hilflosigkeit diese umzusetzen, konfrontiert. Die eigene Handlungsunfähigkeit wird, bestärkt durch Erfahrungen im privaten und beruflichen Kontext, als Versagen wahrgenommen und führt bei vielen Betroffenen zu Selbstabwertung. Das persönliche Wohlbefinden der Zielgruppe ist zumeist geprägt von Ängsten, Stress und Überforderung angesichts der schier unlösbar konfliktbehafteten Wohnsituation.

Auf Grundlage der Analyse von Handakten des Landeskriminalamtes Hamburg wird deutlich, dass desorganisiert lebende Menschen:

- durchschnittlich ca. zehn Jahre früher sterben als der Altersdurchschnitt,
- an besonders mit Stress assoziierten Krankheiten wie Herz-Kreislaufkrankungen und Diabetes leiden,
- nach dem Versterben lange unbemerkt in der Wohnung liegen (Verwesung besonders fortgeschritten),
- umso weniger Kontakte pflegen können, umso schlimmer der Wohnungszustand ist,
- und sie aktuell nicht durch Nachbar/innen, Angehörige oder professionelle Dienste aufgefangen werden.

Suizidale Risiken

Besondere Aufmerksamkeit sollten aber den suizidalen Risiken in Fällen von desorganisiertem Wohnen gewidmet werden. Drohender Wohnungsverlust oder drohende Zwangsräumungen werden von pathologisch sammelnden und hortenden Menschen als massive Krise wahrgenommen, die im Jahr 2017 zu fünf Suiziden geführt hat.

Insgesamt unterstreichen die Ergebnisse zum Hilfebedarf der Zielgruppe die These, dass insbesondere soziale Faktoren zum Begründungszusammenhang von Desorganisiertheit beitragen. Resultierend liegt der Hilfebedarf der Zielgruppe in erster Linie nicht in der Entmüllung der Wohnung oder der Lösung gesundheitlicher Fragen, sondern in der Bearbeitung komplexer sozialer Problemlagen.

Aus der Kooperation mit Fachkräften des medizinisch-pflegerischen Feldes, aber auch aus den Erfahrungen mit den sozialen Problemlagen, lassen sich Professionalitätsanforderungen hoher sozialarbeiterischer Kompetenz ableiten. Aufgrund der Komplexität der Problemlagen erfordert die professionelle Arbeit mit der Zielgruppe erfahrenes akademisch hochqualifiziertes Personal (Qualifikationsstufe Soziale Arbeit Master³, Niveaustufe 6)⁴. Zur nachhaltigen Sicherung der im Case-Management mit den Klient/innen erreichten Ziele ist ein ergänzendes Care-Management dringend erforderlich.

Das zwingend notwendige Care-Management in der Arbeit mit Wohnungsdesorganisation muss nicht nur weit über die Vernetzung beteiligter Institutionen hinaus gedacht werden, sondern vielmehr der Aufbereitung des Hilfesystems und Sensibilisierung der Öffentlichkeit dienen. Dies erfordert ein hohes Maß an träger- und behördenübergreifender, mediativer Kompetenz sowie ein erweitertes und vertieftes Fach- und Spezialwissen in risikoreichen und unsicheren Kontexten von Schnittstellenbearbeitung und Anwendungsflexibilität (z. B. zwischen SGB V, IX, XI, XII und dem BGB (Familien-/Betreuungsrecht)).

Bedarfsforschung III: Hohes Exklusionsrisiko aus dem Hilfesystem

Aus der vorgefundenen umfassenden Selbstvernachlässigung, bzw. Hort-Symptomatik resultiert als Konsequenz ein hohes Exklusionsrisiko aus dem Hilfesystem mit parallelen Prozessen von sozialer und beruflicher Desintegration. Neben massiven Gefährdungen der sozialen Teilhabe, der Lebensführungskompetenz und der Selbstsorge zeichnet sich ein Bild des strukturellen Ausschlusses von den adäquaten Hilfe- und Unterstützungssystemen der sozialen, pflegerischen und medizinischen Angebote ab.

In der Praxis zeigen sich die wesentlichen Einrichtungen und Akteur/innen der Unterstützungssysteme älterer Menschen im sozialen sowie medizinisch-

³ Qualifikationsstufe nach dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 von 2016, online unter http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/QR_SozArb_Version_6.0.pdf

⁴ Vgl. Deutscher Qualifikationsrahmen unter <https://www.dqr.de/index.php>

pflegerischen Bereich mit der Desorganisationssituation überfordert. Dies betrifft kommunale Akteur/innen der öffentlichen Verwaltung (Wohnraumaufsicht, Fachstelle für Wohnungsnotfälle, Gesundheitsämter und Sozialpsychiatrischer Dienst), aber auch Vermieter/innen und Hausverwaltungen, ambulante Pflege- und soziale Dienste (z. B. bezirkliche Soziale Beratungsstellen), rechtliche Betreuer/innen sowie An- und Zugehörige, die bei der Re-Integration von Betroffenen in das Hilfe- und Unterstützungssystem ausfallen.

Neben Wissens- und Erfahrungslücken bei Fachkräften, die mit desorganisiert lebenden Menschen in Kontakt kommen, ist im Zuge des Projektes eine Versorgungslandschaft in den Blick geraten, die für die Personengruppe keine erreichbaren Angebote vorhält. Dies begründet sich einerseits darin, dass zum spezifischen Bedarf im Bereich Wohnungsdesorganisation noch kein flexibles Angebot geschaffen wurde, und andererseits in der Exklusion der Zielgruppe, insbesondere im Kontext hochschwelliger Angebote wie etwa der ambulanten sozialpsychiatrischen Betreuung der Eingliederungshilfe, für die überdies eine psychiatrische Diagnose vorliegen muss. Diese ist bei vielen Betroffenen jedoch nicht gegeben. Wohnungsdesorganisation zeichnet sich somit durch eine doppelte Exklusion aus: Die gesellschaftliche Stigmatisierung und Tabuisierung desorganisiert lebender Menschen und der Rückzug der Dienstleistenden von dieser Zielgruppe.

Mit der Bedarfsforschung I–III sind wesentliche Argumente geliefert worden, warum Strukturen Sozialer Arbeit bzw. der adäquaten Hilfesysteme den Bedürfnissen desorganisierter Menschen angepasst werden sollten. Die Exklusion aus dem Hilfesystem deutet aber bereits an, dass es um die Problemlösungsfähigkeit und um die Problemlösungsbereitschaft (vgl. ALTHAMMER/LAMPERT 2014: 144f.) nicht so weit bestellt ist: Letztlich unterliegt Desorganisiertes Leben und Wohnen einem hohen Risiko der Marginalisierung.

Modulares Interventionskonzept

Desorganisiert lebende Menschen sammeln oft über Jahre und Jahrzehnte, häufig begleitet von Ängsten vor einer drohenden Entrümpelung bis hin zu Zwangsräumung mit Wohnungsverlust und anschließender Wohnungs- respektive Obdachlosigkeit oder Wechsel in ein stationäres Wohnsetting. Der Hilfebedarf der betroffenen Personengruppe ist somit multidimensional. Er zeigt sich insbesondere in folgenden Bereichen:

- Wohnungserhalt und Verbesserung der Wohnqualität
- Materielle Existenzsicherung
- Gesundheitsvorsorge
- Identitätsbildung
- Soziale Teilhabe
- Wiederherstellung von Selbstständigkeit

Im *adele*-Projektverlauf konnte für den erheblichen Unterstützungs- und Begleitungsbedarf des betroffenen Personenkreises eine modellhafte Intervention mit Lösungsoptionen erarbeitet werden. Das entwickelte Interventionsangebot bedient die Nachfrage von Berufsbetreuer/innen nach ergänzenden Unterstützungsangeboten im Hilfesystem. Es ersetzt weder eine Berufsbetreuung, noch soll es zur Vermeidung von Betreuungen beitragen. Vielmehr soll das vorgestellte Modell eines Unterstützungsangebotes die Versorgungslandschaft bereichern und die Berufsbetreuung durch ein zusätzliches Angebot aufsuchender Sozialarbeit ergänzen. Zielrichtung eines wirksamen Interventions- und tertiärpräventiven Angebotes ist es vor allem, die Fortsetzung des eigenständigen Wohnens zu gewährleisten. Mit der Begleitung dieser exkludierten Bedarfsgruppe durch das Projekt *adele* konnten schwerwiegende Problemlagen verbessert werden:

- Die Vermeidung von Zwangsräumung und dadurch drohende Wohnungslosigkeit,
- Vermeidung von suizidalen Krisen,
- Konfliktlösung mit Nachbarn, Vermieterinnen und der frühzeitige Erhalt von Wohnraum,
- Eröffnung von Teilhabemöglichkeiten,
- Anbindung an und Wiedereingliederung in weitere Hilfsangebote.

Das im Projekt erarbeitete Interventionskonzept erfolgt in drei Modulen (s. Abbildung 1, S. 118).

Das Modul 1, die »Einstiegsphase«, ist insbesondere durch die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen der Fachkraft der Sozialen Arbeit und den Klient/innen gekennzeichnet und bestimmt den Erfolg der weiteren Intervention. Diese findet auf der Handlungsebene im Modul 2 ihren Höhepunkt, denn diese sechsmonatige »Vertiefungsphase« dient sowohl der (Wieder-) Eingliederung des betroffenen Personenkreises in weiterführende Angebote des Hilfesystems als auch der Stärkung der Sozialen Teilhabe. Das abschließende Modul 3 findet in einer weniger intensiven, jedoch kontinuierlichen Begleitung der Menschen in einer zweijährigen »Aufrechterhaltungsphase« statt und dient der Stabilisierung und Sicherung zuvor erarbeiteter Ziele.

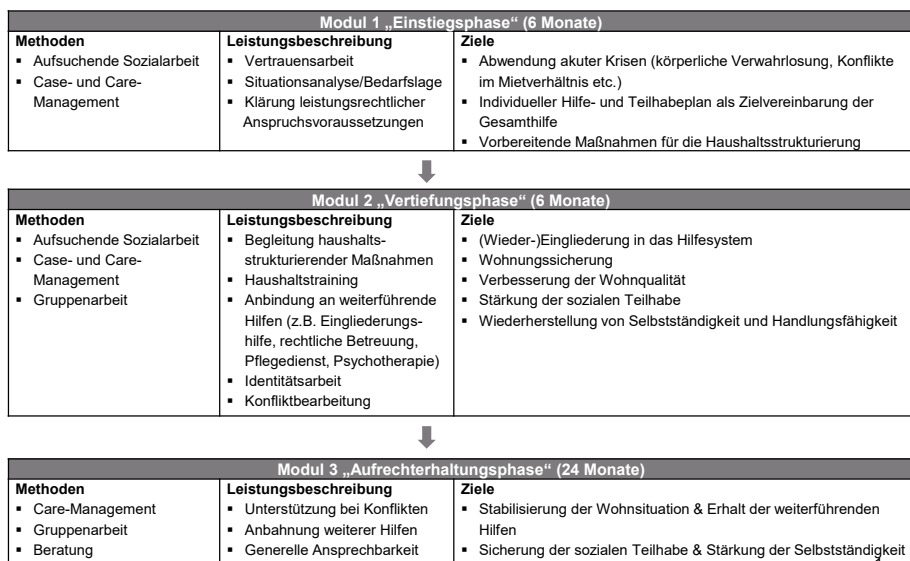


Abbildung 1: Modularisiertes Interventionskonzept *adele*

Verschränkung von Vertrauensarbeit, sozialer Diagnostik und Case- und Care-Management

Unterstützungsprozesse haben zumeist keinen linearen Verlauf. Vielmehr bestehen sie aus kontinuierlichen Klärungs- und Handlungsprozessen, die sich gegenseitig bedingen und zirkulär verlaufen. Die Kernbereiche der jeweiligen Handlungsprozesse liegen in der biografischen Begleitung der Klient/innen, im Bereich der Wohnung, in der Eröffnung von Hilfef Potenzialen sowie in der Öffnung des Hilfesystems. Kernbereiche des Klärungsprozesses sind ebenso zirkulär stattfindende Situationsanalysen und die Vertrauensarbeit mit der betroffenen Person.

In Abbildung 2 findet sich eine Skizze des Begleitungsmodells mit diagnostischen (Klärung) und unterstützenden (Handlung) Schwerpunkten und Kernbereichen.

Die Laborsituation der Interventionsforschung im Projekt *adele* erlaubt es, die Zeitaufwände für die Unterstützung der Personengruppe exakt abzugrenzen. In den verschiedenen Fallverläufen gestaltete sich die Intensität der Unterstützung in den jeweiligen Modulen sehr unterschiedlich. Der wöchentliche Stundenaufwand pro Nutzer/in lag durchschnittlich bei vier bis sechs Stunden, sodass pro Vollzeitstelle maximal acht Fälle desorganisierten Wohnens wöchentlich

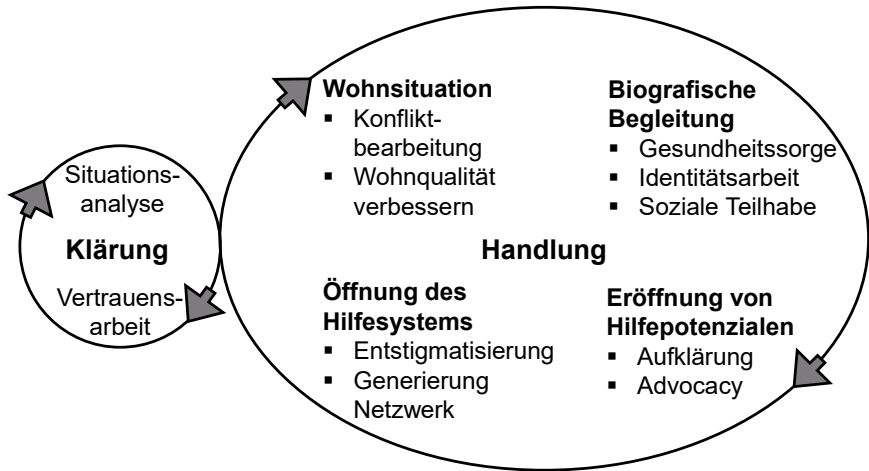


Abbildung 2: Case- und Care-Management: Multizentrisches Prozessieren

bearbeitet werden könnten. Das entspricht in etwa dem Betreuungsschlüssel einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (SGB XIII §31).

Im Projektverlauf von *adele* wurden die Grundlagen zur Anschlussfähigkeit für die betroffene Zielgruppe in Hamburg gelegt. Es wurde ein breites Netzwerk aus Behörden, Trägern Sozialer Arbeit, dem Wohnungswesen und Selbsthilfesettings aufgestellt, das den Zugang der Zielgruppe zum Unterstützungssystem sichert und die Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit des Angebotes für desorganisierte Menschen von allen Beteiligten bekräftigt.

adele als Lösungsoption für die rechtliche Betreuung

Der komplexe Unterstützungs- und Hilfebedarf der Zielgruppe übersteigt den Handlungsauftrag der Berufsbetreuung deutlich. Außerdem ist zu erwarten, dass die Komplexität des Hilfebedarfs einen Koordinationsaufwand in einer Intensität erfordert, der einen immens erhöhten Arbeitsaufwand in der Berufsbetreuung zur Folge hätte. Dieser wäre begleitet von persönlichen Herausforderungen in der Kommunikation und Arbeit mit desorganisiert lebenden Menschen. Gravierender sind jedoch die fehlenden, bzw. unzureichenden Anknüpfungspunkte und Kooperationsmöglichkeiten im Hilfesystem.

Es fehlt z. B. an geeigneten Pflegediensten, haushaltsnahen Dienstleistungen oder ergänzenden Angeboten Sozialer Arbeit. Im Projekt *adele* wurde ein Hilfenetzwerk aus verschiedenen Akteuren an der Schnittstelle Wohnungsdesorganisation erstellt, von dem beteiligte Berufsbetreuer/innen profitieren können.

Es ist nicht das erste Mal, dass die Trennung zwischen Berufsbetreuung und seinen spezifischen Aufgaben (Besorgungsfunktion) von der Unterstützung und Hilfe der Menschen (Versorgung) theoretisch zwar klar benannt werden kann, in der Praxis jedoch zu verschwimmen droht. Dies trifft für den Fall Desorganisierten Wohnens und Lebens in besonderem Maße zu, weil die Versorgungsfunktion damit konfrontiert ist, nicht nur in ein bestehendes Unterstützungs- und Hilfesystem hinein zu vermitteln und dies auf den individuellen Fall anzupassen, sondern im Sinne eines Care-Managements dieses Unterstützungssystem erst generieren zu müssen. Relevante und passende Angebote und Dienstleister müssen gefunden, vorbereitet und begleitet werden. Dazu kommt eine Fallbearbeitung, die die damit befassten Personen oftmals vor Herausforderungen stellt. Nicht zuletzt das Verstehen der Sinnhaftigkeit von Horten ist der Schlüssel zur Unterstützung der Menschen. Wenn die Fachkräfte ihre eigenen, persönlichen – mittelstandsgeprägten – Normalitätsvorstellungen unreflektiert als Orientierungsmaßstab eines guten oder gelingenden Lebens auf desorganisierte lebende Menschen übertragen, wird jede Be- und Versorgung scheitern.

Literaturangaben

- AGDARI-MOGHADAM, N. (2018): Pathologisches Horten. Praxisleitfaden zur interdisziplinären Behandlung des Messie-Syndroms. Wien.
- ALTHAMMER, J. W./LAMPERT, H. (2014): Lehrbuch der Sozialpolitik. 9. Aufl. Wiesbaden.
- BAROCKA, A. (2012): Im Müll allein gelassen. Das Messie-Syndrom: eine Organisationsdefizit-Störung. In: MMW – Fortschritte der Medizin 21/2012, 154]g., 50–55.
- DEMAL, U. et al. (2010): Das Messie-Syndrom. Den Sammelzwang verstehen und behandeln. In: Psychopraxis 3/2010, 14–16.
- DETTMERING, P./PASTENACI, R. (2000): Das Vermüllungssyndrom: Theorie und Praxis. Eschborn bei Frankfurt am Main.

- FHH – Freie und Hansestadt Hamburg (2018): Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Jens Wolf (CDU) vom 08.05.18 und Antwort des Senats. Betr.: Verwahrlosung von Wohnungen in den Bezirken. Drucksache 21/12981, 21. Wahlperiode vom 15.05.18. Online unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/62306/verwahrlosung_von_wohnungen_in_den_bezirken.pdf (Zugriff: 06.06.2019).
- FROST, R./ HARTL, T. (1996): A cognitive-behavioral model of compulsive hoarding. *Behaviour research and therapy*, 1996/34, 341–350.
- FROST, R. O./ STEKETEE, G. (2010): *Stuff. Compulsive hoarding and the meaning of things*. Boston/New York.
- GOGL, A. (2014): *Selbstvernachlässigung bei alten Menschen*. Göttingen.
- GROSS, W. (2002): *Hinter jeder Sucht ist eine Sehnsucht. Die geheimen Drogen des Alltags*. 5. Aufl., Freiburg im Breisgau.
- KLOSTERKÖTTER, J./ PETERS, U. H. (1985): Das Diogenes-Syndrom. In: *Fortschritte der Neurologie Psychiatrie*, 53/1985. Stuttgart: Georg Thieme Verlag KG, 427 ff..
- KLUG, K. (2018): *Vom Nischentrend zum Lebensstil. Der Einfluss des Lebensgefühls auf das Konsumverhalten*. Wiesbaden.
- KÖNIG, S. (2018): *Wohnungsdesorganisation. Biographische Sinnkonstruktionen des (An-) Sammelns*. Weinheim/Basel.
- LENDERS, T./ KUSTER, J./ BISPINCK, R. (2015): Der Dortmunder Vorschlag zum praktischen Vorgehen bei unbewohnbar gewordenen Wohnungen – Untersuchung von 186 Fällen von Vermüllung, Wohnungsverwahrlosung und pathologischem Horten (Messie-Syndrom), in: *Das Gesundheitswesen*, 77. Jg.: 459–465.
- PEYER, M./ BALDERJAHN, I./ SEEGBARTH, B./ KLEMM, A. (2017): The role of sustainability in profiling voluntary simplifiers. *Journal of Business Research*, 70, 37–43.
- REHBERGER, R. (2013): *Messies – Sucht und Zwang. Psychodynamik und Behandlung bei Messie-Syndrom und Zwangsstörung*. 4. Aufl. Stuttgart.
- SCHRÖTER, V. (2017): *Messie-Welten. Das komplexe Störungsbild verstehen und behandeln*. Stuttgart.
- STEINS, G. (2003): *Desorganisationsprobleme: Das Messie-Phänomen*. Lengerich.

Johanna Wessels

Korrespondenzadresse: johanna.wessels@haw-hamburg.de

Prof. Dr. Andreas Langer

Korrespondenzadresse: andreas.langer@haw-hamburg.de

FACHPOLITIK

25 Jahre BdB – Streiten für unsere Ideen und gute Bezahlung. Damit Reform nicht zum Reförmchen wird!

Thorsten Becker

2019 befindet sich Betreuung in Aufruhr. Der Reformprozess wird fortgeführt und das Vergütungsthema – nach dem krachenden Scheitern 2017 – endlich umgesetzt. Der BdB ist mit viel Energie dabei, Mitgestalter dieses Prozesses zu sein. Gleichzeitig geht es 2019 auch um den BdB selbst: 25 Jahre Verbandsgeschichte bedeuten, trotz aktueller Ereignisse innezuhalten und zu resümieren. Gestern, heute und morgen – dieser Beitrag betrachtet Betreuung aus allen zeitlichen Richtungen.

25 Jahre BdB!

Die Gründung des BdB jährt sich 2019 zum 25. Mal. Es ist eine wechselvolle Geschichte mit großen und noch viel mehr kleinen Entwicklungen, einem stetigen Wachstum, Erfolgen, aber auch Misserfolgen. Es ist auch die Geschichte eines neuen Berufs, der sich im Zuge der »Jahrhundertreform« mit der Einführung des Betreuungsrechts 1992 entwickelt hat – was ganz und gar nicht selbstverständlich war. Der BdB hat diese Berufsentwicklung folgerichtig unterstützt und geprägt. Allen positiven und auch negativen Entwicklungen zum Trotz hat sich der Verband in den letzten 25 Jahren enorm ausgestaltet. Er ist größer geworden – und das nicht nur numerisch aufgrund der konsequent gewachsenen Zahl an Mitgliedern. Der BdB wird vielmehr immer deutlicher wahrgenommen als versierter Partner und als treibende Kraft für das Thema Betreuung. Seine Expertise wird immer häufiger abgefragt, vor allem auf landes- und bundespolitischer Bühne, aber auch verstärkt von anderen Akteuren.¹ Dabei bewies der BdB früh Weitsicht

¹ Vgl. BRAKENHOFF, D (2019): »Die Politik des BdB im Lichte der 2018 abgegebenen Stellungnahmen«. In: Jahrbuch des BdB 2019, S. 147–167

bei seinen gesetzten Zielen und Aufgaben und äußerte schon 1994 Verbandsziele, die hinsichtlich ihrer Aktualität nicht viel eingebüßt haben, u. a.: Umsetzung des Betreuungsrechts im Sinne der Klient/innen, Verbesserung der Berufsbedingungen, bessere Bezahlung, Öffentlichkeitsarbeit, Erfahrungsaustausch, Anbieten von Fortbildungen.² Es sind – zusammengefasst – 25 Jahre Entwicklung hin zu einer eigenen Berufsidentität und einem eigenen beruflichen Selbstvertrauen.

Auch wenn die Gegenwart der Betreuung viele Probleme und Herausforderungen offenbart, lohnt sich trotzdem mitunter ein Blick in die Vergangenheit, um auch einmal das Erreichte zu feiern. Denn Betreuung würde heute anders aussehen, wenn es den BdB und seine vielen engagierten Mitglieder nicht gegeben hätte.

Probleme der Gegenwart

Von der bewegenden Geschichte des BdB zur Gegenwart der rechtlichen Betreuung. Kurz gesagt, es gibt viel zu tun und nicht wenig zu bemängeln: Struktur und Art der Betreuung sind nach wie vor wenig geregelt. Es existieren keine verpflichtenden Qualitätskriterien, keine anerkannten Verfahren und auch keine entsprechenden Aufsichtsmechanismen, die sicherstellen würden, dass die Arbeitsprozesse im Rahmen der Betreuung die hohen Ansprüche einer rechtlichen Betreuung erfüllen. Die Realität ist, dass die berufliche Betreuung nicht als Beruf anerkannt ist. Es gibt keine Eignungskriterien, sodass jede/r als Berufsbetreuer/in eingesetzt werden kann – auch Personen ohne jede Ausbildung. Die Zugangssteuerung der Betreuungsbehörden ist uneinheitlich und intransparent.

Demgegenüber stehen – trotz der gerade umgesetzten Vergütungserhöhung – schlechte materielle Bedingungen bei gleichzeitig hohen Anforderungen. Trotz Nachbesserungen verleitet das pauschalierte Vergütungssystem zu stellvertretendem Handeln und reduziert die im Rahmen der Betreuung notwendigen Beziehungs-, Beratungs-, Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse. Politik kann sich bislang leider nicht damit rühmen, ernsthaft an einer Professionalisierung des Berufsstandes interessiert zu sein. Die Annahme, Betreuung sei im Kern eine Aufgabe für Ehrenamtliche, wird als ewiges Mantra gegen eine solche Weiterentwicklung angeführt. Ehrenamtlicher Betreuung sei es

² Vgl. bdbaspekte 121/2019, S. 6 f.

nicht zuzumuten, über bestehende rechtliche Regelungen des Betreuungsgesetzes Qualitätsanforderungen an sie zu stellen. Dies untergräbt faktisch die Qualitäts- und Professionalisierungsbemühungen beruflicher Betreuung. Die Aktualität zeigt jedoch, dass trotz politischer Bemühungen die Bereitschaft zu ehrenamtlicher Betreuung sinkt und die Bedeutung beruflich geführter Betreuungen steigt. Die Behauptung, dass die Anerkennung einer sich professionalisierenden Berufsbetreuung dem Ehrenamt schade, drängt sich dabei als eher fiskalgeleitetes denn als inhaltliches Argument auf.

Diese Tendenzen lassen sich auch beim 2019 umgesetzten Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung beobachten. Nicht wenige beteiligte politische Entscheidungsträger/innen zeigen deutliche Formen, die laufende Qualitäts- und Reformdebatte mit sachfernen Argumenten zu behindern, in falsche Richtungen zu lenken oder zumindest den Gesamtprozess hinauszuzögern. Die Evaluierungsfrist für das geänderte Vergütungsgesetz ist dafür ein bezeichnendes Beispiel: Einerseits wird aktuell über Qualitätsverbesserungen im Betreuungsrecht diskutiert³, andererseits können die bestehenden materiellen Rahmenbedingungen die für ein Mehr an Qualität ohne jeden Zweifel notwendigen zusätzlichen zeitlichen Ressourcen nicht abbilden, sprich: Betreuer/innen müssten im schlimmsten Falle unter unveränderten Rahmenbedingungen mehr und zeitintensiver arbeiten – oder die Reformschritte könnten erst nach der Evaluierung umgesetzt werden. Beide Wege sind nicht akzeptabel und kommen der Verweigerung einer Perspektive gleich.

Interdisziplinärer Diskussionsprozess

Im Juni 2018 startete das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den interdisziplinären Diskussionsprozess »Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht« mit allen relevanten Akteuren der Betreuung. Dieser soll bis voraussichtlich Ende 2019 laufen. Es diskutieren und arbeiten dabei vier themenspezifische Fach-Arbeitsgruppen mit Expert/innen aus Wissenschaft und Praxis sowie Vertreter/innen der wesentlichen Akteure des Betreuungswesens miteinander. Im optimalen Fall erarbeiten sie am Ende des Prozesses konkrete Gesetzgebungsvorschläge. Die verschiedenen Fach-Arbeitsgruppen:

³ Siehe nächsten Abschnitt dieses Beitrags

- Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht
- Fach-AG 2: Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer
- Fach-AG 3: Ehrenamt und Vorsorgevollmacht (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)
- Fach-AG 4: Rechtliche Betreuung und »andere Hilfen« (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)

Der BdB ist in den ersten drei Fach-Arbeitsgruppen vertreten. Seit Beginn der regelmäßig stattfindenden Diskussionsrunden in Berlin wird mit viel Energie und umfassenden Stellungnahmen zu allen relevanten Themen um eine Weiterentwicklung für mehr Qualität in der Betreuung gerungen. Es ist dabei eine konstruktive Arbeitskultur zu beobachten, und das BMJV bemüht sich sichtlich, den Prozess professionell und vor allem tiefgehend zu gestalten.⁴ Das Ende und insbesondere die Ergebnisse dieser Entwicklung sind noch offen. Natürlich ist nicht anzunehmen, dass der Reformprozess ein einfacher wird. Denn jeder Akteur, seien es die Landesregierungen oder der Bund, Betreuungsbehörden, Vereine, Interessenverbände, Justizbehörden etc., haben ihre je eigene Vorstellung zu Qualität und zur Zukunft der rechtlichen Betreuung. Wie bereits beschrieben, drohen im schlimmsten Fall sogar Rückschritte, die es mit viel Energie zu verhindern gilt. Diese teilweise divergenten Positionen und Verständnisse zur Qualität sind dabei nicht nur inhaltlich zu verstehen: Es werden vielmehr auch Zwecke verfolgt, die mitunter wenig mit Fachlichkeit zu tun haben.

Ein Thema wurde im Qualitätsdiskurs, auch aufgrund des Engagements des BdB, prioritär behandelt: die Vergütung. Der Verband setzt sich seit Jahren für eine Vergütungserhöhung ein und schaffte es beispielsweise in der Frühphase der BMJV-Studie zu »Qualität in der rechtlichen Betreuung«, dass der ursprünglich nicht geplante Aspekt der Vergütung mit in die Untersuchung aufgenommen und prioritär behandelt wurde. Auch beim aktuellen Reformprozess betonte der BdB stetig das Erfordernis, die Vergütungsfrage aufgrund ihrer Aktualität bevorzugt zu behandeln.

⁴ Vgl. hierfür auch die veröffentlichten Zwischenergebnisse unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/20190812_Diskussionsproeuess_Betreuungsrecht_erste-Ergebniss.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Abrufdatum: 13.11.2019)

Gesetzentwurf – Anspruch und Wirklichkeit

Im Februar 2019 ist es schließlich soweit: Das BMJV legt den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vor. Es ist u. a. dem BdB zu verdanken, dass dieses Thema aus dem laufenden Reformprozess ausgekoppelt wird. Die Gründe sind lange bekannt: Das Betreuungssystem steht vor dem Kollaps. Seit 2005 hat es keine Vergütungserhöhung mehr gegeben, und immer mehr Berufsbetreuer/innen und Vereine müssen aufgeben. Ohne eine angemessene Vergütung und eine realistische Ansetzung der anzurechnenden Stunden ist keine ernsthafte Qualitätsdiskussion zu gestalten.

Fakten zum Entwurf

Der Entwurf des Gesetzes löst kontroverse Diskussionen aus, innerhalb wie außerhalb des Verbandes. Die wichtigsten Fakten sollen hier genannt werden, bevor sie danach bewertet werden⁵:

17 Prozent im Durchschnitt mehr und Einführung von »Fallpauschalen«

Statt der bisherigen Multiplikation der beiden Faktoren Stundensatz und Stundenansatz werden »Fallpauschalen« eingeführt. Einkommensstufen nach Qualifikation werden wiederum beibehalten (Vergütungstabellen A bis C). Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach (a) Dauer der Betreuung, (b) dem gewöhnlichen Aufenthalt und (c) dem Vermögensstatus der Klient/innen. Die Vergütungserhöhung beläuft sich auf durchschnittlich 17 Prozent und fällt anhand der »Dauer der Betreuung« unterschiedlich aus (fünf verschiedene Zeiträume, in der Anfangszeit deutlich höher, später geringer).

Zuschläge für besondere Fallkonstellationen (»gesonderte Pauschalen«)

Das Gesetz sieht »gesonderte Pauschalen« vor als der Versuch, besondere Umstände in der Betreuung besser abzubilden und zu honorieren. Dabei wird eine einmalige Prämie von 200 Euro bei Übernahme einer Betreuung von ehrenamtlichen Betreuer/innen vorgesehen. Als Weiteres wird eine Prämie

⁵ Vgl. u.a. die Stellungnahme des BdB zum Referentenentwurf »Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung«, https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1772 (Abrufdatum: 20.06.19)

für die Abgabe einer Betreuung durch Berufsbetreuer/innen an ehrenamtliche Betreuer/innen gewährt. Anstatt der bisherigen Zahlung der vollständigen Vergütung des zum Zeitpunkt des Wechsels laufenden und des nachfolgenden Betreuungsmonats soll nun die 1,5-fache Monatspauschale gezahlt werden. Des Weiteren ist eine Pauschale in Höhe von 30 Euro monatlich bei einer Übernahme nicht mittelloser Klient/innen (Vermögen über 150.000 Euro, nicht von Klient/innen genutzter Wohnraum oder ein Erwerbsgeschäft der Klient/innen) vorgesehen.

Änderung des Heimbegriffs

Der Heimbegriff (»Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Betreuten«) wird aktualisiert und ersetzt durch »Stationäre Einrichtungen oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnformen«. Die Merkmale sind »Rund-um-die-Uhr-Versorgung« und keine freie Wahl der externen Pflege- oder Betreuungsleistungen.

Inkrafttreten und Evaluierung des Gesetzes

Das Gesetz soll am 01.01.2020 inkrafttreten und sieht eine Evaluierungspflicht innerhalb von fünf Jahren vor.

Bewertung des Entwurfs

Die Bewertung des Gesetzentwurfs fällt deutlich kontrovers aus. Bedenkt man die jahrelange Ablehnung einzelner Bundesländer, ist der Entwurf zunächst ein lang ersehnter Durchbruch. Nach 14 Jahren ohne Vergütungserhöhung ist von Anfang an eine realistische Erhöhung in Aussicht gestellt bzw. wird schlussendlich auch umgesetzt. Das alles ist auch dem stetigen Druck und der intensiven Lobbyarbeit des BdB zu verdanken. Wendet man sich jedoch den Details des Entwurfs zu, finden sich viele kritische Elemente. Im Einzelnen: Die 17 Prozent Erhöhung sind bei Lichte betrachtet nicht real. Der BdB erhält dank eines Online-Vergleichsrechners (»BdB at work«) zahlreiche Rückmeldungen von Mitgliedern, die überwiegend zwischen 11 und 15 Prozent Erhöhung liegen. Das ist enttäuschend und wenig wertschätzend. Hinzu liegt sie deutlich unter den abgeleiteten Forderungen der ISG-Qualitätsstudie.⁶ Betreuer/innen werden überdies erst nach längerer Zeit vollumfänglich profitieren können, denn

⁶ Vgl. die Stellungnahme des BdB zum Abschlussbericht der rechtstatsächlichen Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1535 (Abrufdatum: 20.06.19)

insbesondere erfahrene Betreuer/innen haben eine geringere Fluktuation bei ihren Klient/innen – ein Fakt, den das neue Gesetz bestraft.

Die Fallpauschalen sind ebenso kritisch zu betrachten. So finden sich viele Fehler beim eigentlichen Berechnungsmodell (Bewertungsmaßstab: Vereinsbetreuer/in, Einstufung TVöD S12. Aufwandsentschädigung nur bei 3 Euro, Sachkostenpauschale zu niedrig, Overheadkosten zu niedrig angesetzt, Jahresnetto-Arbeitsstunden zu hoch angesetzt). Es mag sein, dass eine Dynamisierung mit Hilfe dieses Fallpauschalenmodells leichter umsetzbar wird – doch die Frage stellt sich, warum das Gesetz keine Dynamisierung vorsieht. Nachteilig könnte sich weiterhin auswirken, wenn der Bezug zur tatsächlich aufzuwendenden Zeit verloren ginge.

Auch die gesonderten Pauschalen sind zu kritisieren. Wenngleich sie einerseits ein richtiger Weg sind, besondere Konstellationen innerhalb der Betreuung zu honorieren, sind sie andererseits in ihrer tatsächlichen Ausgestaltung inkonsequent und deutlich zu gering. Pauschalen für die Übergabe an ehrenamtliche Betreuer/innen einzuführen erscheint richtig, die Realität zeigt jedoch ein anderes Bild. Es stellt sich die schlichte Frage: Woher ehrenamtliche Betreuer/innen nehmen? Andere besondere Situationen und Konstellationen werden wiederum nicht berücksichtigt, bspw. die Übernahme einer Betreuung von anderen Berufsbetreuer/innen oder die Übernahme von Dolmetscherkosten.

Weiterhin ist der neue Heimbegriff zu kritisieren, der zwar höchstwahrscheinlich keine inhaltlichen Änderungen bewirkt, allerdings neue Abgrenzungsschwierigkeiten und lange gerichtliche Streitigkeiten verursachen könnte. Auch die bereits erwähnte Evaluierungsfrist des Gesetzes von fünf Jahren ist nicht akzeptabel. Hier stellt sich die Frage, wie denn die inhaltlichen Reformergebnisse umgesetzt werden sollen, wenn die materiellen Bedingungen für mindestens fünf Jahre eingefroren bleiben.

Zusammenfassend betrachtet hält das Gesetz nicht das, was es verspricht. Es ging den Akteuren scheinbar primär ums Einsparen von Mitteln und nicht um eine qualitative Weiterentwicklung der Betreuung. 17 Prozent mehr Geld und qualitätsstiftende Elemente sind nicht in der notwendigen Konsequenz umgesetzt worden. Mehr noch, das Gesetz könnte sich als Qualitätsbremse entpuppen, sollte der Gesetzgeber nicht bereit sein, die noch folgenden Ergebnisse der Reformbemühungen gleichzeitig auch materiell zu hinterlegen. Ein Beispiel dazu: Es ist wahrscheinlich, dass das Thema »Unterstützte Entscheidungsfindung« eine viel deutlichere Note im Betreuungsrecht erfahren wird. Möchte man sie ernsthaft umsetzen, braucht es dafür u. a. mehr Zeit, die zur

Verfügung gestellt werden muss. Ohne eine gleichzeitige materielle Anpassung könnte sich die Reform als zahnloser Tiger entpuppen.

Warum unterstützt der BdB das Gesetz trotzdem?

Der BdB hat den Gesetzgebungsprozess trotz tiefgreifender Kritik unterstützt. Diese Entscheidung ist indes nicht von allen geteilt worden. Mehr noch, es gab Stimmen, die dem BdB ein kritikarmes politisches Hofieren nachgesagt haben. Auch wenn die Enttäuschung bei einigen Mitgliedern nachvollziehbar ist, hat es sich der BdB jedoch alles andere als einfach gemacht.

Eine Erhöhung der Betreuervergütung ist angesichts der Schließung von Betreuungsvereinen und Betreuungsbüros kurzfristig dringend erforderlich. Grundsätzlich erkennt der BdB diese Erhöhung als dringend notwendigen Schritt an, um weiteren Flurschaden zu vermeiden. Das Ergebnis einer möglichen Ablehnung des Gesetzesvorhabens wären weitere Jahre ohne Vergütungsanpassung. Das hat der BdB im Interesse seiner Mitglieder nicht zulassen dürfen!

Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass der BdB – trotz gestiegenen politischen Einflusses in den letzten Jahrzehnten – nur Beteiligter am Diskussionsvorgang gewesen ist. Der Gesetzgebungsverlauf allerdings stellt einen Aushandlungsprozess zwischen Bund und Ländern dar. Hieran war der BdB aber nicht beteiligt, weshalb er sich jetzt mit aus der Sicht seiner Mitglieder schmerzhaften Kompromissen konfrontiert sieht.

Die vorgesehenen Regelungen werden die wirtschaftlich prekäre Situation der Berufsbetreuer/innen nur kurzfristig lindern. Daher setzt sich der BdB auch weiterhin für die Verbesserung der materiellen Bedingungen ein, die im Zuge des aktuellen Reformprozesses auch umgesetzt werden müssen.

Wohin steuert Betreuung, und wofür streitet der BdB?

2019 steuert das »Schiff Betreuung« zwischen Ernüchterung und Hoffnung. Der Reformprozess gestaltet sich immer weiter aus und birgt durchaus Optimismus. Der BdB sieht allerdings auch deutliche Gefahren der Reform (»Reformchen«, Rückschritte). Andererseits werden die Abgründe immer deutlicher zwischen steigenden Qualitätsanforderungen und den klar sichtbaren

Regelungsdefiziten. Betreuer/innen sehen sich immer mehr zerrieben zwischen falschen Ansätzen und einem Sparzwang.

Ein Beruf, der ein solch hohes Maß an Verantwortung zu tragen hat, muss auf fachlich und materiell festen Beinen stehen! Betreuung darf nicht weiterhin »irgendwie« geregelt sein. Umso wichtiger, dass der BdB weiterhin ein einflussreicher Akteur bleibt und diesen Einfluss sukzessive ausbaut. Denn es geht um nichts anderes, als um eine zukunftsfähige Betreuung zu streiten.

Für bedarfsgerechte und angemessene Vergütung

Das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung ist trotz berechtigter Kritik beschlossen worden. Das ist der erste und wichtige Schritt, aber der BdB streitet weiter für eine angemessene Vergütung. Denn eine angemessene Vergütung stellt einen zentralen Aspekt der Qualität der Betreuung dar, und der BdB streitet weiter für eine Einführung eines neuen Vergütungssystems.

Für gesetzlich geregelte Eignungskriterien und ein einheitliches Zulassungsverfahren

Betreuung kann nicht jede/r, denn dafür ist professionelles Know-how notwendig (»Regeln der Kunst«)! Betreuung organisiert, plant und kontrolliert komplexe Unterstützungsprozesse und schützt die Menschenwürde in Situationen großer Verletzlichkeit. Der BdB streitet weiter für ein einheitliches Zulassungsverfahren sowie für gesetzlich geregelte Eignungskriterien. Dafür ist als erster Schritt die Überarbeitung der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl nötig – sowie die Verpflichtung, diese anzuwenden. Als Fernziel sieht der BdB eine exklusive Berufszulassung auf der Grundlage eines entsprechenden, modularisierten Hochschulstudiums. Die Qualität der Betreuung darf nicht mehr dem Zufall überlassen werden: keine weiteren Berufszulassungen mehr ohne nachweisbare und verwertbare Kenntnisse. Nur so lassen sich Qualität und eine bestandsfeste Vergütung sichern. Die Qualität der Betreuungspraxis bliebe nicht länger dem Zufall überlassen.

Für die Gründung einer Berufskammer

In den Diskussionen im Rahmen des Reformprozesses zeigen sich immer wieder Grenzen, wenn fachliche Fragen mit Gesetzesmaßnahmen geregelt werden sollen und sie dann den Gerichten auferlegt werden. Denn Gesetze können nicht das »Wie« der Arbeit regeln. Der BdB streitet für ein eigenständiges Berufsrecht in Verbindung mit einer geschützten Berufsbezeichnung und für ein Berufsregister. Gewährleistet werden muss dies auf der Grundlage eines Berufsgesetzes und einer Berufskammer.

Die Betreuungsgerichte sind unverzichtbare Kontrollinstanzen des Rechtsstaates in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen. Konkrete Anforderungen der beruflichen Praxis beurteilen, die erforderliche Fachlichkeit entwickeln, berufsständische Normen definieren und die Berufsausübung fachlich beaufsichtigen können sie allerdings nicht. Das ist weder ihre Aufgabe, noch verfügen sie über die erforderlichen Fachkenntnisse.

Eine Berufskammer würde den rechtlichen Rahmen für die berufliche Ausübung der Betreuungstätigkeit auf ein neues Qualitätsniveau heben und ihr dabei zentrale Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung und Professionsentwicklung zuweisen.

Wohin will der BdB?

Der BdB verfolgt eine klare Vision: Er und seine Mitglieder gelten als beste Adresse für professionelle Betreuung. Um das zu erreichen, bietet der Verband seinen Mitgliedern eine kollegiale Heimat sowie ein starkes Netzwerk und gestaltet Politik für deren Interessen. Als Partner nach außen unterstützt der BdB Kooperations- und Netzwerkpartner.

Der BdB streitet für gute Bezahlung heute sowie für Ideen und Konzepte für eine Betreuung von morgen. Und nicht zuletzt stärkt er seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell darin zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt. Es gibt also viel zu tun!

Hinweis: Dieser Artikel basiert auf einem Vortrag, den der BdB-Vorsitzende im Rahmen der BdB-Jahrestagung am 02.05.2018 in Potsdam gehalten hat.

Thorsten Becker

Korrespondenzadresse: thorsten.becker@bdb-ev.de

Betreuen – mit Vertrauen, mit Verantwortung

Franz Müntefering

In unserer Gesellschaft sind viele Dinge in Bewegung und in Veränderung. Das war schon immer so, und das ist heute nicht anders. Man kann sogar sagen, manche Dinge beschleunigen sich. Sie verändern sich schneller als Generationen vor uns das gekannt haben. Ein Beispiel dafür ist die Hochleistungsmedizin. Es ist auch so, dass die individuelle Lebenserwartung, die wir haben, in großer Veränderung ist.

Die Menschen wurden in den 1960er und 1970er Jahren 60 bis 65 Jahre alt, heute sind wir bei etwa 80 Jahren. Die Frauen leben übrigens vier Jahre länger als die Männer. Und es geht munter weiter mit dem Älter-Werden. So etwas verändert Gesellschaft in vielfältiger Weise. Und deshalb ist es so wichtig, dass wir einiges verstehen und auch danach handeln.

Die Dinge verändern sich, und wir müssen uns einstellen auf die Veränderungen, um die es geht. Soweit man nach vorne sehen kann, müssen wir auch die Erwartungen, die wir haben, mitberücksichtigen, und wir dürfen nicht in die Beschwernisse hineinrennen, sondern uns auf das vorbereiten, was da kommt.

Bestimmte Fakten sind da. Es gibt in Deutschland heute ca. fünf Millionen Menschen über 80 Jahre. 80 Prozent davon können noch für sich selbst sorgen. In ca. 15 bis 20 Jahren werden wir ca. 10 Millionen über 80-Jährige haben – das wird die Lebenswelt verändern.

Das ist nur ein Beispiel von vielen. Und trotzdem ist es wichtig, dass man nicht aus dem Blick verliert: Fortschritt ist möglich! Fortschritt ist nicht sicher! Das liegt an uns Menschen: Wir sind nicht allmächtig, wir sind aber auch nicht ohnmächtig! Wir können Dinge verändern. Wir können Einfluss nehmen auf bestimmte Dinge. Und da, wo Menschen das tun, abgestimmt mit Humanität und Vernunft, da findet das auch einen guten Weg. Und deshalb ist es berechtigt, dass Sie heute Abend 25 Jahre BdB feiern – und ich sage Ihnen schon mal Dankeschön für das, was Sie in diesen Jahren geleistet haben. Sie haben, ohne dass es ganz große Überschriften in den Medien gemacht hätte, vielen Menschen konkret geholfen, einzelnen Menschen konkret geholfen.

Und die Grundlage für all das, was wir in solchen sozialen Berufen tun, ist, dass wir unsere Arbeit nicht so sehr messen an der großen Zahl und an der großen Masse, sondern dass wir nie aus dem Blick verlieren, dass es auf jeden Einzelnen ankommt. Das fängt bei den Kindern an, das geht durch das ganze Leben: Es geht immer um den einzelnen Menschen, um den wir uns kümmern und dem wir versuchen zu helfen. Das haben Sie getan. Und dafür sage ich Dankeschön. Dankeschön von allen, die bei der BAGSO und, so denke ich, auch im ganzen Land in diesen Sachen unterwegs sind.

Ja, es war ein Fortschritt, als vor 27 Jahren in unserem Land die Entmündigung an ihr Ende kam, verboten und gesetzlich abgeschafft wurde. Jeden Menschen als Unikat zu akzeptieren, seine Selbstbestimmung zu sichern. Auch bei psychischer Krankheit oder Sucht oder geistiger Behinderung, Demenz, in Schwäche oder Desorientierung gestützt vom Instrument rechtlicher Betreuung.

Ob das bis heute hinreichend gelungen ist, wird unterschiedlich beurteilt. Viele sagen: Nein, es ist dringend eine Verbesserung erforderlich, nein, das ist noch nicht in Ordnung. Die verweisen auf den Mangel an Zeit für den einzelnen Menschen; die verweisen auf die Komplexität und Vielfältigkeit der Situationen, darauf, dass man das ja nicht schematisieren kann, dass immer wieder auch ein neues Problem auftaucht und dass sozusagen immer die Maßarbeit für den einzelnen Menschen sein muss, die man da macht.

Und manche verweisen auf die Diskrepanz zwischen Selbstbestimmung und den realen Lebensbedingungen.

Ich weiß, dass Sie die Selbstbestimmung ganz hochschätzen. Und ich bin auch dafür, dass wir das tun. Aber ich weiß als lebenserfahrener Mensch auch, in welches Dilemma man da rutschen kann. Wo Selbstbestimmung und die realen Lebensbedingungen nicht immer in Übereinstimmung sind; nicht bei denen, die gesund sind und auch nicht bei denen, die behindert oder die krank sind. Das ist ein großer, schwieriger Bereich, den man da vor sich hat, wenn man gute Arbeit leisten will.

Wir sagen: Der Schritt 1992 war richtig, die Grundidee ist richtig. Wir sind ein Stück vorangekommen. 1992 hatten rund 75.000 Menschen eine Betreuung, heute sind es rund 1,25 Millionen. Da ist etwas gelungen, und wir wissen nun mehr über die Dimension und über die Handlungsbedarfe im Blick nach vorn.

Bei 75.000 Menschen mit Betreuung konnte man erahnen, dass sich das in dieser Größenordnung nicht halten konnte, sondern explodieren würde. Und dass man das Sechzehnfache zu betreuen hat und lernen musste, wie man das organisiert, wie wir Nachwuchs bekommen, wie wir die Menschen motivieren.

Was verändert sich bei den Menschen, die eine Betreuung haben? Wie können wir dieser Herausforderung eigentlich gerecht werden?

Die Wahrheit ist: Es gibt noch viel zu tun über das hinaus, was wir heute schon wissen, wenn wir uns die Gesellschaft anschauen. Wenn ich »Wir« sage, dann spreche ich das aus für die BAGSO, diesen Namen, den alle schon mal gehört haben, den aber keiner so richtig kennt. Deshalb kurz zur Erläuterung: Diese Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen hat keine Einzelmitgliedschaften, sondern 120 Mitglieder. Das sind die Seniorenverbände der Kirchen, der Gewerkschaften, der Parteien. Das sind die großen Sozialverbände, das sind Selbsthilfegruppen unterschiedlichster Art, der Blindenverband usw. In diesen 120 Mitgliedern, die wir haben, stecken in etwa acht Millionen Mitglieder der Mitglieder, naturgemäß Ältere. Ich bin also Vorsitzender von einem großen Verein, der ohne jede Werbung jedes Jahr immer größer wird. Und das wird auch die nächsten zwanzig Jahre noch so sein.

Wir wissen, die Frage der Betreuungsbedürftigkeit trifft bei Weitem nicht nur die Alten bzw. die Älteren, sondern die ganze Palette des Lebens. Aber es trifft die Alten eben auch. Und es trifft mehr als bisher Ältere und Alte und Hochalte. Ich will deutlich machen, wo wir als BAGSO die Handlungsbedarfe sehen. Was die Älteren angeht, z. B. im Bereich der Vorsorgevollmachten, beim Thema Demenz, das uns voll erreicht in diesen beiden letzten Jahren eigentlich mit aller Massivität, bei der Patientenverfügung, bei all den Komplikationen, die sich aus all diesen Dingen ergeben.

Interessenvertretung gehört zur Demokratie dazu. Wir als BAGSO sagen: Wir vertreten die Interessen der Älteren und der Alten, der Senioren. Sie sagen, Sie vertreten die Interessen der Betreuungsbedürftigen. Und zur Demokratie gehört, dass man die Interessen klar und deutlich vertritt.

Wissend, dass man nicht allein auf der Welt ist und wissend, dass man nicht alles von dem, was man durchsetzen will, auch zu 100 Prozent durchgesetzt bekommt, muss man oft Kompromisse machen. Aber sagen, was ist, das ist wichtig. Demokratie lebt nicht davon, wenn man den Kompromiss vorher denkt, sondern man muss sagen, wo das Problem liegt. Und deshalb muss man auch das eine oder andere sagen, das nicht ganz und von jedem in gleicher Weise zu schlucken ist, sondern wo auch deutlich wird, dass da blinde Flecke sind, dass man zu lange zugewartet hat.

Wir wissen, dass bei der Behandlung der älteren Menschen, z. B. in der Alterspsychiatrie, auch in vielen Heimen, Ignoranz und manchmal wohlwollende Betüdelung besteht. Und wir wissen, dass es ganz viele ältere Menschen gibt, die zu Hause oder in Heimen leben, die gar nicht mehr ordnungsgemäß

diagnostiziert werden, sondern die nach der Melodie: »Die sind sowieso schon alt, da kann man nichts mehr machen.« – den Rest noch so hinleben. Und die Frage ist: Darf man sich damit eigentlich abfinden? Was haben die für Krankheitsbilder? Demenz ist nicht immer Demenz. Das sind 70 Prozent Alzheimer, aber bei einem Viertel oder einem Drittel sogar handelt es sich um andere, vaskuläre Demenzen, bei denen man noch etwas machen könnte. Wird das eigentlich noch diagnostiziert? Wird das eigentlich noch festgestellt? Das sind Fragen, die wir beantworten müssen, und wir glauben, dass wir da keineswegs perfekt sind in unserem Land.

Was machen die, die damit umgehen müssen? Die stellen ruhig – mit Tabletten, mit Medikamenten. Betreuung findet nicht statt, weil die Zeit dafür nicht da ist. Und ich sage das jetzt nicht als Vorwurf, sondern ich sage es jetzt als Faktum, weil ich weiß, wie schwer es ist, mit der Situation umzugehen. Und damit dürfen wir uns einfach nicht abfinden. Wir müssen sagen: »Das kann so nicht sein!« Das wird in den nächsten Jahren noch mehr sein, und wir müssen jetzt da ran und versuchen, rechtzeitig Wege zu finden, um den Menschen auch zu helfen.

Diese Themen sind auf der Tagesordnung der großen Koalition in Berlin, wo für den Sommer eine Vorlage zu KAP (Konzentrierte Aktion Pflege) vorgestellt wird. Die Minister Spahn und Heil und Ministerin Giffey sind da dran. Das ist ein ohnehin breites Thema, überlappend auch ins Feld der rechtlichen Betreuung. Und zu beachten ist: Es steigt die Zahl der Menschen, die einsam und hochaltrig sind. Unsere Städte haben 30 bis 40 Prozent Ein-Personen-Haushalte, einige mehr: Berlin liegt bei ungefähr 50 Prozent. Mehr als die Hälfte sind Studenten. Aber ein nicht so kleiner Teil sind Ältere und Alte und Hochaltrige. Und manche von denen sind allein und zunehmend viele auch einsam. Sie sind in Gefahr zu implodieren, physisch und psychisch zu zerbrechen. Es gibt Bemühungen um sie, aber es bleibt auch die weitergehende Frage nach zugehender Sozialarbeit, wenn diese Menschen selbst nicht mehr in der Lage sind, sich zu helfen oder nicht mehr die Kraft dazu haben; von Selbstbestimmung gar nicht zu reden. Und diese Felder von Einsamkeit, Demenz und Vorsorgevollmacht vermischen sich in nicht immer vernünftig geordneter Weise mit dem Thema der rechtlichen Betreuung.

Wir, die BAGSO, haben uns in jüngster Zeit, gerade noch vorgestern, intensiv mit Fachleuten über die Thematik der rechtlichen Betreuung unterhalten und die Aspekte besprochen, die uns im Zusammenhang mit den anderen genannten Themen stark berühren. Wo sehen wir als BAGSO Handlungsbedarfe und Chancen im Feld der rechtlichen Betreuung?

Wir haben begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2017 ein Gutachten vorgelegt hat, u. a. zur Qualität der rechtlichen Betreuung, und dass dieses sich dann als Handlungsversprechen auch wieder fand im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien, wo der »Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung die Qualität der Betreuung, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern« als zentrale Klärungsbedarfe angesprochen sind. Das Gesetzgebungsverfahren zur nötigen Reform ist zum Teil begonnen. Wir hoffen, es bewegt sich wirklich etwas. Und das alles begleiten wir mit unseren Hinweisen und Vorschlägen: Wir empfehlen dem Gesetzgeber dringend, die Sach- und Fachkunde derer hinreichend einzubeziehen, die die Praxis bestehen müssen. Denn das ist eine der wichtigen Wahrheiten zum großen Gesetzgebungsverfahren von vor 27 Jahren und den Erfahrungen seitdem. Und das ist und bleibt demokratischer Alltag und ganz wichtig. Der gute Grundsatz eines Gesetzes und selbst der klare Wille, der da formuliert wird, ist noch keine Garantie für das Gelingen. Es ist für die Demokratie von ausschlaggebender Bedeutung, die exekutive Wirksamkeit im Konkreten vor Ort zu erkennen. Wie machen wir das?

»Es passiert nichts Gutes, außer man tut es«, so heißt es. Es heißt auch: »Gut gemeint ist längst noch nicht gut gemacht.« Das ist ein entscheidender Punkt. Und wir haben in unserem Denken immer ganz leicht, und das ist verführerisch, die Angewohnheit, wenn das Gesetz im Bundestag beschlossen ist, zu sagen: »Das haben wir jetzt«. Das haben wir aber noch nicht. Dann geht es nämlich erst los. Wer macht das denn jetzt, mit welcher Verantwortung, mit welcher Zuständigkeit? Sind die, die zuständig sind in Kommune, Land oder Bund sich eigentlich einig, wer die Verantwortung hat, wer bezahlt? Und irgendwo ist immer die Gefahr, dass die guten Grundsätze des Gesetzes wieder glattgeschliffen werden, weil es an irgendwelchen Stellen hakt und hapert. Und das ist der Punkt, über den Sie, als BdB, als Berufsbetreuer/innen, sprechen, über den wir als BAGSO sprechen, wo wir der Politik sagen: Das ist gut, wenn ihr das beschließt. Da sind wir dafür. Wir unterstützen das, dass ihr das macht. Macht das schnell. Bringt das voran, aber bitte sorgt dafür, dass es umgesetzt werden kann, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, dass es nicht Worte bleiben auf dem Papier, gute Meinungen und Erklärungen, sondern dass die Bedingungen geschaffen werden dafür, dass die, die daran arbeiten, diese Arbeit dann auch bitteschön leisten können. Und darum geht es vor allen Dingen!

Der Staat muss und soll als Gesetzgeber Regeln setzen, die den Grundrechten unseres Grundgesetzes vollumfänglich entsprechen und die die Würde des

Menschen nicht an seinen Behinderungen messen, sondern an ihrer Unantastbarkeit. Das ist gut für die Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft, aber der Staat kann Solidarität in der Gesellschaft zwischen den Menschen nicht erzwingen. Ich wiederhole den Satz, weil er mir so wichtig ist: Der Staat kann Solidarität in der Gesellschaft zwischen den Menschen nicht erzwingen. Es liegt an uns, ob wir es organisiert bekommen, ob Empathie da ist, ob die Bereitschaft da ist, sich für die Menschen einzusetzen; ob man die Chancen, die man dabei bekommt, nutzt, oder wie man die Chancen verbessern muss, wie man sich qualifiziert; wie man den Aufgaben eigentlich gerecht werden kann. Anregen, ermöglichen, garantieren kann der Staat Solidarität nicht. Aber das Prinzip Helfen und sich Helfen lassen ist unverzichtbar für unsere Demokratie und vielleicht eine der größten Herausforderungen der politischen Debatte, in der wir stecken.

Die Bereitschaft, anderen zu helfen, und die Bereitschaft, sich selbst helfen zu lassen. Und auf beiden Seiten treffe ich Menschen, die das nicht so richtig wollen oder denen das ziemlich egal ist. Einige sagen, wenn jeder für sich selbst sorgt, ist für alle gesorgt. Ich muss mir um den Nachbarn keine Sorgen machen und er auch nicht um mich. Ich will nicht, dass sich jemand um mich kümmert. Ja, es schreiben mir vor allem erwachsene Männer: »Wir haben immer etwas zu sagen gehabt im Leben, und wir wollen nicht gepflegt werden, wenn wir alt sind. Wir wollen uns nicht von irgendeinem abputzen lassen, sondern wir wollen das irgendwie anders regeln. Hörst auf mit eurer ganzen Helferei! Aber dieses Helfen und sich Helfen lassen, ist der Grundsatz von dem, was in unserem Grundgesetz steht: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Das geht nur, wenn wir bereit sind zu helfen und uns helfen zu lassen. Und das beginnt bei der Geburt: Wenn da keiner dabei gewesen wäre, wären wir alle nicht hier. Und am Ende kommt das nochmal. Und eigentlich das ganze Leben, jeden Tag brauchst du jemanden, der dir hilft: Wenn der Lokführer nicht dagewesen wäre, säße ich irgendwo. Aber da merkt man: Wenn einer rausbricht aus dem ganzen System – schon sieht die ganze Welt anders aus. Das zeigt, wie sehr wir wirklich aufeinander angewiesen sind.

Für uns als BAGSO, aber natürlich auch für andere Organisationen im Alten- und Sozialbereich, ist es wichtig, den exekutiven Bedarf, der sich aus dem Geist eines solchen Gesetzes ergibt, einzuschätzen und die Umsetzung gestalten zu helfen. Und es ist klar, dass der Spruch »Kinder erziehen und Menschen pflegen kann doch jeder« falsch ist. Dieser Satz führt dazu, dass die Berufe so mager entlohnt werden. Und derselbe Unsinn hieße, wenn man sagen würde: Rechtliche Betreuung ist so einfach, das kann doch jeder. Das hat auch mit

der Vorstellung zu tun, dass das Schrauben an Autos eine größere Kunst ist, als Menschen zu heilen oder Menschen zu helfen. Das hat was mit der Industriegesellschaft zu tun. Ich will jetzt keinen verurteilen für die Entwicklung, aber das ist so. Und das Ganze hat einen familiären Touch, der auch dazu führt, dass in ganz besonderer Weise die Frauen betroffen sind von dieser Einstellung, die wir da miteinander haben. Wenn – ich kenne jetzt nicht die Geschlechterverhältnisse bei den Betreuerinnen und Betreuern – aber wenn bei den Kindertagesstätten und bei der Pflege so viele Männer beschäftigt wären wie Frauen beschäftigt sind, dann sähe das mit den Löhnen schon ganz anders aus. Und da beginnt das Problem mit der Rente. Und das liegt nicht an dem Rentensystem, sondern an dem Äquivalenzsystem, das heißt: Zahlst du ein, dann kriegst du etwas. Zahlst du viel ein, kriegst du viel. Zahlst du wenig ein, dann kriegst du wenig. Und da macht sich die Gesellschaft selbst was vor: Die zu niedrige Bezahlung, die nicht qualitätsentsprechende Bezahlung, wird nochmal teurer in der nächsten und übernächsten Generation, wenn eben die Beiträge dafür nicht gezahlt sind. So funktioniert das ganze System. Und deshalb ist es völlig falsch, immer wieder zu glauben, mit »Geiz ist geil« – auch von Seiten des Staates – das Ganze so niedrig zu halten wie eben möglich, dass das die beste Lösung ist. Das ist eben nicht die beste Lösung, sondern die Bezahlung muss der Qualität entsprechend sein. Und das, was Sie leisten, ist ja nicht nur für die Menschen wichtig, sondern ist auch eine Stabilisierung der Gesellschaft insgesamt. Da gibt es überhaupt keine Frage! Und deshalb müssen wir das in diesem Sinne auch offen diskutieren und die Forderungen deutlich machen. Und dazu gehört: Diese Aufgaben, das rechtliche Betreuen von Menschen, kann eben nicht jeder und jede. Und deshalb sind das keine Jobs am Ende der Skala, sondern spezielle Aufgaben, für die man spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten braucht. Es hat sich bei uns im Land etwas herausgebildet, was ich immer so beschreibe: Wir sind ein Hochleistungsland im Bereich der Medizin. Ich kann mich erinnern, wie ich als Minister angerufen wurde von einem Arzt, der gerade das 500. Herz transplantiert hatte. Mich hat nie einer angerufen und gesagt: Ich habe gerade einem geholfen, dass er sich nicht vor den Zug geworfen hat, als er betrunken war. Nie! Also, wir können ganz große Sachen! Wir reparieren jeden Tag Hüften und Knie. Aber die Prävention, die Vorarbeit, das Verhindern der Katastrophe, das Sich-Rechtzeitig-Einschalten in die Dinge, das Helfen, damit die Menschen stabilisiert werden und die Kinder heranwachsen und aufwachsen können, das fehlt. Wir geben zu wenig dafür aus. Und ich will Ihnen ein Beispiel dafür sagen, das mich ziemlich aufregt:

Wir haben vor etwa drei oder vier Jahren ein Präventionsgesetz im Deutschen Bundestag gemacht, und darin steht, dass die Krankenkassen eine bestimmte Menge ihrer Beiträge einsetzen müssen für Prävention. Ich kenne die Zahl gar nicht genau. Wenn aber meine sehr geheimen Kenntnisse, die ich habe, einigermaßen richtig sind, stapeln sich da hunderte Millionen, weil die nicht wissen, für welche Prävention sie das eigentlich ausgeben können.

Ich wüsste viele Dinge der Prävention – übrigens auch im Bereich der Betreuung – mit denen man Katastrophen verhindern könnte, wenn man rechtzeitig kleine Hilfen hätte, um zu stabilisieren und um Dinge früh aufzufangen und nicht erst das Verhängnis in Kraft treten zu lassen. Es gäbe hier viele Dinge, die man machen könnte und die man machen müsste.

Es ist nicht einfach, Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden und mit ihren vielleicht widersprüchlichen, vielleicht wirren, vielleicht aggressiven, vielleicht sogar selbstgefährdenden Ideen, Forderungen und Handlungsweisen umzugehen und dabei mit ihnen auf gleicher Augenhöhe zu bleiben, was er oder sie will. Wir wollen ja nicht die Bevollmächtigten sein. Wir wollen sie nicht ducken. Wir wollen ihnen keine Befehle geben. Wir wollen, dass sie in ihrer eigenen Selbstbestimmung stabilisiert werden. Und das ist nicht ganz einfach, das immer auf eine Höhe zu bringen, weil die Menschen, um die es da geht, sehr unterschiedlich sind, und weil der oder die, die da als Betreuer tätig sind, die Nerven behalten müssen und auch die Souveränität, die Situation zu beherrschen, selbst nicht auszurasen und daran zu verzweifeln, sondern der Aufgabe gerecht zu werden. Man will ja nicht Bevollmächtigter sein oder Oberkommandierender. Und das ist schwierig, und wir sollten gar nicht drum herumreden: Hier geht um das Individuum, und das müssen wir im Blick haben. Ich will einige Punkte konkretisieren, von denen wir glauben, dass Sie wichtig sind.

1. Der erste Punkt heißt: Der gesetzliche Vorrang anderer Hilfen vor einer rechtlichen Betreuung muss konsequent umgesetzt werden. Das muss auch gesetzlich fixiert werden. Man darf Ihnen nicht unnötig früh das Problem hinschieben, sondern die anderen Bereiche müssen ihren Teil dazu leisten. Ich verweise in diesem Zusammenhang nochmal ganz besonders auf den Bereich der Demenz und auf die Dinge, mit denen wir es bei den Älteren in ganz besonderer Weise zu tun haben. Und was heißt das? Die Information und Beratung zu Vorsorgevollmachten: Wer macht die eigentlich? Die beiden 75-Jährigen sitzen zusammen in der Wohnung und fragen: Was machen wir denn, wenn wir alt werden, wenn wir 90 Jahre alt sind? Zwischendurch passiert aber irgendetwas, und dann klappt das nicht mehr. Und dann ist das Dilemma da. Und an den

Betten stehen die Patchwork-Familien, Daumen rauf, Daumen runter, und fragen: Wer hat eigentlich etwas zu sagen? Wer macht eigentlich was? Und wie funktioniert das Ganze eigentlich? Mit diesen Situationen werden wir immer häufiger zu tun haben. Also müssen wir den Älterwerdenden sagen: Ihr müsst auch mithelfen. Das ist eure Aufgabe: Macht Vorsorgevollmachten, damit es klare Situationen gibt, damit alle Beteiligten wissen – das ist zumindest schon mal hilfreich – was ihr wollt, und wie ihr euch das alles vorstellt.

2. Der Grundsatz der Erforderlichkeit muss immer auch die Klärung der Aufgabenkreise und den Zeitraum seiner Betreuung umfassen. Das ist etwas, das wir als Wunsch gehört haben von Betreuerinnen und Betreuern und gern aufgenommen haben.
3. Es bedarf einer angemessenen Begrenzung der Fallzahlen¹ für Betreuerinnen und Betreuer, auch damit die Kontrollaufgaben erfüllt werden können.
4. Richterinnen und Richter, auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger müssen, bevor sie entsprechende Aufgaben bekommen, eine qualifizierte, qualifizierende, praxisorientierte Fortbildung im Betreuungsrecht absolvieren. Wer der Arbeit, die da gemacht wird, gerecht werden will, der muss wissen, was das ist und um was es geht. Das kann man nicht abstrakt juristisch beurteilen, sondern da muss man Lebenskenntnis haben.
5. Ausreichende Qualifikation und Begrenzung der Fallzahlen² müssen auch für Berufsbetreuerinnen und -betreuer Berufsvoraussetzung sein.
6. Das System der rechtlichen Betreuung ist notorisch unterfinanziert mit erheblichen negativen Konsequenzen. Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zur Anhebung der Vergütung des Berufs der Berufsbetreuung ist ein kleiner Schritt. Die Anhebung ist aber in der Höhe unzureichend, und es fehlt eine Dynamisierungsregelung, die für die Zukunft Stabilität garantiert. Das würde verhindern, dass man immer wieder neu betteln muss. Das muss jetzt mitge-regelt werden. Dies ist für mich psychologisch die eigentlich wichtigste Stelle. Es geht nämlich um die Akzeptanz des Berufs: Wir wissen, wir brauchen euch, wir brauchen euch morgen und übermorgen auch noch. Wir sprechen jetzt mit euch darüber, wie sich das in den nächsten Jahren nach welchen Kriterien weiterentwickelt. Und nicht: Wir geben euch jetzt was. Dann fangt mal an,

¹ Der BdB hat hierzu eine andere Auffassung. Er hat deshalb zur Frage der Fallzahlbegrenzungen und der Kontaktuntergrenzen ein Positionspapier erstellt und Franz Müntefering zur Verfügung gestellt (zum Positionspapier des BdB siehe https://bdb-ev.de/66_Aktuelles.php?kurztext_ausklappen=4566#kurztext_66_bausteine_1_4566 – Zugriff am 26.11.2019). In der abschließenden Stellungnahme der BAGSO zur Reform des Betreuungsrechts wird dann formuliert: »Wir sind uns bewusst, dass eine Begrenzung der Zahl der Betreuungen bzw. die Festlegung eines Mindestmaßes an Kontakten für sich allein genommen die Qualität nicht erhöht. Entscheidend sind viele weitere Faktoren, allen voran die Qualifikation. Wichtig ist deshalb die Anerkennung als Beruf und die damit verbundene Einführung einer Mindestqualifikation.«

² Siehe Fußnote 1

und dann schauen wir mal weiter. Das kann so nicht sein, und deshalb ist die Dynamisierungsregelung aus meiner bzw. aus unserer Sicht ein ganz wichtiger Punkt für die Anerkennung der jetzigen und der zukünftigen Arbeit der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer.

7. Der siebte Punkt, den wir ansprechen, das ist die Regelung zum Schutz erwachsener Menschen vor Gewalt, vor Misshandlung und Vernachlässigung. Dazu gehören auch Interventionsmöglichkeiten von Behörden und Gerichten, und das ergibt sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Da bin ich angesprochen worden, ob man da nicht mal in Europa einen Vorstoß machen könnten. Das will ich gern mitnehmen. Denn: Das, was wir jetzt hier für Deutschland besprechen, machen wir unter dem Blickwinkel auf uns selbst. In Europa gibt es sehr, sehr unterschiedliche Situationen und Standpunkte. Manche Länder sind da sicher stärker und besser, andere hängen in der Entwicklung noch zurück. Aber das muss ein Feld sein, für das wir auch in Europa werben, das wir verbreitern müssen.

Ich habe jetzt noch drei Punkte, die ich nochmal ausdrücklich hervorheben will, die mir ganz besonders wichtig sind:

1. Die unveräußerlichen Rechte betreuter Menschen müssen Allgemeinwissen sein und Allgemeingut. Das hört sich so allgemein an. Was ich meine, ist: Wir müssen es hinkriegen, dass die Rechte behinderter Menschen Allgemeinwissen sind. Wir müssen rauskommen aus der Ecke, dass wir glauben, darum würden sich die Betreuer kümmern. Beispiel: In meiner Schulzeit und zu meiner Kindheit und Jugend wurde in den Schulen noch geschlagen. Und dann wurde gesagt: Nein, in den Schulen nicht mehr, aber zu Hause wurde weiter geschlagen. Nicht bei allen und Gott sei Dank habe ich das nie erleben müssen. Aber ich habe es schon erlebt bei Freunden, wo das durchaus an der Tagesordnung war. Bis wir gesagt haben: Komm her, von wegen, Eltern haben das Recht... Schluss aus, keine Gewalt, keine Gewalt mehr gegen Kinder. Dadurch wirst du nicht alles verhindern, das wissen wir. Aber es muss geklärt sein: Was wollen wir erreichen? Und was klar sein muss für alle Menschen, ist, dass wir wollen, dass Menschen die Betreuung bekommen, die sie brauchen, um ihrer Situation entkommen zu können, um wieder gesund und kräftig dabeisein zu können, so gut es denn nur geht. Das ist kein Thema irgendwo am Rande, sondern es muss klar sein, dass man denen hilft. Es gibt jetzt eine Diskussion über die Impfpflicht. Nun kann man die ganze Sache so und so sehen. Aber darüber diskutieren wir riesengroß über Wochen: Macht man das, oder macht man das nicht? Was bedeutet das? Soll man das machen: Ja oder Nein? Und

welchen Wert hat das? So eine Diskussion muss mal geführt werden über die Frage: Wie gehen wir eigentlich mit betreuungsbedürftigen Menschen um? Wer ist das eigentlich? Was ist das eigentlich? Bei uns im Dorf früher da gab es zwei, die kannte man. Die waren ein bisschen sonderlich. Aber die gehörten zum Dorf irgendwie dazu. Und die waren auch beschäftigt. Irgendeine Firma hat die immer beschäftigt, und dann fuhren die dreimal am Tag mit so einem alten Bollerwagen zur Post, brachten zwei Pakete dahin und unterhielten sich unterwegs mit Leuten, die man kannte. Das war so, das gehörte zur Stadt dazu. Das wäre völlig unvorstellbar heute. Oder ist das nicht doch etwas, was wir wieder ein bisschen lernen müssen? Lernen, dass es stärkere und schwächere Menschen gibt, und dass du manche nie ganz dahin bekommst, dass sie bestehen können, sondern dass sie eine Toleranzschwelle haben müssen, mit der sie sich durchs Leben bewegen. Und auf der anderen Seite die, die das annehmen und akzeptieren. Für ältere Menschen – Sie werden das alle, wenn Sie älter werden, auch noch erkennen – ist das so: Das, was man erlebt hat, ist einem ganz besonders wichtig, und ab und zu hat man den Drang, das zu erzählen. Und dann geht das los: Du hast noch keine drei Sätze gesprochen, da kommt schon: »Das wissen wir. Das wissen wir schon.«

Es ist ganz wichtig, dass wir den Menschen Gelegenheit geben, sich zu sich selbst zu bekennen und miteinander zu sprechen. Und manchmal ist das Verstopfen der Menschen eines, was an der Stelle passiert, weil sich ja keiner für sie interessiert hat. Und dann wollen diese irgendwann überhaupt nicht mehr kommunizieren mit anderen Menschen. Und deshalb ist es wichtig, dass wir ihnen die Möglichkeit geben, offen zu sprechen. Wir lesen gern in der Geschichte, deutsche Geschichte, aber wir geben den älter werden Menschen keine Chance, mal ihr Leben zu erzählen. Zum Beispiel meine Generation: Wir sind groß geworden mit Europa. Und da das gerade so gut passt, sage ich das doch mal, ohne dabei parteipolitisch zu werden: Wir haben in diesem Monat ja noch Europa-Wahl. Der Fortschritt, der unglaublichste Fortschritt, den es gibt, ist, dass wir seit 74 Jahren an dieser Stelle in Europa keinen Krieg haben. Und wir wären alle miteinander bescheuert, wenn wir das in irgendeiner Weise riskieren würden. Wir müssen dafür sorgen, dass eine demokratische Entwicklung hin zu mehr Europa möglich wird. Dabei müssen wir alle mithelfen, unsere Generation zumindest.

2. Der zweite Punkt, den ich da zum Schluss ansprechen will, ist der Beruf: Der Beruf braucht mehr Professionalisierung. Das klingt so, als gäbe es derzeit keine Professionalität. Aber das glaube ich nicht, eher ist es so, dass die Professionalisierung noch nicht ausformuliert ist. Sie sind alle Menschen, die Betreuung

können, und die ein eigenes Berufsbild entwickeln. Dieses Berufsbild ist aber noch nicht so bewusst oder bisher nicht bewusst gemacht worden. Ich will das an einem anderen Beispiel beschreiben, das ich immer erlebe: Es gibt Hospiz- und Palliativ-Vereine. Die kennen Sie alle. Und die gehen zu den Menschen und helfen besonders denen im Sterben. Und sie werden betrachtet als eine Art Unter-Untergruppe der Medizin. Das sind sie aber nicht, sondern sie sind ein eigenes Kunstwerk. Sie sind ein eigener Beruf. Da gibt es ganz viele Menschen, die können Menschen helfen in ganz schwieriger Stunde und Zeit, wenn es um Leben und Tod geht, sie können sie begleiten und ihnen helfen, dass sie so viel Lebensqualität wie möglich auch am Ende ihres Lebens behalten. Und eigentlich müsste das ein Beruf sein, von dem man sagt, das hat mit Arzt-Sein eigentlich gar nichts zu tun. Und ich habe Situationen erlebt, wo feststand: Da kann man nichts mehr kurieren. Da stehen dann erfahrene Ärzte davor und sagen: »Versagen wir, oder was?« und gehen enttäuscht weg. Und die, welche die Situation beherrschen, die sich darauf einlassen, mit den Menschen sprechen und ihnen die Hand halten und sich Zeit nehmen, mit ihnen zu reden, sind ganz andere. Also, was ich sagen will: Es gibt bei uns bestimmte Berufsbilder, dazu gehören auch Sie, die nicht diesen großen Zuspruch haben oder das Ansehen in der Bevölkerung, wie das große medizinische Einrichtungen und Ärzte haben. Wenn es diese Menschen nicht gäbe, die sich einlassen auf den Einzelnen und sich einstellen auf ihn und auch zum dreißigsten Mal noch zuhören, wenn er was erzählt, dann sähe das alles viel schlimmer aus. Ich glaube schon, dass die Hospiz- und Palliativ-Vereine vielen, vielen tausend Menschen in Deutschland jedes Jahr helfen. Und weil ich gerade die Zahl 30 sage, das war so ein bisschen unterbewusst, da habe ich nämlich ein Zitat von Helmut Schmidt, das darf ich an dieser Stelle mal einfädeln. Helmut Schmidt hat gesagt: »Wenn Du etwas sagen willst, was es nicht wert ist, dass Du es dreißig Mal sagst, das musst Du auch nicht einmal sagen.« Und ich fand das irgendwie nicht dumm und so wichtig, dass wir alles dafür tun, dass dieser Beruf – Betreuerinnen und Betreuer – ins Bewusstsein kommt und noch erkennbarer wird in der Bevölkerung und in der Gesellschaft überhaupt. Die meisten von Ihnen werden sagen: »Das ist uns alles klar, was und wer wir sind.« Aber in der Bevölkerung insgesamt ist das nicht so verbreitet wie es verbreitet sein müsste – angesichts der Bedeutung, die das Ganze hat.

3. Es bleibt mir ein letzter Punkt, nämlich die Verfasstheit und die besondere Bedeutung der rund 800 behördlich anerkannten Betreuungsvereine: Sie sind eine Schnittstelle zwischen ehrenamtlichen Betreuern, Betroffenen und Beteiligten, Behörden und Gerichten. Die Vereine sorgen dabei für Befähigung,

Begleitung, für Entlastung von Angehörigen und anderen ehrenamtlichen Betreuern, eine Unterstützung, die dem im BGB formulierten Vorrang des Ehrenamtes gerecht wird und v. a. den betreuten Menschen dient. Die Konzepte dieser Vereine sollen flächendeckend allgemein verbindlich genutzt und weiterentwickelt werden. Ich verknüpfe dies noch einmal mit dem Thema Demenz und verweise da nochmal auf einen Punkt, der mir ganz wichtig ist, und an dem wir als BAGSO auch kämpfen: Es gab in der letzten Legislaturperiode einen 7. Altenbericht – der setzte sich auseinander mit der Fürsorge vor Ort in der Kommune. Meine dringende Erwartung ist, dass die Politik sich dieser Sache nochmal annimmt, denn in diesem Bericht steht etwas ganz Interessantes drin. Die sagen: Ihr kriegt in dieser Veränderung der Gesellschaft, eine älter werdende Gesellschaft, eine mit Binnen-Wanderungs-Bewegung, das Ganze nur hin, wenn ihr die Kommune – das kann auch der Landkreis sein – stärkt in ihrer Handlungsfähigkeit sowohl, was die Handlungsmacht angeht, als auch, was die Finanzen angeht. Und aus meiner Sicht spricht da sehr viel dafür: Die Kommunen sind in der Demokratie nicht das Kellergeschoss, wo man den Rest macht, während das andere die anderen machen. Sondern da realisiert sich das, was ich vorhin schon mal gesagt habe, nämlich: Wie funktioniert das eigentlich im Leben? Was ist eigentlich der Endpunkt der Exekutive? Der ist nicht beim Bund, der ist nicht beim Land, der kommt in den Kommunen an. Und nun sagen die in dem Bericht: Die Kommunen sind so unterschiedlich, dass das nicht in einem Bundesgesetz zu regeln ist. Und das stimmt. Wenn du in einer Stadt bist wie Berlin, da gibt es natürlich schön Ecken, die pikobello sind, aber es gibt auch ganz andere Ecken. Das wird in Potsdam nicht anders sein. Und in Duisburg und in Essen und überall woanders auch nicht. Und je nachdem, wo du lebst, in welchem Stadtteil, in welchem Dorf, hast du Hospiz- und Palliativangebote oder auch nicht, hast du Betreuungsvereine oder auch nicht, hast du Mehrgenerationenhäuser oder auch nicht. Und die Frage ist: Kann das eigentlich akzeptiert werden, oder ist das nicht ein Recht von allen Menschen in Deutschland, sich an einen Betreuungsverein wenden zu können oder an eine Behörde? Es muss klar sein, dass in den Städten und Gemeinden diese Aufgaben wahrgenommen werden können und auch wahrgenommen werden müssen. Das ist aber nicht ohne Weiteres vorgesehen. Jeder Rat, jeder Kreistag hat einen Kinder- und Jugendhilfeplan. Den muss er haben. Das ist obligatorisch. Dafür gibt es auch Spezialgesetze. Es gibt aber kein Altenhilfesicherungsgesetz, sondern da steht nur im Grundgesetz, dass die Kommunen für alle zuständig sind, die in ihrem Sprengel wohnen. Lebst du in einer reichen Stadt, teilt die dir fröhlich mit vor der Wahl, dass ab jetzt keine

Beiträge für Kitas mehr erhoben werden. Einfach weg. Die haben freies Geld und können sich das leisten. Wohnst Du in einer Stadt, die nicht reich ist, ist das nicht möglich. Da wird der Regierungspräsident oder das Land sagen: Pass mal auf! Das ist keine Pflichtaufgabe, die du da hast. Du kannst das Geld nicht einfach verteilen. Das heißt: Die Frage, wo du wohnst, entscheidet schon erheblich darüber, ob du die Möglichkeiten, die es gibt, auch wirklich bekommst. Nun gab es in den letzten sechs Jahren in 500 Städten lokale Allianzen für Menschen mit Demenz. Die BAGSO hat es übernommen, zu versuchen, das zu festigen und auch für die Zukunft brauchbar zu machen. Das Problem dabei ist aber natürlich, was ich denen immer sage: Wir brauchen nicht 500 davon, sondern 12.000. So viele Gemeinden haben wir nämlich. Es ist ja gar nicht einzusehen, dass es das an 500 Orten gibt, an den anderen Stellen aber nicht. Weil man doch sieht, wie wichtig es ist, die Kommunen in Stand zu setzen, mit diesen Herausforderungen fertig zu werden. Und ein bisschen glaube ich, dass auch die Frage der Betreuung eine ist, die sozusagen nicht auf den Ort reduziert ist, aber die gebunden sein muss an die Möglichkeit, vor Ort die Informationen zu bekommen, darüber zu sprechen, zu wissen, dass es das gibt, sich informieren lassen zu können und das Ganze auch organisieren zu können. Dass man stärker als bisher in allen Bereichen des Landes – denn es gibt eben viele, die das noch nicht haben – die nötige Unterstützung auch signalisiert. Und das ist etwas, auf das wir als BAGSO in ganz besonderer Weise drängen; wir sagen dem Gesetzgeber Bund und Land: Achtet darauf, dass das nicht nur allgemeine Gesetze werden, dass da, wo genug Geld vorhanden ist, diese auch funktionieren. Wir müssen versuchen, unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen, dass dafür gesorgt wird, dass alle Menschen, ganz gleich, wo sie wohnen, die nötige Unterstützung bekommen können, eben auch die Betreuung dann, wenn sie darauf angewiesen sind.

Ich wünsche Ihnen gute Beratung, Ausdauer. Es ist eine ganz wichtige Aufgabe, die sie da haben und die sie machen für ganz konkrete Menschen. Großen Respekt! Vielen Dank und Glück auf!

Franz Müntefering

Korrespondenzadresse: kontakt@bagso.de

Hinweis: Dieser Artikel basiert auf einem Vortrag, den Franz Müntefering (Vorsitzender der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen) im Rahmen der BdB-Jahrestagung am 02.05.2019 in Potsdam gehalten hat.

Die Politik des BdB im Lichte der 2019 abgegebenen Stellungnahmen

Dirk Brakenhoff

Die Mission des BdB ist es, seine Mitglieder darin zu bestärken, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, damit diese ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen führen können – selbstbestimmt und geschützt.

Uns schwebt dabei ein Betreuungswesen vor, das gute Rahmenbedingungen für Betreuer/innen bietet, damit diese ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden können. Betreuer/innen werden gut entlohnt und Klient/innen können sich darauf verlassen, dass ihre Betreuer/innen hohe fachliche Standards erfüllen. Sie wissen, dass ihre Selbstbestimmungsrechte im Prozess der Betreuung aktiv und systematisch gefördert, aber auch überprüft werden. Der Gesetzgeber hat klar geregelte Eignungskriterien und ein einheitliches Zulassungsverfahren für den Beruf Betreuung eingeführt. Eine unabhängige Fachaufsicht sorgt dafür, dass die erforderliche Fachlichkeit weiterentwickelt wird, berufsständische Normen definiert werden und die Berufsausübung fachlich beaufsichtigt wird. Nicht zuletzt schwebt uns eine vorurteils- und diskriminierungsfreie Gesellschaft vor.

Das alles mag angesichts der Realität bei manchen für Kopfschütteln sorgen. Doch es braucht Visionen, ohne sie gäbe es keine Richtung. Und manche Visionen erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt vielleicht sehr weit weg, andere wiederum angesichts eines laufenden Reformprozesses durchaus greifbar. Der BdB als größte Interessenvertretung des Berufsstandes Betreuung vertritt berufsständische Belange bei der Politik und in der Öffentlichkeit und setzt sich aktiv für die materiellen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder ein. Dafür bedarf es engagierter Menschen und guter Argumente.

Argumente liefern Stellungnahmen. Stellungnahmen sollen überzeugen oder zumindest Positionen festigen. Manches Mal geht es darum, etwas mit ihnen erreichen zu wollen. Manches Mal darum, Fehlentwicklung zu verhindern. Dieser Beitrag fasst die vom BdB vorgelegten Stellungnahmen des Jahres 2019 zusammen, mit Hilfe derer wir den Berufsstand der Betreuung voranbringen

wollen. In diesem Beitrag werden folgende Stellungnahmen kompakt dargestellt:

- Reformprozess »Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht«
- Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung
- Stellungnahme zum Verfahren des Bundesverfassungsgerichts zu ambulanten ärztlichen Zwangsmaßnahmen
- Positionspapier zu Fallzahlbegrenzung & Kontaktuntergrenzen
- Stellungnahme zu Artikel bei pflege-prisma.de – »Pflegekräfte könnten als Berufsbetreuer mehr als doppelt so viel verdienen«
- Stellungnahme zu den Untersuchungsergebnissen der Studie zu »Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen«
- Stellungnahme zum Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz (RISG)
- Positionen zum Dialogforum »Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch kranke Menschen«
- Diverse Stellungnahmen für eine aktive Länderarbeit

Reformprozess »Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht«

Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) initiierte interdisziplinäre Diskussionsprozess »Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht« hält den BdB spürbar in Atem, und es finden seit dem Sommer 2018 reger Arbeitstreffen in den vier themenspezifischen Fach-Arbeitsgruppen in Berlin statt. Expert/innen aus Wissenschaft und Praxis sowie wesentliche Akteur/innen des Betreuungswesens diskutieren dabei eine große Bandbreite relevanter Aspekte der Betreuung und beschreiben, wo die Reformbedarfe zu verorten sind.

Der BdB ist in drei der vier Fach-Arbeitsgemeinschaften vertreten und bringt mit viel Energie die Sicht der Berufsbetreuung mit ein. Bislang veranlassten zehn Arbeitstreffen in Berlin den BdB, Stellung zu beziehen: mit gut 300 spezifischen Fragen auf rund 130 Seiten. Die Inhalte, die der BdB mit so viel Nachdruck beigesteuert hat, sind vielen Mitgliedern sicherlich nicht neu. Wir streiten weiterhin für eine bedarfsgerechte und angemessene Vergütung sowie für die Einführung einer neuen Vergütungssystematik. Wir fordern gesetzlich geregelte Eignungskriterien sowie ein einheitliches Zulassungsverfahren, eine Professionalisierung der Berufsbetreuung und nicht

zuletzt die Gründung einer Berufskammer (vgl. hierfür auch den Beitrag von Thorsten Becker in diesem Buch). Diese genannten Grundsatzpfeiler unseres inhaltlichen Wirkens kommen im Laufe des Diskussionsprozesses in unterschiedlicher Form zur Sprache. Die Frage dabei lautet nicht, welche Inhalte des Betreuungsrechts in diesem Kontext diskutiert wurden, sondern welche nicht diskutiert wurden. Bedauerlicherweise darf inhaltlich an dieser Stelle nicht viel Weiteres berichtet werden, da von allen Beteiligten Stillschweigen für den laufenden Prozess zugesichert wurde. Erste Ergebnisse des Reformprozesses sind allerdings seit Juni 2019 nachzulesen, diese geben einen guten Überblick (BMJV 2019 b).

Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung hat innerhalb des BdB und unter seinen Mitgliedern für viel Wirbel gesorgt und ist zum Teil sehr kontrovers diskutiert worden. Im Februar 2019 legt das BMJV den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vor. Die Inhalte des Gesetzentwurfs sind hinlänglich bekannt und können nachgelesen werden (vgl. hierfür auch den Beitrag von Th. Becker in diesem Buch). Die wichtigsten Fakten in Kürze:

- 17 Prozent im Durchschnitt mehr
- Einführung von »Fallpauschalen«
- Zuschläge für besondere Fallkonstellationen (»gesonderte Pauschalen«)
- Änderung des Heimbegriffs
- Evaluierung des Gesetzes

Der BdB bezieht im Februar 2019 umfassend Stellung zu dem Referententwurf (BdB 2019 b) und entlarvt zahlreiche Fehler und Mängel. Trotz der bestehenden Kritik akzeptiert der BdB den Gesetzentwurf als ersten Schritt in die richtige Richtung. Im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages am 6. Mai 2019 bezieht der BdB nochmals Stellung zum Entwurf des Gesetzes (BT-Drucks. 19/8694) und äußert sich gleichzeitig sehr kritisch zur Stellungnahme des Bundesrates vom 12. April 2019 (BdB 2019f). Am 07. Juni stimmt der Bundesrat schließlich der Vergütungserhöhung zu.

Stellungnahme zum Verfahren des Bundesverfassungsgerichts zu ambulanten ärztlichen Zwangsmaßnahmen

Ambulante Zwangsmaßnahmen zu legitimieren ist in den letzten Jahrzehnten immer wieder Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Diskussionen gewesen. Derzeit sieht das Gesetz keine Möglichkeit einer derartigen Behandlung vor.

2017 entkoppelte der Gesetzgeber mit dem »Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten« ärztliche Zwangsmaßnahmen von freiheitsentziehender Unterbringung. Nach dieser Änderung sind notwendige ärztliche Zwangsmaßnahmen nicht mehr zwingend von einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung abhängig – Voraussetzung ist allerdings weiterhin ein stationärer Aufenthalt in einem Krankenhaus (vgl. u. a. BdB 2018 a, S. 96 ff.).

2019 hat der BdB zu einem neuen Verfahren des Bundesverfassungsgerichts zu ambulanten ärztlichen Zwangsmaßnahmen umfangreich Stellung genommen (BdB 2019 g). Konkret geht es darum, dass ärztliche Zwangsmaßnahmen gemäß § 1906 a Abs. 1 Nr. 7 BGB ausschließlich im Rahmen einer Unterbringung oder eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus zulässig sind. Diese Schranke der Unterbringung wird in diesem Verfahren infrage gestellt.

Es geht in dem aktuellen Verfahren um eine spezifische Fallkonstellation, in dem ein nicht mehr einwilligungsfähiger Heimbewohner ohne erkennbaren Grund die Einnahme wichtiger Medikamente verweigert. Da eine sogenannte »verdeckte Medikamentengabe« aufgrund der derzeitigen Fassung des § 1906 a BGB nicht zulässig ist, muss in einem solchen Fall zwangsweise die vertraute Umgebung verlassen werden, wenn man Gefahren für Leben und Gesundheit mit einer Zwangsmedikation begegnen will. Dies stellt nach Meinung des Klägers eine größere Belastung für die betroffene Person dar, als eine verdeckte Medikamentengabe im Pflegeheim.

Behandlungen gegen den natürlichen Willen eines Klienten außerhalb eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus – sogenannte ambulante Zwangsbehandlungen, darunter fällt auch eine verdeckte Medikamentengabe in einer Pflegeeinrichtung – sind zurzeit aus guten Gründen unzulässig und werden vom BdB abgelehnt. Einige der genannten Argumente in der Stellungnahme:

- Behandlungen gegen den natürlichen Willen eines Menschen sind im Regelfall mit Gefahren verbunden, sodass es gesichert sein muss, dass notfalls umgehend ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden kann.
- Auch ist eine fachlich versierte Nachbehandlung außerhalb eines Krankenhauses kaum möglich.
- Generell würde die Einführung leicht durchsetzbarer Zwangsbehandlungen den Entwicklungen in der modernen Psychiatrie entgegenstehen und könnte die Behandlungskultur hin zu simplifizierenden Strategien verändern sowie die Dynamik der Entwicklung von Alternativen zu Zwangsmaßnahmen konkurrenzfähiger (Stichwort: verdeckte Medikamentengabe als »Entlastungsfaktor« und als günstige Versorgungsstrategie »schwieriger« Personengruppen).
- Es besteht die Gefahr, dass eine mögliche Legalisierung eine »Türöffner-Funktion« bedeuten könnte für noch viel weitreichendere Maßnahmen. Aus diesem Grund könnte die Hemmschwelle, Zwangsbehandlungen zu genehmigen, sinken. Ziel muss es allerdings gerade sein, Zwangsbehandlungen auf das unerlässliche Mindestmaß zu reduzieren.

Die Schlussfolgerung liegt daher nahe, dass entgegen vermeintlich »milderer« Formen von Zwang ein grundsätzlicher Richtungswandel beim Umgang mit Zwang gefunden werden muss. In seiner Stellungnahme erklärt der BdB daher, warum eine ambulante Zwangsbehandlung unter den zurzeit gegebenen Bedingungen weiterhin unzulässig bleiben sollte.

Gleichzeitig erkennt der BdB auch an, dass bei ganz spezifischen Fallkonstellationen eine Behandlung im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes als unnötig belastend erscheint und eine verdeckte Medikamentengabe möglicherweise die bessere Alternative darstellt. Vor diesem Hintergrund kann sich der BdB eine sehr eng begrenzte Ausnahmeregelung vorstellen, allerdings unter sehr spezifischen Voraussetzungen:

- Speziell geschulte rechtliche Betreuer/innen (»Fachbetreuer/innen für Zwangsmaßnahmen«) stehen bei sensiblen Entscheidungen über Eingriffe in die Freiheitsrechte der Klient/innen immer zur Seite.
- Keine zusätzlichen Zwangsbehandlungen als die hier behandelten.
- Nur wenn alle Voraussetzungen des § 1906 a BGB in seiner derzeitigen Fassung mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 7 geforderten Behandlung in einem Krankenhaus erfüllt sind.
- Ausschließlich Behandlungen ohne körperlichen Zwang.
- Ausreichendes und sachkundiges Personal in den Pflegeheimen.
- Beschränkung auf solche Medikamente, die zuvor über einen ausreichend

langen Zeitraum freiwillig eingenommen wurden, damit unerwünschte und möglicherweise gefährliche Nebenwirkungen so gut wie ausgeschlossen sind.

Aus den bereits genannten Gründen und unter den gegebenen Bedingungen spricht sich der BdB zurzeit gegen ambulante Zwangsbehandlung aus. Nur in mittlerer Zukunft unter deutlich verbesserten Rahmenbedingungen kann ein solches Vorgehen verantwortet werden. Wann in diesem Verfahren entschieden wird und welche Konsequenzen sich für das Betreuungsrecht ergeben könnten, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehen.

Positionspapier zu Fallzahlbegrenzung und Kontaktuntergrenzen

Die Themen »Fallzahlbegrenzung und Kontaktuntergrenzen« sind in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand der Fachdiskussion gewesen. Zwei aktuelle Ereignisse haben den BdB dazu veranlasst, ein Positionspapier zu diesem Anliegen zu veröffentlichen (BdB 2019 j):

- Aktuell befindet sich das Betreuungswesen in einem Reformprozess und einer Qualitätsdiskussion. Rahmenbedingungen für Qualität zu definieren und Indikatoren für ihre Bestimmung zu finden, sind u. a. Gegenstand dieser Debatten. Als Indikatoren für Qualität werden dabei u. a. auch die Anzahl der Betreuungskontakte und die Höhe der Fallzahlen diskutiert und in der Folge vereinzelt auch die Festsetzung von Kontaktuntergrenzen sowie eine generelle Fallzahlbegrenzung gefordert.
- Franz Müntefering eröffnete als Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V. (BAGSO) mit seinem Vortrag »Betreuen – mit Vertrauen, mit Verantwortung« die BdB-Jahrestagung 2019. Dabei sprach er sich u. a. für eine Fallzahlbegrenzung aus, was sofort für Gesprächsstoff im Plenum gesorgt hatte. Dabei zeigte sich Franz Müntefering offen für Argumente, die der BdB mit dem genannten Positionspapier geliefert hat.

Die Frage stellt sich, ob eine Fallzahlbegrenzung und die Festsetzung von Kontaktuntergrenzen als Indikatoren für Betreuungsqualität bewertet werden können. Diese Frage verneint der BdB in aller Deutlichkeit. Fallzahlbegrenzungen und die Festsetzung von Kontaktuntergrenzen führen nicht zu brauchbaren Aussagen zur Betreuungsqualität. Die notwendige Verbesserung der Qualität

in der rechtlichen Betreuung lässt sich nicht mit dem einseitigen Blick auf formale und quantifizierbare Größen reduzieren. Sie abzufragen und in den Bewertungsprozess einfließen zu lassen, ist wiederum legitim. Nur für sich betrachtet gibt eine Festsetzung solcher Zahlen allerdings kaum Rückschlüsse auf die Qualität im Einzelfall.

Wissenschaftlich untermauert dies die ISG-Studie »Qualität in der rechtlichen Betreuung«. Sie konnte keine Qualitätsunterschiede feststellen, weder bezüglich der Kontakthäufigkeit noch bezüglich weiterer Kriterien, die sich in einfacher Weise an der Anzahl der Betreuungen festmachen (vgl. ISG 2018, S. 569 ff.). Sie kommt zudem zu dem Ergebnis, dass Betreuer/innen mit Angestellten mit höheren Fallzahlen eine bessere Strukturqualität aufweisen. Die Führung von weniger Betreuungen geht also nicht zwangsläufig mit mehr Qualität einher.

Nicht die Anzahl an Kontakten oder die Fallzahlbegrenzung sind für Betreuungsqualität ausschlaggebend, sondern berufsspezifische Kenntnisse, wissenschaftliche Methoden und besondere Sorgfalt. Um die Qualitäts- und Professionalisierungsentwicklung in der rechtlichen Betreuung weiterzuführen, ist es unumgänglich, die Anforderungen an die rechtliche Betreuung herauszuarbeiten und zu prüfen, welche Qualitätskriterien daraus ableitbar sind. Der BdB setzt sich seit vielen Jahren genau dafür ein.

Stellungnahme zu Artikel bei pflege-prisma.de

Der am 29. Mai 2019 veröffentlichte Artikel »Pflegekräfte könnten als Berufsbetreuer mehr als doppelt so viel verdienen« auf pflege-prisma.de löst eine Welle der Empörung unter Betreuer/innen aus. Er plädiert auf abstruse Weise gegen eine Vergütungserhöhung für Berufsbetreuer/innen, spricht dabei von »vergleichsweise hohen und nach oben unbegrenzten Verdienstmöglichkeiten« und diffamiert mit weiteren Scheinargumenten die gesamte Berufsgruppe der Berufsbetreuer/innen. Der BdB sieht sich daraufhin in der Pflicht, die zahlreichen Falschaussagen und irreführenden Behauptungen öffentlich zu kommentieren – zum Schutz seiner Mitglieder, der ganzen Berufsgruppe und zur Aufklärung von Politik und Öffentlichkeit, die allzu leicht solche Artikel ernst nehmen könnten (BdB 2019 k).

Zu kritisieren ist vor allem die nicht plausible und unredliche Gegenüberstellung der vermeintlichen Jahreseinkommen der meist angestellt tätigen

Pfleger/innen und der meist selbstständig tätigen Berufsbetreuer/innen. Auch die Berechnung und Gegenüberstellung des vermeintlichen Jahreserlöses ist nicht nachvollziehbar.

Der Artikel spricht sich für eine scheinbar vollkommen willkürlich gegriffene Wahl einer Obergrenze von 30 Fällen aus, die die Diversität von Betriebsformen in der rechtlichen Betreuung völlig missachtet (vgl. hierfür auch BdB 2019 j).

Zudem wehrt sich der BdB gegen die Behauptung, dass rechtliche Betreuung im »luftleeren Raum« agiere und verweist auf die gesetzlichen Vorschriften. Auch wenn der Verband das gegenwärtige Betreuungsrecht für kritikwürdig und reformbedürftig hält, erwecken die Aussagen im Artikel den Anschein, als gäbe es immer noch das alte Vormundschaftsrecht. Auch ist nicht unbedingt immer der Mangel an betreuungsrechtlichen Regelungen und Schutzmechanismen das Problem, sondern die z. T. unbefriedigende Umsetzung durch die Gerichte und Behörden, was letztlich das Ergebnis einer jahrzehntelangen chronischen Unterfinanzierung vonseiten der Länder darstellt.

Des Weiteren erweckt der Artikel den Eindruck, als würden Korruption und Betrug in der rechtlichen Betreuung die Regel sein. Diese reißerische und verleumdende Behauptung ist schlicht falsch und diskreditiert die überwiegend engagiert und korrekt handelnden Berufsbetreuer/innen (vgl. hierfür auch BdB 2019 n).

Menschen in Pflegeberufen und rechtliche Betreuer/innen leisten wichtige Aufgaben für den gesellschaftlichen und sozialen Frieden. Sie sollten angemessen entlohnt und mit guten Rahmenbedingungen ausgestattet werden, um den Klient/innen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen zu können. Sie polarisierend gegeneinander auszuspielen führt allerdings zu nichts außer Zwietracht.

Stellungnahme zu den Ergebnissen der Studie »Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen«

Im Februar 2019 wurde der Abschlussbericht der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geförderten Untersuchung »Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen« veröffentlicht (BMJV 2019 a). Ziel des Forschungsprojekts ist es, die Phänomenologie von strafbarem Verhalten im Rahmen von Betreuungen aufzuhellen, nach den Hintergründen der

betreuungsgerichtlichen und -behördlichen Kontrolle zu fragen und die Meinung der Praxis zu etwaigen Perspektiven für die Verbesserung des Vermögensschutzes zu erkunden. Der BdB bezieht dazu umfangreich Stellung (BdB 2019 n).

Die in der Studie gewonnen Erkenntnisse liefern einen ersten Eindruck von der Komplexität der Vorgänge, die in vielen Fällen hinter Vermögenstraftaten in Betreuungsverhältnissen stehen. Auch wenn die Studie keine Aussagen über die Häufigkeit trifft, kommt sie doch zu dem Schluss, dass Vermögenskriminalität zum Nachteil von Klient/innen ein Gelegenheitsdelikt darstellt. Das steht im Gegensatz zu dem gesellschaftlich oft undifferenzierten und negativ gefärbten Bild von Betreuung. Der BdB ist daher grundsätzlich der Auffassung, dass Studien wie diese helfen können, einem falschen öffentlichen Bild von Betreuung entgegenzuwirken.

Es ist der Studie insgesamt anzuerkennen, dass das Problemgebiet nicht zu eng betrachtet wird und dass Vermögensdelikte nicht von allgemeinen Qualitätsmerkmalen in der rechtlichen Betreuung zu trennen sind. Vor diesem Hintergrund öffnet die Auswertung auch den Blick für die Rahmenbedingungen der rechtlichen Betreuung, welche allgemein als problematisch oder verbesserungswürdig erachtet wurden (u. a. Zulassungsverfahren, Eignungskriterien). Erfreulich ist dabei, dass sich die Studie dafür ausspricht, rechtliche Betreuung als eigenständigen Beruf anzuerkennen. Unbeachtet in der Studie bleiben leider die materiellen Rahmenbedingungen rechtlicher Betreuung, die nach Meinung des BdB nicht nur wesentliche Voraussetzung für eine ernsthafte Qualitätsentwicklung darstellen, sondern auch Auswirkungen auf Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen haben können.

Verkürzt betrachtet: Gut ausgebildete Berufsbetreuer/innen, die nicht nur einer gerichtlichen, sondern auch einer fachlichen Qualitäts- und Aufsichtsinstanz unterstehen, angemessen entlohnt und unter guten Rahmenbedingungen arbeiten, werden (noch) weniger auf die Idee kommen, eine Straftat zu begehen. Die Studie empfiehlt es leider nicht konsequent zu Ende, Eignung, Zulassungsverfahren, fachliche Qualitätskontrolle und gute Rahmenbedingungen als eine Präventionsstrategie vor Betreuungsdelikten anzuerkennen und zu empfehlen. Andere Empfehlungen der Studie sieht der BdB allerdings als durchaus sinnvoll an (Notwendigkeit eines zentralen Betreuungsregisters, das Absehen von einer Fallzahlbegrenzung, verbindliches Vier-Augen-Prinzip bei der Erstellung eines Vermögensverzeichnis).

Ein weiteres Problem der durchaus vorhandenen und auch potenziell effektiven »Kontrollmöglichkeiten« ist – wie richtigerweise in der Studie festgestellt

wird – die schlechte finanzielle und personelle Ausstattung der Betreuungsgerichte und -behörden. Das ist letztlich das Ergebnis einer jahrzehntelangen chronischen Unterfinanzierung vonseiten der Länder. Betreuung muss dem Gesetzgeber und den Ländern mehr wert sein, sowohl im Hinblick auf die Berufsbetreuer/innen, als auch hinsichtlich der adäquaten Ausstattung der Gerichte und Behörden.

Stellungnahme zum Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz (RISG)

Im beruflichen Alltag haben Betreuer/innen immer wieder mit Menschen zu tun, die intensive medizinische Betreuung und Versorgung benötigen. Auch Menschen, welche auf außerklinische Intensivpflege angewiesen sind, gehören zum Klient/innen-Kreis. Hier stoßen Betreuer/innen regelmäßig auf Grenzen des Versorgungssystems.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) legt im August 2019 einen Referentenentwurf vor, der zum Ziel hat, die Qualität der Intensivpflege zu verbessern (vgl. BMAS 2019). Im Oktober 2019 bezieht der BdB dazu Stellung (BdB 2019 o). Dabei begrüßt er grundsätzlich das Bestreben, die besonderen Bedarfe intensivpflegebedürftiger Versicherter angemessen berücksichtigen zu wollen, eine qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Versorgung nach aktuellen, medizinischen und pflegerischen Standards zu gewährleisten sowie Fehlanreize und Missbrauchsmöglichkeiten zu beseitigen.

Allerdings überschattet ein besonderes Vorhaben den gesamten Entwurf: Außerklinische Intensivpflege soll künftig regelhaft in vollstationären Pflegeeinrichtungen oder in speziellen Intensivpflege-Wohneinheiten erbracht werden. Nur noch in Ausnahmefällen soll dies ambulant erfolgen dürfen. Der BdB lehnt ein solches Vorhaben entschieden ab. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, mit wem sie leben möchten. Probleme im Versorgungssystem oder gar finanzielle Erwägungen dürfen dieses Grundrecht auf Selbstbestimmung nicht schmälern. Der BdB sieht in diesem Entwurf eine Diskriminierung behinderter Menschen und eine Missachtung langjähriger behindertenpolitischer Errungenschaften mit ihren teilhabe- und ressourcenorientierten Ansätzen. Die im Entwurf genannten Ziele der Neuregelung zur außerklinischen Intensivpflege (mehr Qualität, mehr Wirtschaftlichkeit, Reduzierung von Fehlanreizen und

Missbrauchsmöglichkeiten) lässt der BdB in keinem Fall gelten, wenn dies mit einer erzwungenen Wohnform verbunden ist.

Es bleibt abzuwarten, ob sich das Bundesgesundheitsministerium mit diesem Vorhaben dursetzen wird, sowohl juristisch als auch im Hinblick auf den zu erwartenden gesellschaftlichen Gegenwind.

Positionen zum Dialog »Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch kranke Menschen«

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) führt in dieser Legislaturperiode einen Dialog zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen durch. Ziel der Initiative ist eine Standortbestimmung, die Verständigung über Entwicklungsbedarfe und die Formulierung von Handlungsempfehlungen für eine personenzentrierte Versorgung psychisch erkrankter Menschen.

Die Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK) hat im Auftrag des BMG eine Geschäftsstelle eingerichtet und organisiert diesen Dialog. Verbände und weitere Expert/innen sind aufgerufen, sich an dem Prozess zu beteiligen und die wichtigsten Handlungsbedarfe und -optionen zu beschreiben. Nach einer Auftaktveranstaltung im November 2018 werden in den nächsten zwei Jahren vier Dialogforen zu folgenden Themen durchgeführt:

- »Versorgungsbereiche« (ambulante, teilstationäre, stationäre Versorgung, medizinische Rehabilitation)
- »Selbstbestimmung und Partizipation«
- »Zielgruppenspezifische Versorgungsfragen« und
- »Personenzentrierte Versorgung – Vernetzung und Kooperation«

Ziel ist eine Verständigung über Entwicklungsbedarfe sowie die Formulierung von Empfehlungen.

Der BdB unterstützt die Expertenkommission mit seinem Fachwissen, insbesondere zum Thema »Selbstbestimmung und Partizipation« und äußert sich dazu in einem umfangreichen Positionspapier (BdB 2019 m). Das Themenfeld umfasst die Auswirkungen der Entwicklungen im Bürgerlichen Recht und im Landesrecht auf die psychiatrische Behandlung und Rehabilitation, die Vermeidung von Zwang, die Stärkung der Selbsthilfe und die Einbeziehung von Psychiatrieerfahrenen und Angehörigen in Beratung und Behandlung. Der BdB sieht dabei v. a. folgende Entwicklungsbedarfe:

Das Recht auf Selbstbestimmung zwischen Betreuungsrecht und den »anderen Hilfen«

Die deutliche Komplexität und die damit verbundene z. T. schwierige Zugänglichkeit des Versorgungssystems für Menschen mit psychischen Erkrankungen bedarf besonderer Maßnahmen, will man das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation der Menschen ernst nehmen. Mögliche Lösungsstrategien wären:

- a. Verbindliche sektor- und ressortübergreifende Kooperationen.
Das Selbstbestimmungsrecht auf (Aus-)Wahl der Hilfen wird verletzt, weil die »Grenzbereiche« zwischen Sozialrecht und Betreuungsrecht nicht genug fokussiert werden. Es braucht verbindliche sektor- und ressortübergreifende Kooperationsvereinbarungen, um eine bedarfsgerechte Leistungsvielfalt zu schaffen, die Behandlung, Rehabilitation, Pflege, Teilhabe und Betreuung zusammenführt.
- b. Sektorübergreifende und koordinierungsverantwortliche Unterstützung.
Das Selbstbestimmungsrecht auf (Aus-)Wahl der Hilfen wird verletzt, weil es im Hilfesystem für psychisch erkrankte Menschen an zentralen und festen Ansprechpartnern, die ihren Unterstützungs- und Hilfebedarf umfassend ermitteln, fehlt. Es braucht sektor- und ressortübergreifende Unterstützungsformen. Mit dem Modell der »selbstmandatierten Unterstützung« hat der BdB ein Beispiel für eine solche Idee vorgelegt.

Zwangmaßnahmen und mildere Mittel

Dem Einsatz von Zwangsmaßnahmen muss u. a. eine Prüfung vorausgehen, ob andere, weniger belastende Maßnahmen nicht greifen (mildere Mittel). Das Potenzial solcher Alternativen wird aktuell nicht genügend genutzt und sollte gefördert werden.

Mangelhafte Forschungslage zum Thema Zwangsmaßnahmen

Die Forschung zum Thema Zwangsmaßnahmen ist auszubauen, weil sie für die Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung essenziell ist. Es bleibt spannend, wie sich dieser Prozess weiterentwickeln wird.

Aktive Länderpolitik

In jedem Bundesland sind Landesgruppen des BdB politisch aktiv, üben Einfluss aus, vertreten Positionen vor Politik sowie in der Öffentlichkeit und werden als Expertinnen gehört. 2019 ist unsere Expertise zu diversen Themen abgefragt worden:

- Stellungnahmen zur Beseitigung von Wahlrechtsausschlüssen in Thüringen, Hessen und Sachsen;
- Stellungnahmen zu Novellierungen der Behindertengleichstellungsgesetze in Hamburg und Hessen;
- Stellungnahme »Vergütung von Berufsbetreuern« in Nordrhein-Westfalen;
- Stellungnahme zur Revision des Landesblindengeldgesetzes in Hessen.

Beseitigung von Wahlrechtsausschlüssen in Thüringen, Hessen und Sachsen

In Deutschland sind bis vor Kurzem noch rund 85.000 erwachsene Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen worden, entweder weil für sie eine »Betreuung in allen Angelegenheiten« eingerichtet wurde oder sie wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Die Teilnahme an Wahlen ist ein elementares Grund- und Menschenrecht und für Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Element ihrer Selbstbestimmtheit. Der BdB ist seit Jahren geschlossen der Auffassung, dass sämtliche Wahlrechtsausschlüsse aufzuheben sind. Das Argument einer vermeintlichen Unfähigkeit der betroffenen Personengruppe, Politik zu verstehen, ist dem paternalistischen Diskurs über schutzbedürftige Menschen mit Behinderungen geschuldet, die keine eigenen Entscheidungen treffen können. Richtigerweise erklärte das Bundesverfassungsgericht Ende Januar 2019 den in § 13 BWahlG enthaltenen Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund der Einrichtung einer Betreuung für alle Angelegenheiten für verfassungswidrig (Beschl. vom 29.1.2019, Az: 2 BvC 62/14). Am 15. April erklärte ebenfalls das Verfassungsgericht im Wege einer einstweiligen Anordnung auf Antrag von Bundestagsabgeordneten mehrerer Fraktionen auch den Ausschluss dieses Personenkreises von der im Mai 2019 stattgefundenen Europawahl für nicht mit der Verfassung vereinbar (Urteil v. 15.4.2019, Az.: 2 BvQ 22/19). Das Thema hat 2019 somit enorm an Aktualität gewonnen. Bereits 2018 gab es mehrere Vorstöße in einzelnen Ländern, was sich 2019 noch einmal intensivierte:

Zu nennen ist der Thüringer Landtag, der sich mit diesem Thema beschäftigt und im März 2019 einen Gesetzentwurf zur Beseitigung von Wahlrechtsausschlüssen vorlegt (Drucks. 6/6495).¹ Der BdB bezieht dazu ebenfalls im März 2019 umfassend Stellung (BdB 2019 d). Am 29. März 2019 wird das Gesetz beschlossen.² Wahlrechtsausschlüsse aufgrund einer Behinderung gehören in Thüringen der Vergangenheit an.

Des Weiteren behandeln gleich drei Gesetzentwürfe in Hessen die Abschaffung von Wahlrechtsausschlüssen (Drucks. 20/518, 20/622, 20/628).³ Der BdB äußert sich dazu in einer Stellungnahme (BdB 2019 l). Am 19. September 2019 findet eine vom Innenausschuss und vom Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss gemeinsam durchgeführte Sachverständigen-Anhörung statt, in der sehr deutlich wird, dass eine Abschaffung von Wahlrechtsausschlüssen – trotz der erwähnten verfassungsrechtlichen Beschlüsse – kein Selbstgänger sein wird.⁴ Der von den Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen vorgelegte Gesetzentwurf eines »Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften« (Drucks. 20/628) wird schließlich am 30.10.2019 beschlossen.⁵

Auch in Sachsen beschäftigt sich der Landtag mit der Abschaffung von Wahlrechtsausschlüssen.⁶ Dabei wird ein Gesetzentwurf der Linken diskutiert (Drucks. 6/17125). Auch hier bezieht der BdB Stellung (BdB 2019 i). Der Entwurf wird nach eingehender Diskussion dem Verfassungs- und Rechtsausschuss überwiesen, der am 05.06.2019 im Rahmen der 51. Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses getagt hat.⁷ Dieser schlägt allerdings vor, das Gesetz abzulehnen.⁸ Weitere Entscheidungen aus dem Sächsischen Landtag sind noch nicht zu vermelden.

1 Vgl. https://forum.thueringer-landtag.de/sites/default/files/downloads/Gesetzentwurf_5.pdf (letzter Abruf: 03.12.19)

2 Vgl. http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/70600/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_4_2019.pdf (letzter Abruf: 03.12.19)

3 Vgl. <https://hessischer-landtag.de/termine/innenausschuss-mit-%C3%B6ffentlicher-anh%C3%B6rung-zum-wahlrecht> (letzter Abruf: 03.12.19)

4 Vgl. hierfür den stenografischen Bericht der Anhörung, https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/INA-KB-11-SIA-KB-11-oeff_Anh_-ohne_BP.pdf (letzter Abruf: 03.12.19)

5 Vgl. <http://starweb.hessen.de/cache/GVBL//2019/00022.pdf> (letzter Abruf: 03.12.19)

6 Erstmals am 11.03.2019 unter TOP 6 der 91. Sitzung, vgl. <https://www.landtag.sachsen.de/de/aktuelles/sitzungskalender/tagesordnung/1317> (letzter Abruf: 03.12.19)

7 Vgl. <https://www.landtag.sachsen.de/de/service/presse/21222.cshtml> (letzter Abruf: 03.12.19)

8 Vgl. http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=18091&dok_art=Drs&leg_per=6 (letzter Abruf: 03.12.19)

Novellierungen der Behindertengleichstellungsgesetze in Hamburg und Hessen

Ein weiteres Thema, das den BdB immer wieder beschäftigt, sind die Behindertengleichstellungsgesetze (BGG) des Bundes und der Länder. Diese ordnen sich in ein umfassendes bundesweites Regelungssystem zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ein. Ziel der Gesetze ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Das bislang geltende BGG wurde unter Berücksichtigung der UN-BRK 2016 weiterentwickelt, und es folgen darauf Novellierungen auf Landesebene.

Hamburg beschäftigt sich 2019 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – HmbBGG).⁹ Am 30.03.2019 findet eine Anhörung über den Entwurf statt. Der BdB äußert sich zu diesem Prozess mit einer Stellungnahme (BdB 2019 e). Dabei wird – nach überwiegender Zustimmung des Vorschlags – eine Reihe kritischer Punkte benannt (u. a. Nichtberücksichtigung der Privatwirtschaft, unklare Umsetzungsfragen, Kritik der Partizipationsverfahren beim einzurichtenden Inklusionsbeirat).

Auch in Hessen beschäftigt sich der Landtag mit einem Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (Drucks. 20/178).¹⁰ Dazu äußert sich der BdB sowohl schriftlich (BdB 2019 h) als auch mündlich im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses¹¹ im Mai 2019. Der Gesetzentwurf bietet nach Ansicht des BdB eine Reihe von richtigen Ansätzen und Regelungen, die zur Herstellung von Barrierefreiheit und Teilhabe dienlich sein könnten. Einige Punkte darin sind allerdings kritik- oder diskussionswürdig (vgl. Kritikpunkte im letzten Absatz). Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss empfiehlt in seiner Sitzung am 17.06.2019, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags (Drucks. 20/779) in dritter Lesung anzunehmen.¹² Am 19.06.2019 schließlich wird das Gesetz beschlossen.¹³

⁹ Vgl. https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/67226/entwurf_eines_gesetzes_zur_gleichstellung_von_menschen_mit_behinderungen_hamburgisches_behindertengleichstellungsgesetz_hmbbagg.pdf (letzter Abruf: 03.12.19)

¹⁰ Vgl. <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/8/00178.pdf> (letzter Abruf: 03.12.19)

¹¹ Vgl. <https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/SIA-KB-2-oeAnh.pdf> (letzter Abruf: 03.12.19)

¹² Vgl. <https://hessischer-landtag.de/termine/sozial-und-integrationspolitischer-ausschuss-7-sitzung-o> (letzter Abruf: 03.12.19)

¹³ Vgl. <http://starweb.hessen.de/cache/GVBL/2019/00013.pdf> (letzter Abruf: 03.12.19)

»Vergütung von Berufsbetreuern« in Nordrhein-Westfalen

Im Sommer 2018 behandelt der Rechtsausschuss der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen die »Vergütung von Berufsbetreuern« und beschließt, zu diesem Beratungsgegenstand im November eine Anhörung durchzuführen. Zur Vorbereitung wird vom BdB eine Stellungnahme erbeten, die 15 zum Teil umfangreiche Fragestellungen rund um die Themen Vergütung und Qualität beinhaltet (BdB 2019 c). Durch einen Formfehler des Rechtsausschusses verschiebt sich die Anhörung auf den 13.02.2019, bei der auch der BdB Gelegenheit bekommt, zu diesem wichtigen Themenfeld etwas zu sagen.¹⁴ Weitere nachvollziehbare Ergebnisse gibt es zu diesem Vorgang nicht.

Revision des Landesblindengeldgesetzes in Hessen

Der Hessische Landtag befasst sich 2019 mit der Revision des Landesblindengeldgesetzes.¹⁵ Dabei behandelt der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein »Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesblindengeldgesetzes« (Drucks. 20/1030 – und zum Änderungsantrag der AfD-Fraktion – Drucks. 20/1128) am 17.10.2019 in einer öffentlichen Anhörung, zu der sich der BdB mündlich wie schriftlich äußert.¹⁶ Der Prozess läuft aktuell noch.

¹⁴ Vgl. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-542.pdf> (letzter Abruf: 03.12.19)

¹⁵ Vgl. <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/0/01030.pdf> (letzter Abruf: 03.12.19)

¹⁶ Vgl. <http://starweb.hessen.de/cache/AV/20/SIA/SIA-AV-014-T2.pdf> (letzter Abruf: 03.12.19)

Literatur

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2019): Referentenentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Rehabilitation und intensivpflegerischer Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung – Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz (RISG). Online Verfügbar: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/R/Referentenentwurf_RISG.pdf [letzter Abruf: 14.10.2019]
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2019 a): Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2019): Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen. Bericht an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Online verfügbar: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Bericht_Vermögensdelikte_Betreuungsverhaeltnisse.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [letzter Abruf: 14.10.2019]
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2019 b): Der interdisziplinäre Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz »Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht« – Erste Ergebnisse. Online verfügbar: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/20190812_Diskussionsprouess_Betreuungsrecht_erste-Ergebniss.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [letzter Abruf: 14.10.2019]
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2018 a): Jahrbuch des BdB 2018. Jetzt erst recht: Das Überleben der beruflichen Betreuung sichern! 1. Auflage. Balance buch + medien Verlag, Köln.
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 a): Jahrbuch des BdB 2019. Jetzt erst recht: Das Überleben der beruflichen Betreuung sichern! 1. Auflage. Balance buch + medien Verlag, Köln.
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 b): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz »Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung«. Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1772 [letzter Abruf: 14.10.2019]
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 c): Schriftliche Stellungnahme des BdB e.V. zur »Vergütung von Berufsbetreuern« (Vorlage 17/913) für die Anhörung des Rechtsausschusses am 7. November 2018.

- Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1898 [letzter Abruf: 14.10.2019]
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 d): Stellungnahme des BdB e.V. zum Thüringer Gesetz zur Beseitigung von Wahlrechtsausschlüssen (Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke, der SPD und Bündnis 90 / Die Grünen, Drucksache 6/6495). Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1892 [letzter Abruf: 14.10.2019]
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 e): Schriftliche Stellungnahme des BdB e.V. zum Entwurf für ein Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz. Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1897 [letzter Abruf: 14.10.2019]
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 f): Stellungnahme des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vormünder- und Betreuervergütung (BT-Drs. 19/8694) für die Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2019. Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1827 [letzter Abruf: 14.10.2019]
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 g): Stellungnahme des BdB e.V. »ambulante Zwangsmaßnahmen« zur Verfassungsbeschwerde – Aktenzeichen. 1 BvR 1575/18. Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1826 [letzter Abruf: 14.10.2019]
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 h): Stellungnahme des BdB e.V. zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (Drucksache 20/178). Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1893 [letzter Abruf: 14.10.2019]
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 i): Stellungnahme des BdB e.V. zum Gesetz zur Behebung verfassungswidriger Wahlrechtsausschlüsse in Sachsen (Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke, Drucksache 6/17125). Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1891 [letzter Abruf: 14.10.2019]
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 j): Positionspapier – Fallzahlbegrenzung & Kontaktuntergrenzen als Qualitätskriterium in der rechtlichen Betreuung? Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1877 [letzter Abruf: 14.10.2019]

- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 k): Stellungnahme zu Artikel bei pflege-prisma.de »Pflegerkräfte könnten als Berufsbetreuer mehr als doppelt so viel verdienen.« Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1878 [letzter Abruf: 14.10.2019]
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 l): Schriftliche Stellungnahme des BdB e.V. zur mündlichen Anhörung im Hessischen Landtag am 12.09.19 zu den Gesetzentwürfen – Drucks. 20/518 – Drucks. 20/622 – Drucks. 20/628 –. Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1911 [letzter Abruf: 14.10.2019]
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 m): Positionen des BdB – Dialog zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen »Selbstbestimmung und Partizipation«. Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1977 [letzter Abruf: 14.10.2019]
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 n): Stellungnahme des BdB e.V. zu den Untersuchungsergebnissen der Studie zu »Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen«. Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1990 [letzter Abruf: 03.12.2019]
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019 o): Stellungnahme des BdB e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Rehabilitation und intensivpflegerischer Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz – RISG). Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1996 [letzter Abruf: 03.12.19]
- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) (2018): Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht. Online verfügbar: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [letzter Abruf: 03.12.2019]

Dirk Brakenhoff

Korrespondenzadresse: dirk.brakenhoff@bdb-ev.de

Der interdisziplinäre Diskussionsprozess »Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht«

Dr. Harald Freter

Zwischen Juni 2018 und November 2019 führte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen breit angelegten interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozess »Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht« durch. Im Rahmen dieses Prozesses erarbeiteten zahlreiche Akteur/innen des Betreuungswesens Grundlagen für ein Gesetzgebungsvorhaben zur Reform des Betreuungsrechts. In diesem Artikel sollen Struktur und Verlauf dieser Diskussion nachgezeichnet, zentrale Ergebnisse dargestellt und eine Bewertung aus Sicht des BdB vorgenommen werden.

Grundlagen und Ziele des Diskussionsprozesses

In ihrem aktuellen Koalitionsvertrag¹ vereinbarten die Regierungsparteien, »das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht [zu] verbessern« und »für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer zeitnah Sorge zu tragen.« Dabei wurde auf die Ergebnisse der von 2015 bis 2017 durchgeführten Forschungsvorhaben »Qualität in der rechtlichen Betreuung« und »zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der rechtlichen Betreuung« Bezug genommen². Auf dieser und der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) initiierte das BMJV einen in dieser Form bisher nicht dagewesenen umfangreichen Diskussionsprozess mit allen relevanten Akteuren und Akteurinnen des Betreuungswesens

¹ Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vom 18. März 2018, Z. 6257–6266.

² MATTA, V., ENGELS, D., KÖLLER, R., SCHMITZ, A., MAUR, C., BROSEY, D., KOSUCH, R., ENGEL, A. (2018): Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht, Köln. NOLTING, H.-F., ZICH, K., TISCH, T., BRAESEKE, G. (2018): Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte »andere Hilfen«, Köln.

(unabhängige Experten; Vertreterinnen von Behindertenorganisationen, der Berufs- und Fachverbände; Repräsentanten der Landesjustizverwaltungen, der kommunalen Spitzenverbände, des Behindertenbeauftragten, der Bundesregierung und weiterer Bundesministerien). Als übergeordnete Ziele wurden festgelegt die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung sowie die Verbesserung der Qualität rechtlicher Betreuung. Der Fokus richtete sich dabei auf Maßnahmen, die auch vom Bundesgesetzgeber umgesetzt werden können. Als Grenzen bundesgesetzlicher Maßnahmen konstatiert wurde dabei, dass die faktisch zur Verfügung stehenden Ressourcen von Ländern und Kommunen bereitgestellt werden, und dass nach wie vor in der Praxis ein falsches Verständnis des Wesens rechtlicher Betreuung verbreitet ist, dem auch durch Gesetzesänderungen nur begrenzt entgegen gewirkt werden kann.

Struktur und Verlauf des Diskussionsprozesses

Die Diskussionen fanden in vier nach Themen gegliederten Facharbeitsgruppen statt:

- Facharbeitsgruppe 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht
- Facharbeitsgruppe 2: Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer
- Facharbeitsgruppe 3: Ehrenamt und Vorsorgevollmacht (einschließlich Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)
- Facharbeitsgruppe 4: Rechtliche Betreuung und »andere Hilfen« (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)

Dazu tagte dreimal ein Plenum aller Beteiligten zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Diskussionsprozesses. Der BdB war in den Facharbeitsgruppen 1 und 2 durch seinen Vorsitzenden Thorsten Becker, in der Facharbeitsgruppe 3 durch den stellvertretenden Vorsitzenden Hennes Göers und im Plenum zusätzlich durch den Geschäftsführer Dr. Harald Freter vertreten. Zusätzlich auf dem Programm standen ein ganztägiger Workshop für Selbstvertreter/innen und zwei Unter-Arbeitsgruppen zum Datenschutz und zur Entlastung der Betreuungsgerichte.

Insgesamt fanden 13 Sitzungen der vier Facharbeitsgruppen und jeweils eine

Sitzung der beiden Unter-Arbeitsgruppen statt³. Das BMJV hat die Sitzungen der Fach-Arbeitsgruppen intensiv in Form von Vorbereitungspapieren strukturiert, die den beteiligten Akteur/innen vorab übersandt wurden und zu denen die Möglichkeit einer Stellungnahme bestand. Eine wesentliche Geschäftsgrundlage des Diskussionsprozesses war die Vereinbarung der Vertraulichkeit. Damit sollten die Äußerungen der Akteur/innen in den Facharbeitsgruppen geschützt und eine vertrauliche ergebnisoffene Diskussion »im geschützten Raum« ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund kann der Autor nicht auf Details aus diesen Vorbereitungspapieren und erst recht nicht auf das Meinungsspektrum in den Arbeitsgruppen eingehen. Etwa zur Halbzeit des Diskussionsprozesses wurden »erste Ergebnisse« der Facharbeitsgruppen, wie sie im zweiten Plenum vorgestellt wurden, auch veröffentlicht⁴. Auf der Grundlage der »ersten Ergebnisse« erstellte das BMJV ein Gesamtkonzept, das parallel in den Facharbeitsgruppen bearbeitet und regelmäßig bis zum Abschlussplenum fortgeschrieben wurde.

Bezogen wird sich vor diesem Hintergrund im Folgenden auf wesentliche vom BMJV bereits veröffentlichte Ergebnisse des Diskussionsprozesses, soweit aus Sicht des Autors damit zu rechnen ist, dass sie im künftigen Gesetzgebungsverfahren weiter verfolgt werden. Ein wesentlicher Teil des Diskussionsprozesses, der auch in der Behandlung durch das BMJV vorgezogen wurde, war die Neuregelung der Vergütung für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer. Dieser Teilprozess führte letztlich zur Verabschiedung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung⁵. Auf diesen für die beruflich tätigen Betreuer/innen entscheidenden Teil wird an anderer Stelle ausführlich eingegangen⁶. Hier wird sich auf die strukturellen Aspekte der Diskussion konzentriert.

³ Ministerialdirektorin Ruth Schröder, Leiter der Abteilung I »Bürgerliches Recht« im BMJV in ihrer Begrüßungsansprache auf dem Abschlussplenum am 28.11.2019

⁴ SCHNELLENBACH, A., JOECKER, T., NORMANN-SCHEERER, S. (2019): Der interdisziplinäre Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz »Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht« – Erste Ergebnisse, BtPrax. 28, S. 127 – 131.

⁵ Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019, BGBl. Jg. 2019 Nr. 23, S. 866 – 870.

⁶ Siehe hierzu den Beitrag von Thorsten Becker in diesem Jahrbuch und diverse Artikel in der Mitgliederzeitschrift bdbaspekte.

Ergebnisse der Facharbeitsgruppen

Auf dem Abschlussplenum am 28. November 2019 stellte das BMJV die Ergebnisse der vier Facharbeitsgruppen sowie des Selbstvertreterworkshops zusammenfassend vor und erläuterte das beabsichtigte weitere Vorgehen⁷. Die Arbeitsgruppen stellten übergreifend fest, dass ein erheblicher gesetzgeberischer Änderungsbedarf bei den betreuungsrechtlichen Vorschriften im BGB, FamFG und Betreuungsbehördengesetz besteht, der alle Akteur/innen des Betreuungswesens betrifft. Dabei wird davon ausgegangen, dass alle Akteure (Betreuer/innen, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte) unverzichtbare Säulen für die Umsetzung des Betreuungsrechts darstellen. Einer grundlegenden Aufgabenverlagerung zwischen den Akteur/innen bedarf es nicht, jedoch ist eine gezielte Verbesserung der Aufgabenerfüllung erforderlich. Teilweise müssen Aufgabenerweiterungen, aber auch Entlastungen bei einzelnen Akteur/innen angedacht werden. Zu berücksichtigen sein wird auch eine Verknüpfung mit der ebenfalls beabsichtigten Reform des Vormundschaftsrechts⁸ und eine Überführung des bisherigen Betreuungsbehördengesetzes in ein Betreuungsorganisationsgesetz.

Klientinnen und Klienten

Im Zentrum der geplanten Reform sollen die Klientinnen und Klienten⁹ der Betreuung stehen. Das Gesamtsystem der Betreuung soll sich an deren individuellen Unterstützungsbedarfen orientieren. Es soll effektiv darauf ausgerichtet sein, Klient/innen einerseits Zugang zur konkret erforderlichen Unterstützung bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit, andererseits den erforderlichen Schutz im Falle erheblicher Selbstgefährdung zukommen zu lassen. Dafür sind in allen Stadien des Betreuungsverfahrens, also im Bestellungsverfahren und während der Betreuung selbst, Maßnahmen zur Verbesserung des Selbstbestimmungsrechts geboten. Für die Betreuung selbst sollen die Prinzipien des Art. 12 UN-BRK durch Klarstellungen der Formulierungen in den §§ 1901, 1902 BGB¹⁰ besser verankert werden, indem rechtliche Betreuung

⁷ Dankenswerterweise war die zuständige Referatsleiterin, Ministerialrätin Annette Schnellenbach, auch bereit, die Ergebnisse in der Sitzung des BdB-Qualitätsbeirates am 7.12.2019 vorzustellen und zu diskutieren.

⁸ Hierzu liegt seit September 2018 ein zweiter Diskusstextentwurf vor, siehe https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_zweiter_Diskussionsentwurf.html (3.1.2020)

⁹ In diesem Artikel wird die im BdB übliche Bezeichnung »Klient/in« verwendet. Das BMJV selbst spricht von der »betroffenen Person« als zentraler Figur.

¹⁰ Hier wird noch die bisherige Zählweise verwendet, die sich durch die Kombination mit einer Reform des Vormundschaftsrechts möglicherweise verändern wird.

als Unterstützung zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit mit der Möglichkeit der Vertretung, soweit erforderlich, definiert wird. Hier ist eine Umwandlung des § 1902 BGB in eine Kann-Bestimmung befürwortet worden, wodurch der grundsätzliche Vorrang der Wünsche der Klient/innen als Maßstab für das Betreuerhandeln zum Ausdruck gebracht werden soll. An der Schnittstelle zum sozialrechtlichen Unterstützungssystem soll der Erforderlichkeitsgrundsatz konsequent umgesetzt werden, indem einige grundlegende Klarstellungen zum Verhältnis von Betreuungsrecht und Sozialrecht im Sozialrecht vorgenommen werden. So soll im SGB I ausdrücklich klargestellt werden, dass die Bestellung eines rechtlichen Betreuers oder einer rechtlichen Betreuerin nicht zur Versagung oder Einschränkung sozialer Rechte führen darf.

Beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer¹¹

Hinsichtlich der beruflich geführten Betreuungen haben die Akteur/innen in den Facharbeitsgruppen festgestellt, dass diese sich seit Einführung des Betreuungsrechts im Jahre 1992 infolge des tatsächlichen Bedarfs stetig fortentwickelt und als wesentliche, unverzichtbare Säule des Betreuungsrechts etabliert haben¹². Es fehle aber an einheitlichen und transparenten Zugangsanforderungen wie sie auch in den Ergebnissen des Forschungsvorhabens »Qualität in der rechtlichen Betreuung« mit Blick auf die besondere Verantwortung und das Eingriffspotenzial gegenüber vulnerablen Personen gefordert wurden¹³.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Facharbeitsgruppe 2 die Einführung eines bundesgesetzlich geregelten formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens für selbstständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuerinnen ganz überwiegend befürwortet. Das möglichst niedrighschwellige Verwaltungsverfahren sollte die Möglichkeit des Rechtsschutzes bei Versagung oder Widerruf der Zulassung vorsehen. Für die Berufsmäßigkeit sollte nicht mehr die Anzahl der geführten Betreuungen entscheidend sein¹⁴. Derzeit tätige Berufsbetreuer/innen sollten Bestandsschutz genießen. Eine wohl unstrittige Zugangsvoraussetzung ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, wie sie durch geordnete Vermögensverhältnisse und die Vorlage eines Führungszeugnisses

¹¹ Die Facharbeitsgruppen haben natürlich auch Ergebnisse betreffend der ehrenamtlichen Betreuer/innen erzielt, auf die hier aber aus Platzgründen nicht weiter eingegangen werden kann.

¹² So wurden 2016/17 bereits 47,2 % aller Betreuungen beruflich geführt, 52,8 % ehrenamtlich, siehe MATTA et al. (2018), S. 37.

¹³ Insbesondere Handlungsempfehlung 11 in MATTA et al. (2018), S. 569.

¹⁴ Nach § 1 VBVG liegt Berufsmäßigkeit dann vor, wenn mehr als zehn Betreuungen geführt werden oder zu erwarten ist, dass dies in absehbarer Zeit der Fall sein wird. Nach wie vor wird dies mancherorts fälschlich dahingehend praktiziert, dass erwartet wird, zunächst zehn Betreuungen ehrenamtlich zu führen und erst ab der elften eine Vergütung als Berufsbetreuer gewährt wird (sogenannte »Elferregel«).

zum Ausdruck gebracht werden kann. Kontrovers beurteilt worden ist hingegen die Frage, ob es darüber hinaus auch bundesgesetzlich festgelegte fachliche Eignungsanforderungen, wie z. B. bestimmte Berufsqualifikationen oder Sachkundenachweise, geben sollte. Einigkeit bestand wiederum darin, keine gesetzliche Fallzahlhöchstgrenze einzuführen, wie sie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Betreuervergütung noch von einzelnen Bundesländern ins Gespräch gebracht worden war¹⁵.

Betreuungsvereine

Die Regelungen zur Vergütung und zur Zulassung von Berufsbetreuerinnen betreffen die in den Betreuungsvereinen angestellten Betreuer in gleichem Maße. Bei den Betreuungsvereinen kommen die Regelung und Finanzierung der Tätigkeiten im Bereich der Querschnittsarbeit hinzu, d. h. die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich Tätiger. Bereits im Forschungsprojekt zur Qualität wurde festgestellt, dass nur etwa ein Drittel der Betreuungsvereine über eine oder mehr Vollzeitstellen für diese Querschnittsarbeit verfügen, zwölf Prozent sogar gar keine Stelle dafür haben¹⁶. Damit verfügen Betreuungsvereine für diese Aufgaben bei Weitem nicht über ausreichende Ressourcen. Die Facharbeitsgruppen forderten daher eine substanzielle Stärkung der Betreuungsvereine, insbesondere eine verlässliche öffentliche Förderung, mit der eine qualifizierte und nachhaltige Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer/innen sichergestellt werden kann. Neben den Anerkennungs Voraussetzungen sollten daher künftig auch ausdrückliche Aufgabenbeschreibungen für Betreuungsvereine in das Gesetz aufgenommen und klargestellt werden. Es soll klargestellt werden, dass die Finanzierung alle diese Aufgaben umfassen muss.

Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte

Im Rahmen des Diskussionsprozesses wurde die Rolle der Betreuungsbehörde als zentrale Akteurin im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zur Betreuerauswahl und -bestellung hervorgehoben. Sie könnte denn auch Stammbehörde für die beruflichen Betreuer/innen werden in dem Sinne, dass dort die Registrierung und alle Informationen zusammengeführt werden. In einem solchen System würde dann auch die Vergütungsstufe von dort rechtssicher festgesetzt

¹⁵ Der BdB hatte sich in einem eigenen Positionspapier kritisch mit den Bestrebungen, Fallzahlobergrenzen oder Kontaktuntergrenzen einzuführen, auseinandergesetzt, siehe *bdbaspekte* 123/2019, S. 37–90.

¹⁶ MATTIA et al. (2018), S. 257

werden. Erreicht werden sollen damit die bundesweite Gültigkeit der Zulassung und eine Registrierung nach einheitlichen Kriterien.

Auch die Rolle der Betreuungsbehörde im Betreuungsverfahren sollte gestärkt werden. Dazu sollte der von der Betreuungsbehörde zu erstattende Sozialbericht nach § 279 Abs. 2 FamFG gegenüber dem vom Gericht einzuholenden Sachverständigengutachten gestärkt werden, indem er in der Reihenfolge regelhaft zuerst erstellt und das Sachverständigengutachten inhaltlich auf medizinisch zu beurteilende Fragen beschränkt wird.

Die Betreuungsgerichte werden nach wie vor als zentraler Verantwortungsträger bei der Betreuerbestellung und der Auswahl geeigneter Betreuer/innen und damit als Garant der Qualitätssicherung gesehen. Vor diesem Hintergrund wurden Reformansätze zum Bestellungsverfahren und zur Aufsicht und Kontrolle durch die Gerichte erarbeitet. Während des Bestellungsverfahrens sollte das Gericht zu verstärkten Informationen an die Person, für die eine Betreuung eingerichtet werden soll, verpflichtet werden. Zur Festlegung des Umfangs der Betreuung sollten konkrete Regelungen geschaffen werden, mit denen das Erforderlichkeitsprinzip auch hinsichtlich des Betreuungsumfangs gestärkt werden soll. Nach einhelliger Auffassung soll eine »Betreuung in allen Angelegenheiten« abgeschafft werden. Für eingriffsintensive Maßnahmen vor allem im Bereich der Freiheitsentziehung und der Aufenthaltsbestimmung sollte künftig die ausdrückliche gerichtliche Zuweisung eines entsprechenden Aufgabenkreises erforderlich sein. Die gerichtliche Aufsicht sollte sich künftig deutlich stärker auf die Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts der Klientinnen und Klienten ausrichten. So sollte deutlicher und an zentraler Stelle geregelt werden, dass die Wünsche der Klient/innenn zu ermitteln und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen auch tatsächlich umzusetzen sind. Zur Kontrolle der Betreuungsführung sollten die Klient/innen in wirksamer Weise einbezogen werden. Dazu sollten auch Instrumente der Aufsicht (z. B. der Jahresbericht) erweitert werden, bei der Erstellung des Vermögensverzeichnis ein Vier-Augen-Prinzip angeordnet werden können¹⁷ und ein verpflichtender Anfangsbericht eingeführt werden.

¹⁷ Der BdB hat ein solches Vier-Augen-Prinzip in seiner Berufsethik und seinen Berufsleitlinien verankert, siehe https://bdb-ev.de/73_Berufsethik_und_Leitlinien.php?site_suche=1 (6.1.2020)

Bewertung durch den BdB

Der BdB hat sich gern und unter Bereitstellung erheblicher Ressourcen an dem Diskussionsprozess des BMJV beteiligt und seine aus der Praxis seiner Mitglieder resultierende Expertise zur Verfügung gestellt. Der intensive Diskussionsprozess stellt bereits als solcher einen Wert an sich dar. Es ist dem BMJV zu verdanken, zahlreiche relevante Akteur/innen des Betreuungswesens zusammengebracht zu haben, um weitgehend ergebnisoffen, aber auch konsensorientiert, eine umfangreiche Bestandsaufnahme des Betreuungswesens zu erstellen und konkrete Reformvorschläge zu erarbeiten. Dabei ist auch viel Vertrauen entstanden, was über den Tag hinaus große Bedeutung haben wird.

Dem BdB als Interessenvertreter der beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer ging es natürlich darum, eine Verbesserung der Vergütung für Berufsbetreuer/innen zu erreichen, was ja auch gelungen ist, wenn auch das letztlich vom Gesetzgeber erzielte Ergebnis lediglich als ein erster Schritt anzusehen ist. Ihm ging es aber mit Blick auf die Klientinnen und Klienten immer auch um die Verbesserung der Qualität in der Betreuung.

Zuallererst ist daher zu würdigen, dass die Reform des Betreuungsrechts eindeutig auf die Vorgaben der UN-BRK ausgerichtet ist. Das wird in den im Diskussionsprozess erarbeiteten konkreten Formulierungsvorschlägen zur Änderung der §§ 1901, 1902 BGB sehr deutlich, aber auch in den Konkretisierungen der Klientenrechte im Betreuungsverfahren. Das entspricht langjährigen Forderungen des BdB¹⁸.

Was die Qualitätssicherung angeht, war dem BdB von Anfang an klar, dass seine beiden zentralen Forderungen, die Einführung verbindlicher Qualifikationsanforderungen auf Hochschulniveau und die Errichtung einer Betreuerkammer als berufsständischer Selbstverwaltung, im Rahmen dieses Diskussionsprozesses (noch) nicht erreichbar waren. Viele der in den Arbeitsgruppen erzielten Ergebnisse können aber als wichtige Schritte in diese Richtung gesehen werden. So kann die Einführung eines Zulassungs- und Registrierungsverfahrens, bei dem persönliche und (hoffentlich) fachliche Eignungskriterien zugrundegelegt werden, bei gleichzeitigem Verzicht auf die Betreuungsanzahl als Grundlage der Berufsmäßigkeit als eine Anerkennung des Betreuerberufs interpretiert werden. Dafür spricht auch, dass es nach den Diskussionsergebnissen gegen eine Nichtzulassung Rechtsmittel geben und dass die Vergütung zu Beginn festgelegt werden sollte, und zwar abhängig

¹⁸ Siehe zum Beispiel BdB (2015): Positionspapier zur ersten UN-Staatenberichtsprüfung, in: *bdbaspekte* 107/2015, S. 34–38.

von der Qualifikation des Betreuers/der Betreuerin und nicht in Bezug auf den einzelnen Betreuungsfall. Anzumerken allerdings ist: Es besteht noch eine gewisse Unklarheit darüber, wonach sich denn die Vergütung künftig richten soll. Einerseits soll es bundeseinheitliche Zulassungskriterien geben, andererseits sollen die bisherigen Vergütungstabellen beibehalten werden, die auf für den Beruf verwertbaren Kenntnissen basieren, die in Ausbildungen bzw. Studien erworben wurden. Hier sollte die Chance zu einer Vereinheitlichung genutzt werden, indem zumindest die Vergütungstabelle A für Betreuer ohne besondere Kenntnisse abgeschafft wird¹⁹.

Ein entscheidender und noch kontroverser Aspekt ist die genaue Festlegung fachlicher Eignungskriterien. Hier begegnen sich zwei unterschiedliche Sichtweisen in der Frage, wie den inzwischen doch deutlich wahrgenommenen Nachwuchsproblemen im Bereich der Betreuung begegnet werden kann. Während die einen der Meinung sind, die Hürden in Form von Qualifikationsanforderungen dürften nicht zu hoch gehängt werden, sind andere, insbesondere der BdB, der Auffassung, dass gerade diese den Beruf attraktiv machen, weil sie letztlich auch Grundlage für eine leistungsgerechte Vergütung sein würden.

Auch wenn das eigentliche Ziel des BdB, eine spezifische Betreuerausbildung auf Hochschulniveau zu etablieren, noch nicht erreichbar ist, so wäre es aus seiner Sicht doch sehr wünschenswert, bereits in der anstehenden Reform zumindest eine Liste von Hochschul- und Ausbildungsgängen zu etablieren, die eindeutig zur Zulassung und Registrierung nebst Einstufung in eine entsprechende Vergütungsstufe berechtigen²⁰. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass es weiterhin unterschiedliche Auffassungen über die Frage der Verwertbarkeit von Kenntnissen geben wird, auch wenn es angesichts der rechtssicheren Vergütungsfestsetzung nicht mehr zu Herabstufungsmaßnahmen wie bisher kommen dürfte.

Der BdB jedenfalls ist der Auffassung, dass für die Ausübung der Betreuung vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Betreuungs- und Unterbringungsrecht nebst dem zugehörigen Verfahrensrecht, spezifische Fachkenntnisse zu einzelnen Aufgabenbereichen und sozialrechtlichen Unterstützungsleistungen und vor allem die Methoden von Beratungs- und Hilfeplanung sowie der Unterstützten Entscheidungsfindung erforderlich sind. Darüber hinaus sollten Betreuer/innen nach Einschätzung des BdB vertiefte Kenntnisse über

¹⁹ Abgesehen davon, dass es dem Qualitätsgedanken völlig widerspricht, ohne jede Kenntnisse Betreuungen führen zu sollen, wurde im Forschungsvorhaben zur Qualität ermittelt, dass lediglich noch 4,7% der beruflich tätigen Betreuer in die – damalige – Vergütungsstufe 1 eingestuft waren, siehe MATTA et al. (2018), S. 64.

²⁰ Vgl. die Übersicht der durch die Rechtsprechung anerkannten Ausbildungen und Hochschulabschlüsse in DEINERT, H. und LÜTGENS, K. (2019): Die Vergütung des Betreuers, Köln, S. 120–139.

die professionelle Organisation ihrer beruflichen Arbeit mitbringen, die für das wirtschaftliche Überleben unerlässlich sind. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen auch das Wissen um die Bedeutung von kollegialer Beratung und selbstreflektorischen Prozessen sowie die ethischen Dimensionen des berufsbeteuerischen Handelns²¹.

Im Rahmen der Diskussion über die Frage der Betreuungsvermeidung durch »andere Hilfen« hatte der BdB immer wieder auf die Feststellungen der Studie zum Erforderlichkeitsgrundsatz hingewiesen, wonach »in der Mehrzahl der Regionen ein prinzipielles Vermeidungspotenzial von lediglich zwischen 5 % und 15 % der Neufälle anzunehmen ist.«²² Letztlich kann Betreuung im Sinne einer gerichtlichen Mandatierung nur durch ein Instrument mit gleicher Wirkung vermieden werden. Der BdB hat daher im Rahmen der Diskussion der Ergebnisse des Forschungsprojekts einen eigenen Vorschlag für ein Konzept der selbstmandatierten Betreuung vorgelegt²³, der die dort vorgeschlagene zeitlich begrenzte Fallverantwortung und erweiterte Assistenz ausbaut. Leider scheint ein solches Konzept nicht verbindlich in den Gesetzgebungsprozess einzufließen. Wünschenswert wäre es daher aus Sicht des BdB, dass sich Bundesländer bereitfinden, von der angedachten Optionsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Abschließend weist der BdB darauf hin, dass die zahlreichen angedachten Regelungen zur Verbesserung der Betreuungsqualität, die auch eine Intensivierung der Kontrollinstrumente beinhalten, zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Betreuerinnen und Betreuern führen werden. Dieser Mehraufwand ist – wie auch schon die in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen durch das BTHG am 1.1.2020 – in die Berechnungsgrundlagen des derzeit gültigen Vergütungssystems nicht einbezogen worden. Im Grunde müsste daher mit Inkrafttreten der das Betreuungsrecht betreffenden Neuregelungen auch eine Anpassung der Fallpauschalen des VBVG einhergehen. Spätestens im Rahmen der bis 2024 zu erfolgenden Evaluation müssen daher auch diese Faktoren mit berücksichtigt werden. Wenn in Zukunft eine ausreichende Anzahl genügend qualifizierter Betreuer/innen gewonnen werden soll, darf nicht wieder eine Situation entstehen, in der Berufsinhaber/innen über längere Zeit hinweg mit einer finanziellen Unterdeckung leben müssen.

²¹ Bereits 2012 hatten sich die im Kasseler Forum zusammenarbeitenden Verbände des Betreuungswesens auf Empfehlungen für Eignungskriterien beruflich tätiger rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer verständigt: https://bdb-ev.de/282_Ausbildung_und_Qualifikation.php (7.1.2020)

²² Siehe die Zusammenfassung zur Studie über den Erforderlichkeitsgrundsatz https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Zusammenfassung_Forschungsvorhaben_Erforderlichkeitsgrundsatz.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (6.1.2020), S. 8 f.

²³ BdB (2018): Stellungnahme zum Modellprojekt einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und Assistenz, in: *bdbaspekte* 117/2018, S. 41 – 45

Weiterer Ablauf

Das BMJV hat angekündigt, bis zum Sommer 2020 einen Gesetzentwurf in das parlamentarische Verfahren einzubringen. Ziel ist in Verfolgung des Koalitionsvertrages, dass der Entwurf noch in dieser – voraussichtlich bis 2021 – laufenden Legislaturperiode des Bundestages verabschiedet wird. Daraus resultiert ein ambitionierter Zeitplan. Zunächst ist eine Verbindung mit den bereits als Diskusstextentwurf vorliegenden Vorstellungen zur Reform des Vormundschaftsrechts herzustellen, woraus wohl auch eine umfangreiche Umnummerierung der einschlägigen Vorschriften resultieren wird. Weiter sind die Auswirkungen auf andere Gesetze wie das FamFG zu prüfen und zu berücksichtigen. Vor Entscheidung des Kabinetts wird es die im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren vorgeschriebene Anhörung der Verbände, aber auch der Landesjustizverwaltungen und anderen geben. Der BdB wird sich auch an diesen weiteren Diskussionsprozessen vor und während des Gesetzgebungsverfahrens beteiligen. Dabei wird es ihm einerseits darum gehen, grundsätzlich für das Reformvorhaben des BMJV, das ja auf Länderebene nicht unumstritten zu sein scheint, zu werben, andererseits aber auch seine zum Teil weitergehenden Vorstellungen in der Diskussion zu halten. Zu diesem Zweck wird der BdB Gespräche mit verantwortlichen Politikerinnen und Politikern auf Bundes- und Landesebene führen und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit betreiben sowie Aktionen durchführen.

Literatur

- BdB (2015): Positionspapier zur ersten UN-Staatenberichtsprüfung, in: bdbaspekte 107/2015, S. 34–38.
- BdB (2018): Berufsethik und Leitlinien, https://bdb-ev.de/73_Berufsethik_und_Leitlinien.php?site_suche=1 (6.1.2020)
- BdB (2018): Stellungnahme zum Modellprojekt einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und Assistenz, in: bdbaspekte 117/2018, S. 41–45.
- BdB (2019): Positionspapier Fallzahlbegrenzung und Kontaktuntergrenzen als Qualitätskriterien rechtlicher Betreuung, in: bdbaspekte 123/2019, S. 27–30.
- BMJV (2018): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts. Zweiter Diskusstextentwurf, <https://www.bmjv.de/SharedDocs/>

- Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/
Vormundschaftsrecht_zweiter_Diskussionsentwurf.html (3.1.2020)
- Deinert, H. und Lütgens K., (2019): Die Vergütung des Betreuers. Handbuch der Vergütungs- und Aufwendungsregelungen, 7. Aufl., Köln.
- Kasseler Forum (2012): Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer – ein Papier der Verbände im Betreuungswesen
https://bdb-ev.de/282_Ausbildung_und_Qualifikation.php (7.1.2020)
- MATTA, V., ENGELS, D., KÖLLER, R., SCHMITZ, A., MAUR, C., BROSEY, D., KOSUCH, R., ENGEL, A. (2018): Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht, Köln.
- NOLTING, H.-F., ZICH, K., TISCH, T., BRAESEKE, G. (2018): Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte »andere Hilfen«, Köln.
- SCHNELLENBACH, A., JOECKER, T., NORMANN-SCHEERER, S. (2019): Der interdisziplinäre Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz »Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht« – Erste Ergebnisse, BtPrax. 28, S. 127–131.

Dr. Harald Freter

Korrespondenzadresse: harald.freter@bdb-ev.de

RECHT



Rechtliche Entwicklungen in der Betreuungsarbeit

Kay Lütgens

Dieser Beitrag gibt eine Übersicht über die 2019 stattgefundenen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung, die für die Betreuungsarbeit hohe Bedeutung haben. Hervorzuheben sind vor allem

- die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Wahlrechtsausschluss von Menschen, für die eine Betreuung für »alle Angelegenheiten« eingerichtet wurde und die daraufhin erfolgten Aktivitäten des Gesetzgebers,
- die am 27. Juli 2019 in Kraft getretene Reform des Vergütungsrechts,
- die Entscheidung des BGH zur (fehlenden) Anwendbarkeit des § 60 a SGB XII in Bezug auf die Bestimmung der Mittellosigkeit i. S. d. § 5 VBGV sowie
- für Betreuer/innen, die auch als Verfahrensbeistand tätig sind, eine Entscheidung des BFH, nach der die Vergütungspauschale des § 158 Abs. 7 FamFG nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Ende des Wahlrechtsausschlusses

Der automatische Verlust des Wahlrechts für Menschen, für die eine Betreuung für alle Angelegenheiten eingerichtet wurde, stand schon lange in der Kritik.

In Deutschland verlor ein Mensch nach der bis vor Kurzem geltenden Regelung in § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) das aktive und das passive Wahlrecht, wenn für ihn ein Betreuer zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten bestellt war. Eine entsprechende Regelung gab es auch in der damals geltenden Fassung des Europawahlgesetzes (EuWG). Diese Regelungen wurden – auch vom BdB – immer wieder infrage gestellt. Nach Ansicht der Kritiker/innen ist die Einrichtung einer Betreuung für alle Angelegenheiten kein geeignetes Kriterium. Sie treffe keine Aussage zur konkreten Intensität des Unterstützungsbedarfs und den vorhandenen Ressourcen des Menschen mit Behinderung und sage deshalb nichts über die Fähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts

aus. Auch werde durch die gerichtliche Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten keine Entscheidung über die rechtliche Handlungsfähigkeit eines Menschen getroffen. Da die Bestellung eines Betreuers die rechtliche Handlungsfähigkeit des Klienten unberührt lässt, begründe sie alleine daher auch keinesfalls die Annahme, dieser Mensch sei ganz oder in Teilbereichen rechtlich handlungsunfähig. Und schließlich führe diese Regelung zu einer gravierenden Ungleichbehandlung: Hat jemand eine alle Angelegenheiten umfassende Vorsorgevollmacht erteilt, hat es keine Auswirkungen auf das Wahlrecht, wenn er später einmal geschäftsunfähig wird und in allen Lebensbereichen durch den Bevollmächtigten vertreten werden muss. Warum soll es dann zu einem Verlust des Wahlrechts führen, wenn ein Mensch in einer gleichen gesundheitlichen Situation durch einen Betreuer vertreten werden muss, z. B. weil er niemanden kannte, dem er ausreichendes Vertrauen entgegengebracht hat, um ihm eine Generalvollmacht zu erteilen?

Die an der Bundesregierung beteiligten Parteien CDU/CSU und SPD hatten eine Änderung zwar bereits in ihren Koalitionsvertrag aufgenommen, konnten sich aber über längere Zeit hinweg nicht auf eine Neuregelung einigen. Erst auf eine Entscheidung des BVerfG zu der Regelung im BWahlG hin (Beschluss vom 29.1.2019, Az: 2 BvC 62/14, BtPrax 2019, 82 = FamRZ 2019, 632) kam Bewegung in diese Sache und die Bundesregierung hat sich schließlich auf einen Gesetzesentwurf für eine Neuregelung einigen können.

In dem gleichen Beschluss hat das BVerfG auch den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die »sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden« in der damaligen Fassung des § 13 Nr. 3 BWahlG für nichtig erklärt. Ausschlusskriterium müsse sein, dass ein Mensch nicht in hinreichendem Umfang über die Möglichkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügt. Das würde sich aber nicht »automatisch« daraus ergeben, dass er zur Tatzeit schuldunfähig war und zudem die Gefahr besteht, dass er durch alltägliche Ereignisse wieder in einen solchen Zustand gerät und deshalb von ihm eine latente Gefahr ausgeht.

Die Neuregelung ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Der automatische Ausschluss vom Wahlrecht ist nun gestrichen, stattdessen gibt das Gesetz jetzt einen Anspruch auf eine Wahlassistenz. In § 14 Abs. 5 BWahlG sowie in 6 Abs. 4 a EuWG heißt es nun:

- » Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer

anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. «

Um Missbrauch zu verhindern wurde eine Strafvorschrift in das StGB aufgenommen, in dem neuen § 107a Abs. 1 StGB heißt es jetzt:

» Wahlfälschung

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. «

Aus dem zeitlichen Ablauf ergab sich aber ein Problem: Die nächste nach der Entscheidung des BVerfG stattfindende Wahl war die Europawahl am 26. Mai 2019, für diese Wahl kam die Gesetzesänderung also zu spät. Und Gegenstand der Entscheidung des BVerfG war lediglich die Regelung im BWahlG – nur die war deshalb vom BVerfG aufgehoben worden. Nun lag es nahe, dass das BVerfG die wort- und sinngleiche Regelung im EuWG ebenfalls als verfassungswidrig ansehen würde – da diese aber nun einmal nicht Gegenstand der Entscheidung des BVerfG gewesen war, war sie zunächst noch weiterhin in Kraft.

Da die Neuregelung erst am 01.07.2019 – und damit erst nach der Europawahl – in Kraft treten sollte, wurde mit den bürokratischen Schwierigkeiten einer rechtzeitigen Umsetzung begründet. In der Öffentlichkeit war es allerdings verbreitet auf Unverständnis gestoßen, dass verfassungswidriges Wahlrecht im Interesse der Vermeidung bürokratischen Aufwands bei einer so bedeutenden Wahl wie der Europawahl noch »sehenden Auges« hingenommen werden sollte.

Auch diesbezüglich musste noch einmal das Bundesverfassungsgericht bemüht werden, um noch rechtzeitig eine Änderung zu erreichen. Auf Antrag von Bundestagsabgeordneten mehrerer Fraktionen hat das Gericht am 15. April 2019 im Wege einer einstweiligen Anordnung auch den Ausschluss dieses Personenkreises von der am 26. Mai 2019 stattfindenden Europawahl für nicht mit der Verfassung vereinbar erklärt. Die Anordnung des BVerfG (Urteil v. 15.4.2019, Az.: 2 BvQ 22/19) lautete:

» Bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§§ 17, 17a Europawahlordnung) sowie bei Einsprüchen und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse (§ 21 Europawahlordnung) für die neunte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 sind § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes und § 6a Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Europawahlgesetzes nicht anzuwenden. «

Sofern ein entsprechender Wunsch der Klient/innen vorhanden war, konnte also gerade noch rechtzeitig eine Teilnahme an der Europawahl durchgesetzt werden. Allerdings war der – inzwischen ja nicht mehr bestehende – Ausschluss nicht die einzige negative Auswirkung des Aufgabenkreises »alle Angelegenheiten« – dieser wird auch aus anderen Gründen heftig kritisiert.

Zum einen darf eine Betreuung gem. § 1896 Abs. 2 Satz 1 nur für Aufgabenkreise eingerichtet werden, für die dies auch erforderlich ist. Eine Voraussetzung dafür ist es, dass der Klient nicht dazu in der Lage ist, seine Angelegenheiten in diesem Bereich selbst zu besorgen. Es ist aber eine weitere Voraussetzung, dass in einem Bereich auch tatsächlich (zumindest latent) etwas zu besorgen ist. Es dürfte aber ein sehr seltener Ausnahmefall sein, dass wirklich beide Voraussetzungen in allen denkbaren Bereichen erfüllt sind. Möglicherweise wird der Aufgabenkreis »alle Angelegenheiten« zum Teil aus einer Art Bequemlichkeit heraus und nicht aufgrund der Notwendigkeit angeordnet.

Zum anderen beinhaltet der Aufgabenkreis »alle Angelegenheiten« auch die Aufsichtspflicht über einen Klienten (in anderen Fällen hat ein Betreuer nur dann eine Aufsichtspflicht, wenn dies ausdrücklich als Aufgabe mit aufgeführt wird). Eine Aufsichtspflicht kann – wenn überhaupt – aber nur dann einen Sinn ergeben, wenn ein Betreuer aus dem sozialen Nahbereich (zum Beispiel der Ehepartner oder ein Elternteil) eingesetzt wurde, der auch mit dem Klienten zusammen wohnt und deshalb überhaupt die Möglichkeit hat, auf diesen einzuwirken. Ein Berufsbetreuer hat ganz einfach keine Möglichkeit, einer Aufsichtspflicht Genüge zu tun, unterliegt dann aber einem hohen Haftungsrisiko.

Betreuer/innen, die entsprechende Betreuungen führen, empfehlen wir, einen Antrag auf Abänderung des Aufgabenkreises »alle Angelegenheiten« zu stellen. Dabei sollten zur Begründung die Bereiche benannt werden, in denen keine Betreuung erforderlich ist. Und es bleibt zu hoffen, dass im Zuge der anstehenden inhaltlichen Reform des Betreuungsrechts die Möglichkeit, einem Betreuer pauschal »alle Angelegenheiten« zu übertragen, entfallen wird.

Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Die Neuregelung der Betreuervergütung wurde am 27.06.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. Teil I Nr. 23, S. 866) und ist deshalb gem. Art. 4 des Gesetzes am 27. Juli 2019 in Kraft getreten.

Die wohl auffälligste Änderung bzgl. der Betreuervergütung ist die Abkehr von den bisherigen Stundensätzen und Stundenzahlen (im Gesetz als Stundenansätze bezeichnet) sein. Stattdessen gibt es für die einzelnen Fallkonstellationen fertig ausgerechnete Fallpauschalen. Dabei bleibt das bisherige (und verbreitet kritisierte) Stundensatzsystem im Grunde unverändert – die bisher in § 4 VBVG enthaltenen Unterscheidungen bleiben letztlich bestehen.

- Betreuer/innen ohne nutzbare Fachkenntnisse werden auf Grundlage einer Vergütungstabelle A,
- Betreuer/innen mit durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbaren Ausbildung erworbenen für die Führung von Betreuungen nutzbaren Fachkenntnissen nach einer Vergütungstabelle B und
- Betreuer/innen mit durch eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbaren Ausbildung nutzbaren Fachkenntnissen nach einer Vergütungstabelle C vergütet.

Dabei soll laut der Gesetzesbegründung an der bisherigen Einordnung durch die Rechtsprechung nichts geändert werden (Bundestagsdrucksache 19/8694 S. 25).

Neu ist im Übrigen unter anderem, dass gem. § 5 Abs. 2 VBVG n. F. zusätzlich zu der höheren Vergütung für das erste Jahr einer Betreuung nun auch noch im zweiten Jahr eine deutlich höhere Vergütung als in der Folgezeit gezahlt werden soll. Die Erhöhung der Vergütung für die Zeit ab dem dritten Jahr einer Betreuung fällt demgegenüber eher gering aus (je nach Fallkonstellation zwischen 6,7 % und 15 %).

Für den Heimbegriff wird nun eine andere Formulierung verwendet. In § 5 Abs. 3 VBVG n. F. heißt es:

- » Hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Betreuten ist zwischen stationären Einrichtungen und diesen nach Satz 3 gleichgestellten ambulant betreuten Wohnformen einerseits und anderen Wohnformen andererseits zu unterscheiden.

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. stationäre Einrichtungen:

Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie tatsächliche Betreuung oder Pflege zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden;

2. ambulant betreute Wohnformen:

entgeltliche Angebote, die dem Zweck dienen, Volljährigen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt oder einer Wohnung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme extern angebotener entgeltlicher Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege zu ermöglichen.

Ambulant betreute Wohnformen sind stationären Einrichtungen gleichgestellt, wenn die in der ambulant betreuten Wohnform extern angebotenen Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege als Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch professionelle Betreuungs- oder Pflegekräfte zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden und der Anbieter der extern angebotenen Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht frei wählbar ist. «

Die teilweise geäußerten Befürchtungen, dass dadurch eine Ausweitung der Einordnung als Heim zu befürchten ist, dürften unbegründet sein. Schon nach bisherigem Recht können auch ambulant betreute Wohnformen als Heim i. S. d. § 5 VBVG bewertet werden, wenn dort im Ergebnis eine »heimmäßige Rundumversorgung aus einer Hand« vorhanden ist (BGH XII ZB 517/17, BtPrax 2019, 73).

Und in dem Entwurf steht ausdrücklich, dass ambulant betreute Wohnformen nur dann als Heim i. S. d. Vergütungsrechts anzusehen sind, »wenn der Anbieter extern angebotener Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege nicht frei wählbar ist und als Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch professionelle Betreuungs- oder Pflegekräfte zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden.« Im Ergebnis dürfte sich gegenüber dem derzeitigen Zustand kaum etwas ändern.

Es ist allerdings zu befürchten, dass die neue Begrifflichkeit zunächst zu Unsicherheiten bei Rechtspflegerinnen und Bezirksrevisoren, aber auch bei Betreuer/innen führen kann und deshalb zunächst in einigen Rechtsmittelverfahren eine Klärung herbeigeführt werden muss.

Gem. § 5 Abs. 2 VBVG n. F. bleibt es dabei, dass Veränderungen, die sich auf die Vergütung auswirken, immer ab dem Folgetag zu berücksichtigen sind. Da in § 5 Abs. 2 VBVG n. F. nun ein Verweis auf § 191 BGB aufgenommen wurde,

ist bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs dabei immer von 30 Tagen pro Monat auszugehen.

Eine Ausnahme davon wird es aber auch weiterhin bzgl. der Frage der Mittellosigkeit geben. Gem. § 5 Abs. 4 VBVG n.F. soll es bei der Berechnung der Höhe der Vergütung auch weiterhin auf die finanziellen Verhältnisse am Ende des Abrechnungsmonats ankommen – die finanziellen Verhältnisse am Tag der gerichtlichen Entscheidung werden dann auch weiterhin nur für die Bestimmung des Zahlungspflichtigen relevant sein.

Daneben soll es einige weitere Veränderungen, z.B. Zuschläge für einige besonders arbeitsintensive Fallkonstellationen, geben.

In § 5 a Abs. 1, 2 VBVG n.F. heißt es:

- » (1) Ist der Betreute nicht mittellos, wird der Betreuer mit einer zusätzlichen monatlichen Pauschale in Höhe von 30 Euro vergütet, wenn dieser die Verwaltung
1. von Geldvermögen in Höhe von mindestens 150 000 Euro,
 2. von Wohnraum, der nicht vom Betreuten oder seinem Ehegatten genutzt wird, oder
 3. eines Erwerbsgeschäfts des Betreuten
- zu besorgen hat. Die Pauschale kann geltend gemacht werden, wenn einer der Fälle des Satzes 1 an mindestens einem Tag im Abrechnungsmonat vorliegt.
- (2) Findet ein Wechsel von einem ehrenamtlichen zu einem beruflichen Betreuer statt, ist der berufliche Betreuer mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 200 Euro zu vergüten. «

Aus dem Gesetzestext selbst geht nicht ganz eindeutig hervor, ob die Pauschale des Abs. 1 auch mehrfach verlangt werden kann, wenn zwei oder sogar alle drei der dort genannten Fallkonstellationen vorliegen. Aus der Begründung ergibt sich aber eindeutig, dass diese Pauschale lediglich einmal verlangt werden kann (Bundestagsdrucksache 19/8694 S. 30).

Die typische Fallkonstellation – nach dem Umzug in eine Einrichtung muss noch die alte Wohnung gekündigt und geräumt werden, evtl. stehen auch noch Renovierungsarbeiten an – wird leider nur teilweise berücksichtigt. Betreuer/innen müssen in solchen Fällen kontrollieren, ob ihre Klient/innen in der Einrichtung gut versorgt werden und ob die Einrichtung »zu ihnen passt«. Daneben gilt es zu sehen, wie neben den Heimkosten auch noch für einige Monate die Miete für die alte Wohnung, die Räumung und eine eventuell notwendige Renovierung finanziert werden können. Dass in dieser besonders arbeitsintensiven Situation bereits ab dem Umzug in die Einrichtung lediglich

die niedrigere Vergütung für Heimbewohner/innen beansprucht werden kann, ist von Anfang der Pauschalierung an immer wieder auf Unverständnis gestoßen. Dies müsste in Zukunft als Fall des § 5 a Abs. 1 Nr. 2 VBVG n. F. angesehen werden – führt aber nur dann zu einem Anspruch auf die zusätzliche Pauschale, wenn keine Mittellosigkeit vorliegt.

Die zusätzliche Pauschale des Abs. 2 i. H. v. 200 Euro soll die zusätzliche Arbeit bei Übernahme einer Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer abgelten, der umgekehrte Fall – die Abgabe einer Betreuung an einen ehrenamtlichen Betreuer wird nun gem. Abs. 3 mit der einmaligen Zahlung der eineinhalbfachen der zum Zeitpunkt der Abgabe zu beanspruchenden Monatspauschale abgelten – Letzteres ist einfacher zu handhaben als die bisherige Regelung in § 5 Abs. 5 VBVG und entspricht dem Durchschnittswert der bisher gezahlten »Prämie«.

Neben der Betreuervergütung wurde auch die Vergütung für Vormünder erhöht. Dabei wurde das bisherige Vergütungssystem grundsätzlich beibehalten, lediglich die Stundensätze sind erhöht worden: Anstatt des bisherigen Stundensatzes i. H. v. 19,50 Euro werden nun 23 Euro gezahlt, der bisherige Stundensatz i. H. v. 25 Euro ist auf 29,50 Euro, der höchste Stundensatz von bisher 33,50 Euro auf 39 Euro angehoben worden.

Diese Erhöhung wirkt sich zum Teil auch auf die Vergütung für andere Tätigkeiten aus – so auf die Betreuervergütung in Fällen, für die in § 6 VBVG auf eine Vergütung auf Grundlage des § 3 VBVG verwiesen wird (also die Bestellung als Betreuer/in wegen einer Einwilligung in eine Sterilisation gem. § 1895 BGB sowie die Ergänzungsbetreuung) sowie auf die Vergütung für Verfahrenspfleger/innen. Schließlich gibt es in § 12 VBVG n. F. noch eine Übergangsregelung, dort heißt es:

- » Auf Vergütungsansprüche von Betreuern, Vormündern, Pflegern und Verfahrenspflegern für Leistungen, die vor dem 27. Juli 2019 erbracht wurden, ist dieses Gesetz bis zum Ende des angefangenen Betreuungsmonats in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. «

Die neuen Vergütungsregeln betreffen gem. § 12 VBVG n. F. also alle Abrechnungsmonate, die ab dem 27.07.2019 beginnen. Der Gesetzgeber wollte einen einfach zu handhabenden Übergang schaffen und durch diese Regelung vermeiden, dass die Vergütung für jede Betreuung für einen Monat geteilt (für den Teil des Monats vor und den nach dem Inkrafttreten der Neuregelung) berechnet werden muss. Es gibt diesbezüglich aber noch zwei Unsicherheiten:

Zum einen soll die Übergangsregelung vom Wortlaut her auch auf die Vergütung von Vormündern, Pfleger/innen usw. anzuwenden sein. Nun gibt es für diese Gruppen aber keine Betreuungs- bzw. Abrechnungsmonate. Vermutlich hat der Gesetzgeber hier einfach etwas eilig und daher unsorgfältig gearbeitet. Es liegt jedenfalls nahe, dass die Tätigkeit von Vormündern, Pfleger/innen (auch Verfahrenspfleger/innen), Sterilisations- und Ergänzungsbetreuer/innen sowie von Betreuer/innen aufgrund einer Notgeschäftsführung nach dem Betreuungsende tagesgenau ab dem 27.07.2019 mit den neuen Stundensätzen des § 3 VBVG (also je nach Ausbildung 23 €, 29,50 € oder 39 €) abzurechnen sind, weil es bei der Zeitvergütung keine Abrechnungsmonate gibt. Hundertprozentig sicher ist das aber nicht, eine endgültige Klärung wird wohl erst in einiger Zeit durch die Rechtsprechung erfolgen.

Zum anderen wird im Gesetzestext auf Betreuungsmonate abgestellt. Die können sich aber von den Abrechnungsmonaten unterscheiden, da nach der Rechtsprechung des BGH nach einem Betreuerwechsel für den neuen Betreuer ein neuer Drei-Monats-Zeitraum i. S. d. § 9 VBVG beginnt, dessen Abrechnungsintervalle also von den Betreuungsmonaten abweichen können (BGH, Beschl. v. 25.5.2011 XII Z.B., Az.: XII ZB 440/10, FamRZ 2011, 122). Nun heißt es in der Gesetzesbegründung aber ausdrücklich: »Die Übergangsregelung nimmt keinen Einfluss auf die bisherigen Abrechnungszeiträume. (...) Damit im Übergangszeitraum Vergütungsanträge nicht tageweise quotale berechnet werden müssen, wird klargestellt, dass das Gesetz in seiner alten Fassung bis zum Ablauf des jeweils angefangenen Betreuungsmonats anzuwenden ist.« (Bundestagsdrucksache 19/8694 S. 31). Dieses Ziel könnte aber in manchen Fällen nicht erreicht werden, wenn man tatsächlich auf Betreuungs- und nicht auf Abrechnungsmonate abstellen würde. Man wird deshalb davon ausgehen müssen, dass es sich bei der Verwendung des Wortes »Betreuungsmonate« in diesem Zusammenhang um ein Redaktionsversehen handelte oder dass dem Verfasser der Unterschied zwischen Betreuungs- und Abrechnungsmonaten nicht bekannt war. Es wird deshalb überwiegend angenommen, dass Abrechnungsmonate gemeint sind.

Ein Beispiel für die Bedeutung der Übergangsregelung für die Berechnung der Betreuervergütung: Eine Betreuerin wurde an einem 01. Juni bestellt, das Abrechnungsquartal, in das das Inkrafttreten der Neuregelung fällt, läuft vom 02. Juni bis zum 01. September 2019, die einzelnen Abrechnungsmonate wären 02. Juni bis 01. Juli, 02. Juli bis 01. August sowie 02. August bis 01. September. Nur der letzte dieser drei Monate liegt vollständig in der Zeit ab dem Inkrafttreten der Neuregelung und kann deshalb nach »neuem Recht« abgerechnet

werden, die beiden vorangegangenen Monate werden noch vollständig nach den bisherigen Regelungen vergütet.

Im Endergebnis soll die Neuregelung zu einer Erhöhung der Vergütung um 17 Prozent führen. Gerade von Berufsbetreuer/innen wird dieser Vorschlag allerdings zum Teil heftig kritisiert.

Da – wie bereits oben genannt – vorrangig die Vergütung für die ersten beiden Jahre einer Betreuung erhöht wird und die Erhöhung für die nachfolgenden Jahre erheblich geringer ausfällt, ergibt sich für die meisten Betreuer/innen: Wenn man alleine auf den vorhandenen Bestand an Betreuungen abstellt, liegt die Erhöhung zunächst bei lediglich zehn bis zwölf Prozent. Bereits tätige Betreuer/innen könnten deshalb erst dann vollumfänglich von der Erhöhung profitieren, wenn alle aktuell geführten Betreuungen ausgelaufen und durch neue Betreuungen ersetzt worden sind. Und das wird erst in einigen Jahren der Fall sein.

Es wird befürchtet, dass durch die in das Gesetz aufgenommenen fertig berechneten Fallpauschalen eine gewisse Intransparenz entstehen wird. Es ist zwar zutreffend, dass die bisher im Gesetz genannten Stundenzahlen lediglich eine Rechengröße darstellen sollten und zum Teil als »Stundenkontingent« für einzelne Betreuungen missverstanden worden sind. Andererseits gaben sie aber zumindest einen groben Anhaltspunkt dafür, von welcher Arbeitsbelastung der Gesetzgeber bzgl. der einzelnen Fallkonstellationen ausgegangen ist.

Demgegenüber dürften die durch Bürokratieabbau erhofften Einsparungen (weil nun bei der Berechnung der Vergütung nicht mehr Stundensatz und Stundenzahl miteinander multipliziert werden müssen) kaum ins Gewicht fallen. Überspitzt gesagt wird es keinen nennenswerten Effekt haben, dass Rechtspfleger/innen (bzw. die von ihnen verwendete Software) nun nicht mehr dreimal 44 Euro ausrechnen müssen.

Ohnehin wird die Vergütung als zu gering angesehen – schließlich hat die ISG-Studie zu Qualität und Vergütungssituation in der Betreuungsarbeit ergeben, dass Betreuer/innen durchschnittlich 24 Prozent ihrer Arbeitszeit unentgeltlich erledigen müssen – nicht einmal dies wird von der vorgesehenen Erhöhung aufgefangen.

Mehrere Fallkonstellationen, die mit einer weit überdurchschnittlich hohen Arbeitsbelastung oder außergewöhnlich hohen Aufwendungen verbunden sind (wie z.B. die Betreuungen, in deren Rahmen ein Dolmetscher für die Kommunikation mit der Klientin erforderlich ist) werden auch weiterhin nicht berücksichtigt.

Die einmalige zusätzliche Pauschale in Höhe von 200 Euro für die Übernahme einer Betreuung von ehrenamtlichen Betreuer/innen wird aufgrund der negativen Erfahrungen mit solchen Fallkonstellationen als zu gering angesehen.

Äußerst kritisch wird auch die Regelung in Art 3 des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung zur Evaluierung gesehen. Dort heißt es:

- » Die durch dieses Gesetz geschaffenen Vorschriften sind insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der im Anhang festgesetzten Fallpauschalen über einen Zeitraum von vier Jahren zu evaluieren. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung bis zum 31. Dezember 2024 zu veröffentlichen. «

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Neuregelung nach einiger Zeit überprüft werden soll, und dass eine entsprechende Evaluierung im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Zurzeit befindet sich aber eine weitreichende Änderung des Betreuungs- sowie des Vormundschaftsrechts in der Diskussion (wobei wegen des in § 1908 i BGB enthaltenen Verweises auf eine sinngemäße Anwendung vieler Regelungen aus dem Vormundschaftsrecht auf das Betreuungsrecht Änderungen im Vormundschaftsrecht ebenfalls Auswirkungen auf die Betreuungsarbeit haben werden). Diskutiert wird u. a. eine Verpflichtung, nach Möglichkeit eine Unterstützte Entscheidungsfindung herbeizuführen und nur dann, wenn es nicht anders geht, stellvertretend zu entscheiden und zu handeln. Auch wird über Fortbildungspflichten und Sachkundeprüfungen vor Aufnahme der Tätigkeit und etliche weitere Maßnahmen nachgedacht. Nach derzeitigem Planungsstand sollen die Neuregelungen Anfang des Jahres 2022 in Kraft treten und werden vermutlich zeitlichen und finanziellen Mehraufwand für Betreuer/innen mit sich bringen. Schon jetzt spüren viele von ihnen höhere zusätzliche zeitliche Belastungen aufgrund der zum 1.1.2020 in Kraft tretenden neuen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (Umstellung der Verträge mit Leistungsanbietern sowie Finanzierung durch Sozialleistungen). Wenn die Ergebnisse der Evaluierung aber erst Ende 2024 vorgestellt werden und erst im Anschluss daran eine Diskussion über die sich daraus für die Vergütung ergebenden Konsequenzen begonnen werden kann, heißt das: Wir steuern sehenden Auges wieder auf eine Situation zu, in der Betreuer/innen über längere Zeit hinweg mit einer finanziellen Unterdeckung leben müssen.

Betreuervergütung: kein erhöhter Schonbetrag

Es war lange umstritten, ob bei der Bestimmung, ob Klient/innen mittellos i. S. d. § 1836 c, d, 1908 i Abs. 1 BGB sind, im Fall des Bezugs von Eingliederungshilfe von dem um 25.000 Euro erhöhten Schonbetrag des § 60 a SGB XII auszugehen ist. Dafür hatten u. a. das LG Kassel (BtPrax 2018, 157) und das LG Chemnitz (FamRZ 2018, 709) entschieden, dagegen das LG Hanau (Beschl. v. 16.3.2017, Az.: 3 T 46/17).

Der BGH hat jetzt in mehreren Beschlüssen entschieden, dass bei der Bestimmung der Mittellosigkeit nicht auf den erhöhten Schonbetrag des § 60 a SGB XII abzustellen ist (so z. B. Beschl. v. 20.3.2019, Az.: XII z. B. 290/18, BtPrax 2019, 157 = FamRZ 2019, 1006). Begründet wird das u. a. damit, dass § 1836 c BGB alleine auf § 90 SGB XII verweist und dass auch innerhalb des SGB XII unterschiedliche Freibeträge für verschiedene Arten der Sozialhilfe gelten würden. So müssten Bewohner/innen einer stationären Einrichtung ihr Vermögen unter Umständen zwar nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe, trotzdem aber für den Lebensunterhalt einsetzen, und es sei nicht ersichtlich, warum das in Bezug auf die Betreuervergütung anders sein sollte.

Für Berufsbetreuer/innen wirkt sich diese Entscheidung sogar günstig aus, weil es einige Fälle mehr gibt, in denen nun wieder die etwas höhere Vergütung für die Betreuung nicht mittelloser Menschen beansprucht werden kann. Für deren Klient/innen ergeben sich aber negative Konsequenzen. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung des § 60 a SGB XII erreichen, dass für Personen, die Eingliederungshilfe erhalten, ein erhöhter Vermögensfreibetrag zur Verfügung steht, um behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen und eine angemessene Altersversorgung aufbauen zu können. Dieses Ziel kann nun nicht mehr erreicht werden. Aus Sicht der Klient/innen ist es kaum nachvollziehbar, dass das, was die eine Hand des Staates ihnen für den Nachteilsausgleich belässt, ihnen dann von der anderen Hand wieder genommen wird.

Dabei hat der BGH auch gleich seine Sichtweise in Bezug auf die ab dem 01.01.2020 geltende neue Regelung zum Schonvermögen für Bezieher/innen von Leistungen der Eingliederungshilfe mitgeteilt. Gemäß dem zum Jahreswechsel in Kraft tretenden § 139 SGB IX i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB IV und § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019 wird der Schonbetrag für diese Personengruppe ab diesem Zeitpunkt 56.070 Euro betragen – dies soll aber für die Beurteilung der Mittellosigkeit i. S. d. VBVG ebenfalls keine Bedeutung haben.

Keine Umsatzsteuerpflicht für Verfahrensbeistände

Berufsbetreuer/innen gehen verbreitet auch noch weiteren Tätigkeiten nach – unter anderem als Verfahrenspfleger/in, als Vormund oder auch als Verfahrensbeistand i. S. d. § 158 FamFG. Mit Urteil vom 17.07.2019. Az. V R 27/17, hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden, dass die Vergütung für beruflich tätige Verfahrensbeistände i. S. d. § 158 FamFG nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Die Begründung ähnelt der Argumentation, mit der der BFH im Jahr 2013 die Umsatzsteuerpflicht für Berufsbetreuer/innen verneint hat, und die Entscheidung hat auch vergleichbare Auswirkungen.

Verfahrensbeistände erhalten eine sogenannte Inklusivvergütung, das heißt, dass der Ersatz für Aufwendungen sowie eine etwaige auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer in der pauschal festgelegten Vergütung enthalten sind, siehe § 158 Abs. 7 FamFG. Die Höhe der Vergütung ist daher unabhängig davon, ob der jeweilige Verfahrensbeistand Umsatzsteuer abführen muss oder ob er z. B. als Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG von der Umsatzsteuerpflicht befreit ist. Wie schon seinerzeit bei Berufsbetreuer/innen kann die Umsatzsteuerbefreiung deshalb zu einem höheren Einkommen führen. Wegen des dann entfallenden Vorsteuerabzugs und der höheren Einkommenssteuer wird das durch die Tätigkeit als Verfahrensbeistand erzielte Nettoeinkommen zwar nicht um 19 Prozent, aber immerhin um ca. 12 Prozent höher ausfallen.

In Bezug auf bereits abgeführte Umsatzsteuer verhält es sich wie folgt: Wichtig ist, dass zunächst die Bestandskraft eventuell vorhandener Steuerbescheide bzw. der Eintritt der sogenannten Festsetzungsverjährung – soweit dies noch möglich ist – verhindert wird, um sich Rückzahlungsansprüche offen zu halten. Deshalb muss rechtzeitig beim Finanzamt beantragt werden, die Umsätze aus der Tätigkeit als Verfahrensbeistand umsatzsteuerfrei zu stellen.

Die Festsetzungsverjährung ist in den §§ 169 ff AO geregelt. Solange kein (bestandskräftiger) Bescheid besteht, kann die vom Finanzamt entgegengenommene oder (vorläufig) festgesetzte Steuer noch jederzeit neu berechnet werden, sie ist also noch frei änderbar. Diese Möglichkeit endet erst, wenn die sogenannte Festsetzungsverjährung eintritt. Diese Festsetzungsverjährung tritt bzgl. der Umsatzsteuer nach vier Jahren ein. Der Ablauf dieser Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist: Wenn eine Steuererklärung oder -anmeldung abzugeben ist, beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem die Erklärung/Anmeldung abgegeben wurde.

Anträge auf Steuerfestsetzung oder auf Änderung oder Aufhebung einer Steuerfestsetzung sowie Rechtsmittel gegen einen Steuerbescheid führen zur sogenannten Hemmung der Ablauffrist – d. h., dass die Festsetzungsverjährung zunächst nicht eintritt.

In Bezug auf bereits gezahlte Umsatzsteuer ergibt sich daraus Folgendes: Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird regelmäßig zu Beginn des Folgejahres die Jahressteuererklärung abgegeben, für das Jahr 2014 ist das also überwiegend Anfang des Jahres 2015 geschehen. Die vierjährige Frist für die Festsetzungsverjährung beginnt also mit Ende des Jahres 2015 zu laufen und endet deshalb Ende des Jahres 2019. Sofern bisher kein bestandskräftiger Steuerbescheid vorliegt, können für diesen Zeitraum noch bis Ende dieses Jahres Änderungsanträge gestellt werden. Das gilt erst recht für die nachfolgenden Jahre.

Für das Jahr 2013 ist allerdings die Festsetzungsverjährung bereits eingetreten (Abgabe der Steuererklärung üblicherweise Anfang 2014, Beginn der Vier-Jahres-Frist Anfang 2015, Ablauf demnach Ende 2018), für 2013 und frühere Jahre wären Festsetzungs- oder Änderungsanträge deshalb jetzt nicht mehr möglich.

Weitere Voraussetzung ist – wie bereits geschrieben –, dass noch kein bestandskräftiger Steuerbescheid vorliegt.

Betreuer/innen, für die eine Rückzahlung bereits entrichteter Umsatzsteuer auf die Vergütung für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand infrage kommt, sollten sich wegen des weiteren Vorgehens mit ihren Steuerberater/innen besprechen.

Kay Lütgens

Korrespondenzadresse: kay.luetgens@bdb-ev.de

Erwachsenenschutzrecht im In- und Ausland

Dr. Anna Schwedler

Sinn und Zweck des Erwachsenenschutzrechts

Der Staat hat die Würde und Autonomie des Menschen im Alter, im Falle einer Krankheit oder Behinderung zu achten und zu schützen. Jedoch benötigen ältere und vulnerable Menschen einen besonderen Schutz, gerade auch einen gesetzlichen Schutz. Sinn und Zweck des Erwachsenenschutzrechtes sind daher die rechtliche Fürsorge und der Schutz für Erwachsene, die aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt und deshalb nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten wahrzunehmen (LIPP, MüKo/ErwSÜ 2017, Rn. 1). Derzeit wird in Deutschland darüber nachgedacht, das Betreuungsrecht zu reformieren. Da in einigen anderen Ländern Europas das Erwachsenenschutzrecht in den letzten Jahren teilweise umfassend verändert wurde, ist es sinnvoll, gerade diese Änderungen in den Blick zu nehmen.

Vorhandene Schutzmaßnahmen in Deutschland

Um diesen Schutz zu erreichen, enthält das deutsche Recht zum einen staatliche Schutzmaßnahmen im Sinne des Betreuungsrechts sowie der (landesrechtlichen) Psychischkrankengesetze. Bei diesen Maßnahmen, z.B. der geschlossenen Unterbringung, zeigt sich deutlich, dass diese sowohl Elemente des Schutzes als auch Elemente des Zwangs beinhalten. Jede Maßnahme, und sei es auch zum Schutz, beschränkt die Grund- und Menschenrechte und muss daher gerechtfertigt sein.

Um das grundrechtlich verbürgte Recht auf Selbstbestimmung auch bei einsetzender Gebrechlichkeit zu erhalten, besteht daneben auch die Möglichkeit, privatrechtliche Schutzmaßnahmen in Form von Vorsorgevollmachten, Patienten- und /oder Betreuerverfügungen zu ergreifen.

Zum anderen kennt das Erwachsenenenschutzrecht auch Formen des Schutzes, welche angeordnet werden, z. B. die grundsätzliche Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes eines Geschäftsunfähigen, § 105 Nr. 1 BGB. Andere Rechtsordnungen sehen zusätzlich auch ein umfassendes Vertretungsrecht für Angehörige vor, z. B. Österreich.

Weltweiter Wandel

Zentral für das Erwachsenenenschutzrecht sind nicht mehr die Aspekte der Wohlfahrt und der Fürsorge, sondern das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen rückt in den Mittelpunkt (LIPP 2012, S. 1). Ein erster Grund für diesen jüngsten Wandel des Erwachsenenenschutzrechtes ist freilich die demografische Veränderung der Gesamtbevölkerung. Im Jahre 2019 ist jede zweite Person in Deutschland älter als 45 Jahre; jede fünfte Person ist über 65 Jahre alt (destatis 2019).

Der zweite Grund hängt mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der zentralen Frage zusammen, inwieweit die geltenden Erwachsenenschutzgesetze mit der UN-BRK vereinbar sind. Die UN-BRK beruht auf einem menschenrechtlichen Modell, wodurch ein Paradigmenwechsel eingetreten ist.

Entwicklungen des Erwachsenenschutzrechts in Österreich

Ein Beispiel für den Wandel des Erwachsenenschutzrechtes ist Österreich. Der UN-Fachausschuss der UN-BRK kritisierte im Jahre 2010 unter anderem, dass die Sachwalterschaftbestellung kraft Gesetzes immer zu einem Verlust der Handlungsfähigkeit führe, § 280 ABGB a. F. Ein Reformprozess begann im Jahre 2014, in welchen alle relevanten Gesellschaftsgruppen und insbesondere Menschen mit Behinderungen eingebunden waren. Am 1. Juni 2018 trat das 2. Erwachsenenenschutzrecht in Kraft. Die wesentlichen Änderungen sind unter anderem die folgenden:

- Die Terminologie wurde umfassend geändert, so wurde z. B. der Begriff Sachwalter abgeschafft.

- Die bereits bestehenden Vertretungsformen (Sachwalterin, Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht) wurden um eine weitere Form – die gewählte Erwachsenenvertretung – ergänzt. Daher wird auch von einem Vier-Säulen-Modell des Erwachsenenschutzes gesprochen. Diese vier Säulen heißen Vorsorgevollmacht, gewählte Erwachsenenvertretung (§§ 260 ff. ABGB), gesetzliche Erwachsenenvertretung durch nächste Angehörige (§§ 268 ff.) und gerichtliche Erwachsenenvertretung (§§ 271 ff. ABGB).
- Die automatische Beschränkung der Geschäftsunfähigkeit wurde – fast ersatzlos – gestrichen, § 242 ABGB.
- Einführung eines verpflichtenden Clearing-Verfahrens im Rahmen der Bestellung und der Erneuerung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung, § 117 a AußStreitG, § 4 a ErwSchVG.

Neu ist die gewählte Erwachsenenvertretung, welche bereits jetzt als Vorsorgevollmacht »light« bezeichnet wird (GANNER 2019, S. 133). Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, eine autonome Vertretung selbst zu wählen, obwohl die Entscheidungsfähigkeit der Klientin bereits reduziert ist. Ausreichend ist, dass die betroffene, volljährige Person die Bedeutung und die Folgen der Bevollmächtigung in Grundzügen verstehen kann, § 264 ABGB. Voraussetzung ist zudem, dass aufgrund einer Krankheit und Beeinträchtigung eine Vorsorgevollmacht nicht mehr errichtet werden kann. Die ausgewählte Person muss eine nahestehende Person sein. Ein Angehörigenverhältnis wird nicht verlangt, so dass ein gewisses Vertrauensverhältnis als ausreichend angesehen wird. Zwischen der Klientin und der ausgewählten Person ist ein Bevollmächtigungsvertrag abzuschließen, § 265 Abs. 1 ABGB. Aus diesem Vertrag ergeben sich der Umfang und die Grenzen der Bevollmächtigung. Der Vertrag muss höchstpersönlich und schriftlich vor einer Notarin, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden, § 266 Abs. 1 ABGB. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen der gewählten Erwachsenenvertretung sowie an der Eignung der Person ist die Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZV) abzulehnen. Diese Eintragung ist überdies Wirksamkeitsvoraussetzung, § 267 Abs. 2 ABGB. Bei begründeten Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls der volljährigen Person ist das PflEGschaftsgericht unverzüglich von dem Notar, der Rechtsanwältin oder dem Mitarbeiter des Erwachsenenschutzvereines anzurufen, § 267 Abs. 2 ABGB. Die Bevollmächtigten sind grundsätzlich verpflichtet, dem Gericht jährlich einen Bericht über die Lebenssituation und den Vermögensstand der Klientin zu erstatten.

Die bereits bestehende gesetzliche Vertretungsbefugnis der Angehörigen (gesetzliche Erwachsenenvertretung) wurde ausgedehnt, der Kreis infrage kommender Vertreter/innen erweitert. Geschwister, Neffen und Nichten können nunmehr ebenfalls zur Vertretung befugt sein. Auch die gesetzlichen Erwachsenenvertreter/innen sind grundsätzlich zur Berichterstattung gegenüber dem Gericht verpflichtet. Die Befugnis zur Vertretung tritt erst ein, wenn die volljährige Klientin ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer anderen vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht ohne die Gefahr eines Nachteils für sich selbst erledigen kann, § 268 Abs. 1 Nr. 1 ABGB, und keinen Vertreter für diese Angelegenheit hat und einen solchen nicht mehr wählen kann oder will, § 268 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 ABGB. Ferner darf sie der gesetzlichen Erwachsenenvertretung nicht vorab widersprochen haben, § 268 Abs. 1 Nr. 4 ABGB. Ein solcher Vorab-Widerspruch muss im ÖZV registriert werden. Ist ein Vorab-Widerspruch nicht registriert, kann der Widerspruch auch nachträglich ausgeübt werden, § 246 Abs. 1 Nr. 5 ABGB. Dafür genügt es, dass die Klientin zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr vertreten werden will, § 246 Abs. 1 ABGB. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich nach § 269 ABGB auf die Vertretung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, die Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten, den Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, die Entscheidung über medizinische Behandlungen und den Abschluss von damit zusammenhängenden Verträgen, die Änderung des Wohnortes, die Vertretung in personenrechtlichen Angelegenheiten und die Vertretung bei anderen Rechtsgeschäften, die noch nicht von den anderen Bereichen erfasst werden.

Als Ultima Ratio kommt die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters (früher: Sachwalterin) in Betracht. Wichtig ist, dass ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter nur für konkrete Vertretungshandlungen bestellt werden darf. Zudem ist eine unbefristete Bestellung nicht mehr möglich. Aufgrund der Subsidiarität der gerichtlichen Erwachsenenvertretung dürften zukünftig nur noch Erwachsenenschutzvereine, Rechtsanwältinnen oder Notare mit dieser Aufgabe betraut werden (GANNER 2019, S. 133 f.). Zum anderen bleiben Menschen, für welche eine gerichtliche Erwachsenenvertretung bestellt wurde, grundsätzlich handlungsfähig, § 242 Abs. 1 ABGB.

Neu ist die Einfügung eines Clearing-Verfahrens, welches von den Erwachsenenschutzvereinen (früher Sachwaltervereinen) durchgeführt wird. Es handelt sich hierbei um ein außergerichtliches Verfahren im Vorfeld, um abzuklären, ob die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters erforderlich ist.

Wesentlich ist dabei, dass die Erwachsenenschutzvereine herausfinden sollen, welche Alternativen vorhanden sind: In welchen Bereichen braucht die Klientin Unterstützung? Welche Personen sind gegebenenfalls bereit, diese Aufgaben wahrzunehmen? Der Schwerpunkt des Clearings-Verfahrens wird auf die psychosozialen Bedürfnisse der Klient/innen gerichtet (GANNER 2019, S. 131). Vereinsinterne Richtlinien sollen die Vorgehensweise sicherstellen. Gewisse Parallelen zu § 279 Abs. 2 FamFG, wonach die Betreuungsbehörde einen Sozialbericht zu erstellen hat, sind gewiss nicht von der Hand zu weisen. Jedoch scheinen sich die Schwerpunkte des Clearing-Verfahrens und des Sozialberichts nicht gänzlich zu decken. Insgesamt muss sich das österreichische Erwachsenenschutzrecht in der Praxis erst bewähren.

Gegenüberstellung des deutschen und des österreichischen Rechts

Das österreichische Recht enthält verschiedene Möglichkeiten bereit, nach welchen die Klient/innen die rechtliche Vertretung für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit entweder im Vorhinein, im Ernstfall oder kraft Gesetzes so absichern können, dass sie rechtlich vertreten werden: Vorsorgevollmacht, gesetzlicher, gewählter und gerichtlicher Erwachsenenvertreter. In Deutschland gibt es derzeit nur zwei Möglichkeiten: Die Betreuung oder die Bevollmächtigung. Es bleibt abzuwarten, ob das »Mehr« an rechtlichen Vertretungsarten das Ziel, die Selbstbestimmungsfähigkeit des Menschen effektiv zu gewährleisten, in der Praxis auch erreicht werden kann.

Notwendigkeit des Wandels in Deutschland

Aufgrund der demografischen Veränderungen und der damit einhergehenden Zunahme pflegebedürftiger Menschen im hohen Alter richtet sich der Blick letztlich auch auf das Thema der Pflege.

»Elder abuse« in der häuslichen Pflege in Deutschland

Neuere Erkenntnisse zum Thema »Elder abuse« in Deutschland brachten die Forschungen des Teams von Görden und die Forschungsarbeiten des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP). Görden et al. befragte 254 pflegende

Angehörige, ob und welche problematischen Verhaltensweisen im Rahmen der Pflege zutage treten (GÖRGEN et al. 2010, S. 32). Insgesamt berichteten 53,2 Prozent der Befragten von problematischen Verhaltensweisen gegenüber Pflegebedürftigen. Ein hoher Anteil der Befragten berichtete jedoch auch über aggressives Verhalten der Pflegebedürftigen. Eine Studie des ZQP aus dem Jahre 2018 kam zu vergleichbaren Ergebnissen (EGGERT et al. 2018). Indes fehlt es trotz des zunehmenden Forschungsschwerpunktes nach wie vor an verlässlichen repräsentativen Zahlen. Schwierig ist zudem, dass die vorhandenen Prävalenzstudien gerade nicht immer mit einheitlichen Begrifflichkeiten gearbeitet haben.

Bestandsaufnahme des geltenden Rechts zum Schutz vor »elder abuse«

Viele Gesetzestexte verfolgen das Ziel, ältere, schutzbedürftige Menschen zu unterstützen und ihnen zu helfen: beispielsweise das soziale Pflegeversicherungsrecht (SGB XI), die Heimgesetze der Länder, das Betreuungsrecht, das Gewaltschutzgesetz, das Pflegezeit- und das Familienpflegezeitgesetz. Allerdings sind die angebotenen Unterstützungen, Hilfen, Kontrollen und Interventionsmöglichkeiten im Rahmen der häuslichen Pflege rechtlich bisher nicht ausreichend entwickelt und werden – soweit vorhanden – unzureichend in die Praxis umgesetzt (ZENZ 2014, 2018; BRUCKER 2018, S. 207 ff.; WELLENHOFER et al., 2019, S. 43 ff. ; SCHWEDLER et al. 2018). Insbesondere fehlt es an einem speziellen »elder abuse«-Gesetz. Die vorhandenen Interventionsmöglichkeiten bei der Gefährdung eines Pflegebedürftigen nach dem Straf- und Polizeirecht sowie nach dem Gewaltschutzgesetz können von alten Menschen kaum aus eigener Kraft genutzt werden und bieten keine nachhaltige Hilfe. Dies gilt insbesondere für das Gewaltschutzgesetz, welches einen Antrag der zu pflegenden Person selbst voraussetzt. Für hilfeorientierte Interventionen durch Behörden und Gerichte fehlen materiell- und verfahrensrechtliche Grundlagen, die Ermittlungen und Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des alten Menschen, auch gegen den Willen pflegender Angehöriger, ermöglichen würden.

»Elder abuse-Gesetze« in Schottland

In Schottland ist im Jahre 2008 ein spezielles Gesetz zum Schutz älterer Menschen vor Gewalt in Kraft getreten. Dieses Gesetz soll sich in die bereits vorhandenen Erwachsenenschutzgesetze einfügen und gesetzliche Schutzlücken

schließen. In den Schutzbereich des *Adult Support and Protection Act (ASPA)* kann eine Person über 16 Jahre fallen, wenn sie gemäß sec. 3 (1) *ASPA* nicht in der Lage ist, sich selbst um ihr Wohlbefinden, ihr Eigentum, ihre Rechte und ihre Interessen zu kümmern, einer Gefährdung ausgesetzt ist und aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung, Krankheit oder Gebrechen verletzlicher ist als andere Personen, welche diese Beeinträchtigungen nicht haben. Unter Gefährdung (*at risk of harm*) wird gemäß sec. 3 (2) *ASPA*, das Verhalten einer anderen Person definiert, durch welches ein Schaden (*harm*) verursacht wird. Auch das Verhalten der zu schützenden Person selbst kann darunter subsumiert werden, wenn diese sich selbst einen Schaden (*harm*) zufügt. *Harm* wird nach sec. 53 *ASPA* definiert als körperliche und psychische Beeinträchtigung sowie das unrechtmäßige Verhalten, z. B. Diebstahl, Betrug, und die Selbstvernachlässigung ebenso darunter fallen. Nach sec. 4 *ASPA* müssen Untersuchungen (*inquiries*) vorgenommen werden, wenn der Verdacht einer Gefährdung im Sinne der sec. 3, 53 *ASPA* besteht oder wenn die Gefährdung sogar bereits bekannt ist. Kommt die Behörde danach zu dem vorläufigen Ergebnis, dass ein Risiko besteht, darf deren Leitung (*council officer*) nach sec. 7 (1), 36 *ASPA* den alten Menschen im Rahmen eines Hausbesuches interviewen. Gemäß sec. 8 (1) *ASPA* sollen die Behördenleitung und eventuell andere Personen den Menschen alleine (*private*) interviewen. Ob andere, dem Menschen nahestehende Personen dem Interview beiwohnen sollen, ist entsprechend abzuwägen. Die Personen, von denen die Gefährdung vermutlich ausgeht oder die den älteren Menschen manipulieren könnten, sollten in der Regel nicht am Interview teilnehmen, Nr. 9 Chapter 6 *Code of Practice*. Weder der betroffene Mensch noch die anderen interviewten Personen müssen auf Fragen antworten. Die älteren Menschen sind auch diesbezüglich zu belehren, Sec. 8 (2) *ASPA*. Besteht die Möglichkeit, dass der ältere Mensch einwilligungsunfähig ist, sollte gemäß Nr. 6 Chapter 6 *Code of Practice* die »Betreuungsbehörde« (*Office of the Public Guardian*) kontaktiert werden. Die Behörde ist nach sec. 6 *ASPSA* verpflichtet, nach dem Interview mögliche Hilfeleistungen, die den Bedürfnissen des Menschen entsprechen, hinsichtlich ihrer Geeignetheit zu überprüfen. Nr. 10 Chapter 3 des *Code of Practice* zählt Beispiele für mögliche Hilfeleistungen auf: emotionale Unterstützung, praktische Hilfeleistungen und die Vermittlung von wesentlichen Informationen für Opfer und Zeug/innen. Diese Hilfeleistungen sollen kostenlos und vertraulich erfolgen. Wenn der ältere Mensch sich weigert, den Zutritt zu gewähren, sollen unverzüglich weitere Möglichkeiten mit Hilfe eines multidisziplinären Teams besprochen werden. Kann der Zugang zu der Person auf diese Weise

nicht erreicht werden, kann die Behördenleitung gemäß sec. 37 ASPA eine Ermächtigung (*warrant to entry*) zum Betreten beantragen. Die *sheriffs* (Richter/innen) können für 72 Stunden diese Ermächtigung erteilen, wenn sie gemäß Nr. 22 Chapter 5 des *Code of Practice* überzeugt sind, dass die Behördenleitung aufgrund der (auch voraussichtlichen) Weigerung der betroffenen Person die Häuslichkeiten nicht betreten kann oder jeglicher Versuch, die Häuslichkeiten zu betreten, vereitelt wurde bzw. wird. In Notfällen kann auf dieses Vorgehen verzichtet und gemäß sec. 40 ASPA ein Eintrittsrecht bei einem Friedensrichter (*justice of the peace*) beantragt werden.

Das schottische Recht kennt zudem drei Schutzmaßnahmen speziell für Fälle des *adults at risk of harm*, die vom *sheriff* erlassen werden können. Bei allen drei vorhandenen Schutzmaßnahmen kann die Behördenleitung bei dem zuständigen *sheriff* die nötige Schutzmaßnahme beantragen. Der *sheriff* muss die Notwendigkeit der Schutzmaßnahme überprüfen. Weigert sich der ältere Mensch, freiwillig die Schutzmaßnahme zu ergreifen bzw. anzunehmen, muss der *sheriff* diese Ablehnung mitberücksichtigen. Der *sheriff* darf im Falle der Ablehnung eine Schutzmaßnahme grundsätzlich nur anordnen, wenn er nach sec. 35 ASPA überzeugt ist, dass die betroffene Person unter großem Zwang/Druck (*unduly pressurised*) ihre Einwilligung verweigert hat und keine anderen Schritte möglich sind, die Einwilligung zu erhalten. Alle drei Schutzmaßnahmen können mit einem Eintrittsrecht versehen werden. Im Einzelnen gehört zu den Schutzmaßnahmen:

- Ermächtigungsanordnung, den älteren Menschen zu interviewen oder medizinisch zu untersuchen (*assessment order*);
- Kurzzeitige Unterbringung der Person an einem sicheren Ort (*removal order*);
- Wegweisungsanordnung (*banning order*).

Gegenüberstellung des deutschen und des schottischen Rechts

Es fällt schnell auf, dass im Bereich des schottischen Erwachsenenschutzes vielfältige rechtliche Schutzkonzepte vor Gewalt vorhanden sind. Das gesetzliche Schutzkonzept erstreckt sich von präventiven Angeboten bis hin zu rechtlichen Interventionsmaßnahmen. Fokussiert wird dabei die hilfeorientierte – nicht strafende – Intervention. Ein wesentlicher Unterschied zwischen Deutschland und Schottland besteht darin, dass in Schottland Behörden vorhanden sind, bei welchen Fälle von *elder abuse* gemeldet werden können und welche bei

Verdacht zur Ermittlung des Sachverhaltes verpflichtet sind. Zwar sind derzeit in Deutschland zahlreiche Stellen vorhanden, die mit dem Pflegeverhältnis in Berührung kommen, allerdings sind deren Zuständigkeitsbereiche hinsichtlich der Missstände in der Pflege nicht hinreichend klar.

Weiterhin gilt zu bedenken, dass in Deutschland im Falle der Erfolglosigkeit angebotener Hilfsmaßnahmen, z. B. durch die Vermittlung einer Kurzzeitpflege nach § 39 SGB XI, kaum eine Stelle vorhanden ist, die weitergehende Maßnahmen anordnen kann. Das schottische Recht dagegen enthält drei verschiedene Schutzmaßnahmen, die von einem Gericht angeordnet werden können: *assessment order*, *removal order*, *banning order*.

Fazit

Auch in Deutschland findet derzeit ein Wandel im Bereich des Erwachsenenschutzrechts statt. Dies zeigen die derzeit laufenden Reformprozesse des Betreuungsrechts. Die gesetzlichen Regelungen anderer Länder können freilich nicht einfach in das deutsche Recht übertragen werden. Der Blick in andere Rechtsordnungen kann jedoch durchaus Impulse geben. Diese sollten während des aktuellen Reformprozesses aufgegriffen werden.

Literatur

- BRUCKER, U. (2018): Gewaltfreie Pflege – Prävention vor Elder Abuse. BtPRax 2018, S. 207–212.
- GÖRGEN, T.; HERBST, S.; KOTLENGA, S.; NÄGELE, B.; RABOLD, S. (2009): Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben älterer Menschen, Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse einer Studie zu Gefährdungen älterer und pflegebedürftiger Menschen.
- EGGERT, S.; SCHNAPP, P.; SULMANN, D. (2018) ZQP-Analyse Aggression und Gewalt in der informellen Pflege.
- GANNER, M. (2018), Das neue österreichische Erwachsenenschutzrecht, BtPRax 2018, S. 128–134.
- LIPP, V. 2017; Vorbemerkungen zum ErwSÜ, Münchner Kommentar zum BGB.

- LIPP, V. 2012; Autonomie und Schutz, Fürsorge und Zwang, online verfügbar: https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Unterbringung/Lipp_Autonomie_und_Schutz.pdf (9.8.2019).
- WELLENHOFER, M.; SCHWEDLER, A.; OSWALD, F.; KONOPIK, N.; ZENZ, G.; SALGO, L. (2019): Interdisziplinäre Untersuchung zu Rechtsschutzdefiziten und Rechtsschutzpotentialen bei Versorgungsmängeln in der häuslichen Pflege alter Menschen (VERA). BtPRax 2019, S. 43–46.
- SCHWEDLER A.; WELLENHOFER M. (2018): Rechtswissenschaftlicher Abschlussbericht zum Forschungsprojekt VERA, online verfügbar: https://www.pflegebevollmaechtigter.de/files/upload/pdfs_Veranstaltungen/ReWi_VERA_11.4.19.pdf (9.8.2019).
- ZENZ, G. (2013) Autonomie und Abhängigkeit – familienrechtliche Schutzbelange im Alter. In IGL, G/KLIE, T, ed. Das Recht der älteren Menschen, S. 131–172.
- ZENZ, G. (2014): Gewaltschutz im Alter – Ethik und Recht vor neuen Herausforderungen. In GÖTZ, I, SCHENZER, I, SEELMANN, K, TAUPITZ, J, ed., Familie – Ethik – Recht, S. 953–962.

Dr. Anna Schwedler

Korrespondenzadresse: schwedler@jur.uni-frankfurt.de

Seite absichtlich unbedruckt.

BETREUUNGSPRAXIS

Bundesteilhabegesetz (BTHG): von der Antragstellung bis zum Leistungsbezug

Rainer Sobota

Das neu gefasste Sozialgesetzbuch 9. Teil (SGB IX) – gemeinhin auch »Bundesteilhabegesetz« (BTHG) genannt – gilt seit dem 01.01.2017 und wird stufenweise eingeführt. Erst mit der Vorbereitung zur Umsetzung der dritten Stufe der Einführung dieses Gesetzes zum 01. Januar 2020 bemerkten die meisten Beteiligten in der zweiten Jahreshälfte 2019, dass sich tatsächlich etwas im eigenen Arbeitsalltag ändert. Im Kontext der rechtlichen Betreuung ist eigentlich das schon seit 2017 geltende neue Antrags- und Bewilligungsverfahren, das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, die wichtigste »Stellschraube« zur Unterstützung von Klient/innen. Bisher haben jedoch die Rehabilitationsträger dieses Verfahren – wenn überhaupt – eher im Verborgenen angewendet. Daneben haben sich die Träger der Eingliederungshilfe darauf zurückgezogen, zunächst ein »einheitliches« Instrument zur Erhebung und Bemessung des Hilfebedarfs für Leistungen der Eingliederungshilfe zu entwickeln.

Weder die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung, noch Betreuer/innen haben die Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens öffentlich wahrnehmbar eingefordert.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Unruhe der Verfahrensbeteiligten bei der Umsetzung der dritten Stufe der Einführung des neuen SGB IX eher marginal (beziehen sich auf die Änderungen bei der Finanzierung der Teilhabeleistungen und existenzsichernden Leistungen im Rahmen der Unterbringung in einer besonderen Wohnform (früher Heimunterbringung)).

Unterstützung zur Erschließung und Nutzung von Teilhabeleistungen

Das SGB IX (»BTHG«) unterscheidet sich in der neuen Fassung von seiner Konzeption her gegenüber der alten Fassung vor allem dadurch, dass die Hilfeplanung, Hilfgewährung und Umsetzung der Teilhabeleistungen personenzentriert erfolgen sollen. Ziel: die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten mehr als bisher zu stärken. Im Gegensatz zu der gewohnten Handhabung soll der Mensch mit Behinderung als »Experte in eigener Sache« wahrgenommen und in den Mittelpunkt des Entscheidens und Handels von Leistungsträgern und Leistungserbringern gestellt werden. Nicht die Fachleute der Leistungsträger und Leistungserbringer erarbeiten einen Hilfeplan und individualisieren diesen, indem sie die im Gespräch ermittelten Wünsche und Vorstellungen darin berücksichtigen. Im Mittelpunkt von Planung, Hilfgewährung und Leistungsausführung stehen Wünsche und Vorstellungen (Präferenzen) des Menschen mit Behinderung. Sie sind Ausgangspunkt und Leitidee aller Entscheidungen und Handlungen. Das bedingt, dass der Mensch mit Behinderung seine Präferenzen kennt und in der Lage ist, diese in einem komplexen, standardisierten Verfahren einzubringen und einzufordern.

Voraussetzung dafür ist, dass die Fähigkeiten zur Selbstsorge nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt sind und die Menschen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht behindert werden. Das SGB IX sieht vor, dass Personen, denen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Mitwirkung im Verfahren fehlen, sich beraten oder auch unterstützen lassen können. Die gesetzlich vorgesehenen Beratungen werden von den Rehabilitationsträgern (Reha-Trägern), der »Ergänzenden, unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)«¹ und vom Träger der Eingliederungshilfe² erbracht. Der Träger der Eingliederungshilfe ist nicht nur zur »Beratung«, sondern auch zur »Unterstützung« verpflichtet. Bei konsequenter Nutzung dieser Möglichkeiten sollte es für die meisten Leistungsberechtigten möglich sein, bedarfsgerechte Teilhabeleistungen für sich zu erschließen. Diejenigen mit starken Beeinträchtigungen ihrer Fähigkeiten zur Selbstsorge sind jedoch auf intensivere Unterstützung angewiesen.

Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet den Staat, Menschen mit Behinderungen die Unterstützung anzubieten, die

1 Siehe § 32 SGB IX

2 Siehe § 106 SGB IX

erforderlich ist, damit sie ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit auch ausüben können. Zu diesem Personenkreis gehören die Leistungsberechtigten nach dem SGB IX, wenn sie auch mit der oben beschriebenen Beratung und Unterstützung ihren Präferenzen im Teilhabeverfahren keine Geltung verschaffen können und ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ohne eine spezielle Unterstützung ausüben können.

Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

Das *Teilhabeplanverfahren* ist in den §§ 14 bis 24 SGB IX geregelt. Diese Vorschriften sind verpflichtend von allen Reha-Trägern anzuwenden. Der *Teilhabeplan* ist bezüglich seiner Voraussetzungen und Inhalte in § 19 SGB IX geregelt. Auch wenn ein *Teilhabeplan* nur dann erstellt werden muss, wenn »Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind«³, muss ein *Teilhabeplanverfahren* immer durchgeführt werden. Rehabilitationsleistungen können auch dann erbracht werden, wenn das *Teilhabeplanverfahren* noch nicht durchgeführt werden konnte. Dafür gelten die Regelungen zu den vorläufigen Leistungen in dem Leistungsgesetz des jeweiligen Rehabilitationsträgers⁴.

Das *Gesamtplanverfahren* ist in den §§ 117 bis 122 SGB IX geregelt. Die §§ 14 bis 18 und 22 aus dem Teil 1 des SGB IX gelten, teilweise mit Einschränkungen, gleichermaßen auch für das im Teil 2 des SGB IX geregelte *Gesamtplanverfahren*. Ein *Gesamtplan* ist immer aufzustellen⁵ und dem/der Leistungsberechtigten »zur Verfügung zu stellen«⁶. Das *Gesamtplanverfahren* muss vom Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt werden und ergänzt das *Teilhabeplanverfahren*⁷. Demzufolge setzt sich das *Gesamtplanverfahren* aus den Verfahrensschritten des *Teilhabeplans* zusammen, ergänzt durch ein paar spezielle Anforderungen, die nur für das *Gesamtplanverfahren* gelten⁸.

³ Siehe § 19 Abs. 1 1 HS SGB IX; § 19 SGB IV

⁴ Siehe § 24 S. 1 SGB IX

⁵ Siehe § 121 Abs. 1 SGB IX

⁶ Siehe § 121 Abs. 5 SGB IX

⁷ Siehe §§ 19 und 21 SGB IX

⁸ Siehe § 117 SGB IX

Inhalte Teilhabepan und Gesamtplan

- 1.** Datum des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15
- 2.** die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13
- 3.** die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,
- 4.** die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54
- 5.** die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung
- 6.** erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung
- 7.** die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget
- 8.** die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 1
- 9.** die Ergebnisse der Teilhabepan-Konferenz nach § 20
- 10.** die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen
- 11.** die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Zusätzlich Gesamtplan

- a.** die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts
- b.** die Aktivitäten der Leistungsberechtigten
- c.** die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferesourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen
- d.** die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung
- e.** die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten
- f.** das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27 a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt

Verfahrensabläufe und »Leistungen aus einer Hand«

Zu den wichtigen Veränderungen bzw. Neuerungen im Teilhaberecht gehört der Versuch, durch entsprechende Regelungen im Verfahrensrecht die Reha-Träger zur Zusammenarbeit anzuhalten. Deshalb wurden Fristen- und Beteiligungsregelungen sowie Erstattungsanspruchsregelungen der Reha-Träger untereinander so gestaltet, dass »Leistungen aus einer Hand« gewährt werden können.

Das Antragsverfahren beginnt grundsätzlich mit einem Antrag. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe gilt, dass diese mit dem Tag der Antragstellung erbracht werden. Falls die Voraussetzungen auch schon zu Beginn des Monats vorlagen, kann die Leistung auch von diesem Zeitpunkt an erbracht werden. Wichtig: Wird der Bedarf für Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen einer Gesamtplanung erhoben, entfällt die Notwendigkeit der Antragstellung.

Der Gesetzgeber hat das Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren so ausgestaltet, dass in der Regel alle Leistungen »aus einer Hand« gewährt werden können. Das bedeutet, dass lediglich *ein* Antrag gestellt werden muss und dass auch nur *ein* Leistungsbescheid erstellt werden muss.

Unterschieden wird zwischen einem »einfachen« Teilhabeplanverfahren und einem Teilhabeplanverfahren, an dem mehrere Reha-Träger beteiligt sind.

Für die Zuständigkeitsprüfung hat der Gesetzgeber für alle Reha-Träger einen Zeitraum von 14 Tagen vorgesehen. Die Krankenkasse muss, sobald bei ihr ein Antrag auf Leistungen der medizinischen Reha gestellt wird, innerhalb dieser Zeit auch klären, ob andere Träger der Sozialversicherung die Leistungen der medizinischen Reha erbringen müssten. Die Zuständigkeitsprüfung innerhalb der 14-Tage-Frist umfasst folgende Regelungen:

1. Ist der Reha-Träger, bei dem der Antrag gestellt worden ist, für alle beantragten Leistungen *nicht zuständig*, dann wird der Antrag an den zuständigen Reha-Träger weitergeleitet und der/die Antragsteller/in informiert.
2. Umfasst der Antrag auch solche Leistungen, für die der Reha-Träger, bei dem der Antrag gestellt worden ist, *nicht zuständig sein kann*, wird dieser Teil des Antrages an den dafür zuständigen Reha-Träger weitergeleitet. Der entscheidet dann allein über diesen Teil des Antrages innerhalb der gesetzlichen Frist und unterrichtet auch den/die Antragsteller/in.
3. Sind für die umfassende Feststellung des Teilhabebedarfs Leistungen erforderlich, die der Reha-Träger (bei dem der Antrag gestellt worden ist), grundsätzlich auch erbringen könnte, andere Reha-Träger aber vorrangig zuständig, werden

diese an dem Verfahren beteiligt. In diesem Fall wird der Reha-Träger, bei dem der Antrag gestellt worden ist, leistender Reha-Träger. Die Leistungen werden also »aus einer Hand« gewährt.

Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen

Für die Bearbeitung und Bescheidung der Anträge sowie das Erbringen der Leistung gilt grundsätzlich eine Regelfrist von drei Wochen nach Antragstellung. Das gilt auch für die Reha-Träger, an die ein Antrag weitergeleitet worden ist. Auch sie müssen innerhalb der Regelfrist entscheiden, allerdings beginnend mit dem Tag, an dem ihnen der Antrag zugegangen ist. Die für die Zuständigkeitsprüfung »verbrauchte« Zeit geht also zulasten der Antragsteller/innen.

Ist der später involvierte Reha-Träger auch nicht zuständig, kann der Antrag nochmals an den tatsächlich zuständigen Träger weitergeleitet werden. Bedingung dafür ist aber, dass er damit einverstanden ist. Dieser Reha-Träger müsste dann innerhalb der Drei-Wochen-Frist unter Anrechnung der schon »verbrauchten« Zeit entscheiden.

Ausnahmsweise kann die Frist auch verlängert werden:

1. Wenn vor einer Entscheidung über den Antrag ein Gutachten eingeholt werden muss, hat eine Entscheidung zwei Wochen nach Fertigstellung des Gutachtens zu erfolgen.
2. Eine Verlängerung der Regelfrist von drei auf sechs Wochen ab Antragstellung erfolgt immer dann, wenn mehrere Reha-Träger zuständig sind. Hier fordert der leistende Reha-Träger die zuständigen Leistungsträger dazu auf, innerhalb von zwei Wochen Stellungnahmen zu dem auf ihre Zuständigkeit entfallenden Teilhabebedarf abzugeben.
3. Eine Verlängerung der Frist von drei Wochen auf zwei Monate nach Antragstellung erfolgt immer dann, wenn eine Teilhabekonferenz durchgeführt wird.
4. Sollte eine Entscheidung auch innerhalb der verlängerten Zwei-Monats-Frist nicht möglich sein, muss dies seitens des leistenden Reha-Trägers vor Ablauf der Frist schriftlich begründet werden und der Tag, bis zu dem entschieden werden soll, genau angegeben werden. Die Verlängerung darf dann maximal weitere zwei oder vier Wochen dauern – es sei denn, die Verzögerung ist darauf zurückzuführen, dass der/die Leistungsberechtigte den Mitwirkungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Über die Fristverlängerung und die Beteiligung der anderen Reha-Träger muss der leistende Reha-Träger Antragsteller/innen informieren.

Erstattungsanspruch der Leistungsberechtigten

Sollte die Zwei-Monats-Frist ohne Übersendung einer begründeten Mitteilung verstreichen oder verstreicht auch die verlängerte Zwei-Monats-Frist ohne Entscheidung, gilt der Antrag als genehmigt wie beantragt (Genehmigungsfiktion). Der/die Antragsteller/in kann sich dann die beantragte Leistung selbst beschaffen und hat einen Erstattungsanspruch gegenüber dem leistenden Reha-Träger in Höhe der Kosten, die für die »Ersatzbeschaffung« notwendig ist.

- Der Erstattungsanspruch besteht nicht für Leistungen, auf die man überhaupt keinen Anspruch haben kann, die also auch bei fristgerechter Bearbeitung niemals hätten bewilligt werden können.
- Die vorgenannten Erstattungsansprüche wegen Fristversäumnis bestehen nicht gegenüber dem Eingliederungshilfeträger, dem Jugendhilfeträger und dem Träger der Kriegsopferfürsorge.

Erstattungsanspruch für unaufschiebbare, selbst beschaffte Leistungen

Die vorgenannten Regelungen (Erstattungen im Falle von Fristversäumnis) gelten nicht für von Antragsteller/innen selbst beschaffte, notwendige und unaufschiebbare Leistungen. Das sind die Fälle, in denen eine Bedarfsdeckung dringend erforderlich ist und

1. der leistende Reha-Träger nicht in der Lage ist, so kurzfristig über die Leistung zu entscheiden,
2. eine notwendige, unaufschiebbare Leistung zu Unrecht abgelehnt hat.

Diese Regelung hat den Zweck, in Eilfällen Hilfen installieren zu können, auch wenn das insgesamt vielleicht aufwändige Teilhabeplan- oder Gesamtplanverfahren selbst noch nicht umgesetzt werden kann. Will man (bzw. muss man) diese Regelung anwenden, empfiehlt es sich, das vorher mit dem Reha-Träger abzusprechen. Ist eine Absprache nicht möglich, sollte dem leistenden Reha-Träger das Vorgehen schriftlich unter Hinweis auf eine selbst gesetzte, angemessene Frist angekündigt werden.

Bedarfserhebung, Bedarfsfeststellung, Leistungsgewährung

In der Phase zwischen Antragstellung und Erstellung des Leistungsbescheides erfolgen die Erhebung und die Feststellung des Teilhabebedarfs. Der Teilhabebedarf wird in einem Teilhabeplan bzw. in einem Gesamtplan festgehalten. Auf Basis der Bedarfsfeststellungen des Teilhabe- bzw. Gesamtplans fertigt der leistende Reha-Träger den Leistungsbescheid (»Bewilligungsbescheid«). Unter Umständen muss zur Bedarfserhebung ein Gutachten »durch einen geeigneten Sachverständigen« angefertigt werden. Bei der Auswahl der Person besteht ein Wahlrecht. Das setzt allerdings voraus, dass Antragsteller/innen vom leistenden Reha-Träger wie vorgesehen drei geeignete Gutachter/innen vorgeschlagen werden. Der/die Ausgewählte hat für die Erstellung des Gutachtens zwei Wochen Zeit und muss sich an die mit den Reha-Trägern vereinbarten gemeinsamen Grundsätze für eine Begutachtung halten.

Art, Form und Maß der Hilfe wird also vom leistenden Reha-Träger im Leistungsbescheid festgelegt. Auf der Grundlage der festgestellten Teilhabebedarfe und der bewilligten Leistungen erfolgt die Umsetzung.

- Für die Umsetzung der Teilhabeleistungen kommen grundsätzlich drei verschiedene Arten in Betracht: Dienstleistung, Sachleistung und Geldleistung.
- Bei der Leistungsart Geldleistung gibt es nochmal die besondere Form der Leistungsumsetzung als Persönliches Budget. Dienstleistungen werden in der Regel in Form von Maßnahmen bewilligt (also z. B. die Maßnahme betreutes Wohnen). Bei der Leistungsart »Sachleistung« ist die Form in der Regel ein Gegenstand, der zur Verfügung gestellt wird (z. B. Rollstuhl, Gehhilfe, Hörgerät etc.).

Die Dienstleistungen, in der Regel als Maßnahmen bewilligt, werden nach dem gleichen System abgerechnet, wie auch Sachleistungen (Abrechnung im »Sachleistungssystem«). Die Dienstleistung rechnet der Leistungserbringer – genauso wie die Sachleistung – direkt mit dem Leistungsträger ab. Ob und in welchem Umfang Leistungsberechtigte Einfluss auf Inhalt und Ausgestaltung der Hilfe haben, hängt weitestgehend vom Inhalt der Leistungsvereinbarung zwischen (dem zahlenden) Leistungsträger und Leistungserbringer ab. Das Maß der Hilfe ist entweder ein Geldbetrag oder die Kostenübernahme für einen Gegenstand oder eine Maßnahme. Im Leistungsbescheid stünde dann z. B.:

- »...bewilligen wir Leistungen zur sozialen Teilhabe als Geldleistung in Form eines Persönlichen Budgets durch Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe vonEuro.«

Alternativ:

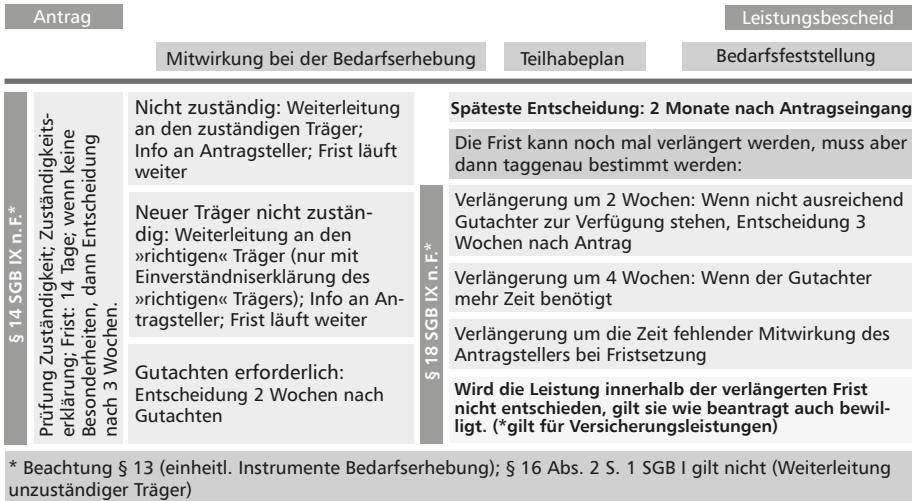
- »...bewilligen wir Leistungen zur sozialen Teilhabe als Dienstleistung in Form der Maßnahme »betreutes Wohnen« durch Übernahme der Kosten für ... Betreuungsstunden wöchentlich.«

Wann wird ein Teilhabeplanverfahren durchgeführt, und wann kommt ein Gesamtplanverfahren zum Zuge?

Bedingt durch die Überführung der leistungsrechtlichen Vorschriften der Eingliederungshilfe in das SGB IX wird das Gesetz leistungsrechtlich gesehen zu einem »Zwitter«. Während die Mehrheit der Teilhabeleistungen in ihrer leistungsrechtlichen Ausgestaltung in den einzelnen Teilen des SGB geregelt sind (SGB III, SGB V, SGB VI, SGB VII, SGB VIII und weitere »Spezial«-Gesetze), ergeben sich die Ansprüche auf Leistungen des Eingliederungshilferechts direkt aus dem 2. Teil des SGB IX. Die Träger des Eingliederungshilferechts sind die von den Ländern bestimmten Stellen. Das SGB IX verpflichtet alle Reha-Träger zur Anwendung eines einheitlichen Bedarfserhebungs- und Bedarfsfeststellungsverfahrens, gesteht den Ländern für den Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe aber das Recht zu, auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben – ergänzend zum Teilhabeplanverfahren – eigene Instrumente zu entwickeln. Das haben auch fast alle Bundesländer gemacht. Während das Verfahren als solches überall gleich strukturiert ist, weichen die Instrumente zur Erhebung des Bedarfs jedoch voneinander ab. Jedes Bundesland hat also ein eigenes Bedarfserhebungsinstrument. Auf das Verwaltungsverfahren hat das keine Auswirkung. Hier unterscheidet man lediglich zwischen dem Teilhabeplanverfahren und dem Gesamtplanverfahren. Werden

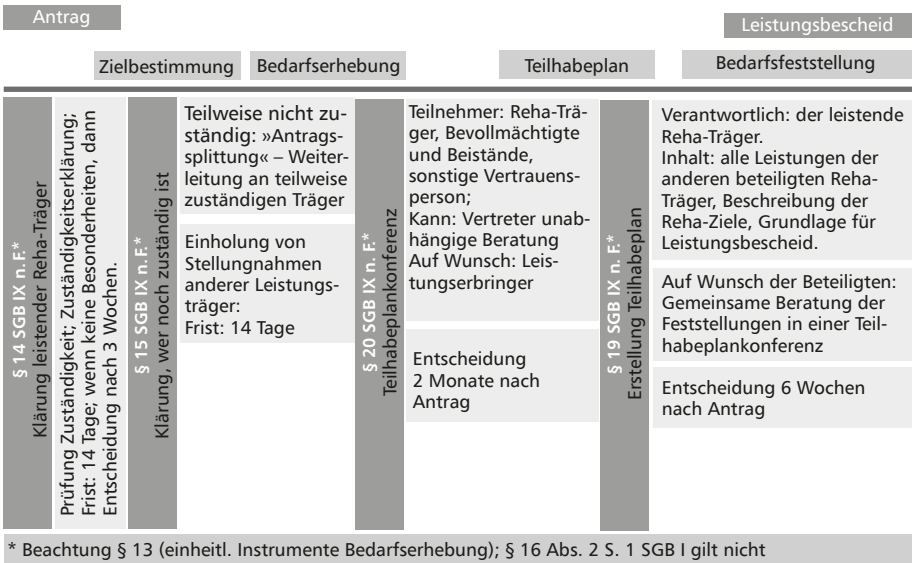
- ausschließlich Teilhabeleistungen als Leistungen der Sozialversicherung umgesetzt, wird ein Teilhabeplanverfahren eingeleitet (siehe Abbildung 1);
- überwiegend Leistungen der Sozialversicherung umgesetzt, und Leistungen der sozialen Teilhabe werden ergänzend gewährt, findet ein Teilhabeplanverfahren statt (siehe Abbildung 1);
- Leistungen des Eingliederungshilferechts mit Beteiligung der anderen Reha-Träger umgesetzt, wird ein Gesamtplanverfahren durchgeführt (siehe Abbildung 2);
- ausschließlich Leistungen zur sozialen Teilhabe umgesetzt, dann wird ein Gesamtplanverfahren durchgeführt (siehe Abbildung 3).

Abbildung 1: Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Teilhabeleistungen. Teilhabeantragsverfahren (ausschließlich Versicherungsleistungen und nur ein Reha-Träger).



© Betreuungsbüro Sobota · Rainer Sobota

Abbildung 2: Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Teilhabeleistungen – Teilhabeantragsverfahren (ausschließlich Versicherungsleistungen und mehrere Reha-Träger).



© Betreuungsbüro Sobota · Rainer Sobota

Abbildung 3: Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Teilhabeleistungen – Gesamtplanverfahren (EGH-Leistungen und mehrere Reha-Träger).

Antrag		Leistungsbescheid	
Zielbestimmung	Bedarfserhebung	Teilhabeplan	Bedarfsfeststellung
<p>§ 14 SGB IX n. F.* Klärung leistender Reha-Träger</p> <p>Prüfung Zuständigkeit; Zuständigkeitserklärung; Frist: 14 Tage; wenn keine Besonderheiten, dann Entscheidung nach 3 Wochen.</p>	<p>§ 15 SGB IX n. F.* Klärung, wer noch zuständig ist</p> <p>Teilweise nicht zuständig: »Antragsplittung« – Weiterleitung an teilweise zuständigen Träger</p> <p>Einholung von Stellungnahmen anderer Leistungsträger; Frist: 14 Tage</p>	<p>§ 119 SGB IX n. F.* Gesamtplankonferenz (§ 143 SGB XII)</p> <p>Teilnehmer: Reha-Träger, Bevollmächtigte und Beistände, sonstige Vertrauensperson; Kann: Vertreter unabhängige Beratung Auf Wunsch: Leistungserbringer</p> <p>Entscheidung: 2 Monate nach Antrag</p>	<p>§ 121 SGB IX n. F.* Erstellung Teilhabeplan (§ 144 SGB XII)</p> <p>Verantwortlich: der leistende Reha-Träger. Inhalt: alle Leistungen der anderen beteiligten Reha-Träger, Beschreibung der Reha-Ziele, Grundlage für Leistungsbescheid.</p> <p>Auf Wunsch der Beteiligten: Gemeinsame Beratung der Feststellungen in einer Teilhabeplankonferenz</p> <p>Entscheidung: 6 Wochen nach Antrag</p>
<p>* Beachtung § 13 bzw. § 142 SGB XII (einheitl. Instrumente Bedarfserhebung); § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I gilt nicht</p>			

© Betreuungsbüro Sobota · Rainer Sobota

Das betreuerrische Aktionsfeld bei den Teilhabeleistungen

Die Aufgabe von rechtlichen Betreuer/innen besteht darin, »Angelegenheiten zu besorgen«. Schließlich bestellt das Gericht immer dann Betreuer/innen, wenn der Mensch mit Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann. Die Bezeichnung »Rechtliche Betreuung« ist der Versuch des Gesetzgebers, eine Abgrenzung hin zur »Sozialen Betreuung« deutlich zu machen.

Angelegenheiten sind die für das Leben von Klient/innen bedeutende Sachverhalte oder Ereignisse, die eine Entscheidung voraussetzen und eine Willenserklärung und Handlung nach sich ziehen.

Besorgung ist dabei – juristisch ausgedrückt – umfassend und als Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu verstehen. Betreuer/innen sind auf der Grundlage von §§ 1896 und 1902 BGB für bestimmte Aufgabenkreise (Aufgabenbereiche) vertretungsberechtigt. Zur Besorgung der in diese Aufgabenkreise fallenden Angelegenheiten haben Betreuer/innen also das Recht, diese auch als rechtliche Vertreter/innen abzuwickeln. Das bedeutet

jedoch nicht, dass rechtliche Betreuer/innen solche Angelegenheiten, die keinem Aufgabenkreis zuzuordnen sind, nicht besorgen und keine Unterstützung leisten müssen.

Man unterscheidet die Angelegenheiten, bei denen Betreuer/innen zur Besorgung die Möglichkeit der Vertretung haben und andere Angelegenheiten, bei denen sie ihre Klient/innen ohne Vertretung unterstützen müssen.

Unterstützung leisten heißt in der Betreuungsfachlichkeit »Zurüstung zu den Fähigkeiten der Selbstsorge«. Betreuer/innen kompensieren die für die Besorgung einer Angelegenheit nicht ausreichend vorhandenen Fähigkeiten ihrer Klient/innen, damit diese ihre Angelegenheiten selbst besorgen können.

§ 1901 BGB regelt den Rechtsrahmen für die Tätigkeit von Betreuer/innen und macht Vorgaben für die Ausübung der Tätigkeit. Maßgeblich in Bezug auf Teilhabeleistungen ist die Vorgabe, dass Betreuer/innen im Rahmen ihrer Aufgabenkreise »dazu beitragen« sollen, »dass Möglichkeiten« der Rehabilitation »genutzt« werden. Zu den Aufgaben von Betreuer/innen gehört es also nicht, Tätigkeiten zur Rehabilitation selbst auszuführen. Sie pflegen nicht, therapieren nicht, behandeln nicht etc. Betreuer/innen stellen also selbst keine versorgenden Hilfen zur Verfügung.

Das bedeutet jedoch nicht, dass Betreuer/innen bei der Erschließung von Leistungen zur Teilhabe keine Aufgaben hätten. Sie müssen die Angelegenheiten so besorgen, dass sie dem Wohl der Klient/innen entsprechen. Wohl bedeutet hier, dass die Wünsche und Vorstellungen (die Präferenzen) der Klient/innen Maßstab sind. Daraus ergibt sich die Aufgabe – wenn erforderlich –, dabei zu unterstützen, Teilhabeleistungen zu erschließen. Erschließen bedeutet, Klient/innen bei der Entscheidung zu unterstützen, ob überhaupt Teilhabeleistungen in Anspruch genommen werden und ihnen ggf. bei der Beantragung, der Bedarfserhebung der Entgegennahme des Leistungsbescheides und der Inanspruchnahme bewilligter Leistungen zu helfen. Ergo: die »Angelegenheit(en) zu besorgen«.

Für alle folgenden Arbeitsschritte gilt:

- den Erforderlichkeitsgrundsatz aus § 1901 BGB beachten sowie
- Art, Form und Maß der eigenen Beteiligung am Teilhabe- oder Gesamtplanverfahren unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 4 SGB X entscheiden.

Aktionsfeld 1: Beantragung

Auf der Grundlage der eigenen Betreuungsplanung sollte in Kooperation mit den Klient/innen ein (formloser) Antrag auf Teilhabeleistungen gestellt werden. Dieser sollte – bezogen auf die Lebenslage – die Ziele des Klienten bzw. der Klientin benennen, für die eine Hilfe beantragt wird. Des Weiteren sollten die beantragten Leistungen zur Teilhabe genau bezeichnet werden (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, unterhaltssichernde oder ergänzende Leistungen, Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen zur sozialen Teilhabe). Das geht schon über die rein formellen Mindestanforderungen hinaus, genügt aber völlig und versetzt den jeweils adressierten Leistungsträger in die Lage, Zuständigkeit und die notwendige Beteiligung anderer Reha-Träger einschätzen zu können. Bereits hier gilt es, Art, Form und Maß der betreuerischen Unterstützung festzulegen. Das gilt insbesondere auch für die Wirkung des betreuerischen Handelns nach außen. Wer diesen Antrag schreibt, ist rechtlich gesehen letztlich unbedeutend. Wichtig ist allerdings die Frage, wer den Antrag unterschreibt. Sind es Betreuer/innen, ziehen sie das Sozialverwaltungsverfahren an sich und die Klient/innen sind fortan nicht mehr zu Verfahrenshandlungen berechtigt. Für die Beurteilung des betreuerischen Unterstützungsbedarfs könnte auf folgendes Muster zurückgegriffen werden:

Aktionsfeld 2: Bedarfserhebung, Bedarfsfeststellung, Prüfung der Entscheidung des Reha-Trägers

Der Phase der Bedarfserhebung und der Bedarfsfeststellung, bestehend aus

- der Erstellung des Teilhabeplans,
- Durchführung der Teilhabeplankonferenz,
- Erstellung der Zielvereinbarung,
- Entgegennahme und
- Prüfung des Leistungsbescheides

kommt eine besondere Bedeutung zu. Hier gemachte Fehler schlagen sich bei der Umsetzung der Leistung negativ nieder. Es sind entweder zu wenige Hilfen möglich oder aber die Hilfen sind nicht aufeinander abgestimmt. Auch für die Unterstützung in dieser Phase gilt: Art, Form und Maß der betreuerischen Unterstützung wird durch die Betreuer/innen selbst festgelegt (siehe Beurteilungsmuster bei Aktionsfeld 1).

Soweit eine Unterstützung im Verfahren erforderlich ist, müssen zunächst Unterstützungsverpflichtungen anderer geprüft werden (vor allem Beratung

und Unterstützung nach § 32, 106 und 29 SGB IX). Diese sollen dann in Anspruch genommen werden, wenn die Besorgung der Angelegenheit auf diese Weise ebenso gut wie mit der eigenen betreuenden Unterstützung besorgt werden kann. Falls eine solche Unterstützung existiert, verbleibt in der Regel immer noch die betreuende Aufgabe, den Verfahrensverlauf zu steuern und zu kontrollieren. Wichtig: Der Unterschied einer personenzentrierten zu einer individuellen Teilhabeplanung besteht darin, dass die Wünsche und Vorstellungen (Präferenzen) der Klient/innen Ausgangspunkt der Planung sind und in den Mittelpunkt des Teilhabeplanverfahrens gestellt werden. Gleichzeitig sind sie leitend für den gesamten Umsetzungsprozess.

Aktionsfeld 3: Ausführung der Leistung

Die Ausführung der Leistung soll, genauso wie die Teilhabeplanung, personenzentriert erfolgen. Dies bedeutet: Wünsche und Vorstellungen der Klient/innen werden nicht nur berücksichtigt, sondern sind Ausgangspunkt und Maßstab für die Ausführung der Teilhabeleistung. Auch der Umsetzungsprozess muss seitens der rechtlichen Betreuung steuernd, kontrollierend und ggf. nachsteuernd begleitet werden. Das bedeutet, Betreuer/innen sprechen mit den Helfer/innen und sorgen dafür, dass diese im Sinne der Klient/innen am Erreichen der in der Planung festgelegten Ziele arbeiten. Stellt sich heraus, dass die Hilfen nicht wie geplant umgesetzt werden können, müssen Betreuer/innen in Kooperation mit den Klient/innen eine neue Teilhabe- bzw. Gesamtplanung beim leistenden Reha-Träger einfordern.

Rainer Sobota

Korrespondenzadresse: rainer.sobota@bdb-ev.de

Unterstützte Entscheidungsfindung, Selbstbestimmung und Trialog bei Klient/innen mit Psychose und Psychiatrieerfahrung

Iris Peymann / York Bieger

Eine vielseitige, gar streitbare Diskussion versprach allein schon das Podium der AG 5 auf der Jahrestagung des BdB 2019 in Potsdam: Mit Svenja Bunt (Philosophin, Klinische Sozialarbeiterin und engagierte Psychiatrieerfahrene) und Thomas Bock (Mitbegründer der Psychoseseminare und einer der »Väter« des Trialogs) diskutierten zwei Personen, denen getrost eine eher kritische Perspektive auf das Betreuungswesen unterstellt werden darf. Wobei beide in ihren Eingangs-Statements sowohl von schlechten, aber auch von guten Erfahrungen mit Betreuerinnen oder Betreuern berichteten. Iris Peymann (seit 20 Jahren Berufsbetreuerin, acht Jahre im Vorstand des BdB und parallel dazu in der systemischen Beratung, Therapie und Supervision tätig) vertrat den BdB.

»Ich bin der Boss«

Svenja Bunt macht zur Einstimmung nachvollziehbar, wie leicht Betreuung von Klientinnen und Klienten als Entmündigung empfunden wird: »Ich bin der Boss« ist ihrer Erfahrung nach eine häufig anzutreffende Haltung der Berufsbetreuer/innen, ausführliche Gespräche mit Klient/innen finden hier nicht statt. Hinzu kommt ihre Erfahrung, dass viele Betreuer eher den Urteilen der Ärztinnen trauen als den Klient/innen. Andererseits: »Manche Klientinnen und Klienten lernen, die gesetzliche Betreuung zu akzeptieren, da sich dann jemand um die *unangenehmen Dinge* kümmert. Wenn Berufsbetreuer/innen den Klient/innen etwa Kontoauszüge und Amtsbriefe zeigen sowie stückweise Verantwortung rückübertragen, können diese lernen, wieder selbst Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen. Eine gute Betreuung bedeutet, die

wirklichen Wünsche der Klient/innen zu kennen, an ihrer Seite zu stehen, Zeit zu haben und eben nicht ›den Boss rauszukehren‹. Svenja Bunt mahnt nachdrücklich zur Vorsicht an, wenn einmal gegen den Willen der Klient/innen entschieden werden muss: Kooperation ist Grundvoraussetzung für ein offenes, vertrauensvolles Verhältnis. Kooperation funktioniert, wenn sich Betreuer und Betreuerinnen an den Wünschen und Präferenzen ihrer Klient/innen orientieren, Unterstützung bei anstehenden Entscheidungen leisten und parteilich für deren Interessen eintreten. Wenn die Ziele einer Maßnahme jedoch nicht die eigenen sind, dann erleben Klient/innen die Betreuung nicht als Unterstützung, sondern als Bevormundung.

Ihre Wünsche als Psychiatererfahrene an Betreuerinnen und Betreuer sind eindeutig:

1. Ein anerkennender statt defizitorientierter Blick auf Psychiatererfahrene – auch diese haben ein großes Entwicklungspotenzial.
2. Mut machen, Hilfestellung geben bei der (Wieder-) Entdeckung eines eigenständigen Lebensentwurfes.

Betreuung: Lösung oder Teil des Problems?

Thomas Bock macht gleich zu Anfang deutlich, dass er mit seiner Kritik an vielen Aspekten der Betreuungsrealität gar nicht so sehr auf die Betreuer/innen zielt, sondern auf die Psychiatrie insgesamt: Wohin entwickelt sie sich, wenn sie immer mehr Aufgaben abgibt, z. B. an Polizei und Wachdienste oder auch vorschnell rechtliche Betreuung anregt, wo es eigentlich um kreative Ausgestaltung von Behandlungskontinuität und therapeutischer Beziehung geht?

Bezugnehmend auf den Titel der AG widmet er sich zunächst der Frage, was Trialog eigentlich ist, welches Menschenbild ihn erst ermöglicht: Nähert man sich psychischer Besonderheit, so herrscht in der Gesellschaft wie in der Psychiatrie eine pathologische Sichtweise vor. Dem stellt Thomas Bock ein anthropologisches Verständnis entgegen, das nicht auf biologische Kausalitäten reduziert, sondern die soziale und biografische Verwobenheit des Individuums berücksichtigt und damit nach lebensgeschichtlichen und Sinnzusammenhängen sucht. Manch eine »Störung« erscheint dann als durchaus »normal«. Oder: »Wie gesund ist krank?«.

Wie zwingend ist vor diesem Hintergrund Zwang? Thomas Bock: Zwangsbehandlungen sind häufig, ihre Zahl ist steigend, regional jedoch sehr unterschiedlich. Diese Unterschiede haben viel mit Versorgungsstruktur, therapeutischer

Haltung und Beziehungskultur, mit bestimmten Patientenvariablen aber eher wenig zu tun. Empirische Studien zeigen, dass angewandter Zwang immer Ausdruck misslungener Kommunikation ist. Auch das Fehlen von Zeit, von Schulung, Peer-Begleitung sowie von verbindlichen Behandlungsvereinbarungen erhöhen das Zwangsrisiko.

Thomas Bock stellt sich die Frage nach der Rolle der Betreuerinnen und Betreuer im Krisenfall: Spielen sie »Zuführdienst« für die Kliniken oder sind sie im Gegenteil (Rechts-)Schutzinstanz für die Klient/innen? Oder noch zugespitzter: »Sind Betreuerinnen und Betreuer Lösung oder Teil des Problems«? Ist das Grund-Dilemma der Zusammenarbeit zwischen Klient/innen und gesetzlichen Betreuer/innen im Spannungsfeld von Selbstbestimmung, Unterstützter Entscheidungsfindung und Fremdbestimmung überhaupt lösbar? Müssen wir nicht vielmehr lernen, mit diesem Widerspruch zu leben, den Zwiespalt auszuhalten?

Die Hypothek

Stoff genug, und Iris Peymann greift den Faden auf und richtet den Blick zunächst auf den Alltag, »wo sich Betreuerinnen und Betreuer durchaus nicht im Zwiespalt, sondern als parteilich auf der Seite ihrer Klient/innen verorten.« Dabei betont sie, dass ihre Rolle und Funktion den meisten anderen »Playern«, einschließlich der Klient/innen und Angehörigen, wenig klar ist. Zunächst ist da die Geschichte zu berücksichtigen: Rechtliche Betreuung ist aus dem Vormundschaftsrecht hervorgegangen und wird auch nach fast 30 Jahren allgemein eher als Entmündigung verstanden denn als Unterstützung für klar umrissene Aufgabenbereiche – der Begriff »Unterstützte Entscheidungsfindung« ist kaum bekannt und zudem auch noch nicht verbindlich definiert.

Die lebhafteste Diskussion bringt weitgehende, negative Auswirkungen eines defizitären Verständnisses von Betreuung im Alltag ans Licht: Wenn amtliche Post nicht auch den Klient/innen, sondern ausschließlich den Betreuer/innen zugestellt wird, dürfte es nicht nur entmündigend wirken, das ist es dann auch. Ebenso, wenn Behörden und Ärzt/innen gar nicht auf die Idee kommen, entscheidende Lebensfragen mit den Klient/innen zu verhandeln, sondern Betreuer/innen in diese Rolle drängen (und diese sich dorthin drängen ließen). Gleichzeitig erfahren Betreuerinnen und Betreuer Unkenntnis, was

ihre eigentliche Aufgabe angeht, verbunden mit einer erheblichen Missachtung, nämlich Hilfe, Schutz und Sicherheit zu bieten, statt nur Vertreter/in in Rechtsgeschäften zu sein: In den Kliniken werden sie häufig als Störfaktoren wahrgenommen, von Profis aus dem Versorgungssystem wahlweise als ihr verlängerter Arm zu missbrauchen versucht oder schlicht nicht wahrgenommen. So entsteht aufseiten der Klient/innen und Angehörigen schnell die Frage, was Betreuer/innen denn eigentlich real durchsetzen können, wodurch das (Selbst-)Vertrauen in ihre Arbeit weiter untergraben wird.

Um einen Weg aus dieser Sackgasse zu finden, nennt Iris Peymann zunächst strukturelle Bedingungen, die es Betreuerinnen und Betreuern schwer machen, sich von einem reduktionistischen, paternalistischen Blick auf die Betreuung zu befreien:

- Die zunehmende Verrechtlichung des Sozial- und Gesundheitssystems sowie vieler sozialer Beziehungen.
- Unkenntnis aufseiten der Institutionen und handelnden Personen.
- Ein fehlendes, klares und verbindliches Berufsbild.
- Zeit (Geld) für zugehende, präventive Arbeit.
- Die Nachrangigkeit der Betreuung (»Wir kommen erst ins Blickfeld, wenn die Hütte brennt.«). Und dabei ist Betreuung keine Anspruchsleistung, sie muss beim Gericht angeregt werden. Damit bleibt zufällig, wer diese Leistung erhält.
- Zudem steht die Nachrangigkeit der Betreuung mit der Nachrangigkeit der SGB-XII-Leistungen in Konflikt. Nicht selten werden Anspruchsleistungen aus dem SGB XII mit dem Verweis auf eine bereits bestehende Betreuung eingeschränkt oder gar verwehrt. Betreuung ist aber keine Versorgungsleistung, sondern sie besorgt die erforderliche Versorgung. Hier beißt sich die Katze in den Schwanz.

Das Berufsbild

Was aber sollte Betreuung wirklich leisten? Iris Peymann erläutert hierzu ethische Grundlagen bzw. folgendes Selbstverständnis der Berufsbetreuung aus Sicht des BdB:

Betreuer/innen unterstützen Menschen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit und übernehmen Mitverantwortung für die Sicherstellung der individuell bestimmten Lebensweise ihrer Klient/innen. Sie agieren

in erster Linie als professionelle Vertrauensperson für ihre Klient/innen. Kern der Betreuungsarbeit ist die Unterstützung der Klient/innen bei der Entscheidungsfindung. Das bezieht sich insbesondere auf Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen für die Lebenslage und die Lebensqualität.

Betreuung dient der Unterstützung der Umsetzung des Willens der Klient/innen. Betreuer/innen handeln transparent und nach überprüfbaren Kriterien, unabhängig und frei von unsachgemäßer Einflussnahme, allein im Sinne der Prämissen, des Wohles und des Willens der Klient/innen. Die Stellvertretungsbefugnis dient dabei als Möglichkeit zur Umsetzung dieses Willens. Natürlich dürfen Betreuer/innen keine eigenen Interessen oder die Interessen Dritter verfolgen und diese den Klient/innen zuschreiben.

Menschen haben das Recht, Risiken einzugehen und sich selbst zu schädigen. Soweit fehlende Ressourcen in der Selbstverantwortung und Selbstsorge der Klient/innen die Abwägung der Risiken und Vorteile ihrer Entscheidungen und ihres Handelns verhindern, dürfen sich Berufsbetreuer/innen diesem Handeln in den Weg stellen. Dabei müssen sie den Klient/innen den Grund, von deren Willensäußerung abzuweichen, angemessen erläutern.

Betreuung hat keinen pädagogischen oder therapeutischen Auftrag: Klient/innen sollen bleiben dürfen, wie sie sind. Es geht lediglich darum, die Bedingungen zu verbessern, um die Folgen durch eine bestehende Beeinträchtigung zu mindern und der Genesung sowie der sozialen Teilhabe dienlich zu sein. Bestehen Interessenskonflikte zwischen Klient/innen und anderen Personen, Institutionen oder auch den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, so haben Berufsbetreuer/innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen die Klient/innen parteiisch zu unterstützen.

Die Diskussion erbringt eine Reihe von Forderungen. So wurde die Möglichkeit selbstmandatierter, untergesetzlicher, also niedrigschwelliger Betreuungen für Menschen, die ihrem Wunsch und ihrem Willen Ausdruck verleihen können, gefordert. Diese Form der selbstmandatierten Betreuung wäre vergleichbar mit dem Mandat, das einem Steuerberater oder einer Anwältin zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten erteilt wird. Hiervon würden vermutlich 10 bis 15 Prozent der Klient/innen profitieren, die mangels anderer verfügbarer Hilfen derzeit eine gesetzliche Betreuung erhalten. Dies würde einer Stigmatisierung entgegenwirken. Auch sollten, wenn immer möglich, die Angehörigen oder andere Personen aus dem sozialen Umfeld regelhaft einbezogen werden. Hierfür müssten aber auch angemessene Rahmenbedingungen für die Betreuungsarbeit, sowohl für die Berufsbetreuung als auch für das Ehrenamt, geschaffen

werden. Sehr wichtig sei in diesem Zusammenhang, dass ehrenamtliche angehörige Betreuer/innen nicht nur durch Betreuungsvereine, sondern auch durch Berufsbetreuer/innen, z. B. in einem Tandem-Verfahren, Unterstützung erhielten. Die sozialrechtlichen Anforderungen an Betreuer/innen, egal welcher Couleur, nehmen rasant zu. Es zeichnet sich mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) schon jetzt ab, dass Angehörige und Ehrenamtsbetreuer/innen sich diesen zusätzlichen Anforderungen nicht gewachsen fühlen.

Kann Trialog helfen?

Der zweite Teil der dreistündigen Diskussion nähert sie sich wieder ihrem Ausgangspunkt: Kann Betreuung ein Schlüssel zur Lösung des Problems sozialer Ausgrenzung, Entrechtung und Zwang sein? Kann trialogisches Denken und Handeln *zusammen* mit dem skizzierten beruflichen Selbstverständnis eine Haltung entwickeln, die auf Selbstbestimmung, Emanzipation und Teilhabe ausgerichtet ist?

Die Grundidee des Trialogs ist die Begegnung als Expert/innen – auf der Basis von eigener (Mit-)Erfahrung oder durch Ausbildung und Beruf. Vision ist der gewaltfreie Diskurs (Habermas) und das selbstverständliche Einbeziehen der Angehörigen. Das gilt für die Keimzelle des Psychoseseminars, aber auch für die vielen Ableger des Trialogs: Antistigmaprojekte zur Förderung von Sensibilität und Toleranz (z. B. Irre menschlich Hamburg), gemeinsame Beschwerdestellen, partizipative Forschungsprojekte (EmPeeRie), trialogische Verbände (DGBS, Netzwerk Stimmenhören) usw.

Der Trialog versucht neben die pathologische Sicht auf das Fremde und Normabweichende die anthropologische Sicht auf das (in verschiedener Ausprägung) allen Menschen Gemeinsame und zutiefst Menschliche zu stellen. In der Angst wird das Lebensnotwendige sichtbar, im Zwang das Ritual, in der Depression der Schutzmechanismus und in der Manie die Flucht nach vorn – raus aus der Überanpassung. Bestimmte Phänomene von Borderline-Störung und Psychose verweisen auf Lebensphasen, in denen alle Menschen Anklänge hiervon erleben – z. B. in Pubertät (Beziehungsstress) oder Kindheit (alles auf sich beziehen).

Die Suche nach Sinn statt nur nach Störung, nach Funktion statt nur Dysfunktion, impliziert eine andere Partnerschaft – für rechtliche Betreuung eine Herausforderung!

Die Praxis zeigt zunächst immer wieder, dass dieser leicht behauptete Anspruch schwer zu erfüllen ist. Iris Peymann sieht die Systemische Sichtweise als Brücke, beobachtet hier die »Hybris¹ des Helfens« und bezieht sich dabei auf Manuel BARTHELMESS (Die systemische Haltung, 2016).

Nicht selten begegnen Betreuer/innen ihren Klient/innen mit einer Haltung der Hybris des Besserwissens, des Misstrauens in die Fähigkeiten von Klient/innen, des (vermeintlichen) Verstehens sowie des (vermeintlichen) Unbeteiligtseins.

Demgegenüber brauchen Betreuer/innen eine systemische Grundhaltung, die sich auszeichnet durch:

- Nicht-Wissen und Neugierde: »Aus dem ›Ich weiß es besser als du‹ wird die Bewusstheit der Relativität des Wissens und der Objektivität.« (BARTHELMESS, S. 24),
- das Vertrauen in die Fähigkeiten und Ressourcen der Klient/innen. Selbstorganisation und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit funktionieren nur mit dem Vertrauen in die Fähigkeiten der Person oder des Systems,
- das Nicht-Verstehen: Die Betreuerin weiß, dass sie nur das versteht, was ihr zugänglich ist. Betreuerin und Klient sind einander letztlich nicht einsehbare Systeme. Zu schnelles Verstehen verhindert, weitere Fragen zu stellen, die wichtig sind, um mehr zu erfahren, warum sich ein Klient so oder so verhält, warum er nicht mehr ein noch aus weiß etc.,
- das Involviert-Sein: die Erkenntnis, Teil des Systems zu sein, zu erkennen, dass die Krise auch »bei mir ankommt«.

Nichts anderes ist Gegenstand des Dialogs. Die anthropologische und die systemische Sichtweise sind sich nahe. Die Bescheidenheit ist im dialogischen Kontext notwendig und in den Psychosese minaren wie von selbst zu lernen. Kein Mensch ist in der Lage, diese Paradigmen für sich allein mit Leben zu füllen. Erst die Psychosese minare brachten die Idee und die Möglichkeit, die eigene Begrenztheit in der anderen Person zu erkennen und – vielleicht – daraus zu lernen.

¹ Die Hybris [ˈhyːbrɪs] (altgriechisch ὕβρις hybris ›Übermut, ›Anmaßung‹) bezeichnet eine extreme Form der Selbstüberschätzung oder auch des Hochmuts. Man verbindet mit Hybris häufig den Realitätsverlust einer Person und die Überschätzung der eigenen Fähigkeiten, Leistungen oder Kompetenzen, vor allem von Personen in Machtpositionen. (Wikipedia, Zugriff 15.11.2019)

Der Auftrag

Die Zeit ist fast um, da fällt der Satz aus dem Publikum: »Statt Betreuung auf den Begriff *rechtliche Betreuung* zu reduzieren, ist Betreuung als *Auftrag* zu *Be-Rechtung* zu verstehen: Klienten sollen bleiben dürfen, wie sie sind, es geht lediglich darum, die Bedingungen zu verbessern, die einer Genesung und der sozialen Teilhabe dienlich sind.«

Es wäre ein gar zu versöhnliches Ende gewesen – hätte Svenja Bunt nicht schnell noch eingeworfen: »Was aber, wenn der *Be-Rechter* als *Ent-Rechter* wahrgenommen wird?«

Verschiedene Wahrnehmungen bleiben wohl weiter bestehen, aber einen Schritt nach vorn hat diese nachdenkliche Diskussion gebracht, wenn sie denn weitergeführt wird – daran bestand bei allen Teilnehmenden wohl Interesse.

York Bieger

Korrespondenzadresse: bieger@psychiatrie-verlag.de

Iris Peymann

Korrespondenzadresse: i.peymann@ipb-weiterbildung.de

Junge Erwachsene mit entwicklungsförderndem Unterstützungsbedarf in der rechtlichen Betreuung

Von Ulrike Hess

Einführung

Junge Wilde werden sie genannt, Systemsprenger, junge Menschen mit Anpassungsschwierigkeiten, Grenzgängerinnen zwischen den Systemen. Oft wird nach dem Wechsel aus der Jugendhilfe in weiterführende Hilfen eine rechtliche Betreuung angeregt. Deren Sinnhaftigkeit wird vielfach bestritten, weil für diese jungen Erwachsenen andere Hilfen vorrangig seien. Mit diesem Artikel will ich darlegen, dass die rechtliche Betreuung als Unterstützung durchaus sinnvoll sein kann, weil sie etwas bietet, was kein anderes Unterstützungssystem zu bieten hat.

Personenkreis

Junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren mit verminderter Impulskontrolle, aggressivem Verhalten, geringem Selbstbewusstsein, aber »großer Klappe«: Sie können keine Verbindlichkeiten eingehen bzw. durchhalten, haben aber gleichzeitig eine hohe Anspruchshaltung. Sie zeichnen sich aus durch Unpünktlichkeit und Unzuverlässigkeit und durch eine geringe Frustrationstoleranz. Teilweise zeigen sie selbst-verletzendes Verhalten, und sie schotten sich von ihrer Umwelt ab. Sie können sehr liebenswürdig sein, partiell fokussiert, sie versprechen das Blaue vom Himmel, haben große Pläne und sind immer unberechenbar.

So oder ähnlich werden die jungen Erwachsenen in Fachtagungen und in Workshops geschildert. Die Attributierungen verweisen eher auf eine phänomenologische Beschreibung von Alltagsschwierigkeiten, mit denen dieser Personenkreis konfrontiert ist, als auf ein klar abgrenzbares Störungsbild: Junge Wilde

eben, ungezähmt und entwicklungshungrig. Ich nenne sie inzwischen »junge Erwachsene mit entwicklungsförderndem Unterstützungsbedarf«, um den Blick von der Defizitbeschreibung hin zur Entwicklung als Prozess zu lenken.

Sie sind Grenzgänger/innen zwischen dem Jugendhilfesystem (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (SGB IX neu/SGB XII alt). Aufgrund des vorhandenen entwicklungsfördernden Unterstützungsbedarfs gehören sie eigentlich in den pädagogischen Bereich der Jugendhilfe, aus der sie zumeist stammen, sprengen aber nach Erreichen der Volljährigkeit im Pochen auf ihre Autonomie den jugendhilferechtlichen Rahmen, sodass sie in die Eingliederungshilfe und in das SGB II übergeleitet werden. Dort geraten sie in die Mühlen des auf Ausbildung und nicht auf Rahmenbedingungen für eine gelingende Entwicklung zielenden Fallmanagements der Jobcenter, Sie werden mit kurzfristigen Arbeitsmaßnahmen und aufwändigen Begutachtungen überzogen und landen irgendwann in der Grundsicherung des SGB XII, wenn sie sich nicht bereits vorher aus dem Hilfesystem zurückgezogen haben (berufliche Erfahrung der Verfasserin; vgl. auch WÜLLENWEBER 2012; ROSENOW 2011, 2013 a/b; SIEVERS, THOMAS, ZELLER 2015, BILKE 2010).

Da den jungen Menschen für jede Form der Hilfestellung jenseits der Jugendhilfe eine medizinisch-diagnostische Zuweisung zuteil werden muss, die einen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf begründet, findet sich eine Vielzahl von Diagnosen, von denen einige exemplarisch aufgezählt werden (z. B. WÜLLENWEBER, 2012, S. 99 f; berufliche Erfahrung der Verfasserin): Depressive Episode; paranoide, schizoide Persönlichkeitsstörung; Borderline-Persönlichkeitsstörung mit selbstverletzendem Verhalten; ADS, ADHS; Lernbehinderung oder Verdacht auf Lernbehinderung; Verhaltensstörungen; Störungen der Impulskontrolle; seelische Minderbelastbarkeit; Verknennung der Realität; Persönlichkeitsfehlentwicklung.

Die meisten Störungen lassen sich dem diagnostischen Spektrum der Persönlichkeitsstörungen entsprechend ICD 10 und DSM 5 zuordnen lassen, während z. B. Depressionen als komorbide Begleiterscheinung wirken.

Exkurs

DSM 5 (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) ist die fünfte Ausgabe des überwiegend im anglo-amerikanischen Raum genutzten diagnostischen und statistischen Leitfadens psychischer Störungen. Im deutschen Raum wird eher mit dem ICD 10 gearbeitet: International Classification of Mental and Behavioural Disorders – Tenth Edition – ein von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickeltes multiaxiales System zur Klassifikation von psychischen Störungen.

FIEDLER (1994/1998) und SACHSE (2004; 2010) weisen darauf hin, dass der Begriff Persönlichkeitsstörungen irritierend ist. Nicht die Persönlichkeit ist gestört, vielmehr sind die Verhaltensweisen konstituierend für die Persönlichkeit des betroffenen Menschen. Um die Pathologisierung zu relativieren, sei darauf verwiesen, dass alle Menschen ohne Ausnahme mehr oder weniger ausgeprägte Formen der Persönlichkeit haben, die sich als Charaktereigenschaften oder Persönlichkeitsstile ausdrücken: Die eine ist mehr schizoid, der andere eher paranoid, alle sind wir im entsprechenden Kontext narzisstisch, hin und wieder histrionisch, in der Fremde selbstunsicher und gegebenenfalls Schutz suchend im Zwanghaften.

»Normal« im Sinne von gesellschaftlich akzeptabel ist eine Balance der verschiedenen Stile. Behindernd wird es dann, wenn ein Stil so dominiert, dass es dadurch zu permanent negativen Reaktionen der Umwelt kommt. Persönlichkeitsstörungen sind im eigentlichen Sinne Beziehungs- und Interaktionsstörungen. Gestört ist die Interaktion mit anderen Menschen. Richtigerweise sollte deshalb von Beziehungsstörung oder Persönlichkeits(entwicklungs)-störung die Rede sein.

Lebensgeschichtliche frühe Belastungserfahrungen lösen nachhaltige Stressreaktionen aus. Hierdurch werden notwendige Entwicklungsschritte gestört, und die Beziehungsfähigkeit wird beeinträchtigt. Nach Grawe (2000) gibt es vier zentrale psychische Grundbedürfnisse: Bedürfnis nach Lustgewinn und Unlustvermeidung; Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle; Bedürfnis nach Selbstwertschutz und Selbstwerterhöhung; Bedürfnis nach Bindung. Wird eines oder werden mehrere dieser Grundbedürfnisse fortgesetzt missachtet oder nicht ausreichend befriedigt, entstehen psychische Folgeschäden, zu denen Persönlichkeitsstörungen gehören.

FASD – ein wenig bekanntes Störungsbild

Von den bisherigen Ausführungen zu unterscheiden ist das Störungsbild FASD, das hier nur knapp angerissen werden kann. FASD (engl. Fetal Alcohol Spectrum Disorder, deutsch Fetale Alkoholspektrumsstörung) ist der Oberbegriff für eine Vielzahl von Verhaltensauffälligkeiten, die pränatal durch Alkoholgenuss der Mutter entstehen. Während das Vollbild FAE – Fetale Alkohol-Embryopathie – aufgrund der körperlichen Merkmale leicht zu diagnostizieren ist, handelt es sich bei FASD um eine Vielzahl von Störungsbildern auf der Verhaltensebene. Sie ähneln den Verhaltensstörungen bei Persönlichkeitsstörungen. Verallgemeinernd kann gesagt werden: Persönlichkeitsstörungen sind Beziehungs- und Interaktionsstörungen, über die die Betroffenen wenig Einsicht haben – Schuld sind immer die

anderen. Bei Störungen aus dem Formenspektrum FASD leiden die Betroffenen an ihrem Verhalten, sie haben ein schlechtes Gewissen, weil sie sich eigentlich anders verhalten wollen, als sie es können – hier ist die Exekutivfunktion gestört. Wichtig ist zu wissen, dass es FASD gibt und als Störungsbild mitgedacht werden sollte, wenn nach adäquaten Hilfen für den jungen Menschen gesucht wird. Es kann sonst leicht zur Überforderung der Klientin mit anschließendem Scheitern kommen, was auf der Individualebene als persönliches Versagen interpretiert wird. Gegebenenfalls ist es Aufgabe der Betreuerin, eine entsprechende Diagnostik anzuregen. Zur Vertiefung sei auf die Broschüre der Drogenbeauftragten der Bundesregierung (s. Literaturliste) aufmerksam gemacht.

Grundsätzlich ist es für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer hilfreich, für die Zusammenarbeit mit jungen Klient/innen jedoch unerlässlich, Grundkenntnisse von verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern, von Entwicklungspsychologie und Bindungstheorie zu haben.

Kurzer Abriss Entwicklungspsychologie

In der sozialrechtlichen Praxis ist Jugend und Adoleszenz gemäß § 7 SGB VIII auf das Alter 14 bis 18 Jahre festgelegt, teilweise werden jugendhilferechtliche Ansprüche bis 21 Jahren gewährt, nur in wenigen Ausnahmen darüber hinaus. Im Strafrecht können »Heranwachsende« (18. bis 21. Lebensjahr) beim Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Jugendstrafrecht abgeurteilt werden (§ 105 JGG). Sozialwissenschaftlich und entwicklungspsychologisch hingegen wird die Lebensphase Jugend auf etwa 15 Jahre festgelegt, sie beginnt mit der Pubertät und endet mit der Festigung der Identität und der Beendigung der Ausbildung, umfasst also das Alter von zirka 12 bis etwa 27 Jahre (HURRELMANN & QUENZEL, 2012, vgl. auch Deutscher Bundestag, 15.KJB, 2017, S. 5). HURRELMANN (2010) benennt vier Aufgaben, die für das Erwachsensein bewältigt sein sollten:

- Die Entwicklung des inneren Bildes von der Geschlechtszugehörigkeit und die Ausrichtung auf eine wie auch immer strukturierte eigene Familie;
- Die Entwicklung einer intellektuellen und sozialen Kompetenz und die Ausrichtung auf eine ökonomische Selbstversorgung;
- Die Entwicklung selbstständiger Handlungsmuster für den Umgang mit Freizeit, Kultur und Konsum;
- Die Entwicklung eines Werte- und Normsystems und eines ethischen und politischen Bewusstseins mit Ausrichtung auf eine gesellschaftliche Teilhabe.

Schon im 14. Kinder- und Jugendbericht (KJB) 2013 hieß es: »Die Kommission schließt sich daher der in der Übergangsforschung entwickelten These an, dass es sich bei dieser Lebensphase weder um einen Teilabschnitt einer verlängerten Jugendphase noch einfach um einen Ausdruck von Veränderungen des Erwachsenenalters handelt; vielmehr handelt es sich bei dem jungen Erwachsenenalter um eine eigene Lebensphase im Übergang (...).«.

SIEVERS, THOMAS und ZELLER (2015) filtern aus Interviews lebenspraktische Fähigkeiten heraus, die für ein gedeihliches Erwachsenenleben erworben werden sollten, unter anderem: emotionale Stabilität; die Fähigkeit, Absprachen einhalten zu können; die Fähigkeit, zielorientiert handeln zu können und sich nicht ablenken zu lassen; die Fähigkeit, sich gegen negative Einflüsse abzugrenzen; Kommunikationsfähigkeit und Konfliktlösungsstrategien; das Wissen darüber, an wen man sich bei Problemen wenden kann; ein konstruktiver Umgang mit Krisen, dazu kann auch die Einsicht in die eigene Krankheit (und Behinderung, U.H.) gehören. Das Fehlen mehrerer dieser Kompetenzen sollte als Orientierung für die Beurteilung eines Hilfebedarfs dienen.

Bei der Fachdiskussion über die Übergänge ins Erwachsenenleben und die sich verlängernde Phase der Verselbstständigung (Deutscher Bundestag, 15.KJB, 2017) geht es darum, sinnvolle Unterstützungssysteme im Kontext der diffusen und pluralisierenden gesellschaftlichen Herausforderungen zu erfassen. »Stabile Familien bedeuten für die Mehrzahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen Halt und Orientierung sowie erste Anlaufstelle bei Problemen aller Art« (ebenda S. 8). Für Menschen mit psychosozialen Problemen und instabilen Familienhintergründen bedeutet es eine Erschwernis, ohne ausreichende Rückgriffmöglichkeiten auf ein tragendes Familiensystem auskommen zu müssen. Deshalb sind bei diesem Personenkreis die typischen Entwicklungsschritte verzögert, es besteht ein hohes Gefährdungspotenzial.

Bindungstheorie

Bowlbys und Ainsworths ab den 1950er Jahren publizierte Beobachtungen und Forschungen und ihre bindungstheoretischen Ausführungen sind heute weitgehend anerkannt und durch die Neurobiologie bestätigt (PAULS, 2011, S. 49 ff). Als evolutionär tief verankertes Verhaltensmuster dient die Suche nach Bindung und Beziehung dem Schutz des Individuums, ermöglicht Entwicklung und Explorationsfreiheit. Die in früher Kindheit entwickelten Bindungsrepräsentanzen sind ein Leben lang aktiv (BRISCH, 2009) und strukturieren das Verhältnis zwischen Klient und Fachkraft. Bei Angst und Unsicherheit wird das Bindungssystem aktiviert, bei hoher psychischer Belastung führen basale neuronale Vorgänge dazu,

dass der Mandelkern (Amygdala) die archaischen Notfallreaktionen – Flucht, Aggression, Erstarren – aktiviert und übergeordnete Lernprozesse zugunsten kurzfristigen Überlebens blockiert (PAULS 2011; TROST, 2015; GAHLEITNER, LOCH & SCHULZE, 2016).

In der helfenden Beziehung – und hier beziehe ich die rechtliche Betreuung ausdrücklich mit ein – gilt es, das klientenspezifische Bindungsverhalten adäquat zu erfassen und dazu passende Arbeitsbeziehungen herzustellen (Trost, 2015). Unter dem Postulat der vermeintlichen Wahrung der Autonomie entstehen sonst Situationen, in denen jungen Erwachsenen nicht hinreichend Orientierung gegeben wird. »Der jugendliche Klient kann nicht im Sinne eines falsch verstandenen Individuations- und Entwicklungskonzeptes zum case-manager seiner eigenen Probleme gemacht werden, dies wäre eine falsch verstandene Verantwortungszumessung in dieser schwierigen Entwicklungsphase« (BILKE, 2010, S. 59).

PRAXISBEISPIEL Ein junger Mann mit leichter geistiger Behinderung und einer TCM-Abhängigkeit wird im Alter von 19 Jahren aus der Zuständigkeit der Jugendhilfe ins SGB XII weitergereicht, obwohl sein Entwicklungsstand dem eines 15-Jährigen entspricht, äußerlich wie emotional. Er ist wegen des frühen Todes seines Vaters auf der Suche nach Bindung und Orientierung. In der Behindertenhilfe landet der junge Mann in einer Einrichtung, die Wert auf die Betonung der Volljährigkeit legt. Probleme werden angesprochen, aber bei Ablehnung des jungen Menschen dann als gegeben hingenommen (»Was können wir tun? Er ist volljährig!«). So verlässt der junge Mann zunehmend stinkend und mit ungewaschener Bekleidung die WG, er kifft fast täglich. Auf meine Frage an die ausschließlich männlichen Betreuer, ob sie dieses Verhalten ihrem eigenen 15-jährigen Sohn durchgehen lassen würden, oder ob sie nicht vielmehr immer und immer wieder das Gespräch einfordern würden, Rückmeldung über das Äußere geben würden und intensiv die Auseinandersetzung auf der Beziehungsebene suchen würden, wurde mir geantwortet, dies sei eine WG der Behindertenhilfe, hier würde nicht unter Beziehungsaspekten mit den jungen Menschen gearbeitet werden. ✕

Es soll deshalb in einem nächsten Schritt ausgeführt werden, weshalb die rechtliche Betreuung für manche jungen Erwachsenen die richtige Hilfe sein kann.

Vergleich der Hilfesysteme im SGB und im BGB

Jugendhilfe SGB VIII/Eingliederungshilfe ehem. SGB XII, seit 2020 SGB IX	Rechtliche Betreuung BGB
ressourcenorientiert	defizitorientiert
erzieherischer Auftrag/sozialtherapeutischer Auftrag	überwiegend rechtlicher Auftrag
Dispositionmaxime	Offizialmaxime
Nur in der Jugendhilfe Zwangsmöglichkeiten	Zwangsmöglichkeiten
personeller Wechsel	personale Konstanz

Quelle: Eigene Tabelle der Verfasserin

Zwei Unterschiede zwischen SGB VIII/SGBXII- und BGB-Leistungen möchte ich hervorheben und vertiefend betrachten: Dispositionmaxime versus Offizialmaxime und personeller Wechsel versus personale Konstanz.

Dispositionmaxime ist ein juristischer Begriff. Er bezeichnet den Grundsatz, dass das Sozialhilferecht der freiwilligen Inanspruchnahme (Disposition) des bedürftigen Menschen unterliegt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfestellung, es besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, diesen tatsächlich in Anspruch zu nehmen, und der hilfebedürftige Mensch kann auch bei laufender Hilfe jederzeit selbstbestimmt darauf verzichten (§46 SGB I). Dem entgegengesetzt bedeutet der juristische Grundsatz der Offizialmaxime, dass nicht nur von Amts wegen ermittelt wird, wie dies auch im SGB der Fall ist (§20 SGB X), sondern dass das Verfahren insgesamt von Amts wegen geführt wird. Es bedarf nicht nur keines Antrags, die Beteiligten können auch nicht, ist das Verfahren einmal in Gang gekommen, von sich aus aussteigen. Wenn eine rechtliche Betreuung per Beschluss des Betreuungsgerichts angeordnet wurde, so endet diese erst, wenn sie per Beschluss aufgehoben ist, nicht aber dadurch, dass der Klient die Zusammenarbeit mit der Betreuerin einstellt. Auch umgekehrt gilt: Die Betreuerin kann nicht unter Verweis auf die mangelnde Mitarbeit die Betreuung aufheben lassen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat für die Feststellung der sogenannten »Unbetreubarkeit« und der daraus folgenden Betreuungsaufhebung hohe Anforderungen entwickelt.

Auch beim Kriterium »personaler Wechsel versus personale Konstanz« unterscheiden sich die Hilfesysteme. Es stellt ein strukturelles Problem dar, jungen Menschen eine Kontinuität in den sozialen Beziehungen zu bieten. Am leichtesten – da familienanalog konzipiert – gelingt dies im Rahmen der Jugendhilfe entsprechend §33 SGB VIII, Vollzeitpflege in einer Familie. In anderen

Zusammenhängen, in stationären Formen des SGB VIII und des SGB XII alt/SGB IX neu, fehlt es – neben dem unvermeidbaren personellen Wechsel aufgrund von individuellen Planungen der Beschäftigten (Schwangerschaft, Wechsel zu einem anderen Träger) oder betriebswirtschaftlichen Erwägungen des Trägers – meist an konzeptionellen Vorstellungen und kreativen Lösungen. Kontinuität wird hier oftmals in das unbezahlte Engagement der Bezugsperson nach dem Ende der Hilfsmaßnahme verlagert und verbleibt damit in der individuellen Disposition des Privaten, ohne in einen konzeptionellen fachlich und finanziell begleiteten Prozess eingebunden zu sein (SIEVERS, THOMAS & ZELLER, 2015).

Demgegenüber bietet die rechtliche Betreuung in der Regel personale Konstanz und damit den jungen Erwachsenen Zuverlässigkeit und Sicherheit. Für viele Klient/innen ist die betreuende Person über Jahre die einzige Konstante in einem ansonsten wechselhaften und divergierenden Hilfesystem. Im optimalen Fall hat diese Konstanz Auswirkungen auf die sozialpädagogische Arbeit der Professionellen des SGB VIII oder SGB XII/IX, wenn sie nicht gar völlig für sich alleine nachhaltige Wirkung zeitigt und Bindungsqualität entfaltet. Denn junge Klienten, für die oftmals mit Unterstützung durch die rechtliche Betreuerin erst wieder sozialpädagogische Hilfen installiert werden müssen, verfügen über wenig oder keinen emotionalen Rückhalt. »Einige Gesprächspartnerinnen benannten z. B. explizit das grundlegende Bedürfnis jedes Menschen, und vor allem auch der Care Leaver, nach einem ›sicheren Ort im Rücken‹ oder einem ›Hafen als Anlaufpunkt‹« (SIEVERS, THOMAS & ZELLER, 2015, S. 157).

Dem Personenkreis fehlt, was für junge Erwachsene mit stabilem familiären Hintergrund selbstverständlich ist: das Leben für die persönliche Entwicklung als Experimentierfeld zu nutzen und bei Irrungen und Verwerfungen Schutz und Unterstützung durch Rückgriff auf vertraute und verlässliche Strukturen zu erhalten. Die personale Konstanz, die das Betreuungsrecht in der Regel bietet, gibt den jungen Menschen Sicherheit und Zuverlässigkeit, und der Officialrahmen gewährt ihnen gleichzeitig Autonomie, weil er ihnen als Rechtssubjekte in dem damit verbundenen Verfahrensablauf immer wieder rechtliches Gehör gewährt. Dafür sollten die Überprüfungsfristen kurz angesetzt werden. Bei Differenzen zwischen jungem Mensch und Betreuerin kann das Anhörungsverfahren ein Ort für den mediativen Prozess des Austarierens der verschiedenen Sichtweisen sein (manche Richter/innen sind darin erfreulicherweise sehr geübt, wie ich in meiner beruflichen Praxis erleben kann).

Es gibt deshalb junge Erwachsene, die eine rechtliche Betreuung als Unterstützung akzeptieren können, während sie eine soziale Betreuung in Form

von Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe ablehnen. Wie bereits ausgeführt, kann der Personenkreis durch Beziehungsstörungen charakterisiert werden. Je nach Ausprägung der Beziehungsstörung liegt es sogar nahe, die betroffenen Personen besser im Rahmen der von größerer Distanz geprägten rechtlichen Betreuung zu unterstützen, denn bei vielen beziehungsgestörten Menschen erzeugen Nähe-orientierte Unterstützungsangebote Angst und Abwehr. »Sie benötigen vielmehr klare, verlässliche und haltgebende Strukturen, in denen sie eine minimale Sicherheit finden, um so nach und nach ein organisiertes Selbst- und Bindungskonzept zu entwickeln« (TROST, 2015, S. 52).

Gerade dieser Personenkreis reagiert oft mit dem impulsiven Abbruch von Hilfen und verweigert die Zusammenarbeit. Die Vertretungsmacht, die die Betreuerin verpflichtet, auch ohne aktuelle Mitarbeit des jungen Menschen für diesen tätig zu sein, sichert ihm auch in Phasen der Reaktanz seinen Lebensunterhalt und gibt ihm die Möglichkeit, nach einiger Zeit die Arbeitsbeziehung zur rechtlichen Betreuerin wieder aufzunehmen. Betreuer/innen haben es vielfach mit Menschen zu tun, die krankheits- oder behinderungsbedingt nicht in der Lage oder nicht willens sind, mitzuarbeiten oder die Vermeidungsverhalten zeigen. Eine der Aufgaben besteht dann darin, in einem geduldigen Prozess Vertrauen zu wecken und Kooperation herzustellen. Zwingend erforderlich ist hierfür eine hohe Fachlichkeit mit Empathie und Gespür für die kleinen Gelegenheiten der Zusammenarbeit und mit viel Wissen über die Problematik des Personenkreises. Denn die rechtliche Betreuerin »steht immer im Spannungsfeld zwischen einer Wahrung der Autonomie des betreuten Menschen und seiner Fremdbestimmung« (KRÜGER, 2012, S. 211). Dieses Spannungsverhältnis deckt sich mit dem Spannungsverhältnis, das in der Sozialen Arbeit besteht, mit dem Unterschied, dass die Betreuerin verpflichtet ist, gegebenenfalls auch ohne Mitwirkung der unterstützten Person handeln zu können und handeln zu müssen und insofern nicht auf Drohgebärden zum Erzwingen der Zusammenarbeit angewiesen ist.

Doch die jungen Erwachsenen haben es oftmals schwer, Zugang zum Unterstützungssystem der rechtlichen Betreuung zu bekommen. Wenn nicht komorbide Auffälligkeiten (Depressionen, Selbstverletzungen, leichte geistige Behinderung) im Vordergrund stehen, gilt oft: Für die geistige Behinderung zu klug, für die psychische Erkrankung zu gesund. Und doch sind sie eingeschränkt in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsleben. Deshalb ist ein erweiterter Behinderungsbegriff im Betreuungsrecht notwendig.

Der Behinderungsbegriff und die Vorgaben der UN-BRK

Die UN-BRK erzwingt einen neuen Behindertenbegriff, der geprägt ist von der Wahrnehmung wechselseitiger Barrieren bei der Teilhabe. Nicht nur mangelnde Fähigkeiten der unterstützungsbedürftigen Person sollen betrachtet werden, sondern ebenso gesellschaftliche Barrieren.

UN-BRK (Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen)

Das »Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen« (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und trat am 3. Mai 2008 in Kraft. (*Resolution 61/106 der Generalversammlung*). In Deutschland gilt die UN-BRK seit dem 26.3.2009. Für die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts wird nahezu ausschließlich auf Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht – rekurriert.

Bereits in der alten Fassung des § 2 Abs. 1 SGB IX war ein Begriff von Behinderung enthalten, der auf Wechselwirkungen des Individuums mit seiner Umwelt verweist. Abs. 1 lautet: »Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.«

Die UN-BRK weist darüber hinaus, weil bereits die bloße Möglichkeit der Teilhabebeeinträchtigung als Behinderung gesehen wird. Art. 1 Satz 2 UN-BRK lautet: »Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.«

In der seit 01.01.2018 geltenden neuen Fassung des SGB IX, § 2 Abs. 1 heißt es: »Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn

der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.«

Jetzt geraten die Umstände in den Blick, auf die ein Mensch mit einer Beeinträchtigung in seinem Alltag trifft. Diese Umstände können teilhabefreundlich sein, sie können aber auch eine Teilhabe erschweren oder gar verhindern. Barrieren sind nicht nur Hindernisse baulicher Art, sondern auch und gerade gesellschaftliche Bedingungen. Insofern wird Behinderung als ein soziales Konstrukt und nicht als individuelles Defizit verstanden.

Aus diesem Grund halten CREFELD (2014) und RÖH (2016) für die rechtliche Betreuung die Erfassung von Unterstützungsbedarf mittels einer rein medizinischen Diagnostik für nicht ausreichend. Vielmehr sollte nach den Möglichkeiten gefragt werden, sein Leben nach den eigenen Bedürfnissen und Fähigkeiten gestalten zu können, und nach den Hilfen, die hierfür notwendig sind. Dies müsse im Rahmen einer sozialen Diagnostik erfolgen.

PRAXISBEISPIEL Ein inzwischen 27-jähriger junger Mann hat erfolgreich ein Drogenabstinenzprogramm durchlaufen und lebt clean. In der Vergangenheit war er gerichtlich aus der Wohnung geräumt worden. Die Schulden sind getilgt, er arbeitet im Niedriglohnsektor. Bei der letzten Betreuungsüberprüfung wurde auf seinen eigenen, nachdrücklich geäußerten Wunsch die rechtliche Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt in Vermögensangelegenheiten »ein letztes Mal« (O-Ton Betreuungsrichterin) verlängert. Doch der junge Mann ist nicht in der Lage, seine Finanzen ohne ordnende Hand so zu verwalten, dass ihm auch noch ab Monatsmitte ein Leben möglich ist, ohne Schulden zu machen. Er hat keinerlei intrinsische Strukturen der Regulation, der Impulskontrolle und der vorausschauenden Planung. Trotz vielfältiger Versuche konnte er in vielen Jahren der Zusammenarbeit keine Regulierungsstrukturen aufbauen. Alles, was außerhalb einer rechtlichen Betreuung denkbar ist, funktioniert nicht, weil dies seiner Freiwilligkeit und Abhängigkeit von Tagesstimmungen unterworfen ist. Hier ist die rechtliche Betreuung mit ihrer Oficialmaxime und der Möglichkeit des Einwilligungsvorbehaltes die einzige Hilfeform, die ihm Unterstützung und Schutz geben kann. Ihn hier entgegen seines Wunsches der Wildnis des scheinbar freien Lebens auszusetzen, heißt, sein Schutzbedürfnis zu missachten. ✕

Mit dem in mehreren Stufen in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetz (BTHG, 3. Stufe seit dem 01.01.2020) und mit der geplanten Betreuungsrechtsreform sollen die vertraglichen Vorgaben der UN-BRK gesetzlich umgesetzt werden.

Die jungen Erwachsenen, um die es hier geht, sind behindert im Sinne des Behindertenbegriffs der UN-BRK. Ihnen wurden Entwicklungsstörungen zugeschrieben, und ihre Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsleben ist gefährdet.

Fazit

Rechtliche Betreuung ausschließlich als Rechtsfürsorge zu definieren, wird ihrem Handlungsauftrag nicht gerecht. Menschen sind soziale Wesen, sie brauchen Beziehung, Auseinandersetzung und ein reagierendes Gegenüber. Subjektbildung konstituiert sich in einem ambivalenten Spannungsverhältnis von Autonomie und Abhängigkeit. Dem Prinzip postmoderner Lesart von Unabhängigkeit als Losgelöstsein von Instanzen wie Eltern, Staat, Traditionen muss deshalb entgegengesetzt werden, was ein englisches Wortspiel auf den Punkt bringt: Es geht nicht darum, junge Menschen bzw. Menschen überhaupt »from dependency to independency« zu bringen, sondern vielmehr »from dependency to interdependency«.

Die rechtliche Betreuung kann deshalb das geeignete (ergänzende oder alleinstehende) System sein, um jungen Erwachsenen mit entwicklungsförderndem Unterstützungsbedarf Hilfe zu geben und damit der UN-BRK zu entsprechen, die in Artikel 12 fordert: »Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen«, und die zur Vermeidung von Missbräuchlichkeiten verlangt, »dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen«.

Anhang: Praktische Regeln der Zusammenarbeit mit dem Personenkreis

Als wesentliche Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit wurden im Rahmen des von der Autorin mitgeleiteten Workshops »Junge Klient/innen – Eine besondere Herausforderung für die Betreuung?« auf der BdB-Jahrestagung 2019 benannt:

- Die Betreuerin/der Betreuer benötigt Empathie und grundsätzliche Wertschätzung für die jungen Menschen: Man muss sie mögen! Es ist nicht ehrenrührig, die Betreuung abzulehnen, wenn einem dieser Personenkreis nicht liegt.
- Notwendig ist die Bereitschaft, viel Zeit zu investieren (Problem der Mischkalkulation!).
- Begleitgänge zu Behörden (JobCenter, verschiedene Reha-Träger) sind für die Sicherung einer guten Grundlage der Zusammenarbeit sinnvoll, teilweise unerlässlich, wenn z. B. keine Eingliederungshilfe akzeptiert wird. Der Personenkreis ist in Selbstüberschätzung nicht in der Lage, sich adäquat zu vertreten.
- Zuverlässigkeit, Transparenz und Authentizität der betreuenden Person ist wichtig für den Vertrauensaufbau, ebenso Sachkompetenz. Sie gibt dem jungen Menschen Sicherheit und begrenzt sein selbstschädigendes Autonomiebedürfnis.
- Niemals sollte man sich durch das Verhalten der Klient/innen persönlich angegriffen/gemeint fühlen.
- Wenn Kritik am jungen Menschen geübt wird: situationsadäquat, nicht allgemein.
- Lob: stets konkret auf eine Sache bezogen, ohne Appell, kein »vergiftetes« Lob (»Ich freue mich, dass Sie das gemacht haben!« und nicht: »Sehen Sie, es geht doch, so hätten Sie es schon immer machen können!«).
- Sehr wichtig: Konstruktive Zusammenarbeit mit Eingliederungshilfe, Job-Center/Agentur für Arbeit und anderen Stellen ist erforderlich, damit die Hilfesysteme nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Literaturverzeichnis

- BILKE, O. (2010). Ältere Jugendliche und Jungerwachsene mit seelischen Störungen – eine psychosoziale Herausforderung. In C. LABONTÉ-ROSET, H.-W. HOFERT & H. CORNEL (Hg.), *Hard to reach. Schwer erreichbare Klienten in der Sozialen Arbeit* (S. 53–59). Berlin, Milow, Strasburg: Schibri-Verlag.
- BORG-LAUFS, M. & DITTRICH, K. (2010). Die Befriedigung psychischer Grundbedürfnisse als Ziel psychosozialer Arbeit. In M. BORG-LAUFS & K. DITTRICH, *Psychische Grundbedürfnisse in Kindheit und Jugend* (S. 7–22). Tübingen: dgvt Verlag.
- BRISCH, K.-H. (2009). *Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie*. 9., vollständig überarb. und erweiterte Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta.
- BÜNNIGMANN, K. (2016). Gradwanderung zwischen Negation und Notwendigkeit der Betreuung – Zum Umgang mit Unbetreubarkeit nach höchstrichterlicher Rechtsprechung. *BtPrax* 4/2016, 140–143.
- CREFELD, W. (2009). Perspektivwechsel: Von der justizförmigen zur sozialrechtsförmigen Betreuung. *Psychosoziale Umschau* 4/2009, S. 27–29.
- CREFELD, W. (2014). Krankheitsdiagnose oder Betreuungsbedarf? Ist die Qualität der Begutachtung im Betreuungsverfahren zu verbessern? *BtPrax* 3/2014, 107–111.
- Deutscher Bundestag, 14.KJB. (2013). 14. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin 30.1.2013: Drucksache 17/12200.
- Deutscher Bundestag, 15.KJB. (2017). 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin 1.2.2017: Drucksache 18/11050.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2008). *Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen. Handreichung des Deutschen Vereins zur Abgrenzung von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen sowie Empfehlungen zur Kooperation der Beteiligten*. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Drogenbeauftragte der Bundesregierung (Hrsg.); *Die Fetale Alkoholspektrumstörung – Die wichtigsten Fragen der sozialrechtlichen Praxis*. <https://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/>

- Drogenbeauftragte/4_Presse/1_Pressemitteilungen/2017/2017_III_Quartal/DDB_sozR-FASD_2017_A4_WEB.pdf, letzter Zugriff 30.10.2019
- FIEDLER, P. (1994,1998). Persönlichkeitsstörungen. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- GAHLEITNER, S.B., LOCH, U. & SCHULZE, H. (2016). Psychosoziale Traumato-
logie – eine Annäherung. In H. SCHULZE, U. LOCH & S.B. GAHLEITNER
(Hrsg.), Soziale Arbeit mit traumatisierten Menschen (S. 6–53). Balt-
mannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- GRAWE, K. (2000). Psychologische Therapie (2. Aufl.). Göttingen:
Hogrefe.
- HESS, ULRIKE (2017). Zur Freiheit verdammt? – Möglichkeiten und Grenzen
der rechtlichen Betreuung und der sich hieraus ergebenden Implikationen
für die Klinische Sozialarbeit am Beispiel der Jungen Wilden. Unveröff-
fentlichte Masterarbeit, Berlin: Alice-Salomon-Hochschule, Studiengang
Klinische Sozialarbeit.
- HÜNING, J. & PETER, C. (2013). Rechtliche Betreuung – ein »blinder Fleck« in
der Sozialen Arbeit? Eine Betrachtung am Beispiel junger Erwachsener. In
K. BÖLLERT, N. ALFERT & M. HUMME (Hrsg.), Soziale Arbeit in der Krise
(S. 217–241). Wiesbaden: Springer VS.
- HURRELMANN, K. & QUENZEL, G. (2012). Lebensphase Jugend. Eine Ein-
führung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim/Basel:
Beltz Juventa.
- KRÜGER, M. (2012). Wille, Wohl und Anerkennung. Eine subjektorientierte
Auseinandersetzung mit Grundkategorien der rechtlichen Betreuung.
Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- PAULS, H. (2010). »Hard-to-reach« – Gedanken zur Aporie des Alleingangs. In
C. LABONTÉ-ROSET, H.-W. HOEFERT & H. CORNEL (Hg.), Hard to Reach.
Schwer erreichbare Klienten in de Sozialen Arbeit (S. 94–106). Berlin,
Milow, Strasbourg: Schibri-Verlag.
- PAULS, H. (2011). Klinische Sozialarbeit – Grundlagen und Methoden psy-
chosozialer Behandlung, 2., überarb. Auflage. Weinheim und München:
Juventa Verlag.
- RÖH, D. (2016). Sozialdiagnostik als Steuerungsinstrument rechtlicher und
sozialer Betreuung. PowerPoint-Präsentation auf dem Fachforum »Be-
treuung trifft Eingliederungshilfe« am 17.02.2016, Cottbus. [http://www.lasv.
brandenburg.de/media_fast/4055/Sozialdiagnostik_als_
Steuerungsinstrument_rechtlicher_und_sozialer_Betreuung.pdf](http://www.lasv.brandenburg.de/media_fast/4055/Sozialdiagnostik_als_Steuerungsinstrument_rechtlicher_und_sozialer_Betreuung.pdf) – letzter
Zugriff am 01.11.2019.

- RÖH, D. & ANSEN, H. (2014). Sozialdiagnostik in der Betreuungspraxis. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- ROSENOW, R. (2011). »Die jungen Wilden« – Junge Betreute im Netz der sozialen Leistungen und Hilfen. Vortrag im Rahmen der Tagung der überörtlichen Betreuungsbehörde des Landes Brandenburg in Cottbus, 20.9.2011. <https://www.sozialrecht-rosenow.de/publikationen.html> letzter Zugriff am 31.10.2019.
- ROSENOW, R. (2012). »Schnittstellen« – ein blumiges Wort für gefährliche Orte. <https://www.sozialrecht-rosenow.de/publikationen.html> letzter Zugriff am 31.10.2019.
- ROSENOW, R. (2013a). Ein paar Gedanken zum Thema: »Junge Wilde« in der rechtlichen Betreuung in: DIEKMAN/OESCHGER (Hg.), 20 Jahre Betreuungsrecht – da geht noch mehr! Selbstbestimmung achten – Selbstständigkeit fördern! Betrifft: Betreuung Nr. 13, S. 85–91.
- ROSENOW, R. (2013b). Junge Menschen mit großen Problemen im Fokus des Rechts der unterstützenden Leistungen. Verden an der Aller, 3.9.2013. Vortrag im Rahmen des Fachtags der Lebenshilfe Rotenburg/Verden zum Thema »Junge Wilde« – heimatlos? <https://www.sozialrecht-rosenow.de/publikationen.html> letzter Zugriff am 31.10.2019.
- SACHSE, R. (2004). Persönlichkeitsstörungen. Leitfaden für die Psychologische Psychotherapie. Göttingen: Hogrefe.
- SACHSE, R. (2010). Persönlichkeitsstörungen verstehen. Zum Umgang mit schwierigen Klienten. Köln: Psychiatrie Verlag GmbH.
- SCHIMKE, H.-J. (2012). Sand im Getriebe. Junge Erwachsene zwischen Jugendhilfe und Betreuungsrecht. Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement. 1/2012, S. 25–27.
- SCHRUTH, P. (2011). Die sog. »jungen Wilden« als neues Klientel im Wirrwarr des Sozialrechts. HEZ – die Heim und ErzieherInnen Zeitschrift Nr. 3/2011, www.hez-igfh.de Zugriff am 17.8.2016.
- SIEVERS, B., THOMAS, S. & ZELLER, M. (2015). Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Ein Arbeitsbuch. Frankfurt/Main: IGfH-Eigenverlag.
- TROST, A. (2015). Bindungsorientierung in der Klinisch-therapeutischen Sozialen Arbeit. In U.A. LAMMEL, J. JUNGBAUER & A. TROST, Klinisch-therapeutische Soziale Arbeit. Grundpositionen, Forschungsbefunde, Praxiskonzepte (S. 45–62). Dortmund: Verlag Modernes Lernen.
- UN-BRK, Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Amtliche, gemeinsame Übersetzung von

Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf?__blob=publicationFile letzter Zugriff am 7.1.2017

WINTERSTEIN, P. (2014). Welche Weiterentwicklung des Betreuungsrechts ist aufgrund des Artikels 12 UN-BRK erforderlich? – Eine rechtspolitische Betrachtung. Informationsdienst Altersfragen Heft 04/Juli, August 2014, S. 27–33.

WÜLLENWEBER, E. (2012). »Aber so richtig behindert, wie die hier so tun, bin ich nicht, ich bin eigentlich normal.« Chancen und Probleme von lernbehinderten und sozial benachteiligten jungen Erwachsenen im Rahmen von WfbM. Forschungsbericht. Institut für Rehabilitationspädagogik, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Philosophische Fakultät III Erziehungswissenschaften. Berlin: Selbstverlag.

Ulrike Hess

Korrespondenzadresse: ulrikehess@gmx.de

Und dann trägst du die Verantwortung für einen fremden Menschen

Gerd Otto

Mein persönlicher Ausgangspunkt

Engagement für die Gemeinschaft und die darin lebenden Menschen hat in unserer Familie Tradition. Schon als Kinder übernahmen wir Hilfestellungen für ältere Menschen oder waren in soziale Projekte eingebunden. Im Familienkreis konnten wir von unseren Erfahrungen und Eindrücken berichten und auch mal herzlich über das Erlebte lachen. Im Folgenden werde ich – subjektiv – über meine Erfahrungen und Eindrücke, Hochs und Tiefs in der ehrenamtlichen Betreuung berichten und am Ende Wünsche für die Zukunft formulieren. Basierend auf meinen Informationen zu rechtlicher Betreuung während meiner sozialpädagogischen Ausbildung habe ich im Jahr 2000 Kontakt zum örtlichen Betreuungsverein hergestellt und sehr schnell die ehrenamtliche Betreuung eines 60-jährigen Mannes mit Korsakov-Syndrom in einem Altenheim übernommen. In Gesprächskreisen und Fortbildungen beim Betreuungsverein eignete ich mir im Nachhinein Wissen zu den Grundlagen rechtlicher Betreuung an, u. a. zu Grenzen und Zuständigkeiten, zu Rechnungslegung und Verantwortung. Dennoch fühlte ich mich sehr allein in schwierigen Situationen, als es z. B. um Entscheidungen zu Heilbehandlungen oder Abstimmungen mit der stationären Einrichtung ging.

Schulungsreihe

Mit Einführung der Schulungsreihe durch die Betreuungsvereine (basierend auf dem hessischen Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuer) wird seit 2005 ein anderer Weg zu mehr Qualität beschritten, den ich für sehr sinnvoll halte. An zehn Abenden erhalten interessierte Bürger/innen hier Erst- und Grundinformationen zu Themen wie Rechtstellung, Rechnungslegung,

Behindertenbilder, Hilfen und auch Unterstützungsmöglichkeiten in der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Betreuungsbehörde

Mittlerweile habe ich vier rechtliche Betreuungen von Personen zwischen 34 und 82 Jahren übernommen, die sich in sehr unterschiedlichen Wohn- und Lebensbedingungen befinden. Angefragt wurde ich hierfür über die Betreuungsbehörde, die mich mit Kurz-Informationen versorgt und mir ein weiteres Kennenlernen der Betreuten¹ an deren Lebensort ermöglicht hatte. Was mir damals nicht klar war, ist, dass ich nur die augenblickliche Situation vor Augen hatte und nach dem Hinweis: »Da ist auch nicht viel zu tun«, sehr schnell einwilligte. Nach diesem ersten Kennenlernen beginnt das Warten auf eine Nachricht des Betreuungsgerichts und auch die Zeit, um mir Gedanken darüber zu machen, wie ich diese Betreuung führen werde.

Betreuungsgericht

Anfangs war ich davon ausgegangen, dass diese Wartezeit ca. ein bis zwei Wochen dauern würde. Nun weiß ich, dass die zeitlichen Wege bei Gericht erheblich von meiner eigenen Einschätzung abweichen (bei einer Anfrage habe ich seit zwei Jahren keine weitere Information bekommen, sodass Fragen bleiben: Wollte diese Person mich nicht? Ist sie in einen anderen Landkreis umgezogen? Oder ist sie verstorben?). Nach Vorladung zum Gericht und einem Gespräch, in dem meine persönliche Eignung festgestellt wurde, erhielt ich die Verpflichtung für die Betreuung. Aber auch nun begann wieder das Warten auf den Beschluss und den Betreuerausweis. In einem Fall erhielt ich all diese Unterlagen einen Tag vor einer längeren Urlaubsreise...

¹ Die Formulierung »Betreute« stellt die Sichtweise des Autors dar. Der BdB hat hierzu fachlich eine andere Meinung und spricht von »Klient/innen«.

Und dann trägst Du die Verantwortung...

Verantwortlich zu sein für eine Aufgabe, für einen begrenzten Zeitraum, für ein Projekt: Das war mir nicht unbekannt. Aber nun für einen fremden Menschen, den ich zudem seit Monaten nicht mehr gesehen hatte? Zunächst aber stellten sich ganz praktische Fragen:

- Wie mische ich mich ein?
- Wie grenze ich mich ab?
- Wem werde ich meine Telefonnummer oder gar meine Mobilnummer geben?
- Muss ich ab jetzt jederzeit und für jede/n erreichbar sein?
- Wo werde ich die Akten hinstellen – ins Wohnzimmer, ins Schlafzimmer? Und dann rief der vorherige rechtliche Betreuer wegen einer Terminvereinbarung zur Aktenübergabe an, mit dem Hinweis: »Bringen Sie mindestens zwei große Kartons mit.«
- Welche Verantwortung habe ich? Rein rechtlich gesehen für die im Beschluss genannten Aufgabenkreise. Aber auch für Entwicklung und Veränderung?
- Verantwortlich sein für einen Lebensweg? Wo will, wo wird mein Betreuer in fünf oder zehn Jahren sein?

Ein gemeinsamer Lebensweg beginnt!

Erstes Kennenlernen

Wie bei jeder auf Zukunft ausgerichteten Beziehung ist Vertrauen die wichtigste Basis. Somit gehören Fragen zu Biographie und Zukunftswünschen, gemeinsames Erzählen – auch über mich – zu den Inhalten der ersten Treffen. »Sie« oder »Du« müssen verabredet werden. Mit welcher Anrede fühlt sich mein Gegenüber wohler, sicherer? Aber auch: Welche Abgrenzung brauche ich für mich? Wer sind die professionellen und familiären Personen im Nahbereich? Gibt es in der Einrichtung eine Bezugsbetreuung? Für die Anfangszeit hatten wir 14-tägige Termine vereinbart, um den Betreuten Verlässlichkeit aufzuzeigen.

Erste private Erlebnisse

Dass diese Tätigkeit mit meinem Privatleben in Verbindung stehen könnte, hatte ich anfangs nicht in dieser Form erwartet. Von Justizbehörden kam Post,

Inkassofirmen sandten gelbe Briefumschläge, die Verwaltung ist zu meinen Feierabendzeiten nicht erreichbar. Ein Betreuer rief an: »Ich habe kein Geld mehr und brauche Zigaretten!«

Eine Bekannte fragte: »Und was bekommst Du dafür? Für so wenig Geld würde ich das nicht machen, warum tust du dir das an?«

Nach der Sendung »Maischberger« zu rechtlicher Betreuung mit dem Untertitel »Hilflos, ausgenutzt, betrogen«, die im Februar 2019 gezeigt wurde, sprach mich jemand an: »Aha, so was machst Du. Und jetzt hast Du Dir ein neues Auto gekauft...«

Positive Rückmeldungen (zumindest von nichtfachlicher Seite) habe ich bisher sehr wenig bekommen. Liegt es daran, dass dies ein Tabu-Thema ist? Verunsichert die mediale Darstellung? Mittlerweile rede ich nur noch sehr wenig über meine private, ehrenamtliche Tätigkeit — auch, um mich zu schützen und nicht immer wieder erklären zu müssen, dass ich es als gesellschaftliche Aufgabe sehe, oder was auch das Schöne und Herausfordernde daran ist. Antworten sind meist: »Ich könnte so etwas nicht.«, »Das muss doch der Staat machen.«, »Dafür gibt's doch Profis.« oder »Ich habe genug anderes zu tun, und nach Feierabend Sorge ich für mich selbst.«

Erlebnisse mit Einrichtungen

Termine »Wie oft wollen Sie kommen?«, »Warum so oft?«, »Wir machen das schon richtig hier!«, »Wollen Sie uns überprüfen?«

Finanzen, Verwaltung »Diese Unterlagen wollte noch kein rechtlicher Betreuer«. Oder auf meine Ablehnung, Hygieneartikel zu besorgen: »Alle anderen Betreuer machen das.«

Perspektiven und Lebensplanung »Den Sommerurlaub legen wir immer erst im Juni fest.«

Haltung

»Ihr Betreuer braucht keinen Personalausweis, er hat ja einen Behindertenausweis.«

Weiteres Kennenlernen

Was muss, was will ich noch über das Leben meines Betreuten wissen? Was will diese Person mir von ihrem Leben zeigen, wo sind Grenzen?

Um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie ein Tagesablauf aussieht, verabrede ich meine Besuche an unterschiedlichen Tageszeiten oder Wochentagen. Einem meiner Betreuten ist es wichtig, an Weihnachten mit mir essen zu gehen, weil er es so aus seiner bisherigen Betreuung kennt, jemand anderes hat sich gefreut, dass ich ihn am »Tag der offenen Tür« in der Werkstatt (WfbM) besuchen wollte.

Eine meiner Betreuten, die sich selbst nicht mit Worten äußern kann, besuche ich auch in der Werkstatt, um sie in einem größeren Gruppengefüge zu sehen.

Diese persönlichen Besuche und Teilnahmen an Eltern- und Betreuerreffen sowie Absprachen mit dem Fachpersonal in den Wohneinrichtungen erfordern Zeit und »kosten« Freizeit.

Fragen an mich selbst

Je länger ich nun schon ehrenamtlich tätig bin, desto mehr stellen sich Fragen an mich selbst und zu meinen eigenen Werten und Haltungen:

- Ich hatte vor einigen Jahren »Ja« gesagt zur Übernahme einer Betreuung; aber wie lange gilt das eigentlich?
- Kann ich die Betreuung auch jederzeit abgeben?
- Was ist, wenn sich meine berufliche oder familiäre Situation verändert, und ich nach Feierabend nicht mehr so präsent und zeitnah betreuerische Aufgaben leisten kann?
- Wie stehe ich zu Lebensfragen wie: Sexualität, Liebe, Freundschaft, Selbstbestimmung?
- Wie verhalte ich mich zu Fragen wie Tod, Trauer, Abschiednehmen, Sterben?
- Was ist meine Rolle in Bezug auf meine Betreuten? Bin ich Bruder, Onkel, Vater, Freund, Lebensbegleiter, Begleiter in einem Entwicklungsprozess, Macher, Entscheider, Anwalt?
- Wie ist sie gegenüber Diensten und Einrichtungen? Bin ich Kontrolleur, Macher, Verantwortlicher, Meckerer, Störer?
- Wie grenze ich mich ab?

Überprüfung vom Gericht

Einmal jährlich fordert das Gericht einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse an (und ggf. Rechnungslegung im Aufgabenkreis Finanzen). Diese sehr allgemein gehaltenen Fragen decken den »verwalterischen Teil« der Betreuung ab, sind aber keine Aussage zum Betreuer-Betreute/n -Verhältnis und dessen Qualität. Warum wird das nur alle sieben Jahre überprüft?

Probleme und Hilfen

Die ehrenamtliche Tätigkeit findet nach meinem Arbeitsalltag statt und »wartet« im Briefkasten (manchmal sogar als gelber Brief) oder auf dem Anrufbeantworter; gelegentlich ist sie die Arbeit nach der Arbeit. Mich begleitet von Anfang an das Thema »Alleinsein«. Wie gehe ich mit dem teilweise hohen Erzählbedürfnis um? Als sehr hilfreich empfinde ich dabei die Angebote der Betreuungsvereine, die in Abendsprechstunden, speziellen weiterführenden Schulungen oder angeleiteten Gesprächskreisen Angebote zur Eigenreflexion bei hohen Belastungen anbieten.

Schwierig ist es, als Laie auf Verwaltung und Justiz zu treffen. Dies ist mir ein neues Feld von unbekanntem Vorgehensweisen, behördliche und amtliche Vorgänge sind mir fremd. So wurde mir die beantragte Aufwandspauschale durch das Gericht monatelang nicht ausbezahlt mit dem Hinweis, dass ich diese persönlich an die Rechtspflegerin bei Gericht gesandt hätte, diese aber nicht mehr in der Abteilung sei und somit die Post nicht geöffnet würde.

Oder: Auf die Bitte um Hilfe in einer schwierigen Situation, kam der Hinweis, dass ich mir da woanders Hilfe suchen müsse.

Oder: Auf meine Frage, nach einer Liste von Altenheimen, deren Kosten im Sozialhilfebereich liegen, wurde mir geantwortet, dass ich alle diese Einrichtungen in Stadt und Landkreis selbst anrufen müsse.

Das Schöne

Nach den vielen bisher geschilderten Gedanken und Erlebnissen soll nun auch Platz sein für das, was mir an dieser Tätigkeit auch Freude macht. Zentraler Punkt meiner Ehrenamtlichkeit ist die Begegnung mit meinen Betreuten;

teilzuhaben an deren Sorgen und Freuden. Engagierte und kreative Mitarbeiter/innen in Einrichtungen und Diensten zu erleben und auch positive Rückmeldungen zu meiner Tätigkeit zu bekommen.

Die Freude eines Betreuten über seinen neuen Personalausweis zu sehen, den er nun bei Gängen in die Stadt anstatt seines Behindertenausweises mitnimmt.

Zuständig bin ich bei einem Betreuten für alle Bereiche. Dass dieses (im Jahr 2017) aber auch den Ausschluss vom Wahlrecht bedeutete, habe ich erst festgestellt, als er keine Wahlunterlagen bekommen hat. Wir haben gemeinsam einen Antrag auf Änderung gestellt, und somit hatte er die Möglichkeit an den folgenden Wahlen teilzunehmen. Schön ist es, so etwas für jemand anderes erreichen zu können!

In Heime schauen zu können und Veränderungen anzustoßen, und auch (bei aller Kritik), Hilfe und Unterstützung durch engagierte Personen in Verwaltung und bei Gericht zu bekommen (z. B.: Hinweise auf die mögliche Antragstellung auf Wohngeld oder Tipps und Infos für die weitere Betreuungssituation).

Fragen und Wünsche

Fragen

- Was bedeutet Ehrenamtlichkeit in diesem Bereich?
- Reicht Ehrenamtlichkeit für alle Belange aus (z.B. bei Erbrecht)?
- Welchen Anforderungen müssen rechtliche Betreuer/innen gewachsen sein?
- Reicht »Gutes tun wollen« oder »Menschen begleiten mögen« für diese komplexe Tätigkeit aus?
- Steht die menschliche Begegnung im Vordergrund?
- Wie kann es gelingen, junge Menschen für diese Aufgabe zu begeistern?
- Spart Ehrenamt Geld?
- Wird da nicht etwas aufs Ehrenamt abgewälzt, was eher in professionelle Hände gehört?

Wünsche

Wünsche an die Politik

- Eine stabile, langfristig planbare Finanzierung der Betreuungsvereine.
- (Im Zuge der neuen Pflegeüberprüfung) eine Abfrage auch bei den rechtlichen Betreuer/innen zur Pflegesituation, zu Auffälligkeiten in der Einrichtung und gewünschten Hilfen. Aber auch zu Ansprache, Menschenbild, Umgang mit den Bewohner/innen.

Wünsche an die Gerichte

- Zeitnahe (vielleicht sogar automatische) Überweisung der Aufwandsentschädigung.
- Problematisierung der Frage elterlicher Betreuung nach dem 18. Lebensjahr.

Wünsche an Ausbildungseinrichtungen (Uni, FH, Fachschulen, Förderschulen)

- Information der Lehrenden an die Studierenden über (ehrenamtliche) rechtliche Betreuung.
- Verortung in Lehrplänen.
- Auseinandersetzung der Studierenden mit Aussagen von zukünftigen Kolleg/innen in Einrichtungen, wie z. B.: »Das machen wir hier schon immer so.«
- In Förderschulen: frühzeitige Information der Schüler/innen durch das Lehrpersonal zu beruflicher, ehrenamtlicher und elterlicher Betreuung.

Wünsche an Ärzt/innen und Therapeut/innen

- Aufklärung von Mediziner/innen über rechtliche Betreuung. Z. B.: »Ist eine Zustimmung des rechtlichen Betreuers bei einer Kariesbehandlung erforderlich?«
- Ernstzunehmende Akzeptanz des Willens von Patient/innen, die eine Betreuung haben und die jeweiligen Belange verstehen.

Wünsche an die Medien

- Nicht Ängste der Bevölkerung vor rechtlicher Betreuung schüren, sondern Bedenken nehmen.

- Aufklärungskampagnen: Information zu rechtlicher Tätigkeit und menschlicher Begegnung.
- Veränderung des Bildes, das derzeit in der Öffentlichkeit vorherrscht: »Betreuung, das machen die aus dem öffentlichen Dienst, die werden dazu zwangsverpflichtet, und sie machen es nicht gern.«
- Darstellung positiver Situationen, die neugierig machen auf diese Tätigkeit.
- Den menschlichen und gesellschaftlichen Aspekt hervorheben und positiv bewerten.

Was ich mir wünsche: Gesellschaftliche, politische und mediale Anerkennung meines ehrenamtlichen Engagements.

Gerd Otto

Korrespondenzadresse: judith.grabe-scholl@bdb-ev.de

Autorinnen und Autoren

Thorsten Becker, Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V., Berufsbetreuer (Gießen). thorsten.becker@bdb-ev.de

York Bieger, Geschäftsführer Psychiatrie Verlag GmbH & BALANCE buch + medien. bieger@psychiatrie-verlag.de

Dr. Marco Bonacker, kommissarischer Leiter der Abteilung Erwachsenenbildung im Bistum Fulda. Seine Themenschwerpunkte sind Medizin- und Pflegeethik, Sozial- und Wirtschaftsethik sowie ethische Grundfragen. marco.bonacker@bistum-fulda.de

Dirk Brakenhoff, Referent für Grundsatzfragen im Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. dirk.brakenhoff@bdb-ev.de

Klaus Förter-Vondey, Roder & Förter-Vondey GbR, Berufsbetreuer, leitet ein Betreuungsbüro in Hamburg und war von 2001 bis 2015 Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V. foerter-vondey@beratung-und-betreuung.de

Dr. Harald Freter, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V. harald.freter@bdb-ev.de

Anne Heitmann (ah kommunikation / Agentur für Public Relations). Die Agentur begleitet den BdB seit 2001 in der Gestaltung seiner Öffentlichkeitsarbeit und hat unter anderem alle politischen Kampagnen mitentwickelt, die Verbandszeitschrift *bdbaspekte* wird redaktionell von ihr erstellt. heitmann@ah-kommunikation.net

Ulrike Hess, M.A. Klinische Sozialarbeit, arbeitet seit 2005 (nach vorheriger 15-jähriger ehrenamtlicher Betreuungstätigkeit) als Berufsbetreuerin. Sie lebt und agiert in Berlin in einem Gemeinschaftsbüro, und ihr Schwerpunkt ist die Unterstützung von jungen Menschen. ulrikehess@gmx.de

Prof. Dr. Renate Kosuch, Dipl.-Psych., Professorin für Psychologie, TH Köln, Ko-Leitung des Masterstudiengangs »Beratung und Vertretung im Sozialen Recht«; Mitwirkung an der Studie zur »Qualität in der rechtlichen Betreuung«; Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung GWG e. V. renate.kosuch@th-koeln.de

Prof. Dr. Andreas Langer, Professor für Sozialwissenschaften, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales (Department Soziale Arbeit). andreas.langer@haw-hamburg.de

Kay Lütgens, Rechtsanwalt, Verbandsjurist des BdB e. V., Autor zahlreicher Bücher und Zeitschriftenartikel zum Betreuungsrecht. kay.luetgens@bdb-ev.de

Franz Müntefering, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V. (BAGSO). kontakt@bagso.de

Gerd Otto, ehrenamtlicher Betreuer aus Mittelhessen. judith.grabe-scholl@bdb-ev.de

Iris Peymann, Geschäftsführerin des ipb - Institut für Innovation und Praxis-transfer in der Betreuung gGmbH. i.peymann@ipb-weiterbildung.de

Angela Roder, Roder & Förter-Vondey GbR, Berufsbetreuerin, leitet ein Betreuungsbüro in Hamburg und hat das Betreuungsmanagement als Methode entwickelt. roder@beratung-und-betreuung.de

Dr. Anna Schwedler, wissenschaftliche Mitarbeiterin Goethe-Universität Frankfurt a. M. schwedler@jur.uni-frankfurt.de

Rainer Sobota, Berufsbetreuer seit 1996, Fachbuchautor, stellvertretender Vorsitzender des BdB e. V. rainer.sobota@bdb-ev.de

Johanna Wessels, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales (Department Soziale Arbeit). johanna.wessels@haw-hamburg.de

Prof. Dr. Franz Josef Wetz, Lehrstuhl für Philosophie an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. ffwetz@t-online.de

Peter Winterstein, Vorsitzender des Betreuungsgerichtstags, Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Rostock i. R. peter_winterstein@web.de

Seite absichtlich unbedruckt.

20

25 Jahre BdB: Streiten für unsere Ideen und gute Bezahlung – Damit Reform nicht zum Reförmchen wird!

Betreuung im Jahr 2020. Welche Fragen bewegen die Wissenschaft? Wie sieht modernes Betreuungshandeln in der Praxis aus? Welche politischen Themen beherrschen die aktuelle Diskussion? Auf all diese Fragen gibt das neue Jahrbuch des BdB Antworten. 19 Artikel ganz unterschiedlicher Autor/innen fügen sich zu einer Momentaufnahme zusammen, die einen detaillierten Einblick in die derzeitige Betreuungslandschaft gewährt. Der vom Bundesministerium der Justiz angestoßene Reformprozess findet sich hierin ebenso wieder wie Beiträge zur Unterstützten Entscheidungsfindung oder eher philosophische Betrachtungen.



ISBN 978-3-86739-212-9

www.bdb-ev.de